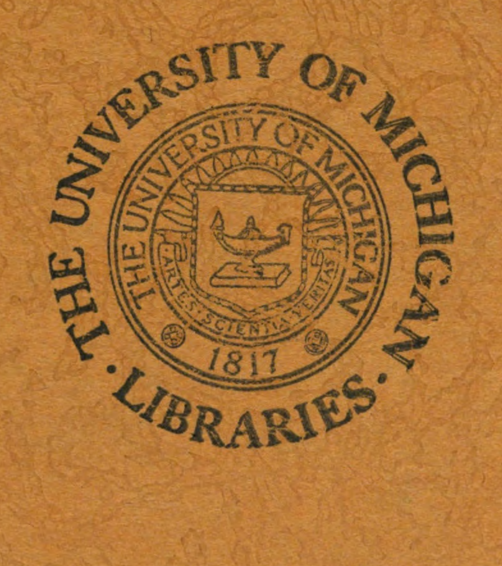

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
LIBRARIES
THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
ARTES SCIENTIA VERITAS
1817

XII. JAHRGANG. 1. UND 2. HEFT.

ZEITSCHRIFT

DES

HISTORISCHEN VEREINES

FÜR

STEIERMARK.

HERAUSGEGEBEN VON DESSEN AUSSCHUSS.

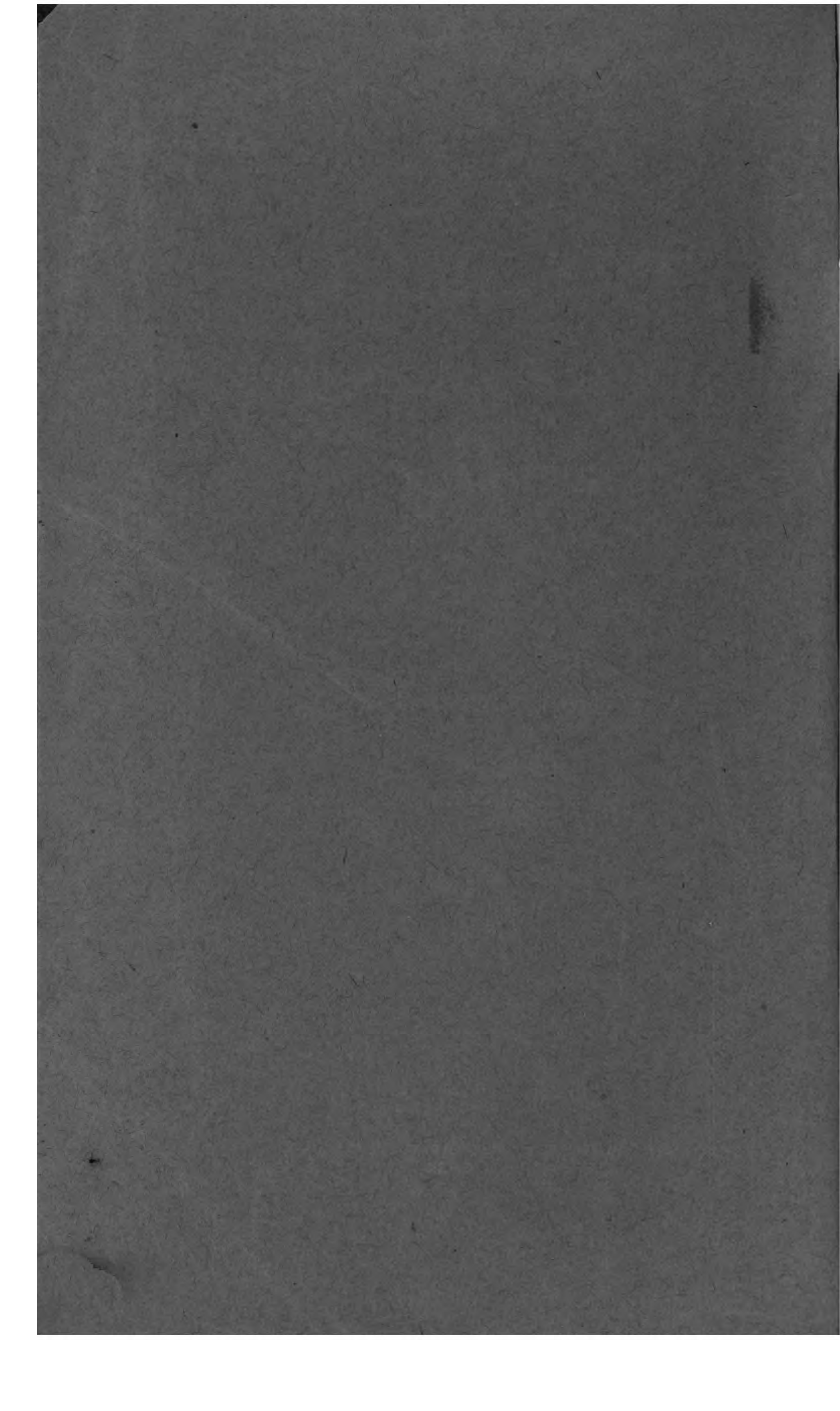
REDIGIERT VON

DR. EDUARD CZEGKA.



GRAZ 1914.

IN KOMMISSION DER K. K. UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG
LEUSCHNER & LUBENSKY.



Karl Uhlirz.

† 22. März 1914.

Von **Heinrich Ritter von Srbik.**

Media in vita in morte sumus — selten noch ist uns die Wahrheit des alten mönchischen Wortes so erschütternd vor Augen getreten, wie an dem traurigen 22. März dieses Jahres. Ein Leben, überaus reich an fruchtbringender Arbeit und an bleibenden Verdiensten um unsere Wissenschaft, ein Geist, von dessen außerordentlicher Spannkraft man die reifsten Leistungen noch erwarten durfte, ein Charakter, ehrenhaft in jeder Hinsicht — all das wurde mit einem Schlage vernichtet. Der plötzliche Tod, dem Karl Uhlirz erlegen ist, hat auf uns alle, die wir trauernd an seiner Bahre standen, mit so dumpfer Schwere gewirkt, daß wir anfangs nur wie betäubt zur Empfindung kamen: die Geschichtsforschung und die Karl Franzens-Universität hat einen schier unersetzlichen Verlust erlitten. Heute, da sich seit Wochen das Grab über dem Verblichenen geschlossen hat, können wir die ganze Tragweite dieses Verlustes erst richtig ermessen; heute können wir zurückblickend Uhlirz' Leben und Wirken überschauen und einer Ehrenpflicht genügen, wenn wir den Überlebenden nochmals sagen, welch bedeutender Gelehrter der Tote war. Das wußten ja die Fachgenossen alle; die breite Öffentlichkeit aber hat nie genugsam diesen Mann gekannt, der still zurückgezogen zwei Zielen sein Leben schenkte: dem Dienste der Wahrheit in seiner Wissenschaft und Lehre und dem Wohle seiner Familie, der er der beste Gatte und Vater war. Die bescheidenen Zeilen, die an dieser Stelle dem Andenken Uhlirz' gewidmet werden, wollen und können nicht den Anspruch erheben, sein Lebensbild so vollendet erstehen zu lassen, wie es der Tote verdiente: sie sollen nur andeuten, in welcher Richtung er bleibende Werte geschaffen hat, und sie sollen der großen Hochachtung Ausdruck geben, die der Verfasser immer vor dieser starken wissenschaftlichen Persönlichkeit hegte, und dem mannigfachen Danke, den er Uhlirz über die Schwelle des Todes hinaus immer bewahren wird.

Als Sohn eines Artilleriehauptmannes wurde Karl Uhlirz am 13. Juni 1854 in Wien geboren. Sein Herz hing, bis es zu schlagen aufgehört, immer an seiner Vaterstadt und ihr zunächst an dem schönen Melk, das seiner Jugend — er besuchte am Sitze der ehrwürdigen Benediktinerabtei das Gymnasium — eine zweite Heimat geworden war. An der Wiener Universität wurde der Grund für seine künftige wissenschaftliche Richtung gelegt. Er trat als Mitglied des Instituts für österreichische Geschichtsforschung in den Jahren 1875 bis 1877 in die Schule und unter den mächtigen Einfluß Theodor von Sickels, des unvergleichlichen Meisters der historischen Hilfswissenschaften, dem diese Disziplinen, namentlich Paläographie und Urkundenlehre, ihre eigentliche Neubegründung verdanken. Ein Zeugnis der hohen Wertschätzung, die Sickel den großen Fähigkeiten seines Schülers entgegenbrachte, liegt in der Tatsache, daß er ihn zum Mitarbeiter an der großen Neuausgabe der Kaiserurkunden in den Monumenta Germaniae erwählte. Von 1877 an bekleidete Uhlirz diese Stellung, die an äußeren Vorteilen wenig, wissenschaftlichen Gewinn im reichsten Maße bot. Durch Jahre war er die einzige Stütze seines Meisters bei der Edition der Urkunden Konrads I., Heinrichs I. und Ottos I.; er entzog dem Unternehmen seine Kraft nicht, auch nachdem er 1882 als Kustos in die Bibliothek und das Archiv der Stadt Wien eingetreten war; wie er denn zeitweise Sickel in der Leitung der Diplomataabteilung vertrat, als die Urkunden Ottos II. in Bearbeitung standen. Zwei Jahrzehnte seines Lebens hat Uhlirz — seit 1889 Vorstand des Stadtarchivs, seit 1898 Oberarchivar — dem Dienste seiner Heimatstadt gewidmet, den voll verdienten Dank hat er nicht gefunden. Mißliebige politische Verhältnisse traten ihm oft hart in den Weg und auch in der akademischen Laufbahn blieb ihm manche Enttäuschung nicht erspart. Seit 1888 Privatdozent für Geschichte des Mittelalters und historische Hilfswissenschaften an der Universität in Wien, ist er erst 1903 zu einer Lehrkanzel gelangt, die ihm volle Befriedigung gewähren konnte. Er wurde als Franz von Krones' Nachfolger zum ordentlichen Professor der österreichischen Geschichte an unsere Hochschule berufen und übernahm überdies die Vertretung seines Lieblingsfaches, der historischen Hilfswissenschaften. Es konnte kaum ein Würdigerer gewählt werden als Uhlirz, dessen Name in der Welt der Fachgenossen schon weithin den besten Klang hatte.

Uhlirz' Arbeiten umfaßten, wie schon Johann Loserth in seinem warmherzigen Nachrufe (Tagespost vom 24. März 1914) hervorgehoben hat, drei Hauptrichtungen: „ein Teil gehörte der alten deutschen Kaiserzeit an, ein anderer der Geschichte Österreichs und besonders jener von Wien, und der letzte enthielt Studien paläographisch-diplomatischen Inhalts". Aus dem Schüler des Instituts für österreichische Geschichtsforschung entwickelte sich ein Meister auf jedem dieser drei Gebiete. Als eine Frucht der Mitarbeit an den ottonischen Kaiserurkunden erschien 1887 seine Geschichte des Erzbistums Magdeburg unter den Kaisern aus sächsischem Hause. Schon hier bewährte sich Uhlirz als scharfsinniger Beherrscher der urkundlichen und darstellenden Geschichtsquellen, als außerordentliches Talent in der Lösung umstrittener Probleme, nicht minder als geschmackvoller Stilist, als Historiker, der auch in der Zusammenfassung der Forschung Dauerndes bietet. Seine amtliche Wiener Stellung führte dann eine bedeutsame Änderung und Ausweitung seines Arbeitsgebietes mit sich: in erstaunlicher Fülle erschien im Zeitraume weniger Jahre eine ganze Reihe von Publikationen, die ihm in der Historiographie der Stadt Wien immer einen ersten Platz sichern werden, Ergebnisse einer unübertrefflichen Arbeitskraft, alle von mustergültiger Vollendung. Das bis dahin fast unberührte Archiv der Stadt Wien wurde von ihm im weitesten Umfange der Forschung erschlossen:[1] 1894—1896 erschienen in drei Bänden des Jahrbuchs der Kunstsammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses seine „Urkunden und Regesten zur Geschichte der Kunst und des Kunstgewerbes aus dem Archive der Stadt Wien", die den Zeitraum von 1289—1619 umspannen; 1898—1904 veröffentlichte er in den Quellen zur Geschichte der Stadt Wien in drei Bänden die Regesten der Originalurkunden des Wiener Stadtarchivs von 1239—1493, und 1902 die Rechnungen des Kirchenmeisteramtes von St. Stephan. Monumentale Werke, von gleicher Bedeutung für die politische, die Kunst-, Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte der Stadt Wien wie für die Geschichte des deutschen Städtewesens überhaupt, ein massenhaftes Material, dessen Bewältigung kaum einem andern in dieser Weise möglich gewesen wäre. Uhlirz' Regesten der Originalurkunden sind heute so allgemein bekannt, daß über

[1] Hier ist Uhlirz Aufsatz: „Die Handschrift der ältesten Rechnungen der Stadt Wien" in den Blättern des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich 28 zu nennen.

sie kaum ein Wort noch gesagt werden muß; wohl aber verdiente es eingehender beachtet zu werden, welch hohen Dienst Uhlirz der Kunstgeschichte erwiesen hat: der Geschichte des Wiener Kunstgewerbes in jener Publikation im „Jahrbuche“, der Geschichte der Architektur in seinen Rechnungen des Kirchenmeisteramts: namentlich die Rechnungen der Steinhütte geben den tiefsten Einblick in die Baugeschichte des Stephansdomes, sie sind höchst lehrreich aber auch für die Geschichte der Steinmetzzunft und damit für ein Gewerbe. das bei aller Schlichtheit Deutschland doch eines seiner schönsten Güter, seine gothischen Dome, geschenkt hat. Voll Liebe hatte sich Uhlirz in diese Arbeiten vertieft; als Nebenfrucht fiel die auf den städtischen Kämmereirechnungen von 1426—1648 beruhende Veröffentlichung „Der Wiener Bürger Wehr und Waffen“ (1895) ab, als kostbarer Gewinn seine große Arbeit im zweiten Bande der vom Wiener Altertumsvereine herausgegebenen Geschichte der Stadt Wien: „Das Gewerbe der Stadt Wien 1208—1527.“ Hier zeigte sich wieder, daß es Uhlirz, der schon 1893 eine reizvolle kleine Studie über die Bruderschaft der Lust- und Ziergärtner in Wien herausgegeben hatte, niemals bei der bloßen Sammlung des Materials bewenden ließ, sondern ebenso meisterhaft dieses Material zu verwerten und großzügig zu verarbeiten verstand. Sein „Gewerbe“, das die äußere und innere Geschichte des Wiener Handwerks bis zur Polizeiordnung Ferdinands I. von 1527 verfolgt, hat ebenso belangvolle Aufschlüsse über die Organisation des Handwerks, die weitgehende Berufsteilung, das Gewerberecht, die Technik wie die eingehendsten Einzeluntersuchungen zur speziellen Gewerbegeschichte gebracht und wurde von Autoritäten wie Bücher und v. Below mit dem höchsten Lobe bedacht. Seit diesen Arbeiten ist Uhlirz einer der besten Kenner der städtischen Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte überhaupt gewesen, von unbestrittenem Ansehen und Gewichte, und mit Spannung sah man immer den ebenso inhaltsreichen wie durch Schärfe der kritischen Beobachtung ausgezeichneten Referaten entgegen, die er jeweils über alle Neuerscheinungen auf diesem Gebiete in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung veröffentlichte.[1]

Neben all diesen großen Leistungen blieb Uhlirz tätig auf dem Gebiete der Quellenkunde Wiens und Österreichs überhaupt: wie er 1896 in seiner „Besprechung der Quellen

[1] Mitteilungen 15, 16, 17, 19, 20 u. 24.

zur Geschichte der Stadt Wien“ das große Regestenunternehmen einer berechtigten und heilsamen Kritik unterzog, so bot er 1900 in seiner zusammenfassenden umfangreichen Abhandlung „Quellen und Geschichtsschreibung der Stadt Wien“ die erste, scharfsinnige Untersuchung dieses vielfach dunklen Gebietes der österreichischen Quellenkunde, wobei besonders auf das Wiener Stadtschreiberamt völlig neue Schlaglichter fielen.[1] Aber Uhlirz hat sich niemals auf die Grenzen seiner engeren Heimat beschränkt, niemals die Forschung auf dem alten, liebgewordenen Arbeitsgebiete, der deutschen Kaiserzeit, aus dem Auge verloren.[2] Leopold von Ranke hatte einst die Jahrbücher der deutschen Geschichte gegründet, die fortschreitende Forschung hatte seit langem zur Neubearbeitung einzelner Teile gedrängt. Schon war die Zeit Heinrichs I. und Ottos I. durch Waitz, Köpke und Dümmler einer Umarbeit unterzogen worden, für die Jahrbücher Ottos II. und Ottos III., die ehemals der berühmte Giesebrecht geschrieben, wurde Uhlirz von der historischen Kommission der bayrischen Akademie der Wissenschaften gewonnen. Sein erster, die Regierung Ottos II. umspannender Band, der 1902 ausgegeben wurde, ist ein völlig neues Werk, wie immer zeugend von peinlichster Sorgfalt, größtem Scharfsinne und der Fähigkeit, die großen Zusammenhänge zu erkennen, das Bedeutende vom Unbedeutenden zu scheiden; abhold jeder Phrase, jeder Weitschweifigkeit und unnotwendigen Breite hat Uhlirz es verstanden, auf knappem Raum eine Aufgabe zu bewältigen, zu der mancher andere gewichtige Bände gebraucht hätte. Auch für die österreichische Geschichte warfen die Jahrbücher Ottos II. wieder Gewinn ab: im allgemeinen gestützt durch die sichere Grundlage der Diplomata,

[1] Ich führe noch, ohne auf Vollständigkeit Anspruch zu erheben, folgende überaus feine Untersuchungen an: Die Urkundenfälschungen zu Passau im 10. Jahrhundert, Mitteilungen des Instituts 3; Die Continuatio Vindobonensis, Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich 29; Zur Kunde österreichischer Geschichtsquellen in den Festgaben für Max Büdinger 1898; Die für die Wiener Verfassungsgeschichte so belangvolle Arbeit über die Treubriefe der Wiener Bürger 1281 u. 1288, Mitteilungen des Instituts 5. Ergänzungsband; Das Archiv der Stadt Zwettl, 1895.

[2] Vgl. seine Studien: Untersuchungen zur Geschichte Kaiser Ottos II., Mitteilungen des Instituts, 6. Ergänzungsband; Über die Herkunft der Theophanu, Byzantinische Zeitschrift 4; Die Kriegszüge Kaiser Ottos II. nach Böhmen 976 und 977, Festschrift des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, 1902; Die Errichtung des Prager Bistums, Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, 1902; Interventionen in den Urkunden Ottos III. bis zum Tode der Kaiserin Theophanu, Neues Archiv 21.

bedeutsam für unsere Erkenntnis auch durch die starke Berücksichtigung der byzantinischen Geschichte, traten sie in einem Exkurse auch der Geschichte der bayrischen Ostmark nahe.

Der österreichischen Geschichte war nun ein Jahrzehnt lang in Graz Uhlirz' hauptsächliche Lehrtätigkeit gewidmet. Naturgemäß trat unter den Anforderungen des Lehramtes eine gewisse Verzögerung in der Fertigstellung der großen Entwürfe ein, die ihn beschäftigten. Mit welcher Gewissenhaftigkeit sich Uhlirz in jedes Detail seines ausgedehnten Gebietes vertiefte, davon legen die beiden Bändchen Österreichische Geschichte (bis 1648) Zeugnis ab, die er in der Sammlung Göschen 1906 und 1907 veröffentlichte; dem Namen nach eine Neubearbeitung der kleinen österreichischen Geschichte von Krones, ist doch auch dieses Werk fast in jedem Satze eine völlige Neuschöpfung. Daneben beschäftigte ihn seit Jahren eine Aufgabe von höchster Wichtigkeit. Unentbehrlich für jeden, der sich mit mittelalterlicher österreichischer Geschichte befaßt, ist die Ausgabe der österreichischen Annalistik, die Wilhelm Wattenbach im neunten Bande der Scriptores in den Monumenta Germaniae veranstaltet hatte. Aber Wattenbach hatte sich ein künstliches Schema zurechtgelegt, neue Handschriften waren gefunden worden, die Zuweisung der Annalen zu den einzelnen Klöstern und ihre Filiation nicht immer zutreffend; wieder vertraute die Berliner Zentraldirektion Uhlirz die Neuausgabe an und er widmete ihr daheim und auf zahlreichen Reisen ein Studium von solcher Mühseligkeit, solcher Genauigkeit der paläographischen Untersuchung, solcher Akribie der kritischen Forschung, daß ein Werk ersten Ranges zu entstehen versprach. Im engsten Zusammenhange hiemit müssen die sechs Lieferungen des großen Tafelwerkes der Monumenta palaeographica betrachtet werden, in denen Uhlirz Faksimiles aus Handschriften österreichischer Klöster brachte, prachtvolle Tafeln mit peinlicher Zuverlässigkeit in der Beschreibung der Codices und des Schriftcharakters wie in der Transskription, eine Leistung, die jedem Benutzer wieder und wieder Bewunderung abzwingen muß.[1]

Es war Uhlirz noch vergönnt, dieses Werk abzuschließen; die letzte Lieferung sollte er nicht mehr erblicken;

---

[1] Siehe auch Uhlirz letzte kleinere Arbeiten: Das Admonter Bruchstück einer Abschrift der Melker Annalen, Neues Archiv 38 und die Melker Schreiber Hermann und Otto, Mitteilungen des Instituts, 9. Ergänzungsband.

als sie erschien, hatten sich seine Augen schon für immer geschlossen. Wie ein Abschiedsgruß an die Jugend mutet es uns heute an, daß seine letzte kleinere paläographische Untersuchung, in den Mitteilungen des Institutes, dem „lieben Melk“ galt, dem Orte, an dem er bald darauf seine letzte Ruhestätte gefunden hat. Vieles ist unvollendet geblieben: Die Annales Austriae, die Jahrbücher Ottos III., die österreichische Geschichte, um nur das Wichtigste zu nennen. Wohl ihm, daß seine pietätvolle Tochter, die selbst der Wissenschaft des Vaters sich gewidmet hat, die seine Schülerin, Freundin und Mitarbeiterin war, für die Vollendung seiner Entwürfe Sorge tragen wird, soweit dies möglich ist.

Das Bild von Uhlirz' wissenschaftlicher Persönlichkeit würde einen wesentlichen Zug entbehren, würden wir nicht seiner ungemein fruchtbaren und auf die weitesten Zeiträume und Materien ausgedehnten Tätigkeit als Rezensent gedenken. Er war ein strenger und scharfer Kritiker; seinem innersten Wesen, das keine Halbheit, keine Unklarheit und Verschwommenheit kannte, seiner wohlbegründeten Überzeugung, daß die Wissenschaft der Wahrheit dienen müsse und nur der Wahrheit, entsprach auch dieser Zug seiner gelehrten Tätigkeit. Mit ihm ist eines unserer wenigen bedeutenden kritischen Talente verschieden; seine vielen Besprechungen in allen großen historischen Zeitschriften haben stets die Sache gefördert, in der Negation wie in den positiven Verbesserungen und den Resultaten eigener Forschung, die er in die Rezension legte.[1]

Der Territorialgeschichte, im besonderen der Geschichte der Steiermark, ist Uhlirz mit vollem Interesse und lebendiger Förderung gegenübergestanden, mochte auch seine eigene literarische Betätigung auf diesem Gebiete eine geringere sein, als die Franz von Krones'.[2] Seine Wirksamkeit im Ausschusse des historischen Vereins für Steiermark (1904 bis 1907), als Mitglied der historischen Landeskommission für

[1] Nur zwei Beispiele aus älterer und jüngster Zeit möchte ich nennen: Die Besprechung der neuesten Literatur über das Jahr 1683 in den Mitteilungen des Instituts 5. und die Rezension von R. Lüttichs Ungarnzüge in Europa im 10. Jahrh. (Histor. Vierteljahrschr. 1912), in der Uhlirz in glücklicher Weise das Problem der Ungarnschlacht von 955 zu lösen suchte.

[2] Ein Bruchstück des Diariums der Grazer Jesuiten, Beiträge zur Kunde steiermärk. Geschichtsquellen 36; Adelige in der ältesten Matrikel der protestantischen Kirche in Graz, Jahrb. f. Gesch. d. Protestant. in Österr. 31.; die bereits genannte Arbeit über das Admonter Annalenbruchstück.

Steiermark (seit 1904), vor allem aber die Anregung, die er seinen Schülern und Schülerinnen für landesgeschichtliche Arbeiten gab, beweisen deutlich. wie pflichtgetreu Uhlirz die zentrale Stellung erfaßte, die der Professur für österreichische Geschichte in Graz auch für die Erforschung der heimischen Geschichte zukommt.

Die Fülle dessen, was Uhlirz für den Ausbau unserer Wissenschaft geleistet hat, zeigt, wie groß das Lebenswerk des Verblichenen ist, wie viel noch von ihm zu erhoffen war. Karl Uhlirz war ein strenger, aber stets gerechter Lehrer. Wie ihm die Kritik an sich selbst und seinen Arbeiten eine selbstverständliche Pflicht war, so forderte er auch von seinen Schülern die Beobachtung der kritischen Methode, die er sie lehrte und die ohne Schaden der Geschichtswissenschaft nie beiseite geschoben werden kann. Fand er dann Begabung und ehrlichen Eifer. so ließ er es an Förderung nicht fehlen und im Kreise der Studenten kam oft die Heiterkeit, die Daseinsfreude und der Humor zum Ausdrucke, die ihm im Grunde zu eigen waren. So Mancher hat Uhlirz im Geheimen seine Liebe und Zuneigung geschenkt, Mancher vielleicht hat ihn mißverstanden und Kanten in seinem äußeren Gehaben für den Kern seines Wesens genommen; Hochachtung mußte jeder für ihn empfinden und jeder mußte das Gefühl haben: Karl Uhlirz ist eine starke, geschlossene Persönlichkeit.

Das war er. Er kannte kein Trachten nach äußerem Lohn, niemals hätte er nach Rücksichten der bloßen Zweckmäßigkeit gehandelt, niemals seine feste Überzeugung, die er sich nach gewissenhafter Überlegung gebildet, der Bequemlichkeit oder dem lieben Frieden geopfert. Ob er nun objektiv im Rechte oder, wie ja bei Menschen unvermeidlich. gelegentlich im Unrecht gewesen sein mag, immer war er offen und ehrlich und folgte unentwegt seinem Rechtsbewußtsein bis zum Letzten. Paktieren, lavieren auf Kosten dieses Rechtsbewußtseins, das war ihm unmöglich, sein Weg ging immer gerade zum Ziele. Er konnte ein treuer Freund und ein ehrlicher, tapferer Gegner sein. Kann einem Manne Besseres nachgerühmt werden?

So steht Karl Uhlirz vor unserem geistigen Auge: ein hervorragender Gelehrter und ein Mann von echtem Schrot und Korn. Möge ihm die Erde leicht sein. Seine Werke werden ihm ein ehrenvolles Denkmal bleiben, auch wenn die Mitlebenden den Weg ins Dunkle gegangen sind wie er.

Über steirische Rechtspflege im 17. Jahrhundert.

Von **Dr. Ferdinand Bischoff.**

Hexenprozesse, diese greuelvolle Mißgeburt menschlichen Wahnes, haben bekanntlich auch in Steiermark ungezählten Menschen das Leben gekostet. Dr. Byloff verzeichnet in seinem sehr schätzbaren Buche über das Verbrechen der Zauberei[1] 172 Prozesse wegen Zauberei und Hexerei in Steiermark aus der Zeit vom Jahre 1546 bis 1746. Gewiß haben in diesen zweihundert Jahren viel mehr solche Prozesse in Steiermark stattgefunden, die bisher nicht bekannt geworden sind; weitere Nachforschungen in Archiven und Registraturen ehemaliger Landgerichtsherrschaften dürften noch manchen Prozeß an den Tag bringen.

Den hier nachstehenden Prozeß habe ich vor vierzig Jahren einem Hof- und Landgerichtsprotokolle des Stiftes St. Lambrecht aus den Jahren von 1685 bis 1691 entnommen. Das Protokoll ist ein 132 Blätter enthaltender Foliant, auf dessen erster Seite oben der Spruch: Qui malos non plectunt, bonis iniuriam inferunt. Pythagoras. steht und ganz unten: Mgr. Wolff Balthasar Valler, Landtgerichtsverwalter, manu propria, probis nocet improbis parcens. Seneca. Auf der Seite 178 beginnt der Inquisitionsprozeß in causa magiae et veneficii. Einem Stiftsgeistlichen hatten die St. Lambrechter Marktinsassen Marie und Philipp Felser entdeckt, daß ihr elfjähriges Töchterl Barbara mit der teuflischen Hexerei befangen sei. Vom Landgerichtsverwalter am 5. Dezember 1689 verhört, sagten sie aus: Ihr Töchterl habe ihnen, namentlich der Stiefmutter erzählt, daß sie von der alten Kapusin, einer Schusterswitwe, verführt worden sei, das Wetter und Schauermachen zu lernen; sie sei auch mit ihr in den schwarzen Kreis geflogen. Ursprünglich kam die Kapusin

---

[1] Das Verbrechen der Zauberei (crimen magiae); ein Beitrag zur Geschichte der Strafrechtspflege in Steiermark. Graz, 1902.

in der Nacht durch das Fenster zu ihr, rieb ihr am Knie eine Salbe ein und flog mit ihr zwischen 11 und 12 Uhr in den Kreis; während des Fluges hatten sie die Gestalt von Raben; zu Haus wieder Menschengestalt. Auch bei Tag flogen sie in den Kreis, der klein war; später, als Barbara das hl. Breve umgehängt hatte, holte sie der Teufel selbst in den Kreis ab, aber wenn sie die Mutter beim hl. Breve hielt, konnte er sie nicht fortbringen, und im Kreise hatte sie das Breve niemals am Leib. Als sie vor einem Jahre zum erstenmal zur Beichte und Kommunion geführt wurde, konnte sie die Hostie nicht herabschlucken, und als sie vor die Kirchentür kam, rief ihr ein Mann in einer Mönchskutte und mit schwarzem Antlitz zu, sie solle das, was sie im Maul habe, herausnehmen und ins Fazinetel geben und mittags in den Kreis mitbringen, was sie auch getan hat. Da hat ihr der Teufel die Hostie auf dem linken Knie eingeheilt, das dabei ausfließende Blut in einem länglichen Löffel aufgefangen und die Barbara aufgefordert, die hl. Dreifaltigkeit und die Mutter Gottes zu verleugnen, was sie, wie auch alle im Kreis Anwesenden, mit Ja beantwortet und ihre Namen mit dem Blut eingeschrieben haben. Als Barbara über Schmerzen im Knie klagte, versprach der Teufel baldige Heilung und sagte, er habe auch allen andern Kindern die Hostie eingeheilt, unter denen auch solche waren, für die die Eltern die Hostie gebracht hatten, weil jene noch bei keiner Beichte waren. Außer der alten Kapusin, mit der der Teufel am meisten geredet und geluschpert hat, nannte Barbara noch andere Personen, die mit ihr im Kreis waren; den Sohn und die Tochter der Kapusin mit drei Kindern, den Kohlenführer Kalbschedl mit Frau und zwei Kindern, des Markthalters Frau mit drei Kindern und auch vom Bauernvolk etwa fünfzehn, deren Namen sie nicht kannte. Im Kreise haben sie getanzt und stehend, mit den Hüten auf den Köpfen und ohne vorher gebetet oder das hl. Kreuz gemacht zu haben, Fleisch und Braten gegessen und Wein und Meth, aber kein Bier oder Wasser getrunken. Manchmal sei der Teufel in schönen, manchmal in zerrissenen Kleidern erschienen; er und die Kapusin haben ihr verboten, der Stiefmutter etwas zu verraten. Auch behauptete Barbara, daß sie die Schlüssel der Truhe der Stiefmutter in der Nacht auf Befehl der Kapusin aus dem Sack nehmen und ihr geben sollte, was sie aber trotz dreimaligen Versuches nicht tun konnte, weil das Gewand der Stiefmutter so schwer wurde,

daß sie es nicht heben konnte. Darüber wurde die Kapusin so böse, daß sie in die Betten der Felser Mist warf, worauf diese dann Hautauschläge bekamen; dasselbe habe die Kapusin und Barbara auch andern Leuten durch die Fenster fliegend getan. Auch erzählte Barbara, wie sie Schauer, Regen und Sturmwind mache. Endlich sagten die Eltern, daß sie die Barbara wohl hundertmal über ihre Aussagen befragt und ermahnt hätten, die Wahrheit zu sagen, widrigens es ihr schlecht geben würde. Zugefügt wurde noch, daß Barbara in der vergangenen Nacht einen Schnee gemacht habe, indem eine Rute mit einer Salbe angestrichen und damit um die Zäune herumgeschlagen wurde.

Noch an demselbem Tage fand die Vernehmung der Barbara statt. Ihre Aussage stimmte im wesentlichen mit der ihrer Eltern überein und fügte noch manches hinzu; sie sagte, daß die Salbe zum Schneemachen die Kapusin hergegeben habe; Wind macht man mit einem um einen Zaunstock gewickelten Sack waigelnd; sie sei auch heute mittags im Kreise gewesen, während des Fluges hatte sie Rabengestalt, im Kreise menschliche. Wenn sie aus dem Kreise kam, sei sie immer hungrig gewesen, am Knie hinge ein Häutchen von der Wunde noch immer herab; dazu sagte aber der Richter, daß er nichts davon bemerkt habe. Schließlich erklärte der Richter, daß Barbara ungeachtet mehrmaliger Vermahnung, daß sie alles wohl nur wie aus einem Traum redete, oder etwa nur von andern gehört habe, jedesmal wiederholte, es sei also, sonst sie es doch nicht so zu sagen wüßte und sie wolle das auch der Kapusin ins Gesicht sagen; die wohl alles leugnen werde, wie sie auch den Diebstahl aus des Vaters Truhe geleugnet hat. Vorläufig wurde Barbara nach Haus entlassen, dann in Arrest genommen und die Kapusin vor Gericht geladen.

Am 8. Dezember wurde Barbara in Gegenwart des Marktrichters und dreier Bürger verhört. Sie beharrte fest auf ihrer Aussage und bestätigte namentlich wiederholt ihre Angaben bezüglich der mit ihr im Kreise gewesenen Personen. Der Marktrichter wurde beauftragt, von Burgfriedobrigkeits wegen die angezeigten Bürgersleute zu vernehmen; dann sollte Gegenüberstellung derselben mit Barbara stattfinden und diese inzwischen im Arrest behalten werden.

Erst am 5. Jänner 1690 fand die Vernehmung der Kapusin statt, welche unter höchster Beteuerung alles über sie Ausgesagte leugnete, wogegen Barbara wiederholt ihre

Aussage bestätigte, selbst nachdem ihr, als selbstgeständiger Zauberin, mit der Todesstrafe gedroht wurde. Unter Berufung auf die „Kriminalisten und die glossierte Landgerichtsordnung“ sagte nun der Richter der Barbara, er werde sie durch den Landgerichtsdiener mit Ruten streichen lassen, wenn sie nicht die Wahrheit sagen würde, und nun widerrief diese weinend alles und sagte, ihre Stiefmutter habe sie gelehrt, dies alles, aber nichts über sie auszusagen; diese habe alles in Graz gehört und ihr täglich vorgesagt; wahr sei nur, daß die Kapusin vor einem Jahr verschiedene Sachen aus der Truhe des Vaters genommen und ihr Brot gegeben habe. — Hierauf erging der Bescheid, die Stiefmutter sei vom Marktrichter gehörig zu vernehmen, Barbara vorläufig im Arrest zu halten. Am 31. Jänner berichtete der Marktrichter, daß Philipp Felser nach längerem Leugnen vor dem Kruzifix knieend gestanden habe, daß Barbara von seinem Weib angelehrt worden sei. Am nächsten Tag war er flüchtig geworden und die vom Marktrichter verhaftete Stiefmutter bekannte nichts, exzedierte im Arrest und verlangte ein Messer, um sich zu erstechen. Sonach wurde verordnet, daß die Barbara der Stiefmutter gegenüber zu stellen sei, was am 4. Februar stattfand. Maria Felser leugnete, Barbara blieb fest bei ihrem Widerruf. Da Marie Felser durch die Aussagen ihres Mannes und ihrer Tochter bereits überwiesen worden sei, wurde dieselbe nach dem Artikel 62 der steirischen Landgerichtsordnung (obwohl sie ein Mehreres verschuldet), aus gewissen Ursachen nur mit der Burgfrieds- und Landgerichts-Verweisung auf ewig, bei sonstiger Leibes- und Lebensstrafe belegt; sie sei übermorgen vom Landgerichtsdiener gegen die Teufenbacher Grenze abzuführen; dem Philipp Felser als Mitschuldigen wurde Burgfried und Landgericht auf zehn Jahre verboten. — Mit diesem Urteil waren die der Teilnahme am schwaren Kreise beschuldigten nicht zufrieden und verlangten Leibesstrafe und Brandmarkung der Maria Felser, beruhigten sich aber später und erhielten zur Wahrung ihrer Ehre einen Protokollsabschied. Was betreffs der Barbara geschah, ist nicht ersichtlich.

So endete dieser Prozeß, der nach meiner Meinung einer der nicht seltenen Hexenprozesse war, welche aus Rachsucht oder andern schlechten Beweggründen der Anzeiger entsprungen sind. Für diese Meinung scheint mir Folgendes zu sprechen: Vor einem Jahr etwa vor diesem

Prozesse hatte die Kapusin einen Rechtsstreit mit den Eheleuten Felser vor dem Marktgerichte wegen angeblicher Entfremdung etlicher Gegenstände, konnte aber nicht überwiesen werden und mußte ihr Felser sogar öffentliche Abbitte leisten. Barbara hat vielleicht in diesem Rechtsstreit gegen die Kapusin nicht nach dem Wunsch der Eltern ausgesagt und sich dadurch noch mißliebiger gemacht, als sie es ohnehin war, was daraus hervorgeht, daß die Marktherren einst sich veranlaßt sahen, Barbara den Eltern wegzunehmen und auf vier Wochen zum Onkel Müller zu schicken, um sie vor Mißhandlungen seitens der Eltern zu schützen. Ein Hexenprozeß aber mag diesen als ein geeignetes Mittel erschienen sein, sich an der Kapusin zu rächen und zugleich des lästigen Töchterls los zu werden, wenn auch nicht durch Hinrichtung, so doch durch Verweisung in ein Kloster oder sonst wohin zur Besserung. Dem St. Lambrechter Hof- und Landrichter gebührt Anerkennuug dafür, daß er durch sein kluges Verfahren das Gelingen des bösen Planes der Felser verhindert und den Prozeß rasch zu unblutigem Ende geführt hat. — Als Seiten- oder Gegenstück zu diesem Prozesse mag man den St. Lambrechter Prozeß vom Jahre 1602 vergleichen, den Gräffer in seinem Versuch einer Geschichte der Kriminal-Gesetzgebung S. 209 veröffentlicht hat, in welchem ein zehn- bis zwölfjähriges Mädchen sich und seine eigene Mutter beschuldigt hat und mit Rücksicht auf seine Jugend und weil es weiters nichts Übles getan hat, zur Abgabe in ein Kloster verurteilt wurde. Dr. Byloff verzeichnet in seinem oben genannten Buche noch einen andern Hexenprozeß gegen ein Kind, und zwar gegen einen achtjährigen Knaben, merkwürdigerweise ist das der einzige Grazer Hexenprozeß, von dem wir Kunde haben.

Schließlich mögen hier noch einige Bemerkungen über steirische Rechtspflege um die Wende des siebzehnten Jahrhunderts folgen, wie sie sich aus dem Hof- und Landgerichtsprotokoll ergeben. Die häufigste Veranlassung zu strafrechtlichen Verhandlungen gaben Unzuchtsfälle, die mit Geldstrafen belegt waren; das erste Mal z. B. mit sechs Gulden, bei Rückfällen mit dem doppelten Betrag u. s. w. Auch Ehebruch und Blutschande wurden mit Geld bestraft. In einem Falle der letzteren stellten sich die Schuldigen selbst dem Gericht, nachdem sie Wallfahrten bei Wasser und Brot nach Mariazell unternommen, aber keine Gewissensberuhigung gewonnen hatten; sie baten, keine öffent-

liche Leibesstrafe ausstehen zu müssen, und wurden zur Zahlung von hundert Gulden verurteilt; später wurde diese Strafe auf die Hälfte des Betrages herabgesetzt. In der Verhandlung eines Unzuchtsfalles wurde der Beklagte vom Richter gefragt, weshalb er an seine Mitangeklagte die Frage gerichtet habe, warum sie nicht auch beim Umgang, wie des Dorschen Tochter, einen Kranz aufgesetzt habe? Darauf sagte er nach längerem Zaudern, daß er selbst mit dieser letzteren einmal fleischlich gesündigt habe, dieselbe aber dann doch bei ihrer Hochzeit einen Kranz getragen und sich auch wie eine Jungfrau eine Morgengabe verschreiben lassen habe. Hier tritt die uralte deutschrechtliche Auffassung der Morgengabe als Preis der Jungfräulichkeit der Braut deutlich hervor. Über Einsprache eines Geistlichen sollte die Bestrafung jener Frau und die Widerrufung der Morgengabe, um Skandal und Ärgernis zu verhüten, erst dann stattfinden, wenn der Mann vor der Frau stürbe. Der geständige Beklagte wurde aber als rückfällig zur Zahlung von zehn Gulden verurteilt. — Bei Unzucht oder Ehebruch mußte mitunter der männliche Schuldige, namentlich der Verführer, auch die Geldstrafe für die Mitschuldige zahlen. Für Söhne, die noch im Brot der Eltern standen, hatte deren Vater auf Rechnung des Erbteils des Schuldigen zu zahlen; für die von Dienstleuten verwirkten Geldstrafen wurde ihr Brotlohn mit Beschlag belegt. Auch das Abverdienen uneinbringlicher Geldstrafen durch Dienstleistungen kam vor. Statt oder neben den Geldstrafen kam in Unzuchtsfällen, namentlich bei Weibern, die Prechl, Anfesselung der Schuldigen an das Schandkreuz vor der Kirche mit einem Strohkranz auf dem Kopf, in Anwendung; oder der Schuldige mußte mit einer brennenden Kerze und einer Rute in den Händen an Sonntagen während des Hochamtes vor der Kirchentüre knien; beim Ehebruch ebenso. Und auch bei Gotteslästerung, einem der schwersten Verbrechen, kam nach den Umständen neben einer Geldstrafe das Knien mit brennender Kerze, aber mit einem Totenkopf am Haupt, vor. In einem Falle der Gotteslästerung, wo die Schwester den Bruder Adam Bischoff wegen gotteslästerlicher Reden angezeigt hat, wurde über Fürbitte des Marktrichters und dreier Marktherren von peinlicher Bestrafung abgesehen und die Bestimmung der Strafe wurde dem Marktgericht überlassen. — In einem Prozesse wegen Ermordung eines Jägers mußte der landesfürstliche Bannrichter zur Abhaltung des „endlichen Rechtstags“ zu-

gezogen werden, weil das St. Lambrechter Landgericht kein „befreites“ war. Der Marktrichter wurde aufgefordert, die zur Abhaltung des „geheimen und öffentlichen Malefizrechts“ erforderlichen Beisitzer zu stellen, selbst mit dem Rat und denjenigen, die bei dem freiwilligen Geständnis des Mörders anwesend waren, zu erscheinen, wie auch zur Ausführung und Behütung der Schranne acht bis zehn Bürger mitzubringen; Wächter und Hellebardiere sollten aus dem Kelleramt genommen werden. Der Landrichter hat den Gerichtsstab dem Bannrichter unter Protest gegen Präjudiz zu übergeben, worauf dieser erklärt, die Protestation solle geziemend ad notam genommen werden, usw. Alle diese Förmlichkeiten wurden ausführlich protokolliert, „damit man sich bei ferner ereignendem Casum (welches man doch nit sonderlich verlangt) zu richten wisse.“

Außer strafrechtlichen Vermerken enthält das Gerichtsbuch auch manche von anderer Art, z. B.: Eine tot aufgefundene Person konnte in geweihter Erde begraben werden, wenn sie einen Rosenkranz oder ein Gertrudisbüchlein bei sich hatte und bei der österlichen Beichte war. Wirte erhielten Erlaubnis, einen Faschingstanz zu veranstalten, „weil es derzeit mit dem Türckhenkrieg nit mehr so gefährlich scheint und das Glückh nur mehrers auf der lieben Christenheit Seiten blühet“. Zur Erbauung einer Hausmühle wurde gegen Reichung eines Rekognitionszinses von einem Gulden die Lizenz erteilt. — Am letzten Dezember zahlte der Schuster, Schneider und Weber einen Gulden und vier Schilling Schutzgeld für den Schutz gegen Pfuscher. — Zur Aufstellung eines neuen Prangers und Erhaltung der Marktfreiheiten Kaiser Friedrichs vom Jahre 1458 wurden mittels Hofgerichtsdekreten die Maurer, Zimmerleute, Schmiede und Weber zu erscheinen eingeladen. Statt des alten hölzernen Prangers wurde nun binnen zwei Tagen ein neuer in Gestalt einer Steinsäule errichtet, dessen Kosten die Bürger bezahlten; der Stiftsabt hat dazu Stangeneisen, Kalk, Sand, einen halben Startin Wein und Brot gespendet und weil der Pranger in dem im Landgerichtsbezirk gelegenen Burgfried steht, hielt der Landrichter an die bei der Aufstellung Anwesenden eine Rede über Landgerichts- und Burgfriedgerichts-Zuständigkeit und anderes, und erklärte, daß den Zünften und allen, die zur Errichtung des Prangers mitgewirkt haben, dies durchaus unschädlich sein soll. — Am 1. Juni 1686 fand eine Landgerichtsbereitung statt; Abhaltung und Verlesung des Bann-

taidings wurde gewöhnlich zur Zeit des Viehmarktes vorgenommen, wobei auch Beschwerden gegen den Burgfriedsrichter erhoben werden konnten. — Endlich mag ein Vermerk erwähnt werden, laut dessen „ein blondes Mädel“ wegen seines unzüchtigen Lebens aus dem Ort verwiesen wurde; eine andere Bestrafung scheint nicht stattgefunden zu haben; vermutlich weil das Mädel fremd und vermögenslos war. — Es wäre wünschenswert, daß die alten Gerichtsbücher und Akten mehr als bisher durchforscht würden, da daraus erst zu ersehen ist, ob und wie das geltende Recht auch wirklich angewendet wurde und weil sie wichtige Nachrichten rechts- und kulturgeschichtlicher Art bieten und tiefere Einblicke in das öffentliche und Privatleben gewähren.

Die Grazer Stadtfahne.

Von **Julius Wallner** †[1].

Einleitung.

Die folgende Darstellung beschäftigt sich mit der Stadtfahne, das ist der unter diesem Symbol vereinigten bewaffneten Bürgerschaft, die seit dem Mittelalter in friedlichen Zeiten wie in den Tagen der Gefahr Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten und im Notfalle die Stadt auch zu verteidigen hatte. Diese Einrichtung bestand nicht etwa bloß in längst vergangenen Zeiten, sie erhielt sich vielmehr bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts, und es gibt vielleicht noch heute alte Grazer, die im Jahre 1866, da die Stadtfahne das letztemal aufgeboten wurde, in deren Reihe gestanden, sicherlich aber noch viele, die sich aus ihrer Jugendzeit dieser im Zivilkleide auftretenden, durch eine weiße Armbinde gekennzeichneten Schutzwache zu erinnern wissen.

Es wäre irrig, die Grazer Stadtfahne mit dem uniformierten Bürgerkorps identifizieren zu wollen; erstere bestand schon Jahrhunderte vor der Errichtung des letzteren und hat auch darnach, wie wir sehen werden, neben diesem ihre Existenz behauptet; freilich standen Aufgabe und Zweck beider in innigster Wechselbeziehung und beide dienten derselben Sache. Das Verhältnis zwischen Stadtfahne und Bürgerkorps sei hier vorweg mit den Worten gekennzeichnet, mit denen im Jahre 1834 der damalige Bürgermeister R. v. Villefort in einem Amtsberichte die Sache seiner Oberbehörde klarstellte:

---

[1] Ein widriges Geschick fügte es, daß der Verfasser das Erscheinen seiner Arbeit nicht mehr erleben sollte; gerade als das Manuskript in Druck ging, wurde er vom Tode ereilt (17. März 1914). Der Vereinsausschuß veröffentlicht hiemit den Aufsatz, um einer Verpflichtung dem Dahingeschiedenen gegenüber nachzukommen sowie um der Hochachtung und Wertschätzung Ausdruck zu verleihen, deren sich der Autor in Fachkreisen erfreute.

„Aus der Verfassung der Städte muß mit Grund behauptet werden, daß die Wachdienstleistung der Bürger so alt sei, wie die Verfassung selbst, denn alle Beschreibungen von Fehden und Festivitäten erzählen, daß die Bürgerschaft, in mehrere Fähnlein eingeteilt, zur Beschützung der Stadt aufgefordert worden, oder zur Verherrlichung der Feste aufgezogen sei. Alle diese unter verschiedene Fähnlein gestellten Individuen waren zusammengenommen die Stadtfahne. Aus dieser entstanden erst uniformierte Bürgerkorps, indem Teile der Stadtfahne sich gleichförmig bekleideten, sich gemeinschaftlich in den Waffen übten und sich unter gewisse Kommandanten vereinten. In der Folge wurden diese mehreren uniformierten Abteilungen einem Kommandanten, aus ihrer Mitte gewählt, unterworfen, mit Statuten versehen, die höchsten Ortes genehmigt wurden. Hiedurch wurde aber die Verpflichtung der übrigen Mitglieder, welche sich eben engerer Vereine, deren Lasten und Kosten, nicht unterzogen hatten, im erforderlichen Falle zur Beschützung der Stadt zu konkurrieren, keineswegs aufgehoben; nur die Verherrlichung öffentlicher Festivitäten ging ausschließend an die uniformierten Glieder über, da sich der frühere Geschmack und die Vorliebe für das Buntscheckige geändert hatte und nur von Eingeübten gleichförmige Haltung und Bewegung zu erwarten ist.“[1]

Die Stadtfahne stellt demnach das Ursprüngliche, Ältere dar, von dem sich später das uniformierte Bürgerkorps abgezweigt hat, ohne dadurch erstere völlig überflüssig zu machen.

Die uns über das jeweilige Auftreten der Grazer Stadtfahne überlieferten Nachrichten zusammenzustellen, sie durch neue, aus den hiesigen Archiven[2] geschöpfte Tatsachen zu ergänzen und daraus ein Gesamtbild dieser uralten bürgerlichen Wehreinrichtung von den Zeiten des Mittelalters bis ins 19. Jahrhundert zu entwerfen, ist die Aufgabe der folgenden Zeilen.[3]

Der Stoff gliedert sich naturgemäß in zwei Hauptabschnitte, in die Zeit vor der Errichtung des uniformierten Bürgerkorps, in der die Stadtfahne die gesamte zum Wehrdienst im Notfalle verpflichtete Bürgerschaft umfaßte, das ist vom Mittelalter bis zum Jahre 1765, und in die Zeit, da die Stadtfahne neben dem uniformierten Bürgerkorps weiter bestand, bis zu ihrem letzten Auftreten im Jahre 1866. Jeder

[1] Akt im L.-A., Sp.-A. Graz, Fasz. Pol. 24.

[2] Hauptsächlich das Steierm. Landesarchiv, das k. k. Statthaltereiarchiv, die Registratur der Stadtgemeinde.

Den Vorständen und Beamten dieser Sammlungen spricht der Verfasser für die ihm bei dem Studium der Quellen zuteil gewordene gütige Unterstützung den besten Dank aus.

[3] Die schon vielfach bearbeitete und allgemein bekannte Geschichte des Bürgerkorps wird hier nur soweit berührt, als es zur Darstellung des Gegenstandes unerläßlich ist oder es sich um neue und weniger bekannte Daten handelt.

dieser Hauptabschnitte erscheint in drei zeitlichen Stufen gegliedert, und zwar der erste Hauptabschnitt in die Zeit des Mittelalters, in das Zeitalter der Türkenkriege und in das Zeitalter des Absolutismus (1683—1765), der zweite in das Zeitalter Maria Theresias, Josefs II. und Leopolds II., in das der Franzosenkriege und endlich in den Zeitabschnitt von 1816 bis 1866.

Erster Abschnitt.

a) Im Mittelalter.

Die Bewachung der Stadt in Friedenszeiten, die Erhaltung und Verteidigung der Mauern, Türme und Wälle gegen feindlichen Angriff bildete seit dem Bestande der Städte eine selbstverständliche Pflicht der Bürger. Sie ergab sich aus dem Begriffe der Städte, als mit Wall und Mauern umgürteter Wohnorte, und bildete eine Gegenleistung zum Genusse der städtischen Rechte und Freiheiten, die von der übergeordneten Obrigkeit, dem Landesfürsten oder der betreffenden Herrschaft, verliehen worden. Mit der Verteidigungspflicht war aber auch die Instandhaltung der Befestigungswerke notwendig verbunden, da erstere ohne die letztere keinen Sinn gehabt hätte und die Erhaltung der Mauern im brauchbaren Zustand im eigenen Interesse der Verteidiger lag. Die Bewachung der Stadt in Friedenszeiten, namentlich die Torwachen, die Erhaltung von Ordnung und Ruhe innerhalb des städtischen Burgfriedes ergab sich wieder als Folge der den Städten zugestandenen Selbstverwaltung. Aus dieser Selbstverständlichkeit erklärt sich auch der Umstand, daß darüber aus älterer Zeit besondere Vorschriften, gesetzliche Bestimmungen u. dgl. fehlen; das Althergebrachte, von keiner Seite Bestrittene, aus der natürlichen Entwicklung und damaligen politischen Organisation Hervorgegangene bedurfte eben keiner derartigen Verfügungen.

Graz besaß von jeher ein natürliches Bollwerk, den Schloßberg, dessen Lage an einem reißenden, für die Kriegsmittel vergangener Jahrhunderte kaum überschreitbaren Flusse und dessen steile, sturmsichere Abhänge zur Anlage einer Feste geradezu herausforderten. Daher mag wohl schon in ältester Zeit dieser Punkt befestigt gewesen sein und die in den Urkunden von 1128, 1147, 1160 usw. Genannten

„von Graece“ [1] führten diese Bezeichnung wohl bereits von einer dortigen befestigten Anlage. Die sichere geschichtliche, d. h. urkundliche Erwähnung eines Burggrafen daselbst erfolgt zuerst 1136 [2], die einer Burg (castrum) und eines Praefectus in Graz findet sich im Jahre 1164, da Markgraf Ottokar V. dem Reuner Kloster drei Hofstätten „in suburbano castri Graece sita“ zur Anlage eines Vorratskellers schenkt, gleichzeitig wird in derselben Urkunde auch des dortigen Marktplatzes gedacht, auf dem nach den Worten des Dokumentes „in turbis . . . . forensibus“ schon damals ein lebhaftes Treiben geherrscht haben mag. [3] In den zeitlich nachfolgenden Urkunden von 1172, 1175, 1182, 1185 [4] wird Graz bald urbs, forum genannt, 1185 erscheint auch die Bezeichnung civitas [5], im selben Jahre finden wir wieder einen burggravius [6], die ersten namentlich angeführten Bürger treten urkundlich 1150 und 1164 [7], ein landesfürstlicher Amtmann 1210, ein Stadtrichter 1214 auf. [8]

Die Bewohner von Graz hatten wohl schon zu diesen Zeiten die Mauern der kleinen Stadtfeste zu bewachen, sicherlich erwuchs ihnen dies zur dauernden Pflicht, als Graz unter Herzog Leopold VI. (wahrscheinlich gleichzeitig mit dem Auftreten des ersten Stadtrichters) Stadtrechte erhielt, wie aus der Bestätigung dieser Privilegien von 1281 hervorgeht. [9]

Die Verpflichtung der Bürgerschaft zum Waffendienst erstreckte sich damals nach zwei, in späterer Zeit nach drei Richtungen. Erstens oblag ihr in gewöhnlichen Zeiten der Wachdienst an den Stadttoren, die Beistellung der Auslugposten auf den Türmen, die Erhaltung der Ruhe und Ordnung in der Stadt, also der Sicherheitswachdienst. Zweitens hatten die Bürger für die Erhaltung der Stadtmauern und anderen Befestigungsobjekte zu sorgen und im Falle feindlichen Angriffes auch deren Verteidigung zu übernehmen. Seit dem 15. Jahrhundert trat hiezu noch eine dritte Verpflichtung, die Mannschaftsstellung zu den allgemeinen Landes-

[1] Zahn, Urk.-B., I, S. 136, 266, 275, 389.
[2] Dopsch, Die landesfürstlichen Gesamturbare d. Steierm., S. 5, Anm. 1.
[3] Zahn, Urk.-B., I, S. 451.
[4] Ebenda, S. 513, 537, 587, 618.
[5] Ebenda, S. 641.
[6] Ebenda, S. 618.
[7] Ebenda, S. 301, 452.
[8] Dopsch, wie Anm. 1.
[9] Dopsch, a. a. O., S. 5. Anm 1.

aufgeboten und zwar des 30., 10. oder 5. Mannes der Bürgerzahl.[1]

Unsere Stadtfahne, als die Vereinigung der wehrhaften Stadtbürger, kommt nur bei den ersten zwei Belangen in Betracht; mit der Mannschaftsstellung beim Landesaufgebot hatte sie nichts weiter zu tun, von dieser Art kriegerischer Verpflichtung, der man in der Regel durch Aufnahme von Söldnern genüge leistete, wird daher in vorliegender Darstellung völlig abgesehen. Aber auch in den beiden ersteren Beziehungen hat bis tief ins 15. Jahrhundert die Wehrhaftigkeit der Bürger sich vorzugsweise nur bei der regelmäßigen Bewachung der Stadt, dem normalen Sicherheitsdienste innerhalb der Mauern betätigt; feindlichen Angriffen war Graz bis dahin nicht ausgesetzt, es gab daher keine Gelegenheit, die die Bürger bewaffnet zur Verteidigung der Wälle und Türme gerufen hätte.

Der Wachdienst in der Stadt oblag damals allen Stadtbürgern und bildete neben Steuer, Maut und Unterordnung unter das Stadtgericht die Pflicht der behausten Einwohner, die dem Magistrate als ihrer Obrigkeit unterstanden. Der Wachdienst haftete an dem Hausbesitz, Befreiungen von selbem konnten jedoch durch besondere landesfürstliche Begünstigungen an solche Hausinhaber erteilt werden, die nicht dem Magistrate unterstanden, wie z. B. geistliche Stifter, Edelleute, landesfürstliche Amts- und Würdenträger u. dgl. Doch scheint keine generelle Befreiung solcher Häuser bestanden zu haben, sie geschah gelegentlich auf Grund besonderer landesfürstlicher Begünstigungsakte, die freilich mit der Zeit immer häufiger wurden. Die älteste uns urkundlich überlieferte derartige Wachdienstbefreiung in Graz ist die des Reunerhofes und Kellers im Sacke[2] vom Jahre 1252[3], der — wie ein ähnliches Anwesen des Klosters zu Wiener-Neustadt — von allen städtischen Steuern und Abgaben, und dessen Bewohner „in vigiliis noctium, quae pro civitatum custodiis

---

[1] Über die Berechnung derlei Aufgebote gibt uns ein Musterregister der Stadt Judenburg vom Jahre 1593 (L.-A., Sp.-A., Judenburg, Fasz. 270) Aufschluß. Diese Stadt zählte damals 105 haussässige Bürger. Von diesen war der zehnte Mann, also 10, zu stellen, ferner der fünfte Mann vom bleibenden Reste der Bürger (95), also 19, zusammen 29 Mann.

[2] Vergl. oben S. 20.

[3] Zahn, Urk.-B., III, S. 185. Zugleich erhielten diese Höfe auch Asylrecht und Freiung.

exercentur“ befreit sein sollten.[1] Dieser Wortlaut spricht deutlich die Pflicht und Übung des Wachdienstes durch die Grazer Stadtbürger aus.

Zur selben Zeit begegnen wir bereits einem festen Turm als Stützpunkt einer allfälligen Stadtverteidigung. Im Ottokarischen Gesamturbar von 1265—1267 heißt es, daß der „Capitaneus Styriae .... pro suo salario et custodia castrorum in Graetz preter turrim in medio positam“ 500 Mark Pfennig erhalte.[2] Demnach oblag damals dem Landeshauptmann, der seinen Sitz in der Burg hatte, die Obhut über diese landesfürstliche Feste mit Ausnahme des „Turmes in der Mitte“. Dieser letztere bildete also schon zu jener Zeit ein von der übrigen Burgfeste getrenntes Verteidigungsobjekt, für das auch abgesondert Burghut gezahlt wurde; wir lesen im selben Gesamturbar weiter eine Reihe von landesfürstlichen Burgen im Lande mit Angabe der hiefür gezahlten Burghutbeträge und finden am Schlusse dieser Reihe auch unseren Turm mit den Worten angeführt: „Item ad turrim in medio Graetz 8 marc“. An wen dieses Hutgeld gezahlt wurde, ist dabei ebensowenig angegeben, wie bei den anderen landesfürstlichen Burgen, z. B. Pettau, Wildon, Pflindsberg usw.; es war selbstverständlich, daß die Burghutsbeträge den jeweiligen rechtmäßigen Inhabern zufielen, die damit auch die Verteidigungspflicht übernommen hatten. Der Turm „in medio (castrorum)“, beziehungsweise „in medio Graetz“[3] war sicherlich nichts anderes als der auf halber Höhe des Schloßberges befindliche jetzige Uhrturm, der schon damals den Kern und Stützpunkt der Stadtbefestigung bildete, dessen Verteidigung somit in den Bereich der Bürgerschaft fiel, wie dann auch tatsächlich dieser Turm späterhin bis in die Neuzeit den Namen „Bürgerturm“ geführt hat und durch die noch heute sichtbare,

---

[1] Ähnliche Befreiungen finden sich auch für andere Städte, so z. B. 1277 für ein Stift Oberburgsches Haus in Laibach (a vectigali, muta, thelonio, a vigiliis murorum) L.-A., Urk. Nr. 1074, und 1296 für den Inwohner eines Admontschen Hauses zu Waidhofen (ab omni onere .... vigiliarum, circacionum). Wichner, Admont, Bd. II., 474.

[2] Dopsch, a. a. O, S. 66.

[3] Derselbe Turm wird noch 1327 als turris media in castro Graetz bei Zahn, Anonymi Leobiensis chronicon, S. 37, erwähnt; am 6. September des genannten Jahres soll dieser Turm durch einen Blitzstrahl in Brand geraten sein. Vgl. Ungers Regesten von Graz im L.-A., ferner die Notiz in Kumars Malerische Streifzüge usw. S. 16, wo zum Jahre 1323 von der Einäscherung des halben (media?!) Turmes oder Schlosses die Rede ist.

in den ersten Sack herablaufende Mauer mit der Stadtbefestigung verbunden war.

Wir haben also schon damals eine Trennung der Burghut in Graz vor uns und zwar in einen, dem Landeshauptmann anvertrauten, und in einen durch den „Turm in medio“ gekennzeichneten Teil. Ersterer war der auf der Anhöhe gelegene, an den Schloßberg sich anlehnende Burgkomplex, der unmittelbar im Besitz des Landesfürsten stand und dessen Verteidigung daher diesem oder dem von ihm damit Betrauten — dem Landeshauptmann — oblag. Letzterer Teil umfaßte dagegen die in der Tiefe neben der Mur gelegene, damals noch wenig ausgedehnte Altstadt[1] und ihren Befestigungskern, den Turm auf dem südlichen Absatze des Schloßberges. Die Stadt in ihrer ursprünglichen Ausdehnung, zwischen dem ersten Sacke, der Badgasse, dem Hauptplatz und der Sporgasse sowie den dazu gehörigen Turm auf halber Höhe des Berges hatten im Ernstfalle die Bürger zu besetzen und zu halten.[2] Dieses Teilungsverhältnis der Stadt- und Burgverteidigung zwischen Landesfürst und Bürgerschaft erhielt sich auch in den folgenden Jahrhunderten.

In der Interregnumszeit hatte die Grazer Bürgerschaft trotz aller Parteikämpfe und Wirren wenig Gelegenheit, ihre Wehrhaftigkeit in einem ernsten Kampfe zu erproben, nur im Jahre 1276 wäre es bei einem Haare dazu gekommen. Am Beginn des Aufstandes des steirischen Adels gegen Ottokar II. hielten die Städte Judenburg und Graz vorerst noch einige Zeit zum König, dessen Bürgerfreundlichkeit bei seinen wiederholten Besuchen in Graz die Bewohner möglicherweise gewonnen haben mag; freilich wurzelte diese Neigung weniger im Herzen, als in der Berechnung des Vorteils, schlug daher, als Ottokars Stern im Lande unterzugehen begann, auch rasch ins Gegenteil um.[3]

---

[1] Den Umfang dieser ältesten Siedlung bestimmt Dr. Kapper in der Tagespost vom 19. Dezember 1913, Nr. 347.

[2] Ob die Stadt Graz, der somit die Verteidigung des Schloßbergturmes oblag, auch später den dafür im Ottokarischen Gesamturbar ausgesetzten Burghutsbetrag von 8 Mark erhielt, konnte nicht ermittelt werden. Der Betrag war im Verhältnis zu den anderen landesfürstlichen Burgen sehr gering. Für Gösting wurden z. B. 16, für Voitsberg 10, für Wildon sogar 50 Mark Burghut gezahlt.

[3] Der Landeshauptmann bezog noch Ende des 15. Jahrhunderts die Burghut. Nach Regest Nr. 692 (Mitt. d. Hist. Ver. f. Stmk., 9. Jahrg., S. 303) vom 3. März 1479, wurde Jörg Tschernembl Landeshauptmann und Verweser des Schlosses auf dem Hausberg zu Graz, mit jährlicher Burg-

Über das Verhalten der Grazer Stadtgemeinde in diesen entscheidungsvollen Tagen gibt uns Ottokars Reimchronik[1] einigen Aufschluß. Sie erzählt, daß Meinhard von Kärnten daran ging, die Städte Steiermarks, in deren König Ottokar II. noch einigen Anhang haben mochte, „dem Reiche zu unterwinden“. Graz verhielt sich anfänglich Meinhard gegenüber ablehnend, so daß sich dieser zur Umlagerung der Stadt entschloß.[2] Als Grund. warum die Grazer trotz der Nachricht vom Anmarsche Rudolf I. nicht sofort auf dessen Seite traten, gibt der Reimchronist wohl mit Recht die Absicht der Bürger an, erst abzuwarten, welche Partei die Mächtigen im Lande, Hochadel und Ritterschaft, ergreifen würden.[3] Als nun die Einnahme zahlreicher Burgen durch die Aufständischen und die Vertreibung der Parteigänger Ottokars aus diesen bekannt wurde, zögerten auch die Grazer nicht länger, schlossen mit Meinhard Frieden und schwuren dem Habsburger Treue.[4] Dem Landeshauptmann Ottokars, Milota, der die Burg zu verteidigen hatte, wurde beim Umschwung der Dinge der Rat erteilt, sich bei Zeiten in Sicherheit zu bringen, da im Falle des Anzuges Rudolf I. seine Freiheit, ja sein Leben, auf dem Spiele stünden. Milota, seiner Unbeliebtheit im Lande bewußt, habe die kategorische Warnung befolgt und sei nach Mähren gegangen, ließ aber in der Burg seine Leute zurück, mit dem Auftrage, sie für Ottokar II. zu halten. Diese Mannschaft hätte dies vielleicht auch getan — erzählt der Reimchronist — hätte man sie gewähren lassen, doch wurden auch sie gezwungen, ihres Weges zu ziehen, ja die meisten davon seien sogar froh gewesen, so leichten Kaufes mit dem Leben und ihrer „kleinen Habe“ davongekommen zu sein. Graf Meinhard nahm hierauf die Burg in Besitz.[5]

---

hut und Sold von 400 ungarischen Gulden. Georg von Losenstein stellte am 4. Oktober 1491 einen Revers aus, als Hauptmann des Fürstentumes Steiermark, diese Hauptmannschaft und das Schloß Grätz inne zu haben . . . wie von Alters Herkommen ist . . . und mit den kaiserlichen Dienstleuten das Schloß zu Grätz . . . zu behüten und zu bewahren. Muchar, Gesch. d. St., VIII, S. 170. Mit der zunehmenden Entwicklung der Schloßbergbefestigungen wurden dann eigene Schloßhauptleute bestellt, an die wohl auch der Geldbezug überging.

[1] Herausgegeben von Seemüller, Monumenta Germaniae historica, Deutsche Chroniken, Bd. V., 1. u. 2. Teil.

[2] Reimchronik, 1. Teil, Vers 13.994—14.001.

[3] Ebenda, V. 14.012—14.017.

[4] Ebenda, V. 14.089—14.094.

[5] Ebenda, V. 14.095—14.130.

In Graz vollzog sich demnach der Umschwung der Herrschaft in unblutiger Weise. Die Bürgerschaft mag anfänglich pflichtgemäß und unter dem Zwange Milotas Tore und Mauern der Stadt besetzt und dem Begehren Meinhards nach Übergabe zunächst kein Gehör geschenkt haben, doch der offenkundige Sieg der Aufstandsbewegung bewog sie bald, sich dieser anzuschließen; durch den Verlust der Stadt hatte die Ottokarische Herrschaft ihren Stützpunkt verloren, nach dem Abgange Milotas, der den Zusammenbruch des böhmischen Regimentes in der Steiermark kennzeichnet, hatte eine Verteidigung der noch im Besitze Ottokarischer Kriegsleute befindlichen Burgseite keine Aussicht mehr auf Erfolg und so mußte die Besatzung gegen freien Abzug kapitulieren, nachdem die Stadt und der den Bürgern zugewiesene Schloßbergteil sich dem Parteigänger Rudolfs I. geöffnet hatten. Die früher erwähnte Zweiteilung der Verteidigungslinie, Stadtseite und Burgseite, tritt auch aus diesen Vorgängen deutlich hervor.

Als Rudolf I. den böhmischen Löwen auf dem Felde zu Dürnkrut niedergerungen hatte, besuchte er im Herbste 1279 die steiermärkische Hauptstadt und hielt sich, wie sechs in Graz datierte Urkunden bezeugen, daselbst vom 29. September bis 2. Oktober auf.[1]

An diese, bisher meist irrtümlich ins Jahr 1280[2] verlegte Anwesenheit des Habsburgers knüpft sich jenes Histörchen, das durch lange Zeit als der erste geschichtlich beglaubigte Nachricht über das Auftreten die bewaffneten Bürgerschaft, also der Grazer Stadtfahne, galt und deshalb insbesondere den älteren Darstellungen der Geschichte des uniformierten Bürgerkorps als willkommener Ausgangspunkt diente. Diese oft und oft abgedruckte, in die meisten älteren, Graz behandelnden Darstellungen übergegangene Erzählung findet sich zuerst in der „historischen Beschreibnng des Herzogtums Steiermarkt",[3] die eine zusammenhängende Artikelreihe im Grätzerischen Schreibkalender der Jahre 1760 bis 1783 bildet und die steirische Geschichte vom Urbeginn bis zum Tode Karl VI. im Geiste der Zeit stellenweise mit

[1] Böhmer-Redlich, Regesta imperii, VI. Abt., Innsbruck 1898, S. 283.

[2] Im Jahre 1280 befand sich Rudolf I. zu Ende September und Anfangs Oktober in Mähren und Böhmen. Vergl. Böhmer-Redlich, a. a. O., S. 304, 305.

[3] Leitner, Erbhuldigung in Steierm. Mitt. d. Hist. Ver. f. Stmk., I., S. 104, Anm.

vielen Quellenzitaten behandelt. Der nicht genannte Verfasser[1] der Artikel von 1763 an, war sichtlich ein sehr belesener, gelehrter Mann, beherrschte die damals bekannte Quellenliteratur, war im Ausdrucke recht gewandt und wie wir in unserem Falle sehen werden, auch redlich bemüht, hie und da die Glaubwürdigkeit der ihm vorliegenden Quellen selbst nachzuprüfen.

Da die Erzählung vom Empfang Kaiser Rudolfs I. durch die Grazer bewaffnete Bürgerschaft, wie sie der Kalender vom Jahre 1764 auf Blatt D_3 bietet, die Urform aller späteren Nachbildungen darstellt, sei der Wortlaut der für unseren Gegenstand belangreichen Stelle hier mitgeteilt:

---

[1] Winklern, Nachrichten von Schriftstellern usw., gibt S. 25 einen P. Collmann aus dem Kapuzinerorden als Verfasser eines Teiles der Artikelserie an; Schmutz, der im Texte seines histor.-topogr. Lexikons II., S. 249, denselben Kollmann unter Berufung auf Winklern als Schriftsteller auf geschichtlich-genealogischem Gebiete bezeichnet, führt dagegen unten den in seinem Besitz befindlichen und von ihm benützten Werken auch den Grazer Schreibkalender 1760 bis 1762 an und nennt (IV. Bd., S. XXVI) dabei als Verfasser der Artikel über die steirische Geschichte einen P. Conrad. Wartinger zählt unter den Bearbeitern der steir. Geschichte im 18. Jahrhundert gleichfalls einen sonst nicht näher bezeichneten Kollmann auf (Kurzgef. Gesch. d. Steierm. 1815, S. 139). Die Artikelreihe stammt augenscheinlich von verschiedenen Verfassern; sie beginnt 1760 und gelangt 1762 bis Herzog Albrecht I. in lediglich erzählender Form ohne Zitate. 1763 tritt eine gründliche Änderung der Darstellung ein; der (jedenfalls neue) Autor erklärt, daß ihn mehr „der innerliche Trieb, als das Alter und die erforderlichen Umstände den Weg zur chronologischen Wissenschaft gönne", und er nicht gewillt sei, die Landesgeschichte in der bisherigen Weise fortzusetzen, sondern sie wieder von Anfang beginnen und mit den nötigen Quellenzitaten sowie einer richtigen „auf Unfehlbarkeit der hl. Schrift gegründeten" Zeitrechnung bezüglich der Jahreszahlen versehen wolle. Er führt auch im Kalender 1763 die Geschichte in neuer Darstellung bis Albrechts I. Regierungsantritt fort, greift aber 1764 auf die unmittelbar vorangehenden Ereignisse wieder zurück, darunter bringt er auch die obenerwähnte Episode. Der neu eintretende Verfasser gibt auch eine Art Programm seines Unternehmens; die künftigen Kalender sollen die Fortsetzung der Landesgeschichte bringen und eine förmliche Chronik bilden, „so etwan unter dem Namen Panthera gloriosa in etlichen abgesonderten Traktätlein nach und nach herauskommen möchte". Dabei deutet er seinen Namen mit den Chiffern P. C. G. an, was sich ganz gut auf einen P. Conrad oder Coloman mit angefügten Familiennamen deuten lässt. Er erklärt auch, deshalb so wenig von der Kirchengeschichte des Landes gesagt zu haben, weil er die Absicht habe, „über das geistliche Regiment und die Religionsbeschaffenheit in der Steiermark" später eine genaue Beschreibung herauszugeben. Die Aufsätze reichen bis 1783; der Reichtum an Quellenzitaten nimmt jedoch in den späteren Fortsetzungen stark ab; es scheint also dort wieder ein neuer Verfasser eingetreten zu sein.

„Die Stadttöre wurden inzwischen wiederum geöffnet und der zahlreiche Einzug in die Stadt unter Trompeten- und Paukenschall in schönster Ordnung und aufs prächtigste gehalten, alle Gässen, welche der Kaiser durchzupassieren hatte, waren mit schöner Mannschaft besetzet, vor denen Zeughäusern und Wohnungen deren durch Tapferkeit berühmten Cavalieren sahe man unterschiedliche von mancherlei Kriegs- und Waffengerät aufgetürme Triumph- und Siegestrophäen. Vor dem Rathaus stund das von Ottokar dem III. dieses Namens und ersten Markgrafen in Steyer 1074 eingeführte Schrannengericht oder der jetzt sogenannte Magistrat mit seiner roten Blutfahne und in schwarzen Sammt gewickleten Gerichtsschwert, auf dem Platz selbst aber hielt die gesamte Bürgerschaft unter Anführung des Bürgermeisters eine wohlgeordnete militärische Parade, jeder war mit einem Wurfspieß, Schwert und Schild bewaffnet, auf welch letzteren gleichwie auf ihrer grünen Fahne das steyerische, weisse, Feuer sprühende Panther zu sehen war.“

Das theatralisch aufgebaute, farbenprächtige Detail dieser Darstellung mochte schon dem redlichen Verfasser der „Historischen Beschreibung“ verdächtig vorgekommen sein, denn er fand sich veranlaßt, der Aufnahme dieser Erzählung die nachstehende Anmerkung beizufügen:

„Der Einzug und alle Acta, so durch die Zeit der Anwesenheit des Kaisers allhier vollzogen worden, sollen annoch in den zwei ältesten Archiven, in der Burg nämlich und in dem Landhaus, befindlich sein. Ich habe mich wegen ihrer seltenen Merkwürdigkeiten darum beworben, um die Ehre unseres Vaterlands aus dem Staub der Vergessenheit hervorzubringen, habe aber nichts erlanget.“

Also schon die erste Wiedergabe des Histörchens weist auf angebliche Archivalien in der Burg und im Landhause hin, die der Verfasser jedoch schon damals trotz seiner Bemühung nicht in die Hand bekommen konnte. Die angeführte Erzählung ging nun aus dem Schreibkalender zunächst in die bald darauf erschienenen Werke des bekannten steiermärkischen Historiographen Julius Aquilinus Caesar über. In dem 1773 erschienenen II. Bande der Annales ducatus Styriae wird der Vorgang ins Jahr 1281 verlegt und in lateinischer Sprache mit dem fast gleichen Wortlaut wie im Kalender von 1764 erzählt. Als Ort des Empfanges ist jedoch bereits genauer die Porta ferrea, das Eiserne Tor, angegeben.[1] Auch Aquilinus Caesar ist gewissenhaft genug, der Sache nicht recht zu trauen, darum sucht auch er sich zu salvieren, in dem er dem Text auf S. 327 des genannten Werkes die Bemerkung voranschickt, er sei dabei dem Autor der Historischen Beschreibung im Kalender 1764 gefolgt, der sich auf (die oben erwähnten) vorhandene, ihm aber nicht zugänglich gewesene Archivalien berufe. Für das tatsächliche

[1] Ein neuerlicher Anachronismus, da dieses Tor erst 1571 erbaut wurde.

Vorhandensein dieser führt Aquilinus Caesar als Gewährsmann den Grafen Ernst Wildenstein [1] an, der ihm versichert hätte, sie selbst gelesen zu haben.[2] In sachlich nahezu gleicher und nur stilistisch ein wenig geändeter Form wiederholt der gelehrte Vorauer Chorherr dieselbe Erzählung in deutscher Sprache in seinen anderen Werken, z. B. in der Beschreibung der Hauptstadt Grätz 1781, S. 39, und in der Staats- und Kirchengeschichte der Steiermark, IV. Bd., 1786, S. 395.

Äußerten der Verfasser der Historischen Beschreibung und Aquilinus Caesar noch gewisse Bedenken und Vorbehalte und ging auch Wartinger in seiner Kurzgefaßten Geschichte der Steiermark über die Einzelheiten des Empfanges in Graz mit der Behutsamkeit des ernsten Forschers hinweg, so verdichtete sich die Sache doch später unter dem Einflusse der romantischen Zeitanschauung zur zweifellosen Tatsache. So fand die Erzählung Aufnahme in die Schriften der meisten älteren Geschichtsschreiber der Steiermark,[3] auch für Baldauf galt der Aufzug der bewaffneten Bürgerschaft vor Rudolf I. in seiner 1843 erschienenen Bürgerkorpsgeschichte[4] als historisch feststehender Anfangspunkt. Der Steierische Nationalkalender vom Jahre 1847 frischte in einer „Beschreibung des Einzuges Rudolfs I. in Graz“ die Erzählung seines Vorgängers von 1764 neuerdings auf und so setzte sie sich in den landläufigen Geschichtsdarstellungen fest, trotzdem die Anachronismen ihrer Einzelheiten mit Händen zu greifen waren und die einzige Quelle eines Zeitgenossen, die ausführlicher vom Einzug Rudolfs I. in Graz handelt, Ottokars Reimchronik, kein Sterbenswörtchen von einer Parade bewaffneter Bürger weiß. Der Chronist berichtet nur, daß Alle, die zu Graz sich befanden, ihn mit Freuden und Jubelschall empfingen, den die Einwohner aus Dank dafür, daß er sie von der böhmischen Herrschaft befreit und letztere im Streite überwunden hätte, erhoben; deshalb hätte sich ihm auch Reich

---

[1] Ernst Heinrich Graf Wildenstein, geb. 1708, gest. 1768, beschäftigte sich emsig mit dem Sammeln von Urkunden und mit genealogischen Studien; Aquil. Caesar bemerkt (Ann. Duc. St., II., 228), daß er von ihm bei Bearbeitung seines Werkes aufs Wirksamste und mit großer Liberalität unterstützt wurde. Wurzbach, biogr. Lexikon, 28. Bd., S. 147, 150, 151.

[2] „Illustriss., D. D. Comes Ernestus de Wildenstein eadem se legisse me docuit, quorum proin fide eadem adduco.“

[3] Vergl. Leitner a. a. O.

[4] Baldauf, Geschichte der merkwürd. Begebenheiten in Grätz mit besonderer Rücksicht auf das uniform. Bürgerkorps. Graz 1843.

und Arm nach Kräften dienstfertig erwiesen und Rudolf habe für jedermann in Graz nach Billigkeit und Gebühr Gericht gehalten.[1]

Wer über einige Phantasie verfügt, kann in dieser schlichten Erzählung des Reimchronisten gleichwohl die Keime zur späteren Ausschmückung und Übertreibung finden. Das „schallen unde geuden" der Quelle wurde zum Paukenwirbel und Trompetengeschmetter, die Freude der Stadtbewohner und Festgäste (alle die dâ wârn) steigerte sich ins Konkrete zur prachtvollen Ausschmückung der Häuser und zur Erbauung von Triumphpforten. Die Begeisterung über das Schlachtenglück Rudolfs fand in Waffentrophäen ihren Ausdruck und die Tatsache der Rechtsprechung Rudolfs löste bei späteren Lesern die Vorstellung der düsteren Pracht des Schrannengerichtes mit Blutfahne und Richtschwert aus. Nur für die Ausrückung der Bürgerschaft, mit Wurfspieß, Schwert und Schild, unter dem weiß-grünen, panthergeschmückten Stadtbanner und der Führung des Bürgermeisters (!) läßt sich in der Darstellung Ottokars auch nicht der geringste Anhaltspunkt finden, der eine üppige Einbildungskraft hätte veranlassen können, das Weitere bona fide hinzuzudichten. Was nun die in den Grazer Archiven angeblich vorhanden gewesenen Schriftstücke, die der Schilderung zu Grunde liegen sollen, anbetrifft, so sind selbe bis zum heutigen Tage den Forschern ebensowenig zu Gesicht gekommen, wie dem Verfasser des Kalenderaufsatzes von 1764, und die Angabe Aquilinus Caesars von der Autopsie Wildensteins ist eine Behauptung aus zweiter Hand, erschien übrigens erst 1773 im Druck, also zu einer Zeit, da der Graf bereits gestorben war und dazu nicht mehr Stellung nehmen konnte. Selbst wenn wir die Richtigkeit der Erinnerung Caesars und der Versicherung Wildensteins annehmen, kann es sich hiebei höchstens um in späterer Zeit entstandene Schriftstücke, vielleicht um gelegentlich entworfene Konzepte des Zeremoniells einer Empfangsfeier oder Erbhuldigung handeln, bei welchen Festen, vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, derartiges Gepränge, Triumphpforten, Aufzüge der bewaffneten Bürgerschaft, Aufwartung des Magistrates u. dgl. etwas gewöhnliches waren und in alle solche Programme Aufnahme fanden. Vielleicht wurden um 1728, vor der letzten Erbhuldigung, bei der umständlichen Festsetzung der Zeremonien, aus älteren Berichten

[1] Reimchronik, 1. Teil, Vers 18.758—18.777.

solche Einzelheiten erhoben und zu Verzeichnissen über die dabei von altersher üblichen Gebräuche zusammengestellt, dabei auch alle Erbhuldigungen und sonstigen Festgelegenheiten seit Rudolf I. aufgezählt, ohne streng chronologisch zu sondern, was davon in jedem einzelnen Falle stattgefunden. Bei der Lektüre eines solchen Schriftstückes konnte Graf Wildenstein immerhin den Eindruck gewinnen, die angeführten, meist späterer Zeit entstammenden [1] Zeremonien bezögen sich auch auf den Empfang des ersten habsburgischen Königs.

So ist denn die Erzählung von der Parade der Grazer Stadtbürger im Jahre 1279 oder 1280 als gänzlich erfunden zu bezeichnen und unbedingt abzuweisen, wie es gediegene Historiker in neuerer Zeit längst getan, so Ilwof, der in seiner Geschichte von Graz[2] die Sache völlig übergeht, und Peinlich in der 1880 erschienenen Festschrift des uniformierten Bürgerkorps[3], obwohl sie gerade der Gedenkfeier dieser angeblichen Begebenheit ihr Entstehen verdankt.

Ein Nachweis, daß die wehrhaften Bürger von Graz schon 1279 eine repräsentative Tätigkeit bei Fürstenempfängen entwickelt haben, ist nicht zu erbringen und die sicher beglaubigten, uns noch erhaltenen Nachrichten über Bürger oder sonstige Bewohner von Graz, die eine ans Waffenhandwerk anklingende Beschäftigung hatten, beschränken sich für die Zeit von 1280 bis 1295 lediglich auf die Erwähnungen eines „claudicans vigil", eines hinkenden Wächters, ferner eines „Ulricus sagittarius carnifex",[4] also des Henkers, der in den hoffentlich häufigen und längeren Pausen seines schauerlichen Amtes das Pfeilschnitzen betrieben oder sich als Bogenschütze betätigt zu haben scheint; auf die gleiche Beschäftigung dürfte auch die Bezeichnung eines Bürgers Otto als Sagittarius in einer Urkunde des Jahres 1289 hindeuten.[5]

---

[1] Abgesehen von den anderen Details weist auch das „in schwarzen Sammt gehüllte" Schwert als Symbol der städtischen Gerichtsbarkeit deutlich auf das 17. und 18. Jahrhundert hin, wo solche Schwerter in in einer schwarzsammtenen Scheide steckend, häufig im Ratsaale der Städte aufgestellt waren. Manche solcher Gerichtsschwerter finden sich noch in den Museen.

[2] Graz, Geschichte und Topographie von Fr. Ilwof u. K. Peters, Graz 1875.

[3] Festschrift, erschienen 1880, darin als I. Teil von Peinlich „Zur Geschichte der Grazer Bürgerwehr in früheren Jahrhunderten".

[4] Diese sind dem Ottokar von Graetz mit 6, bezw. 12 Pfennig zinspflichtig. Dopsch, a. a. O., S. 231.

[5] L.-A., Urkunde Nr. 1359a.

Von den Kämpfen des steirischen Adels gegen Herzog Albrecht I. um 1291 und 1292 blieb die Stadt Graz unberührt, weil sich der Streit hauptsächlich zwischen den Edelleuten und dem neuen Landesherrn abspielte, außerdem die Waffengänge sich zumeist auf die obere Steiermark beschränkten; ebensowenig lesen wir von einer korporativen Beteiligung der Grazer Bürger bei den Festlichkeiten, die zur Zeit Albrechts gelegentlich in Graz stattfanden, z. B. 1295 anläßlich der Vermählung einer Tochter Albrechts mit dem Markgrafen von Brandenburg, wobei der Reimchronist zwar ausführlich von Festen, Turnieren und Gastmählern u. dgl. zu erzählen weiß, jedoch nur von Fürsten, Edelleuten und Rittern als Teilnehmer spricht und der Bürger keine Erwähnung macht. Das gleiche ist beim Grazer Turnier im Jahre 1303 der Fall;[1] auch während der Regierung Herzog Friedrichs des Schönen erfahren wir zwar von dessen häufiger Anwesenheit in Graz,[2] hören aber nichts von einer Beteiligung der Grazer Bürger als Korporation an den Empfängen und Festlichkeiten.

Aus den Urkunden und sonstigen Nachrichten des 14. Jahrhunderts entnehmen wir zunächst die Tatsache des zunehmenden Umfanges der Stadt Graz. Aus ihrem Kern um den Hauptplatz schob sie sich zunächst am linken Murufer bis ans Ende der heutigen Herrengasse vor. Diese neuen Siedelungen wurden dann in die Stadtbefestigung einbezogen, so daß die den Bürgern zugewiesene Strecke der Ringmauern eine Erweiterung erfuhr. Den noch einfachen Mauerwall verstärkten einige Wehrtürme, deren Lage sich zum Teil noch heute bestimmen läßt oder in Urkunden Erwähnung finden.[3] Alle diese Befestigungswerke hatten die Bürger auf ihre Kosten zu errichten und in Stand zu halten. Namentlich um 1330 muß eine lebhafte Bautätigkeit geherrscht haben, weil Herzog Otto mit Urkunde vom 14. Juni 1336 sich veranlaßt sah, die Bürger von Graz wegen der bisher geleisteten willigen Dienste und auch für den Fleiß, „den si mit paw so chostleich an vnser stat ze Grätz gelegt haben“ drei Jahre lang von aller Steuer und Losung derart zu befreien, daß sie

[1] Ilwof a. a. O., S. 94, bezw. Reimchronik, 2. Teil, Vers 67.864 ff. u. 82.033 ff.

[2] Ilwof a. a. O., S. 97—99.

[3] Z. B. v. 22. Dezember 1348 „ein Burgrecht gegenüber des Wolf Tuern“, und vom Jahre 1367, da die Seckauer Chorherren „einen Turn und daran liegenden Stock“ in der Stadt Graz ankaufen. L.-A., Urk. Nr. 2372 b, und Muchar, Gesch. d. Steierm., VI., S. 382.

anstelle dieser Leistung im genannten Jahre noch 120 Mark Silber mehr als das bereits Aufgewendete zur „an daz paw der stat ze pezzerung" verwenden und im dritten Jahre noch weitere 60 Mark zur Vollendung des Befestigungsbaues widmen sollten. Gleichzeitig ordnete der Herzog an, daß auch alle Juden in Graz:

„an demselben paw beholfen sein sullen in aller der maazze, als daz gewoenleich vntzher gewesen ist", ferner „daz alle die, si sein edel oder vnedel, die mit der stat wandelnt vnd houser in der stadt habent, ... daz si der stadt zu dem paw beholfen sein, wan wir nicht wellen, daz des ieman vberhaben werde."[1]

Damals gebot der Landesfürst, daß die Verteidigungslast in materieller Hinsicht, die Erhaltung der Mauern nicht nur von den Stadtbürgern im engeren Sinne, sondern auch von der dort handeltreibenden Judenschaft und dem hausbesitzenden Adel getragen werde, von ersterer nach althergebrachter Verpflichtung, von letzterem, wie es scheint, gegen die bisherige Übung. Drei Jahrzehnte später, mit Urkunde vom 11. Dezember 1364, bestimmte Herzog Rudolf IV. bezüglich der sogenannten Schätzsteuer gleichfalls, daß sie auch von allen nicht in Graz wohnenden Personen adeligen und bürgerlichen Standes, die daselbst Häuser besaßen, gleich den Stadtbürgern im engeren Sinne gezahlt werden solle, mit Ausnahme der Mitglieder des geschworenen erzherzoglichen Rates.[2]

Diese Gleichstellung der in Graz bloß hausbesitzenden aber nicht obrigkeitszuständigen Parteien mit den eigentlichen Stadtbürgern bezüglich der Steuerzahlung und wohl auch anderer Lasten, wie z. B. des Wachdienstes, erhielt sich jedoch in praxi nicht durchgängig; der schon 1364 ausdrücklich erfolgten Ausnahmsbegünstigung der Beisitzer des landesfürstlichen Rates folgten mit der Zeit immer wieder weitere, da es Einzelnen gelang, sich gleichfalls diesen Vorteil zu verschaffen. So befreite Herzog Leopold am 2. November 1397 das Haus seines Kammermeisters Friedrich v. Flednitz in Graz zwischen „Hermanns des Peckhn haus und der alten Badstubn" von „aller steur, wachtn und anderen beschwerungen und mitleidungen unserer bürger", und zwar auf die Zeit, so lange der Genannte und dessen Erben das Haus innehaben.[3] Die Befreiung war also eine persönliche Begünstigung und haftete nicht etwa an dem Hause selbst.

---

[1] Wartinger, Privilegien der Stadt Graz, S. 5.

[2] Ebenda, S. 8.

[3] L.-A., Urkunde Nr. 3927.

Eine Betätigung der Grazer Bürgerschaft in wehrhafter Hinsicht ist also im Mittelalter nur in der Form des inneren Wachdienstes und der Leistung von Geldbeträgen für die Erhaltung und den Ausbau der Stadtmauern nachweisbar, eine tatsächliche Verteidigung der Stadt ist ebensowenig bekannt, wie ein Auftreten der Bürgerschaft als bewaffnete Körperschaft bei Fürstenempfängen und sonstigen festlichen Gelegenheiten der damaligen Zeit.

---

b) Im Zeitalter der Türkenkriege.

Mit dem Fortschreiten des 15. Jahrhunderts tritt im Befestigungs- und Verteidigungswesen der Stadt Graz ein gewaltiger Umschwung ein. War die Stadtgeschichte bisher mehr im ruhigen Geleise einer langsamen, natürlichen Entwicklung verlaufen, so traten um die Mitte des 15. Jahrhunderts bedeutsame militärische und politische Veränderungen ein, die ihre Wirkung auch auf die steirische Hauptstadt äußerten. Der zunehmende Gebrauch der Feuerwaffen ließ die alten Verteidigungsmittel der Stadt völlig unzulänglich erscheinen, die beginnenden Türkenkriege, die Kämpfe mit Ungarn rückten die Steiermark dem Schauplatz großer, blutiger Ereignisse näher und so erwuchs der Stadt die Aufgabe eines festen Stützpunktes der Landesverteidigung oder der nach Osten gerichteten kriegerischen Unternehmungen. Zu dem war Graz seit den Tagen Ernsts des Eisernen wiederholt und auf längere Zeit die Residenz des Landesfürsten geworden, außerdem der Sitz der Landesverwaltung, lauter Momente, die die Bedeutung der Stadt hoben, ihren Besitz aber auch dem Feinde begehrenswerter machten. Die geänderten Zeitverhältnisse bedingten endlich auch eine regelmäßige Organisation der Landesverteidigung, als deren Ergebnis uns die Ordnung des allgemeinen Aufgebotes vom Jahre 1446 entgegentritt. Diese Wehrverfassung mußte naturgemäß in der befestigten Landeshauptstadt ihren Rückhalt und Stützpunkt als Sammelplatz der Aufgebote, als deren Ausrüstungsort und Verwahrungsstätte des von Staat und Landschaft gesammelten Kriegsmaterials finden.

So beginnt in den Tagen Friedrichs III. der regelmäßige Ausbau der Grazer Befestigungswerke und zwar, dem althergebrachten System gemäß, zunächst auf Kosten der Bürger allein, denen ja die Verteidigung des größeren Teiles der Stadt oblag, und denen, wie schon früher öfters geschah, im

Falle besonders großer Auslagen hiefür, materielle Begünstigungen auf anderen Gebieten zugestanden wurden. Erst später treten Landesfürst und Land als Beitragsleister auf. Die regere, freilich auch wiederholt unterbrochene Festungsbautätigkeit in Graz, die sich bis tief ins 16. Jahrhundert erstreckt und erst in der Ausgestaltung der Schloßberg- und Stadtbefestigungen zu einer „Hauptbefestigung" unter Ferdinand I. und Karl II. ihren Abschluß fand, beginnt um das Jahr 1435. Mit Urkunde vom 14. September d. J. bewilligte Friedrich III. den Grazern einen zweiten Wochenmarkt, damit durch den regeren Verkehr der Geldumlauf erhöht und „die Stadt an Turn, Mauern und Gewölben uns und Land und Leuten zum Trost, Nutz und Frommen desto besser gebaut und gebessert werde". Bei der Instandsetzung der Stadt boten namentlich die gegen Zins vergebenen Häuser auswärtiger Inhaber gewisse Schwierigkeiten; Eigentümer wie Zinsleute solcher zögerten, sie in ordentlichem Stand zu erhalten und ließen sie nicht selten verfallen, da kein Teil für den andern die Kosten der Ausbesserung auf sich nehmen wollte; auch suchten dergleichen Zinsleute ebenso wie die auswärts wohnenden Hausbesitzer sich nach Möglichkeit den allgemeinen Bürgerlasten, wie Wachdienst u. dgl., zu entziehen. Weil es nun im gemeinsamen Interesse der Stadtgemeinde und des Landesfürsten lag, die Stadt möglichst auszubauen und viele zum Festungsbau beitrags- und zur Stadtverteidigung wach- und wehrpflichtige Leute darin zu haben, wurde in der erwähnten Urkunde gleichzeitig angeordnet, daß derlei Zinse von Häusern in Graz um den zwölffachen Betrag ein für allemal abgelöst werden sollen und künftighin keine solchen Zinse mehr ver- und gekauft werden dürften „wan die häuser fast davon geödet und paufüll seind worden". Solche verödete Häuser und Baustellen sollen von den Besitzern binnen zwei Jahren wieder hergestellt und besetzt werden, sonst verfallen sie der Stadt zur Veräußerung, wie dies schon zur Zeit des Landeshauptmannes Ulrich von Walsee nach einem diesbezüglichen Brief verordnet worden sei.[1] Die

[1] L.-A., Urkunde Nr. 5473 und Wartinger, Privileg. der Stadt Graz, S. 32. Wahrscheinlich ist der Landeshauptmann Ulrich II. von Walsee gemeint, der von 1329 bis 1359 diese Würde bekleidete. Vgl. Doblinger, die Herren von Walsee, Archiv f. österr. Gesch., 95. Bd., S. 363. Möglicherweise hing diese nur aus der angeführten Urkunde ersichtliche Verfügung mit der um 1336 einsetzenden erhöhten Bautätigkeit an der Grazer Befestigung zusammen.

Stadtgemeinde erhielt demnach ein wichtiges Enteignungsrecht vernachlässigter Baustellen. Sechs Jahre später, am 5. Jänner 1441, bewilligte Friedrich III. den Grazer Bürgern einen neuen Jahrmarkt zu St. Philipp und Jakob (1. Mai), weil sie „mit scheinigen[1] gebeu an Mauern, Zwingern, Gräben und anderer Besserung in derselben unserer Stadt merklich angegriffen", ferner das Recht mit rotem Wachs zu siegeln[2], endlich auch am gleichen Tage die Einhebung von „Fürfahrtsgebühren" für Wagen, Saumpferde, Schiffe und deren Ladungen mit der nämlichen Begründung „angesehen ir märklich gebey, damit sy sich von Jar zu Jar her scheinbarlich haben angreuffen".[3] Aus der ersteren Urkunde ist zu ersehen, daß die Stadtbefestigung damals sich schon entwickelter zu gestalten begann, indem neben den Mauern auch Zwinger und Gräben erwähnt werden; beide Gnadenbriefe anerkennen ausdrücklich die große Anspannung der materiellen Leistungsfähigkeit der Bürger, die gerechterweise eine anderweitige Begünstigung verdiente. Der Auftrag vom Jahre 1435 betreffs der Ablösung der auf Grazer Häusern lastenden Zinse scheint inzwischen ebensowenig wie der ältere des Walseers, durchgreifende Befolgung gefunden zu haben, denn am 8. Juli 1448 sah sich Friedrich III. neuerdings veranlaßt, allen Prälaten und Herrschaften diese Ablösung bei sonstigem Zinsverlust aufzutragen.[4] Am gleichen Tage erging auch eine weitere landesfürstliche Verfügung bezüglich der Einschränkung der unberechtigten und berechtigten Entziehung Einzelner von den Bürgerlasten, des Inhaltes, Richter und Rat hätten sich beschwert, daß die „Wirte in der Herren Häuser" hinausziehen und etliche der Bürger „gefreiet seien, daß sie in allen Steuern und Mitleidung der Stadt nichts meinen zu geben"; deshalb werde befohlen, daß der Rat mit solchen Wirten und Bürgern es so halte, wie es die alten Ordnungen und Briefe vorschreiben, doch mit Ausnahme der beiden nunmehr zu einem vereinigten Häuser des Rates Hans Ungnad in der alten Judengasse[5]. Hier wurde also ausdrücklich von der im Jahre 1364 verbürgten Exemtion der landesfürstlichen Räte Gebrauch gemacht.

---

[1] S. v. w. augenscheinlich, sichtlich, ansehnlich.
[2] Wartinger a. a. O., S. 34, 35.
[3] Wartinger a. a. O., S. 36.
[4] Wartinger a. a. O., S. 43.
[5] L.-A, Urkunde Nr. 6129e. Jetzt Pfarrgasse, gegenüber der Stadtpfarrkirche.

Die Befestigung der Stadt Graz sowie der übrigen Städte im Lande nahm inzwischen ihren Fortgang. Weil auf die Dauer die Leistungsfähigkeit der Bürger in Graz und anderorts den steigenden Anforderungen der Bautätigkeit weder in materieller noch in physischer Hinsicht genügen mochte, die Sicherung dieser Orte nicht mehr bloß eine lokale Angelegenheit der Bürger war, sondern auch im Interesse der Landes- und Reichsverteidigung lag und die Städte nach dem Verteidigungsplan den Landesbewohnern bei feindlichen Einfällen als Zufluchtsorte dienen sollten, traten nunmehr auch noch andere Faktoren zur Hilfeleistung bei den Festungsbauten heran. Zunächst wurden die im Umkreise der Städte wohnenden Untertanen der Herrschaften zur Robotleistung herangezogen. So im Jahre 1461 die Leute um Judenburg, 1478 die um Bruck, Radkersburg und Graz, 1482 die zu Marburg.[1] Die mit der steigenden Waffenentwicklung gleichfalls wachsenden Anforderungen des Festungsbaues in kriegstechnischer Hinsicht machten auch bald die Bestellung fachmännischer Bauleiter notwendig, die der Stadt Graz durch den Landesfürsten zugeordnet wurden. Von 1478 an häufen sich durch ein volles Jahrzehnt die landesfürstlichen Verfügungen über das Befestigungswesen der Städte, wohl hauptsächlich unter dem Einflusse der Türkengefahr, die insbesondere um 1480 Graz so nahe rückte. Um den 10. April 1478 erhielten die Pfarrer in der Umgebung von Graz den Befehl, Robotleistung zum Festungsbau kundzumachen, weil:

„wir dem Bürgermeister, Richter und Rat befohlen haben, dieselb unsere Stadt zur Wehr zuzurichten und unsere und andere Leut, inner fünf Meilen hieumb gesessen, dazu mit Robat zu gebrauchen, ihnen auch unsern getreuen Hansen Schweiczer zu einem Baumeister zugeordnet".

Die Pfarrer sollten das verkünden; wer nicht kommen könne oder wolle, habe die Robot mit Geld abzulösen, damit davon andere Arbeiter erhalten werden, diese Geldleistungen sollen die Pfarrer aufschreiben, sammeln und an den Grazer Rat senden.[2] Um dieselbe Zeit erging der gleiche Befehl unmittelbar an die Leute in der Umgebung von Graz:

„Wir haben dem Bürgermeister, Richter und Rat befohlen, die Stadt zu pauen, zu befestigen und zu der wehr zuzurichten und ihnen

---

[1] Die betreffenden Urkunden im L.-A.

Damit begann das System der Landrobot zu Befestigungszwecken, die bis ans Ende des 17. Jahrhunderts als regelmäßige Leistung der Landschaft aufgetragen wurde. Vergl. Mensi, Gesch. der direkten Steuern in Steierm. in Forsch. d. hist. Landeskommission, VII., S. 352.

[2] L.-A., Urkunde Nr. 7701 g.

unsern Getreuen Hans Schweiczer, unsern Landrichter zu Gratz, zu paumeister zugeordnet. Wenn er es anordnet, haben alle zur Robot zu erscheinen mit Wagen, Hauen, Schaufeln, Multern, Krampen und anderem Zeug, und helfet die Stadt zu befestigen und zur Wehr zuzurichten, damit die Stadt euch bessere Zuflucht gewähren könne".[1]

Im Jahre 1479 erfolgte die Widmung des Umgeldes (Weintaz) zur Vertiefung des Stadtgrabens.[2] Die Bestimmung der Landeshauptstadt auch als Zufluchtsort der Landbewohner bei feindlichen Einfällen machte die möglichste Erweiterung des Befestigungsgürtels notwendig, deshalb wurde damals zum erstenmale auch die Sicherung der bis dahin völlig offenen Murvorstadt, vorläufig freilich nur mittels Pallisaden und Gräben, in Angriff genommen und den hiebei tätigen Bewohnern wertvolle Begünstigungen zugestanden. Mit Urkunde vom 27. August 1479 gestattete der Kaiser, daß die Bürger und Einwohner der Vorstadt am rechten Murufer, diese sowie die Kirche St. Andrä „mit Zeunen, Gräben und in anderweg infahen, befestigen und befrieden". Häuser und Gärten, die dabei hinderlich wären, sollen beseitigt werden. Alle gegenwärtigen und künftigen Bewohner, die daselbst ihre Häuser mit Zaun und Graben umfingen, sollen durch 10 Jahre steuerfrei sein und brauchen auch kein Umgeld für den Ausschank ihres Weines in ihren Häusern zu zahlen, wofern sie den Umgeldbetrag auf die Verbauung der Vorstadt verwenden.[3]

Wir haben schon oben gesehen, daß man von jeher auf die möglichste Verbauung der leeren Stellen oder sogenannten Ödstätten innerhalb der Umfassungsmauern drang, weil der feste Zusammenschluß der Gebäudemassen schon an und für sich gleich einem Bollwerk wirkte, dagegen Lücken schwierig zu verteidigen waren; nötigenfalls unternahm die Stadtgemeinde selbst die Verbauung solcher Stellen. So beurkundet Mathias, Bischof von Seckau, am 30. August 1483, daß Bürgermeister, Richter und Rat von Graz, „in den sweren kriegsleuffen, so gute zeit her in diesen Landen gewesen", auf kaiserlichen Befehl zu „gemeiner Stadt nutzen" im Garten bei der bischöflichen Residenz „bei der ringmauer gelegen" sechs Häuser gebaut und mit dem Bischofe einen Vergleich geschlossen hätten, daß die Inhaber dieser Häuser ihm als Grundherrn jährlich einen Anerkennungszins von 4 ß ₰

---

[1] L.-A., Urkunde Nr. 7702 b, ca. 20. April 1478.

[2] Muchar a. a. O, VIII., S. 116.

[3] L.-A., Urkunde Nr. 7794. Der Landesfürst behielt sich nur einen größeren Arbeitsplatz für den kaiserlichen Zimmermeister Lorenz vor.

zahlen, die Häuser selbst der Stadt gehören und deren jetzige und künftige Bewohner alle „mitleiden", d. h. Bürgerlasten tragen sollten.[1] Jedenfalls hatte die Türkengefahr, die insbesonders im Jahre 1480 der Stadt Graz bedenklich nahe rückte, Regierung und Stadtgemeinde veranlaßt, diese offene an der Südseite der Mauerlinie gelegene Stelle durch Erbauung eines Häuserblocks zu schließen. Im Jahre 1488, während des Krieges mit Mathias Corvinus, erging (am 19. März) ein neuerlicher Befehl an alle Leute vier Meilen um Graz, zum Baue der Schloßbefestigung Robot zu leisten und erforderlichenfalles, mit Wagen, Hauen, Schaufeln und anderem Zeug zur Arbeit zu erscheinen.[2])

Im Zusammenhange mit der erhöhten Fürsorge für die Stadtbefestigung in dieser Periode stand wohl auch das Bestreben, die Wehrhaftigkeit der Bewohner zu heben; Befreiungen von Wachdienst und sonstigen Bürgerlasten wurde nur in selteneren Fällen zugestanden, allenfalls den öffentlichen Zwecken gewidmeten Gebäuden und vereinzelt auch besonders verdienten landesfürstlichen Amtsträgern. So wurde am 8. Juli 1448 die sogenannte „alte Kanzlei" bei ihrer Widmung zum Rathause der Stadt von allen Bürgerlasten befreit,[3] im Jänner 1478 zählte Friedrich III. seinen Diener Thoman Hartlieb, Bürger in Graz, und dessen Hausfrau auf Lebenszeit von „allerley Steuer, Robat, Wacht und ander unserer Stadt allhie Mitleiden" los unter der Bedingung, daß er so lang, als er könnte, dem Kaiser dienen soll.[4] Wie das Rathaus wurde auch das zum künftigen Landhaus bestimmte Gebäude eximiert. Mit Urkunde vom 30. Juni 1494 enthob Maximilian I. das von der Landschaft dem Bürger Hainrichen Ernst abgekaufte Haus in der Herrengasse, genannt die Kanzlei, vom bisherigen Grundzins (5 $\frac{1}{2}$ Pfg.) und von „aller Steuer, Wacht, Robot und ander Mitleidung" auf so lange, als es „zu unser und gemeiner Landessachen und Handel zu gebrauchen fürgenommen".[5]

Die Wehrverpflichtung der Bürgerschaft im Falle eines Grenzverteidigungskrieges erfuhr in diesem Zeitalter durch die 1446 erfolgte Landesaufgebotsordnung eine festere Gestalt,

---

[1] L.-A., Urkunde Nr. 7963 b.

[2] L.-A., Urkunde Innsbruck, 19. März 1488.

[3] L.-A., Urkunde Nr. 6129 d.

[4] L.-A., Urkunde Nr. 7688 b.

[5] L.-A., Landschaftl. Urkunde G 20.

danach dieser auch die Städte ihr Kontingent „zu Roß und Fuß" zu stellen hatten.[1] Diese Art der Verpflichtung zum Waffendienst außerhalb der Stadtmauern konnten die Bürger entweder durch Auslese der vorgeschriebenen Anzahl von Leuten aus ihrer Mitte oder durch Aufnahme und Bezahlung von Kriegsknechten leisten[2], und man wird nicht fehl gehen, die letztere Art als die gewöhnlichere anzusehen. Für vorliegende Darstellung ist aber dieser Gegenstand belanglos und soll nicht weiter verfolgt werden, uns interessiert hauptsächlich der interne Wach- und Verteidigungsdienst der Stadtbürger.

Der Wachdienst auf den Türmen, Mauern, bei den Toren und im Inneren der Stadt zu Sicherheitszwecken dürfte in ältester Zeit wohl meist persönlich von hiezu verpflichteten Bürgern und zwar abwechselnd geleistet worden sein. Weil die Pflicht auf den Häusern lag und somit auch solche Besitzer traf, die physisch dazu nicht tauglich waren (Kranke, Witwen u. dgl.), oder denen ein persönlicher Wachdienst wegen ihres Standes (Adelige u. dgl.) nicht zugemutet werden konnte, gab es wohl schon von jeher dabei das Stellvertreterwesen mit oder ohne Entgelt, d. h. das Recht „die Wacht und Skart[3], Robot und Stadttorhüten durch einen Knecht oder jemand anderen auszurichten, so oft das zuSchulden kommt und mit seiner Person verschont zu sein".[4] Als nun mit dem Beginne des 16. Jahrhunderts die Stadt Graz sich kräftiger entwickelte, immer mehr den Charakter einer Landesfeste annahm, an militärischer Bedeutung gewann und auch die Gemeindeverwaltung sich verwickelter zu gestalten begann, entsprach die veraltete Form des täglich wechselweise besorgten Wachdienstes, sei es durch die Bürger selbst oder durch Stellvertreter, nicht mehr den Zeitverhältnissen; ähnlich, wie damals auch die persönliche Heeresfolge für die Landesverteidigung allmählich immer mehr zu einer Geldleistung behufs Anwerbung von Söldnern, also Berufskriegern, umgestaltet wurde, finden wir auch in Graz die Tatsache, daß im 16. Jahrhundert an die Stelle des persönlichen Sicherheitswachdienstes die Zahlung von „Wach- und Skartgeld" zur Besoldung einer eigenen städtischen Schar- oder Rumorwache

[1] L.-A., Landschaftl. Urkunde C 2.

[2] Peinlich, Ältere Ordnung und Verfassung der Städte in Steierm., Graz 1879, S. 35 u. 36.

[3] D. i. Eskorte, Stellung von Begleitmannschaften bei Transporten und dergleichen.

[4] Peinlich, a. a. O., S. 12.

trat, zu welch letzterer später noch die „Stadtguardia“ kam. die im 17. Jahrhundert 50 Mann zählte.[1] Auch diese Mannschaft, die überdies nur einen Teil der Wachpflicht, die Versehung des gewöhnlichen inneren Sicherheitsdienstes, den Bürgern abnahm, hat mit unserer Stadtfahne nichts zu tun, dieser letzteren verblieben weiterhin die Verpflichtung zur Verteidigung der Stadtmauern in dem den Bürgern zugewiesenen Teil und die Aufgabe des Sicherheits- und Wachdienstes in jenen Fällen, wo die nunmehrige besoldete Scharwache oder Stadtguardia nicht ausreichte[2] oder außerordentliche Ereignisse das Aufgebot der Stadtfahne erforderlich machten; als neu tritt hinzu vom 16. Jahrhundert an auch das Auftreten als Repräsentation der Bürgerschaft bei festlichen Gelegenheiten, fürstlichen Empfängen und derartigen Gelegenheiten, und zwar als bewaffnete, die jeweilig übliche militärische Ordnung und Haltung nach Möglichkeit nachahmende Körperschaft. Es beginnt also mit der Neuzeit eine immer mehr zunehmende Militarisierung der uralten Stadtfahne, die endlich 1765 zur Abscheidung einer vollständig uniformierten, militärisch gegliederten Abteilung aus ihrer Mitte führt, die als uniformiertes Bürgerkorps noch heute besteht.

Im Zeitalter Maximilians I., an der Wende des 15. zum 16. Jahrhundert, stand von den Aufgaben der Stadtfahne wohl zunächst noch die der Verteidigung der Stadt im Vordergrund. Der Aufschwung, den das Geschützwesen unter diesem Regenten genommen, übte seine Wirkung auch auf die Grazer Verteidigungsverhältnisse aus. So lesen wir um 1500 zum erstenmale, daß die steirische Hauptstadt damals nicht bloß feste Mauern und darin tapfere, kampfbereite Bürger einem angreifenden Feind entgegenzustellen hatte, sondern auch eine städtische Artillerie, zum Dienste auf den der Bürgerschaft zugewiesenen Wällen besaß. Im Verzeichnisse des „obristen Hauszeugmeisters“ Bartholomäus Freysleben über die im Grazer Schloßberg, Burg, Stadt und an übrigen befestigten Orten des Landes im Jahre 1500 vorhandenen Geschütze wird auch „das Zeug der Stadt Grätz“ angeführt und zwar „Drey Hauffnitz, ain virtl Hauffnitz, vier

---

[1] Peinlich, ebenda.

[2] Doch versahen die Bürger noch ferner, bis ins 18. Jahrhundert den Wachdienst an den Stadttoren, wahrscheinlich neben der Scharwache oder der Stadtguardia.

Hauffnitz, vier Slangen",[1] zusammen also 12 Geschütze, die zur Bestärkung der Verteidigungslinie vom Uhrturm bis gegen das spätere Eiserne Tor für damalige Verhältnisse immerhin ausreichen mochten. Ein eigener städtischer Geschützpark erhielt sich in Graz noch lange Zeit, bis ins 18. Jahrhundert, wenn auch die Beschaffung dieser komplizierteren Art von Kriegsmaterial der Bürgerschaft stets schwer fallen mochte und auch die Instandhaltung der Geschütze und Munition meist nur mit landesfürstlicher Unterstützung möglich war. So wurde im Jahre 1541 gleichzeitig mit der Herstellung des landesfürstlichen Zeughauses und dessen Ausrüstung mit 100 Ztr. Pulver, nebst der Instandsetzung der Bastionen auch die Zuweisung hinreichender Kugelmunition für die Bürger angeordnet;[2] im Jahre 1550 erhielt die Stadt von König Ferdinand I. „zur Gießung etlicher Geschütz„ 200 Ztr. Kupfer und 20 Ztr. Schlaggenwalder Zinn ausgefolgt, mit der Bedingung, daß die neuen Geschütze im Bedarfsfalle dem Landesfürsten ausgefolgt würden; 1551 bekam Graz aus dem landesfürstlichen Zeughause für zwei „Notschlangen" 170 eiserne Kugeln, je 20 Pfd. schwer, gegen Rückstellung im Falle eigenen Bedarfes.[3] Wir sehen also, daß die städtische Artillerie ziemlich unselbständig war, Geschützmetall und Munition öfters den ärarischen Vorräten entlehnt werden mußten, und weil zudem auch, bei der fortschreitenden artilleristischen Technik, die Bedienung der Kanonen durch die Stadtbürger — geübte Büchsenmeister standen der Stadt nicht immer zur Verfügung — manchmal unzulänglich sein mochte, erklärt es sich, daß das bürgerliche Geschützwesen keine weitere Entwicklung fand, späterhin nur noch gelegentlich erwähnt wird und allmählich ganz von der landesfürstlichen und landschaftlichen Artillerie verdrängt wurde.

Auch sonst nahm die Kriegsführung im Zeitalter der Landesknechte immer mehr den Charakter einer beruflichen Kunst an und so mußte wohl oder übel auch die Stadtfahne, die Vereinigung der zur Stadtverteidigung verpflichteten Bürger, daran denken, sich in Bewaffnung und taktischer Ordnung immer mehr dem Berufskriegsvolke anzunähern, wenn sie ihre althergebrachte Bestimmung auch noch fernerhin erfüllen wollte. So lesen wir am Beginn des 16. Jahr-

[1] Pichler, das Landeszeughaus in Graz, I. Bd., S. 51. Anm. Slange=Falkhane, das bekannte Feldgeschütz.

[2] Pichler a. a. O., S. 120.

[3] Mitt. d. Hist. Ver. f. Stmk., XIV., S. 199, Regest.-Nr. 1458 und 1460.

hunderts zum erstenmale von einem geschlossenen Auftreten der bewaffneten Bürgerschaft in militärischen Verbänden, Fähnlein mit Befehlshabern, Hauptleuten, Fähnrichen und mit einer Waffenrüstung, die der der Landsknechte gleich oder wenigstens ähnlich war. Die vorhin erwähnte Militarisierung der Stadtfahne beginnt.

Die festere militärische Ordnung und die bessere Ausrüstung der wehrhaften Stadtbürger gestattete der Stadtfahne, nunmehr auch bei festlichen Gelegenheiten als Körperschaft teilzunehmen und durch ihr Auftreten die Wehrbereitschaft der Stadt an den Tag zu legen. Ein solcher Anlaß ergab sich z. B. Ende Jänner 1520, als die von Karl V. zur Entgegennahme der Erbhuldigung bestimmte Kommission in Graz eintraf. Als der landsässige Adel, 300 Reiter in Waffenrüstung, die Kommissäre von Gösting nach der Stadt geleiteten, standen, wie eine zeitgenössische Schilderung dieser Festlichkeit angibt, auf einer Wiese bei 800 Fußknechte, „so die von Grätz im harnasch und mit wöre auff des herrn Landtshauptmann befehlch denen Commissarien zu ehren hinaus geschickt“ und schlossen sich dem Einzuge an, während die Kanonen vom Schloßberg donnerten.[1]

Bei dieser Angabe ist wohl zunächst die hohe Zahl der in Harnisch und Wehre ausgerückten „Fußknechte derer von Graz“ auffällig. Wenn wir auch annehmen wollen, daß, wie gewöhnlich bei solchen Schilderungen, an eine gutgemeinte Übertreibung zu denken ist und wir auf diese Rechnung getrost ein Drittel oder gar die Hälfte der angegebenen Ziffer abschlagen können, bleibt noch immer eine Zahl von 400 bis 500 Mann übrig, die im Verhältnis zu den später überlieferten Ziffern der in Graz befindlichen Bürger (z. B. im Jahre 1578 nur 412 solche) überaus groß erscheint. Wenn wir auch annehmen wollen, daß bei dieser festlichen Gelegenheit, bei der der Adel sich in vollem Glanze zeigte, auch die Bürgerschaft alle erdenklichen Anstrengungen gemacht haben mag, sich und die Stadt würdigst zu repräsentieren, und daher sich nicht nur der verpflichtete Vertreter jedes Bürgerhauses, sondern auch die waffenfähigen Söhne und andere Stadtbewohner, Jung und Alt, für diesmal in die Reihen stellten, so deutet vielleicht auch die im Festbericht gebrauchte Bezeichnung „Fußknechte“ nicht bloß die Art der Bewaffnung

[1] (Hofmann Hans): Des . . . Fürstenthumbs Steyer Erbhuldigung in dem 1520. Jar usw. Augsburg 1523, siehe auch Jlwof a. a. O., S. 156.

an, sondern weist möglicherweise auf wirkliche Berufssoldaten hin, die sich unter den Bürgern befanden. Da der Bericht, zudem die Parade der Grazer auf eine Anordnung des Landeshauptmannes zurückführt, liegt die Vermutung sehr nahe, daß die militärische Bewaffnung des Grazer Fußvolkes nicht bloß aus dem städtischen Zeughause [1] und aus dem Privatbesitz der einzelnen Bürger, sondern zum guten Teil auch aus den Vorräten des Landeszeughauses stammte und nur leihweise zum Feste abgegeben worden war, was auch noch später, wie wir sehen werden, zu geschehen pflegte. Da nun in jener Zeit die Landschaft und die landesfürstlichen Städte stets Söldner auf Rechnung des Landesaufgebotes hielten, solche kriegsgeübte Leute daher jederzeit im Lande, beziehungsweise in Graz vorhanden sein mochten, wäre es wohl auch möglich, daß in dem Fußvolk der Stadt Graz derlei Leute, vielleicht auch die städtische Scharwache für den Festtag eingestellt wurden, einerseits um die Zahl des Fußvolkes neben der Reiterschar des Ades ansehnlicher zu machen, anderseits um ihm zugleich ein festeres Gefüge und mehr militärisches Auftreten zu verleihen.

Zwölf Jahre später rief die Türkengefahr die Grazer wehrhafte Bürgerschaft ernstlich zu den Waffen, diesmal drohte ein feindlicher Angriff auf die Stadt, der aber glücklicherweise unterblieb. Im September 1532 näherte sich Sultan Soliman II. nach der vergeblichen Belagerung von Güns über die östliche Steiermark der Hauptstadt, in deren Verteidigung sich, wie früher, der Landesfürst und die Bürgerschaft teilten, indem die Burg und das Schloß, wie erzählt wird, mit einer Anzahl kroatischer Kriegsleute besetzt war, während auf den Mauern der Stadt die Bürger Dienste taten. Zu einer eigentlichen Stadtbelagerung kam es jedoch nicht; die Vorhut der Türken näherte sich zwar am 10. September der Stadt, der Anmarsch der Türken dauerte den ganzen 11. September, begünstigt vom Nebel, der den Ausblick hinderte. Als aber der Nebel sich hob, hat man „ab aln pasteyn, auch ab den gsloß waid-

[1] Vermutungen über den Bestand und den Ort des bürgerlichen Zeughauses im Mittelalter siehe bei Pichler a. a. O., S. 67. Nach seiner Annahme lag es schon damals nächst der Franziskanerkirche, wo wir ihm später, bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts, begegnen. Großen Umfang dürfte die städtische Waffensammlung nie gehabt haben, in ihr wurden hauptsächlich die Waffen der Scharwache und in späterer Zeit (um 1727) auch die Waffen für das Landesaufgebot der steiermärkischen Städte verwahrt. Erwähnungen des städtischen Zeughauses finden sich noch mehrfach im weiteren Texte der obigen Darstellung.

lich zu inen geschossen, inen großen schaden gethan",[1] worauf der Feind unter den Kugeln der Stadt- und Schloßberggeschütze auf St. Peter, gegen Liebenau und Fernitz, also außer Schußbereich, abrückte und am 12. September den Weg südlich fortsetzte. Die Verteidigung der Stadt beschränkte sich also darauf, die in der Umgebung der Stadt der Plünderung und Zerstörung halber bis an die Mauern streifenden leichten Truppen Solimans durch Geschützfeuer abzuweisen, wobei auch die noch schwach befestigte Murvorstadt gehalten werden konnte. Die Stadt selbst wurde von den Einwohnern nicht verlassen, auch dauerte die kritische Zeit nur wenige Tage, weil schon am 13. September der kaiserliche Feldhauptmann Katzianer mit seinen Truppen in Graz einrückte.[2] Die Tätigkeit der wehrhaften Bürger bestand also in diesen gefahrvollen Tagen in der Besetzung der Stadtmauern bis zur Ankunft der Soldaten Katzianers sowie in der Teilnahme des auf den Wällen stehenden städtischen Geschützes an der Abwehr der bis an die Stadt streifenden türkischen Truppen.

War diesmal auch die Sache glimpflich abgelaufen und hatte die Befestigung von Graz, so unvollkommen sie vom kriegstechnischen Standpunkt auch immer sein mochte, hingereicht, den Sultan von einer Berennung oder ernstlichen Belagerung abzuhalten, auf die Dauer konnte sich die Landeskriegsbehörde und die Landschaft doch nicht der Überzeugung verschließen, daß die Grazer Befestigung einer gründlichen Umgestaltung nach den Grundsätzen und Erfahrungen der neueren Festungsbaukunst bedürfe, sollte die Stadt ihre Aufgabe als Stützpunkt und Waffenplatz der Landesverteidigung auch weiterhin erfüllen. Die Befestigung sollte in der italienischen Manier mit Bastionen ausgeführt werden. Im Jahre 1543 baten die Verordneten, der Kaiser wolle befehlen, daß die Stadt neu befestigt werde, weil „die Pasteyen, weren, thurnen, graben u. s. w., abschögig erfault und niedergefallen" seien und so erließ Ferdinand I. den Befehl vom 10. Juli 1544, daß Graz „etwas paß zu der wer zuegericht" und befestigt werde.[3] Damit beginnt der letzte

[1] Neue Zeitung und Brief des steier. Landes-Vizedoms Michael Meixner an den bischöflich Bambergschen Vizedom Georg von Streitberg vom 14. September 1532 in Beckh-Widmannstetter, die angebliche Belagerung von Graz, 1887, S. 14.

[2] Beckh-Widmannstetter a. a. O., S. 18—20.

[3] Wastler, Geschichte der Befestigungsbauten des Schloßberges und der Stadt Graz. Separat-Abdruck aus Mitteilungen der Zentral-Kommission für Erforschung und Erhaltung der historischen Denkmale, XIII., S. 2.

nnd wichtigste Abschnitt in der Befestigungsgeschichte unserer Stadt, der kunstgerechte Ausbau des Schloßberges und der Stadt zu einer „Hauptfeste“. Da der Bestand einer solchen eine Angelegenheit der allgemeinen Landesverteidigung bildete und auch die Landschaft den Anstoß zur Neubefestigung der Hauptstadt gegeben hatte, war es selbstverständlich, daß nunmehr auch das Land einen großen Teil der Kosten, die bezüglich der Stadtbefestigung vordem in der Hauptsache die Bürger getragen, auf sich nahm. Freilich wurde auch weiterhin die Stadt zur Beitragsleistung herangezogen,[1] doch der überwiegende Teil der Kosten floß jetzt aus den Kassen der Landschaft und der landesfürstlichen Kammer. Die Geschichte dieses Befestigungswerkes hat uns Wastler geliefert, hier sei nur hervorgehoben, daß im Jahre 1552 die Bastei beim Reckturm,[2] später Bürgerbastei[3] genannt, begonnen und in den folgenden Jahren, 1553, 1554, später noch 1572, fortgesetzt wurde.

Die Bezeichnung Bürgerbastei sagt deutlich, daß noch immer die Murseite der Stadt der Bürgerschaft zur Verteidigung zugewiesen blieb, während die landesfürstliche Kriegsmacht die Burgseite und den oberen Schloßberg zu besetzen hatte. Als dritter Verteidigungsfaktor tritt nun im 16. Jahrhundert noch die Landschaft auf. Durch die Vor-

---

[1] Z. B. i. J. 1556 mit 1500 Pfd. Pf. von der Kostensumme 5958 Pfd. Pf.
1558 „ 3500 „ „ „ „ „ 11.412 „ „
1559 „ 9866 „ „
Wastler a. a. O., S. 8.

[2] Wehrturm am unteren Ende der Raubergasse.

[3] Sie befand sich östlich vom Neutor in der Verlängerung der Raubergasse und nahm den südlichen Teil des oberen Joanneumgartens ein; der vor der Bastei liegende Graben war als solcher längs des sogenannten Kleinen Glacis noch bis zur Verbauung der Joanneumsgründe vorhanden. Heute wird der Platz der Bürgerbastei etwa von der Neutor-, Kalchberg-, Rauber- und Kaiserfeldgasse umschlossen. Östlich von der Bürgerbastei, an der Wand des ehemaligen unteren Joanneumgartens, etwa wo heute der Südtrakt des städtischen Amtshauses steht, befand sich eine etwas zurücktretende Mauercourtine, von der gegen das Eiserne Tor die Landschaftliche Bastei vorsprang. Die Bürgerbastei lag unweit der sogenannten Adlermühle, die an der Mur bei der Mündung des Wassergrabens, der vom Eisernen Tor her kam, stand. Näheres über diese Mühle bei Wastler a. a. O., S. 6. — Hans von Ungnad und die Landschaftsverordneten berichteten schon am 3. Dezember 1551, daß zum Baue Kalk, Ziegel und anderes Material vorbereitet sei. Die Grundfeste der Bastei müsse mit Frühjahrsbeginn, so lange der Wasserstand der Mur niedrig wäre, begonnen werden, zunächst sollen 8000 Gulden verbaut werden. L.-A., Ungers Grazer Regesten.

rückung der Stadtmauern an der Südseite über den Tummelplatz und die schon längst eingetretene Ausdehnung der Herrengasse bis in die Gegend des späteren Eisernen Tores hatte sich die Verteidigungslinie dort längs der heutigen Hans Sachs-Gasse und des Karl Ludwigs-Ringes nach Süden vorgeschoben. Das Terrain daselbst war Grundeigentum der Landschaft; diese schritt nun gleichfalls zur Herstellung moderner Bollwerke, Bastionen u. dgl. und sicherte so die Südfront der im Entstehen begriffenen Grazer Hauptfeste.[1]

Um 1560 waren die Arbeiten auf dem Schloßberg in der Hauptsache vollendet, von da an wurde meist nur an dem Ausbau der Stadtbefestigung gearbeitet und zwar mit Unterbrechungen, nach Maßgabe der jeweiligen flüssigen Geldmittel, die von den beteiligten Seiten oft nur zögernd und unzulänglich zur Verfügung gestellt wurden.

Im Jahre 1564 beim Regierungsantritte und Einzuge Erzherzogs Karls II. hatte die Grazer Bürgerschaft wieder Anlaß, im Waffenschmuck auszurücken und dem neuen Landesherrn ihre Ehrerbietung zu bezeigen. Hans Cobenzls Darstellung dieser Festlichkeiten sagt darüber, daß am 7. März des genannten Jahres der Landesfürst im feierlichen Zug und unter Kanonendonner von Gösting aus nach Graz geleitet wurde, hiebei sei der Erzherzog

„von merers Ansehens wegen nit zum purgkh- sonder dem vngerischen Thor[2] durch das Teitsch haus und also schier vmb die ganze Stadt geritten, auch von der Burgerschafft mit stattlicher Rüsstung und Ertzaigung dermassen ansechenlich empfangen worden, daß sich meniglich darob verwundert".[3]

Es wird also auch diesmal die Stattlichkeit der ausgerückten bewaffneten Bürgerschar hervorgehoben und zwar von amtlicher Seite.

Kurze Zeit darauf, und zwar im Jahre 1571, hatte die Grazer bewaffnete Bürgerschaft wieder Gelegenheit, bei einem dynastischen Feste, beim Einzuge Erzherzogs Karls II. mit

---

[1] 1567 begannen die Befestigungsarbeiten zwischen dem Eisernen Tor und dem Grillbühel, 1568 der Bau der Bastionen beim Eisernen Tor und am Grillbühel, 1569 und 1570 wurde die Arbeit fortgesetzt, 1571 das Eiserne Tor fertig gestellt, doch noch 1572 daran weiter gearbeitet. Wastler a. a. O., S. 10—12.

[2] Das spätere Eiserne Tor, das erst seit ca. 1570 diesen Namen führte. Der Zug ging also von der Ostseite um die Stadt herum, durch die Herren- und Sporgasse (Deutsches Haus) zur Burg.

[3] Hans Cobenzl, kais. Rat u. Sekretär der n.-ö. Lande, Beschreibung der Erbhuldigung Erzh. Karls II., d. d. 24. März 1564, also amtliches Protokoll der Feier, im L.-A., Hdschr. Nr. 319.

seiner neu angetrauten Gemahlin, als geschlossener militärischer Körper auszurücken, ein Ereignis, das für die Geschichte der Stadtfahne insoferne von Wichtigkeit ist, als ein darüber erschienener halbamtlicher Bericht zugleich auch die älteste und einzige Abbildung der Grazer Bürgerwehr aus dem 16. Jahrhundert bietet. Aus der anschaulichen Beschreibung der Einzugsfeier vom 9. September 1571, die der landschaftliche Registrator W. Sponrieb im folgenden Jahre in Druck herausgab und die mit bildlichen Darstellungen geschmückt ist, erfahren wir über die Ausrückung der bewaffneten Bürgerschaft Nachstehendes:

„Gleichfalls hat sich auch die Burgerschafft zu Grätz mit sechs Fandlein wohlgeputzten Kriegsvolcks, derer der merer thail Doppelsöldner und wolgeübte Knecht gewesen, zum Gegenzug beraitet in guetter ordnung vom Platz zum Paulus Thor auszogen und hochgedachter fürstlicher Durchlaucht in ainer angeordneten Feldschlacht[1] zu nächst vor dem Eisnen Tor auff ainer Wisen gewartet, deren Oberhauptmann gewesen Lenhardt Schwaiger und andere ihm zugeordnete Haubtleut die Edlen, Ehrenvesten Paul Klaindienst und Sebald Nürnberger, alle Bürger zu Grätz, die Fendrich aber wie volget: Nämblich den ersten Fanen zur rechten trug Veit Fischer und zur linken Mathes Schmidt von grünen und weissen Zendl mit ainem roten Burgundischen Kreuz[2], den dritten und mittleren Christoff Rätsperger mit weißen und roten Flammen, den vierden Dietrich Cammafer, Niederlendischer maler, den fünfften Erasm Taller, beide gelb und weiß mit ascherfarben Creutzen und den sechsten Vlrich Vogl mit rot und weissen Flammen, welche alle sampt andern beuelichs leuten und merern tail aus der Bürgerschaft auf iren Vncossten mit Klaidung gar stattlich staffiert gewesen“.[3]

Aus diesen Worten ersehen wir zunächst, daß auch diesmal, wie schon bei der Erbhuldigung im Jahre 1520 zu vermuten ist, Berufskriegsleute die Reihen der bewaffneten Bürgerschaft verstärkten. Durch diese Annahme wird auch das Auftreten von sechs Fähnlein — bei schwach ausrückenden Ständen immerhin 400 bis 500 Mann — erklärlich, eine Zahl, die die Bürger allein auch damals noch nicht hätten aufbringen können. Daß die ganze Truppe übrigens nicht etwa als ein regulärer Landsknechthaufen, verstärkt durch Stadtbürger, gelten sollte und auftrat, sondern vielmehr umgekehrt die wehrhafte Bürgerschaft, verstärkt durch Berufskrieger, vorstellte, geht zweifellos daraus hervor, daß der

[1] D. i. in der damals üblichen Schlachtordnung, nämlich in viereckigem dichten Haufen mit nahezu gleicher Frontlänge und Tiefe.

[2] S. v. w. Andreaskreuz (Diagonal gekreuzte Balken). Die Fahnenfiguren sind in der Abbildung bei Sponrieb deutlich sichtbar.

[3] Sponrieb Wenzel, Wahrhafte Beschreibung (der) . . . hochzeitlichen Haimfürung usw. Grätz 1572, Blatt D.

Kommandant und dessen zugeteilte Hauptleute ausdrücklich als Bürger von Graz bezeichnet werden und daß besonders hervorgehoben wird, die Fähnriche und der größte Teil der in Reih und Glied stehenden Bürger hätten sich auf eigene Kosten die Waffenkleidung angeschafft. Ob bei den sechs Abteilungen, deren jede eine Fahne führte, etwa an ebensoviele Stadtbezirke, -Viertel oder dergleichen zu denken ist, bleibe dahingestellt, wahrscheinlich war dies nicht der Fall, denn es ist auffällig, daß dieselben Fahnenfarben und Bilder je zweimal wiederkehren, also eine Unterscheidung der Abteilungen nach der Fahnenform nur deren drei, jede mit 2 Fahnen, ergeben würde. Ebenso fehlt ein gemeinsames Symbol, ein eigentliches Stadtbanner, wie es in späterer Zeit als militärisches Abzeichen der bewaffneten Bürgerschaft von Graz üblich war; die keineswegs symbolische oder historische, sondern lediglich dekorative Bedeutung der beim Hochzeitseinzuge Karls II. von der bewaffneten Bürgerschaft geführten Fahnen geht übrigens auch aus der Tatsache hervor, daß sie nicht etwa als bleibende Feldzeichen der Stadtmiliz aufbewahrt, sondern vier davon bald nach dem Feste als nunmehr entbehrlich der Landschaft verkauft wurden, die ihrer für das Landesaufgebot bedurfte. In der „Zeughaus-Raittung" des landschaftlichen Zeugverwalters Hans Schueller[1] ist zum Jahre 1573, als ein Aufgebot gegen den windischen Bauernaufstand erfolgte, der Empfang von vier Landsknechtfahnen eingetragen, darunter „zwen mit Rot und weißen Flammen, mehr einer gelb und weiß mit einem aschenfarben Creutz, der vierte grün und weiß mit einem Roten Kreuz", welche „die von Gratz" der Landschaft käuflich überlassen hatten und die darnach in die Stadt Marburg, wo sich das Aufgebot sammelte, geschickt wurden. Daß dies die gleichen Fahnen waren, die Sponrieb bei der Parade von 1571 anführt, ist aus der Beschreibung klar zu ersehen.

Die beim Hochzeitseinzuge Karls II. ausgerückten Bürger waren nicht nur mit Harnischen, Hieb- und Stichwaffen wohl ausgerüstet, sondern viele davon trugen auch Schießgewehre und gaben damit ihre Salven ab. Denn Sponrieb erzählt von dem Donner der Geschütze und Doppelhacken, die auf dem Schlosse und den Basteien aufgestellt waren und fügt dem die Bemerkung bei, daß auch das vor dem

[1] L.-A., Musterlisten, Fasz. 823. Vgl. darüber auch des Verfassers „Artilleristisches aus dem landschaftlichen Zeughause", in „Blätter zur Geschichte und Heimatkunde, 1912.

Eisernen Tor paradierende Kriegsvolk der Bürgerschaft „mit Irem schiessen nit gefeiert" habe[1].

Nach Sponriebs Bericht hatten sich die Bürgerfähnlein auf dem Hauptplatze — wohl vor dem Rathause — ralliiert und waren von dort durchs (innere) Paulustor der Außenseite der Stadtmauer entlang bis zum Eisernen Tor marschiert, wo sie auf der Wiese links vom Tor, also etwa da, wo jetzt der Jakominiplatz beginnt, Aufstellung nahmen, von dort zogen sie nach Beendigung des Empfanges wieder den gleichen Weg um die Stadt zur Burg; Sponrieb gibt an: Während das erzherzogliche Paar durch die innere Stadt sich zur Domkirche begab,

„zog auch mittler weil derer von Grätz krigsvolck aus Irer Schlachtordnung wider ab, nämlich zum Paulus Thor, durch die Hoffgassen in die fürstliche Burgkh, allda sie nach einander gegen dem Zeughaus durchgelassen worden, welche Ire Zugordnung wider durch die Hoff- und Sporergassen bis auff den Platz erhielten, denen man alßdann nach altem Brauch abdanckt und Jedweder wider heim zu zihen erlaubt".[2]

Wir ersehen daraus, daß die Formierung und Entlassung auf dem Hauptplatze — wohl vor dem Rathause — stattfand[3], und daß diese Ordnung schon im Jahre 1571 als nichts Neues sondern bereits als alte Übung galt, ein Beweis, daß sich diese bestimmte Ordnung für derlei Versammlungen und Aufmärsche der bewaffneten Bürgerschaft schon längst entwickelt hatte.

Wie stand es nun mit der Bewaffnung der damaligen Bürgermiliz? Sponrieb führt ausdrücklich an, daß die Mehrzahl davon auf eigene Kosten stattlich mit Kriegskleidung sich versehen hatte. Die Reicheren waren wohl auch in der Lage, für ihre Waffenrüstung aufzukommen, doch gab es sicherlich daneben auch viele Bürger, die das nicht konnten. Von den unter der Bürgerschaft eingeteilten Berufssöldnern sei hier ganz abgesehen, diese wurden gewiß mit den für das jeweilige Landesaufgebot verfügbaren Waffen ausgerüstet. Für die ärmere Bürgerschaft sollten wohl die Vorräte des städtischen Zeughauses dienen. Weil dies aber zu keiner Zeit besonders reichhaltig gewesen sein dürfte, und dessen Inhalt nur zur Rüstung der städtischen Aufgebotsmannschaft und der Scharwache hingereicht haben mag, erhielt die Grazer Bürgerschaft, wie wir aus der vorhin erwähnten

[1] Sponrieb a. a. O., Blatt D 6.
[2] Sponrieb a. a. O., Blatt E 2.
[3] Also dort, wo noch im 19. Jahrhundert das uniformierte Bürgerkorps die damals im Rathaus aufbewahrte Fahne abzuholen pflegte.

Zeughausrechnung Schuellers erfahren, reichliche Aushilfe aus den Waffenbeständen der Landschaft. So findet sich unter den Geldausgaben des Zeugwartes vom Jahre 1572, am 1. Dezember, die Eintragung, daß dem Plattner Sebastian Auer dafür, „daß er etliche Rüstungen gebessert und zuegericht hat, so zu Ihrer fstl. Dchl. hochzeitlicher Heimführung Gegenzug etlichen Bürgern zu Grätz geliehen ist worden". der Betrag von 35 fl. ausbezahlt wurde; diese für die damalige Zeit beträchtliche Summe deutet auf eine größere Menge von Rüstungssorten hin, um die es sich dabei gehandelt haben mochte. Auch andere Waffen, wie Halbhacken, Pulverflaschen, Spieße usw. wurden bei dieser Gelegenheit für die Bürgermiliz aus dem landschaftlichen Zeughaus ausgeborgt. So lesen wir im Ausgabenregister Schuellers zum Jahre 1571 die Eintragung:

„Erstlichen setz ich hieher in Ausgab, so auf der Herrn Michaelen Straßbergers der Zeyt Bürgermaister zu Grätz an ein Er. La. Herrn Verordneten Anhalten den Viertelmeistern zu Irer fstl. Dchl. einreits gegenzuges durch Irer genaden Bevelch an merlay Munition hinausgeliehen und volgundte stuck nit widerumben herein geantwort haben:

Veit Kempf, Viertelmeister in der Vorstadt 4 Landsknechtharnischhauben, 12 große und kleine Pulverflaschen. Michael Kramest, Viertelmeister in der Schmitgassen 1 Halbhacken, 2 Paar Pulverflaschen und drei lange Spieß. Andree Markhert, im Viertl Herrengassen 2 Halbhacken, 1 langer Spieß, 2 Paar Pulverflaschen, so hat gleichwohl des Franzisci Marbl, einer Er. La. Pallier gesindt ein halbhacken zersprenget und ein Paar Pulverflaschen zerbrochen, erbeut sich solches, einer Er. La. für sie selbs zu bezahlen.

Walthauser Segner, im Viertel Murgassen, ein Halbhacken, 1 Paar Pulverflaschen; Wenedikt N., welischer Maurer in der Sackhgassen ein halbhacken, sechs große Pulverflaschen und ein Zintfläschl. Sebastian Stubenwerger im Viertel Sparergassen ein langen Spieß."

Wie immer bei derlei Gelegenheiten ging also auch diesmal durch die Entlehnung ein Teil der geborgten Ausrüstungsstücke in Verlust oder zugrunde. Da nun dieser Verlust nicht weniger als 6 Halbhacken (Feuergewehre), 4 Harnischhauben, 5 lange Spieße, 30 Pulverflaschen und 1 Zündfläschchen betrug, müssen wir wohl annehmen, daß die Anzahl der geborgten Rüstungssorten recht groß gewesen sein mag, ersehen aber auch gleichzeitig, daß manche der Bürger, des Waffengebrauches unkundig, nicht geschickt damit umzugehen wußten. Aus der Notiz des Zeugwartes entnehmen wir auch, daß die Entlehnung auf besonderes Ansuchen des Bürgermeisters von der Landschaft bewilligt wurde und daß schon damals die Viertelmeister bei der Aufbietung und Ausrüstung der Stadtfahne in erster Linie

beteiligt waren, die dargeliehenen Waffen zu übernehmen und rückzustellen hatten. Diese Tätigkeit der Viertelmeister bei dem Stadtfahnenaufgebot erhielt sich, wie wir sehen werden, bis ins 19. Jahrhundert.

Was nun endlich die Zahl der damals in Graz befindlichen zum Wehrdienst verpflichteten Bürger anbetrifft, so liegt uns leider keine genaue Statistik, Häuserliste oder Vierteleinteilung der Stadt aus dieser Zeit vor, erst aus dem Jahre 1578 besitzen wir ein zum Zweck des Landesaufgebotes angefertigtes Verzeichnis der dem Magistrat unterstehenden Bürger, nach Gassen geordnet; an solchen zählte man damals in der

„Sparergassen 31, Bürgerstraß 33, Herrengassen 64, Schmidtgassen 80, Muergassen u. innerer Sackh 54, Mittlerer u. eusserer Sackh 53, Vorstadt 88, Vor St. Pauls Thor 2, Am Lee 1, An der Grätz 2, Bei der Adler Müll 2, Summe der behausten und unbehausten Burger 412.“[1]

Wenn etwa die geringe Zahl der Bürger auffallen sollte, diene zur Aufklärung, daß in dieser Liste eben nur die dem Magistrat direkt untergebenen Bürger, bezw. Häuser inbegriffen sind und die überaus zahlreichen Insassen der den geistlichen Körperschaften, dem Adel, der Hofkammer und anderen Obrigkeiten gehörigen Gebäude, sowie die schon damals sehr zahlreiche Beamtenschaft der erzh. Hofhaltung und Landesverwaltung nicht gezählt sind. Namentlich die vor den Toren im Osten und Süden gelegenen Vorstadthäuser unterstanden fast durchwegs auswärtigen Herrschaften und, wie obige Liste zeigt, geradezu nur in wenigen Ausnahmsfällen der Stadt. So kennzeichnet sich schon damals unser Graz mehr als Honoratioren- und Beamtenstadt, denn als Wohnsitz einer stark entwickelten gewerbetreibenden Bevölkerung. Dieses Verhältnis bestand noch durch Jahrhunderte fort, die Zahl der Stadtbürger im engeren Sinne wuchs außerordentlich langsam, noch im Jahre 1700 gibt Macher in seinem topographischen Werke über die steierische Hauptstadt[2] deren Zahl mit nur 460, also um weniges mehr als 1578 an, wenngleich er Graz eine volkreiche Stadt nennt.

[1] L.-A., Musterregister, Fasz. 819 X. Bezüglich der Adlermühl siehe oben S. 45, „an der Grätz“ bedeutet die Grazbachgegend. Unter der „Vorstadt“ ist die am rechten Murufer gelegene, also die heutigen Bezirke Lend und Gries, zu verstehen. Ziffernmäßig ergeben sich 410 Bürger, darunter aber 2 mit mehreren Häusern, daher doppelter Verpflichtung.

[2] Macher, Graccium, incliti duc. Styriae metropolis, 1700, S. 53.

Wenn wir ferner die gedruckten Häuserschematismen aus dem Ende des 18. und dem Beginn des 19. Jahrhunderts durchblättern, finden wir ein ähnliches Verhältnis, die Minderzahl der Häuser unterstand dem Magistrat, die Mehrzahl anderen Obrigkeiten.

Die Befreiung von Häusern. bezw. Einwohnern von den bürgerlichen Lasten wurde auch zu Ende des 16. Jahrhunderts fortgesetzt. So beschwerten sich im April 1599 Richter und Rat von Graz beim Landesfürsten, daß neuerdings mehreren Leuten[1] solche Freibriefe ausgestellt worden seien; hiedurch werde nicht nur „der bürgerliche Gehorsam" verringert, weil solche Leute alsbald auf ihre Sonderstellung zu pochen pflegten, sondern die Stadt werde auch „durch Schwächung der Mannschaft", Minderung des Steuereingangs geschädigt und müsse dann den anderen Bürgern höhere Lasten auferlegen. Der Magistrat bat daher, derlei Gesuche künftighin erst nach Einvernahme der Stadtobrigkeit der Entscheidung zuzuführen: Ein darüber erstattetes Gutachten[2] findet die Beschwerde des Magistrates ganz gerechtfertigt. Die Bürgerschaft werde ohnehin „mit Entziehung des bürgerlichen Gewerbs auf das Gäu" merklich benachteiligt, auch trieben derlei privilegierte Leute „allerlei verbotene und hochschädliche Fürkäuf", weil weder der Magistrat noch andere untergeordnete Behörden gegen sie ihrer Sonderstellung wegen einschreiten könnten und man sie daher „ihres Gefallens handeln und wandeln" lassen müsse. Es wäre daher gar nicht unbillig, etliche solcher Freibriefe zu kassieren und deren Inhaber wieder „ins bürgerliche Mitleiden zu ziehen", da es an einem oder zweien „Hofkramern"[3] genug wäre; sollte aber der Landesfürst sich dazu nicht entschließen können, möge in jedem solchen Falle vorher die Stadtgemeinde als interessierte Partei gehört werden. Die Klage über zu häufige Befreiung von den Bürgerlasten kehrt auch später öfters wieder.

Von einer Parade der bewaffneten Bürger hören wir im 16. Jahrhundert seit dem Jahre 1571 nichts mehr; auch

[1] Als solche werden genannt: Antonio v. d. Winkel, Martin Tüttler, Bernhard Knoppen, Jakob Moser, Mathes Gilhardt, Niklas Kreuter.

[2] Vom 28. April 1599, Konzept im Statth.-A., Miscellanea unter diesem Datum.

[3] Daraus geht hervor, daß es meist an den Hof liefernde Handelsleute waren, die solche Begünstigungen verlangten und bekamen. Darauf deutet auch die im Gutachten geäußerte Besorgnis mißbräuchlichen Vorgehens von seiten der Befreiten beim Handelsbetriebe.

beim Trauergepränge, mit dem Erzherzog Karl II. 1590 in seine Gruft nach Seckau gebracht wurde, und das uns in der bildlichen Darstellung Hefners[1] überliefert ist, finden wir keine Andeutung der Teilnahme von Bürgerfähnlein im Waffenschmucke, sondern wir sehen im Leichenzuge nur den Magistrat und die Bürgerschaft[2] mit brennenden Kerzen, in schwarzen Kleidern, mit schmalen weißen Halskrausen, hohen runden Hüten mit schmaler Krempe, also im Trauerkleide, einherschreiten[3].

Wir werden kaum fehl gehen, wenn wir die am Ende des 16. Jahrhunderts eintretende Unterbrechung im Auftreten der bewaffneten Bürgerschaft auf Rechnung der Religionsstreitigkeiten jener Zeit setzen. insbesondere die beginnende Gegenreformation Ferdinands II. schaltete das wehrhafte Aufgebot der Grazer Bürger aus naheliegenden Gründen aus und bediente sich in Graz zur Erhaltnng der Ordnung und Unterdrückung allfälliger Unruhen einer neu errichteten Wachmannschaft, der „Stadtguardia", die zunächst aus landesfürstlichen Mitteln besoldet wurde und so ein willfähriges Werkzeug in den Händen der Regierung war. Im März 1599 wurde der Zahlmeister der Stadtguardia, der kaiserliche Zeugwart Niklas Schober, angewiesen, dem Obristen und „Stadthauptmann" Paradeiser monatlich die Zahlung dieser Wache zu leisten.[4] Als jedoch die Erhaltung der Guardia dem Kammersäckel zu schwer fiel,[5] erging an die Bischöfe von Seckau und Lavant die Aufforderung, die Prälaten im Lande zu Beiträgen für die Grazer Stadtguardia heranzuziehen, mit der ausdrücklichen Motivierung, daß letztere schon so große Dienste bei der Gegenreformation geleistet habe und noch leisten könne.[6]

---

[1] Sechs Tafeln im Landesmuseum Joanneum.

[2] An fünfter Stelle nach den Schülern; den Bürgern folgen die Beamten.

[3] Damisch, Der Leichenzug Erzherzog Karls II., Graz 1869, S. 11.

[4] Statth.-A., Hofkammerakt, 1599 März, Nr. 31.

[5] Ebenda, 1599 September, Nr. 68.

[6] Ebenda, 1599 Dezember, Nr. 99. Man beabsichtigte nicht nur die Guardia zu erhalten, sondern noch um 100 Knechte zu verstärken; der Statthalter, Georg Stobäus, Bischof von Lavant, soll neben anderen Motiven den Prälaten vornehmlich dies „einzubilden" bedacht sein „was nemblichen, seit diese guardia gehalten wird, für ein heilsame Reformation hat können ins werk gesetzt werden und was noch daraus ins künftig zu verhoffen". Doch soll er verschweigen, „was etwa droben im Ennstal und anderer Orten geschehen". Verlangt wurde von den Prälaten eine Beihilfe in Bargeld, die ihnen hoffentlich, da man sie nur „semel pro semper" verlange, „nit wird zuwider sein".

Über die Grazer Stadtverteidigung erfahren wir am Ende des 16. Jahrhunderts nur so viel, daß auch die Fortsetzung und der Ausbau der Stadtbefestigung um 1580 infolge der Religionsstreitigkeiten zwischen Landschaft und Regierung ins Stocken gerieten. Obwohl Erzherzog Karl II. im Jahre 1581 den Verordneten nahelegte, das Stillestehen des Stadtgebäues sei nicht nur schimpflich, sondern auch schädlich, weil die mit großen Kosten vertieften Gräben wieder einfielen und sich verschütteten, geschah doch nicht viel und auch mit den Zuschüssen der landesfürstlichen Kammer wurden nur Kleinarbeit und die nötigsten Reparaturen geleistet. Auch nach dem Regierungsantritt Erzherzog Ferdinands II. dauerten diese Schwierigkeiten fort. Als im Jahre 1598 der „Polier des Stadtgebäues" dringend die Fortsetzung der Arbeiten verlangte, weil das Unfertige durch den Regen schwer leide, erhielt er von der Regierung den Bescheid, es ständen keine Mittel zur Verfügung, doch sei sowohl von der Bürgerschaft als auch vom Hofgesind eine Kontribution eingefordert, zum Teil auch schon eingezahlt worden, und der Rest dürfte in Bälde eingehen.[1] Also, weil die Landschaft Schwierigkeiten machte, griff man wieder auf das frühere System zurück und zog die Bewohner von Graz zur Beitragsleistung heran, neu ist dabei die Tatsache, daß nunmehr auch die landesfürstlichen Diener und Angestellten, eine damals in Graz sehr zahlreich vertretene und vielfach nicht unbemittelte Klasse, ins Mitleid gezogen wurde. Trotzdem schleppte sich die Fortsetzung der Wehrbauten auch in den nächsten Jahren nur langsam hin.

Erst mit dem Siege der Gegenreformation und der vollendeten Rekatholisierung der Stadt und ihrer Verwaltung hören wir wieder von einer Betätigung der Wehrhaftigkeit der Bürger. Das Wachgeld wurde ununterbrochen eingehoben, leider fehlen uns Nachrichten über die Höhe und Verteilung dieser Abgabe.[2] Auch dem Schießwesen legte man im 17. Jahrhundert wieder größere Bedeutung bei; Beweis dessen die Wiederaufrichtung einer Schießstätte im Jahre 1612. Eine solche hatte schon früher bestanden und war auch vielfach benützt worden, scheint aber in der Zeit der Religionswirren „aus fürgeloffenen ungleichheiten" in Abfall gekommen

[1] Wastler, a. a. O., S. 13—15.

[2] Zum Jahre 1598 wird in Ungers Grazer Regesten (L.-A.) ein Bericht des Bürgermeisters über den Ertrag dieser Abgabe angeführt, ohne Angabe des Fundortes und näheren Inhaltes.

zu sein, und konnte aus den Einkünften der Schützenlade baulich nicht mehr erhalten werden, so daß sie abgetragen werden mußte [1] Um 1612 tauchte nun das Projekt der Wiedereröffnung einer solchen Schießstätte auf; ein diesbezügliches Memorandum führte aus, daß es seit alten Zeiten in den Städten und Märkten üblich gewesen, an Sonn- und Feiertagen zur Abhaltung der Jugend vor bösen Neigungen und zur Befördernng ehrbarer Manneszucht „feine zuelässige Ritterspiel, als aufgerichte ordentliche Schießstött mit Schießen“ u. dgl. unter der Bürgerschaft und anderen ehrlichen Leuten zu veranstalten, eine Übung, die sich noch an vielen Orten erhalten habe und die „sonderlich zu Deffendierung unseres allgemeinen lieben Vaterlandes“ täglich notwendiger werde.[2] Die Landschaft spendete zu diesem Zwecke im April 1612 den Betrag von 30 fl [3] Die neu errichtete Schießstätte war wohl jene, die noch im 18. Jahrhundert am rechten Murufer von der Radetzkybrücke abwärts nahe dem Flusse stand.

Von der bewaffneten Bürgerschaft erfahren wir, daß sie seit dem Beginne des 17. Jahrhunderts den Neuerungen im Heerwesen auch insoferne Rechnung trug, als von nun an ihre Unterabteilungen nicht mehr wie früher als Fähnlein, sondern als Kompagnien bezeichnet werden, und daß das ganze städtische Aufgebot von da an bis tief ins 18. Jahrhundert stets in 4 Kompagnien gegliedert erscheint. So lesen wir zum Jahre 1600, daß beim hochzeitlichen Einzug Ferdinands II. in Graz die Bürger 4 Kompagnien bildeten, deren jede eine Fahne führte, und daß daneben auch 6 Kompagnien des Reichsheeres paradierten.[4] Eine weitere Nachricht über das selbständige Auftreten der Grazer bewaffneten Bürgerschaft zu Paradezwecken finden wir zum Jahre 1624, als sie beim Empfange des Landeshauptmannes von Steiermark, Ulrich von Eggenberg, ausrückte.[5]

Die Einteilung der Stadtfahne in vier Kompagnien begegnet uns neuerdings im Jahre 1660, bei Gelegenheit des Einzuges Kaiser Leopolds I. zur Erbhuldigungsfeier am

---

[1] L.-A., Ungers Grazer Regesten, Buchh.-Akt 1612—65.
[2] Wortlaut des Memorandums abgedruckt in der „Tagespost“ 1879, Nr. 158
[3] L.-A., Ungers Grazer Regesten, Buchh.-Akt. 1612—65.
[4] Pichler, das ldsch. Zeughaus in Graz, I. Bd., S. 167.
[5] Nach einer Tagebuchnotiz des Fürstbischofs v. Seckau, Jakob Eberlein, bei Peinlich, Festschrift, S. 13.

23. Juni des genannten Jahres. In Franckenbergers Bericht[1] finden wir angegeben, daß beim erwähnten Einzuge die vier Bürgerkompagnien wieder in Reih und Glied standen und zwar die erste unter dem Kommando des Leutnants Sigmund Hink und des Fähnrichs Georg Baumann beim Paulustor, die zweite mit dem Leutnant Christof Präff und dem Fähnrich Georg Faschang beim Eisernen Tor, wo auch der Bürgermeister und Rat im Festkleide den Kaiser erwarteten und der „aurorafarbene Himmel“ bereitstand, unter dem der Monarch seinen Einritt in die Stadt halten sollte. Zwischen dem von der Landschaft in der Herrengasse errichteten Triumphbogen und dem der Stadt auf dem Hauptplatz waren die übrigen beiden Bürgerkompagnien aufgestellt[2] und zwar, wie der Berichterstatter ausdrücklich hervorhebt, „in schöner und zierlicher Rüstung“ unter dem Kommando der Bürger Michael Strobel und Hans Fritz, während als Fähnriche ein gewisser Poitz und Friedrich Hüngerl fungierte.[3] Die Zahl der ausgerückten Bürger wird in Franckenbergers Bericht auf nicht weniger als 1200 Mann angegeben, eine Ziffer, die wie die 800 vom Jahre 1520, auf gutgemeinter Übertreibung beruhen dürfte, auch der Einteilung in nur 4 Kompagnien nicht entsprechen würde; die wirkliche Zahl dürfte dem Stande der Bürgerschaft gemäß sicherlich 400 nicht viel überstiegen haben. Auch an der eigentlichen Huldigungsfeier am 5. Juli beteiligte sich die bewaffnete Bürgerschaft; vor der Burg und bei der Domkirche aufgestellt, gab sie während des Festaktes ihre Salven.[4]

Die nächste Zeit rief jedoch unsere Stadtfahne bei ernsteren Anlässen unter die Waffen. Als im September 1663 die Türken die ungarische Festung Neuhäusel zu Fall gebracht hatten, rüstete man in Österrreich allenthalben gegen den Erbfeind und im Winter auf 1664 eröffneten die kaiserlichen Truppen den Feldzug im südwestlichen Ungarn. Angesichts der Lage des Kriegsschauplatzes konnte Graz wiederum als wichtiger Stütz- und Sammelpunkt für das Landesaufgebot

[1] Franckenberger Michael, Kurze Beschreibung des Einzuges Leopolds I. etc., Graz, Widmanstetter, 1660.

[2] Franckenberger a. a. O., Blatt A III, A IV und C.

[3] In Montzelo, Erbhuldigungsactus im Hzgt. Steyer 1660, erschienen 1690, heißt es auf S. 6, daß die dritte Bürgerkompagnie auf dem Platze und die vierte bei der Hofkirche gestanden und jede der 4 Abteilungen mit einer Fahne versehen war.

[4] Montzelo a. a. O., S. 19.

und die operierende Armee gelten. Daher auch größere Vorbereitungen dazu in unserer Stadt. Wie wir aus einem Befestigungsplane von Graz aus dem Jahre 1657 [1] ersehen, war damals der Bau der Bastionen im Ganzen fertig, nur der schon öfter erwähnten Bürgerbastei neben dem Neutor fehlte noch der nördliche Abschluß. Noch immer stand die alte Schanzmauer, die vom Uhr- oder Bürgerturm des unteren Schloßberges gegen die Mur und von dort an das Franziskanerkloster verlief. Sonst war die Murseite und zwar von der Sacktorbastei an hinunter bis zur Bürgerbastei ohne stärkere Bollwerke, und demnach hauptsächlich durch den für die damaligen Kriegsmittel noch immer schwer übersetzbaren Fluß gedeckt, namentlich das Karmeliterinnenkloster (jetzt altes Monturdepot war stark exponiert. Daß für den Ernstfall dort wenigstens ein Palisadenzaun vorgesehen war, ist aus dem erwähnten Plane deutlich zu ersehen. So beschaffen war jener Teil der Stadtbefestigung, der, wie wir wissen, der Bürgerschaft zur Verteidigung zugewiesen war. Angesichts der drohenden Gefahr scheint nun 1664 auch die Nordseite der Bürgerbastei ihren Abschluß gefunden zu haben, womit die Befestigung von Graz im Wesentlichen beendigt erschien, da späterhin meist nur Erhaltungsarbeiten und geringfügige Zubauten erwähnt werden.[2]

Daß bei der Unvollständigkeit des Befestigungsgürtels die Notwendigkeit bestand, für einen allfälligen feindlichen Angriff Mancherlei zur Ergänzung und Verstärkung des Bestehenden vorzukehren, ist klar. Die Bürgerschaft mußte einerseits dabei Hand anlegen, anderseits sollte sie auch zur Verteidigung der Stadt sich in Reih und Glied stellen. In

---

[1] Der k. k. Oberingenieur Martin Stier fertigte 1657 ein jetzt in der Wiener Hofbibl., Codex, 9225 befindliches Elaborat über die Befestigung der steierischen Orte mit Plänen an, darunter ist auch ein solcher von Graz. Wastler a. a. O., S. 18, wo auch die Abbildung.

Eine zweite graphische Darstellung der Grazer Befestigungen um diese Zeit, und zwar sowohl in ihrem damaligen Zustande als auch der projektierten Erweiterungen, besitzen wir in den sog. Montecucculischen Plänen im k. u. k. Kriegsarchiv (Kopie im L.-A., Hdschr. No. 1511), denen auch eine ausführliche „Relation und Bericht über die Stadt Graz und Schloß auch Murvorstadt, wie sich . . . . . anjetzo befindet und ferners zu einer beständigen Defension gebracht werden kann“, beigegeben ist.

[2] Wastler a. a. O., S. 19, 20. Die vollständige Umgürtung der Stadt mit Courtinen zwischen den Bastionen und die Ausführung der projektiert gewesenen Bollwerke (Bastionen) nördlich vom Schloßberg, an der Grabenseite, ist nie erfolgt.

ersterer Hinsicht hatten die Bewohner der Stadt in der Zeit von 1663 und 1664 tatsächlich schwere Opfer zu bringen, in letzterer blieb es glücklicherweise nur bei der Vorbereitung.

Die Vorkehrungen begannen schon im Frühjahre 1663. Am 16. Mai erließ die innerösterreichischen Regierung an den Stadtmagistrat den Befehl, strengstens auf Verhütungaller Unordnung, insbesondere von Raub und Diebstahl zu sehen; die Wachen sollten nicht nur zu den bestimmten, sondern zu verschiedenen Stunden ihre Runden machen und dabei alle Verdächtigen in Haft nehmen, auch sollten an den Toren ankommende Fremde erst nach genauem Examen eingelassen werden.[1] Bei zunehmender Feindesgefahr erhielt der Magistrat neuerlich den Befehl, die Stadttore besser als bisher zu „verwachten", und auf die Eintretenden in erhöhtem Maße achtzugeben.[2] Man hegte damals vor ungarischen Emissären und Spionen ebensolche, beinahe noch größere Angst wie vor den Türken selbst, insbesondere fürchtete man das Einschleichen von Brandlegern und ähnlichem Gesindel, das durch seine Zerstörungstätigkeit den Verteidigungszustand der Stadt schädigen könnte. Die Regierung verlangte deshalb am 6. Juli, der Landprofos sollte täglich die Straßen und Wälder bei St. Leonhard, Waltendorf und St. Peter, sowie bei der Platte — also im Osten und Süden von Graz — nach solchen Leuten durchsuchen, das gleiche hätten die Offiziere der kaiserlichen Kriegsvölker vorzukehren. In der Stadt selbst sollte strengstens Ruhe gehalten werden, die Soldaten hätten abends in ihren Quartieren zu weilen, deshalb solle täglich bei einbrechender Nacht der Zapfenstreich ertönen.[3] Die Hauswirte sollten ihre Leute abends gleichfalls zuhause behalten und der Behörde täglich jene namhaft machen, die etwa aus triftigen Gründen die Nacht außer Hause zubringen müßten.[4] Aus Mißtrauen gegen alle aus Ungarn kommenden Personen erging auch der Befehl an die Bäckermeister, die mit Getreidesendungen aus Ungarn mitkommenden Leute rasch abzufertigen und sofort heimzuschicken.[5] Am 6. Juli bekam der Magistrat den Auftrag, an die Regierung zu berichten, wie Graz mit Proviant und Munition versehen

---

[1] St.-A., Regier.-Akt, Expedita 1663 Mai, Nr. 21.
[2] Ebenda, Juli, Nr. 27.
[3] St.-A., Reg.-Akt., Gutachten 1663 Juli, Nr. 11.
[4] St.-A., Reg.-Akt., Expedita, Repertorium 1663, Graz, Juni, Nr. 14, 15 u. 21.
[5] Ebenda, Nr. 17.

sei.[1] Von den Einwohnern verlangte man, daß sie sich auf ein Jahr mit Lebensmitteln versehen.[2]

Besonders hart traf die Bewohner der Vorstädte im Osten und Süden von Graz der Befehl zur Räumung des dortigen Vorfeldes der Stadtbefestigungen. Eine Hofresolution ordnete im Juni den Abbruch aller vor dem Eisernen und dem Paulustor befindlichen Häuser an;[3] es ist begreiflich, daß die Bewohner nur zögernd an das Werk der Zerstörung ihrer Wohnstätten gingen. Für die Aufbewahrung des Baumaterials sowie als Plätze für einen späteren Wiederaufbau der demolierten Häuser schlug der Magistrat die untere und obere Lend, den unteren Gries, die „Strauchgasse von der Eggenberger Mühle bis zum Weißegger Hof“, mehrere Gärten in der Murvorstadt, z. B. den gerade damals an die Barmherzigen Brüder verkauften Wirtsgarten des Gasthauses zum „weißen Schwan“, insbesondere aber den „oberen Tiergarten vor dem Paulustor“,[4] also mehrere Plätze am rechten nicht befestigten Murufer und einen vor dem Sacktor gelegenen. Diese Plätze sollten geschätzt und um den Wertbetrag den Eigentümern der zum Abbruch bestimmten Vorstadthäuser überlassen werden, damit selbe ihre Wohnstätten wieder aufbauten und auf diese Art die Stadt durch die Rasierung des Vorfeldes an der Ost- und Südseite nicht neuerdings einen Verlust an bürgerlichen Häusern und damit auch an Einkünften und wehrhafter Mannschaft erleide. Die Regierung stimmte diesen Vorschlägen bei, nicht einmal die Kammer machte gegen die Widmung von Teilen dieses Tiergartens Einwendung.[5]

Daneben erging der Befehl, auch die wehrhafte Bürgermannschaft zu mustern und deren Stärke der Regierung be-

---

[1] St.-A., Reg.-A., Expedita, Repert. 1663, Juli, Nr. 29.

[2] So erging am 10. September 1663 auch an die hiesigen Nonnenklöster (Dominikanerinnen, Klarissinnen und Karmeliterinnen) der Auftrag, sich auf ein Jahr mit Nahrungsvorrat zu versehen.
Ebenda, September, Nr. 16.

[3] Ebenda, Juni, Nr. 16. Von Süden und Osten war eben ein feindlicher Angriff zunächst zu erwarten.

[4] So wird die Lage des Tiergartens in einem Hofkammerakt von 1663 Juli, Nr. 39, ausdrücklich angegeben. Von ihm wird gesagt, daß seine Erhaltung Kosten verursache und er keinerlei Ertrag abwerfe, deshalb sei gegen seine anderweitige Verwendung kein Bedenken vorhanden. Der „obere“ hieß dieser Tiergarten im Gegensatze zu dem weiter unten am rechten Murufer beim Jagdschloß Karlau gelegenen.

[5] Akt v. 22. Juni im St.-A., Reg.-Akt, Gutachten 1663 Juni, Nr. 12.

kanntzugeben.[1] Die Anzahl war inzwischen von zwei landesfürstlichen Beamten auf Grund amtlicher Aufzeichnungen (Häuser- oder Steuerlisten) auf 800 Mann ermittelt worden, wogegen aber der Magistrat energisch Einsprache erhob und geltend machte, daß die Berechnungsgrundlage eine irrige gewesen, weil unter den Gezählten sich viele Witwen und „Pupillen" befänden, die doch nicht als wehrhaft gerechnet werden könnten, ferner viele arme Bürger und solche, die sich unter die „Stadtguardia" oder unter das „Freifändl"[2] hätten einreihen lassen, daher dort dienten. Eine Musterung der tatsächlich waffenfähigen Bürger, am 11. Juli vorgenommen, hätte eine weit geringere Zahl als obige 800 Mann ergeben.[3] Leider ist die wirkliche Ziffer des Musterungsergebnisses nicht genannt, sie dürfte jedoch, weil die Zahl der dem Magistrat unterstehenden Häuser keineswegs in Vermehrung begriffen war, kaum viel höher gewesen sein, als im 16. und später im 18. Jahrhundert angegeben wird.

Als militärischer Kommandant der Stadt und Festung tritt Ende Juni 1663 der kaiserliche Obrist Georg Thoman Vogl von Falckenstein auf, dem gleich den übrigen in Graz liegenden „Landvölkern" auch die bewaffnete Bürgerschaft vorgestellt wurde, und Angelobung leisten mußte;[4] letztere vollzog sich, wie wir aus einem Akte vom Jahre 1683[5] mittelbar erfahren, am 16. Juli auf folgende Weise: „Auf dem Hauptplatze, wo die „Bürgerschaft in armis" Aufstellung genommen, schwor der Magistrat im Namen der Stadt dem Kommandanten, und dieser wieder dem Kaiser und der Stadt den Eid der Treue; die Stadtschlüssel wurden ihm aber nicht ausgefolgt, sondern blieben in Verwahrung des Bürgermeisters, wo sie täglich früh und abends zum Öffnen, bezw. Schließen der Tore von einem Offizier mit einigen Soldaten der Stadtguardia oder der Militärmannschaft (Hauptwache) abgeholt und sofort wieder rückgestellt wurden. Während Oberst v.

---

[1] St.-A., Reg.-Akt., Expedita, Repert. 1663, Graz, Juni, Nr. 20 u. 23.

[2] Es wurde also damals neben der Stadtfahne auch eine aus nicht bürgerlichen Einwohnern gebildete Abteilung zur Stadtverteidigung aufgestellt und die Stadtguardia entsprechend verstärkt.

[3] Reg.-Bericht vom 24. Juli, St.-A., Reg.-Akt., Gutachten 1663 Juli, Nr. 9.

Der Magistrat, ärgerlich über die hohe angegebene Ziffer beantragte sogar eine amtliche Rüge der betreffenden Beamten wegen Irreführung der Behörden.

[4] St.-A., Reg.-Akt., Expedita, Repert. 1663, Graz, Juni, Nr. 22

[5] St.-A., Reg.-Akt., Expedita, 1683 August, Nr. 36.

Vogl am genannten Tage das Stadtkommando übernahm, verzögerte sich die ihm gleichfalls zugedachte Übertragung des Schloßbergkommandos noch durch vierzehn Tage. Der bisherige Schloßhauptmann Gabriel Freiherr v. Dietrichstein hatte, wohl im Drange der Ereignisse, keinen formellen Auftrag zur Übergabe der Festung an den neuen Befehlshaber erhalten und wandte sich deshalb mit einer Anfrage an die Hofkammer, die gleichfalls keine Weisung darüber erhalten zu haben erklärte und erst an den Hof berichtete.[1] So erklärt es sich, daß Oberst v. Vogl tatsächlich erst mit 1. August die Schloßbergfeste übernahm[2] und nun die ganze militärische Gewalt in seiner Hand vereinigte. Wie auch in jenen Tagen der Gefahr die selbstverständlichsten Dinge nur unter den gewohnten Reibungen der bureaukratischen Maschine und des Instanzenzuges vor sich gingen und auch das Einfachste umständlicher Weisungen bedurfte, mußte erst ein Regierungsbefehl vom 13. Juli 1663 dem neuen Stadtkommandanten eine geeignete Wohnung verschaffen, was nach Ansicht der Behörde um so leichter fiel, als die Stadt inzwischen von der Beistellung eines Quartiers für den Piccolominischen Regimentsstab enthoben worden.[3] Ein weiteres Anzeichen geringer Willfährigkeit des Magistrates gegenüber dem kaiserlichen Offizier, dessen Kommandogewalt sich die Stadt nur ungern unterordnete, liegt in der Tatsache, daß die Regierung der Stadtobrigkeit erst besonders auftragen mußte, sie habe dem Stadtkommandanten den Zutritt zum städtischen Zeughause und zur Rüstkammer[4] zu gewähren.[5] Die Stadt suchte eben in dem Zeitalter der wachsenden Abhängigkeit von den landesfürstlichen Behörden ängstlich und mit allen Kräften die noch vorhandenen Rechte und Freiheiten zu wahren, zumal der Militärgewalt gegenüber, die ihr nicht als vorgesetzte Behörde galt und die ihre Ansprüche meist rücksichtsloser geltend machte, als die mehr städte- und bürgerfreundliche Regierung.

Mit der Einsetzung eines militärischen Kommandos begann auch sofort der Ausbau und die Verstärkung der

---

[1] St.-A., Hofkammerakt, 1663 Juli, Nr. 41.

[2] St.-A., Hofkammer-Repert., 1663 August, Nr. 1.

[3] St.-A., Reg.-Akt., Expedita 1663 Juli, Nr. 32.

[4] Eine solche befand sich, wie wir aus einem Akte von 1683 ersehen, auf dem Rathause und enthielt wohl nur die für den täglichen Gebrauch der Stadtguardia usw. erforderlichen Waffen.

[5] St.-A., Reg.-Akt., Expedtia, Repert. 1663 Graz, Juni, Nr. 26.

Stadtbefestigung. Wo diese unzureichend schien, wurde wenigstens die Anlage vorübergehender Sicherungen vorgesehen. Zum Schanzbau und zu den nötigen Erdarbeiten wurden, wie schon in früheren Zeiten, die Stadtbewohner, insbesondere die Besitzer der nicht befreiten Häuser herangezogen. Diese unterstanden, wie wir wissen, aber nur zum Teil unmittelbar dem Stadtmagistrat, viele solcher Häuser waren in den Besitz des ständischen Adels oder Bediensteter der Landschaft übergegangen, deshalb erging der Regierungsbefehl auf Beistellung von Arbeitern sowohl an den Stadtmagistrat, als auch an die Landschaft. Letztere sollte auch ein Aufsichtsorgan über die von landschaftswegen verpflichteten Arbeiter stellen. Der Landeshauptmann berichtete jedoch der Regierung, die Landschaft wolle keine Kontrolle über die tatsächliche Arbeitsleistung übernehmen, weil niemand ein solches Amt ohne Bezahlung versehen wolle und die Landschaftskasse kein Geld dazu habe; auch hätte die Kriegsstelle ohnehin Offiziere und Leute für diese Aufsicht bestellt.[1]

Die schwächste Seite der Stadt war, wie wir wissen, die westliche, an der Mur gelegene. Deshalb wurden dort mehrfache Sicherungen improvisiert. Im August 1663 verlangte der Hofkriegsrat in Graz, daß einzelne der Stadt und Festung schädliche Häuser im Kälbernen Viertel und im dritten Sack weggeräumt werden sollten; die Regierung hegte jedoch die Besorgnis, daß dies eine zu weit gehende Forderung der Militärkreise sei, wodurch „die armen Leut etwa vergebentlich oder allzuviel bedrängt“ würden und ließ über die Notwendigkeit der Sache vorerst eine Kommission unter Beiziehung des Stadtkommandanten des kaiserlichen Bauingenieurs, Bürgermeisters und Stadtrichters entscheiden.[2] Das bisher noch wenig befolgte Patent wegen Abbruches der Häuser im östlichen und südlichen Vorfeld der Stadt wurde erneuert.[3] Am 7. September meldete die Regierung an den Hof, daß jene Häuser in Graz, an denen Pechfeuerpfannen angebracht werden sollten, bereits ermittelt wären, die Kosten für die Befestigung solcher Pfannen sollen die vermöglicheren Bürger selbst tragen; weiteres darüber und wegen der „künftigen Darreichung der Pechkränze“ möge von Wien aus angeordnet

[1] Reg.-Ber. vom 11. Juli 1663 im St.-A., Reg.-Akt., Gutacht. 1663, Juli, Nr. 13.

[2] St.-A., Reg.-Akt., Expedita 1663, August, Nr. 21.

[3] St.-A., Reg.-Akt., Expedita 1663, Repert. Graz, Juni, Nr. 28.

werden.[1] Im selben Monat erging der neuerliche Befehl an den Magistrat von Graz und an die Landschaft, zum Schanzen wöchentlich den dritten Teil der Einwohner anzuhalten.[2]

Schon wiederholt wurde auf die verhältnismäßig geringe Zahl der dem Magistrat unmittelbar unterstehenden Bürgerhäuser hingewiesen, ein Übelstand, der eine breitere Verteilung der Bürgerlasten erschwerte und auch die Verteidigungsanstalten schädigte, da magistratliche Verfügungen nur einen kleineren Kreis unmittelbar trafen und die versuchte Heranziehung anderer Bevölkerungsklassen stets zu Weiterungen führte. Wahrscheinlich im Zusammenhang mit der vorhin erwähnten, ein wenig erfreuliches Ergebnis liefernden Musterung der wehrhaften Bürgerschaft steht ein Bericht der innerösterreichischen Regierung nach Wien vom 5. Sept. über die starke Abnahme der eigentlichen Bürgerschaft in Graz, die mit dem Bestande zahlreicher Klöster und Freihäuser und dem häufigen Übergang bürgerlicher Häuser in den Besitz von Herren und Landleuten, Kavalieren, landesfürstlichen und landschaftlichen Beamten erklärt wird. Am 4. Oktober 1663 erging tatsächlich eine Hofresolution zugunsten der Erhaltung des bürgerlichen Elementes in Graz, mit der Weisung, künftighin bei Ansuchen um Errichtung neuer Klöster dessen eingedenk zu sein und auf diesen Umstand gebührende Rücksicht zu nehmen.[3] Auch in anderer Weise sollte die Erhaltung des bürgerlichen Besitzes gefördert werden. Eine kaiserliche Resolution vom 13. Oktober 1663 ordnete an, daß „regulariter" keiner vom Adel ein Haus, von bürgerlichen Lasten befreit, in Graz ankaufen könne, damit die wenig zahlreiche Bürgerschaft durch „onera publica" (Wachehalten bei Toren, Kontributionen usw.) nicht zu stark beschwert würde. Die Bürger hatten in solchen Fällen das Einstandrecht, d. h. sie konnten bei Häuserkäufen mit der gleichen Kaufsumme als bevorzugte Käufer auftreten.[4]

Im November 1663 war neuerdings die Freilegung des Vorfeldes an der Süd- und Ostseite der Stadt eingeschärft und mittels Stangen Linien ausgesteckt worden, innerhalb deren alle Häuser bis zum 1. März 1664 niedergerissen werden sollten; sofort mußten aber alle Gartenzäune, Mauern, Planken und einzeln stehende Bäume, kurz, alles was dem

[1] St.-A., Reg.-Akt., Gutacht. 1663, September, Nr. 7.
[2] St.-A., Reg.-Akt., Expedita 1663, Repert. Graz, Sept., Nr. 22 u. 23.
[3] St.-A., Reg.-Akt., Expedita 1663 November, Nr. 28.
[4] Beckmann: Idea iuris statut. etc., Graz 1688, S. 182.

Feinde Deckung bieten und den Ausblick von den Stadtwällen hindern konnte, beseitigt werden; widrigenfalls dies behördlicherseits erfolgen und das Material ohne Entschädigung zur Fortifikation der Stadt Verwendung finden sollte.[1]

Hart traf die Bewohner, insbesondere die Hausbesitzer, die Pflicht, bei der Schanzarbeit entweder selbst Hand anzulegen, oder Stellvertreter bei dieser Arbeit zu bezahlen. Bei der geringen Anzahl der dem Magistrat unmittelbar unterstehenden Häuser und der ziemlich laxen Handhabung der Sache von seiten der für die Landesverteidigung nach anderen Richtungen stark in Anspruch genommenen Landschaft scheint die Zahl und Arbeitsleistung der zum Schanzen jeweilig erscheinenden Leute dem Bedarf nicht genügt zu haben. Es tauchte daher damals beim Magistrat und in Regierungskreisen die Absicht auf, diese Last gleichmäßiger zu verteilen und zu diesem Ende nicht nur die Hausbesitzer, sondern auch die Inwohner und Grundinhaber heranzuziehen.[2]

Damit tritt in die geschichtliche Entwicklung des die Stadtbefestigung betreffenden Teiles der Wehrverpflichtung der Stadt Graz ein neuer Gedanke ein, die Ausdehnung dieser Pflicht auf alle leistungsfähigen Stadtbewohner, bei gleichzeitiger Verwandlung der persönlichen in eine Geldleistung, eine Neuerung, die natürlich, wie immer in solchen Fällen, zunächst auf lebhaften Widerstand stieß, deshalb auch nicht sofort ins Leben trat, aber doch in der folgenden Zeit wiederholt als leitender Grundsatz bei der späteren Aufbietung der Stadtfahne, insbesondere im Jahre 1797 und im 19. Jahrhunderte, wiederkehrt.

Wie sich Magistrat und Regierung die Heranziehung weiterer Stadtbewohnerkreise zum Befestigungswerke dachten, entnehmen wir aus einem Gutachten der letzteren Behörde vom 8. April 1664.[3] Darin wird folgendes Projekt des Magistrates erörtert:

Trotz erlassener Patente werde an der Stadtbefestigung wenig gearbeitet, weil die armen behausten und unbehausten Bürger keinen Taglohn für die Schanzarbeit zahlen könnten, sie selbst verdienen kaum

---

[1] St.-A., Reg.-Akt., Expedita 1664, Jänner, Nr. 16.

[2] St.-A., Reg.-Akt., Expedita, Repert. 1664, Graz, März, Nr. 9. Dort findet sich ein solcher Auftrag registriert; die Sache muß schon im Herbste 1663 erwogen worden sein, weil in einem späteren Akte das Liegenbleiben der Sache beim Hofkriegsrate während des ganzen Winters erwähnt wird.

[3] St.-A., Reg.-Akt., Gutachten 1664, April, Nr. 6.

so viel. Außerdem führten einzelne Bürger vor dem Eisernen und dem Paulustor, ferner „an der Grätz“[1] auf eigene Kosten Schanzen auf, könnten daher nicht weiter herangezogen werden. Damit nun die Fortifikation besser vorwärts schreite, halte es der Magistrat für gut, daß von allen Parteien in und außerhalb der Stadt, ohne Ausnahme, 300 starke Taglöhner täglich zur Arbeit geschickt werden, die das Doppelte von dem leisten würden, was die jetzigen meist alten und gebrechlichen Leute zustande brächten. Der Lohn für diese 300 Mann soll durch Beiträge der verpflichteten Parteien aufgebracht werden und zwar:

1. Die Stadt Graz stellt im Namen der Bürgerschaft 50, das Mittel der Bürger (Verwaltung des Bürgervermögens, Bürgerspitals usw.) 10 Mann zur täglichen Arbeit, jedoch nur solange, als auch die folgenden Parteien das Ihrige leisten.

2. Die „Herren und Landleute, Offiziers und Advokaten“ besäßen nicht weniger als 110 bürgerliche Häuser, davon müßten sie nach der Größe derselben gewisse Tagwerker stellen.

3. Auf die Freihäuser, Prälatenhöfe und Klöster müßte man gleichfalls „secundum conditionem personarum“ eine Anzahl von Arbeitern legen, da insbesonders die Freihäuser dem Kaiser und Lande bisher nichts geleistet, nicht einmal Quartierlasten getragen hätten.

4. Alle der Stadt nicht unterworfenen unbehausten Leute, Offiziere, Beamten, Advokaten, Sollizitatoren und „Freibriefler“, die in Graz ihren Unterhalt verdienen, sollen verzeichnet und gleichfalls zur Beitragsleistung verhalten werden, endlich

5. sollen auch die Herrschaften der in den Vorstädten und in der Umgebung wohnenden Untertanen, die in Graz ihre Zuflucht hätten und dort ihre Nahrung gewännen, herangezogen werden, so daß die Zahl von 300 Mann leicht zu erreichen wäre. Die geringe Zahl von 50 Mann, die sich der Magistrat als Leistung der behausten Bürgerschaft zurechtlegte, motivierte er mit der geringen Zahl und materiellen Erschöpfung derselben durch Einquartierung, Kontributionen und harte Steuereintreibungen.

Dieses Projekt sei nun dem innerösterreichischen Hofkriegsrat vorgelegt worden, der aber entschieden dagegen Stellung nahm und die Interessen der Offiziere und Beamten vertrat, sich entschieden auf die Seite der bisher Verschonten stellte und meinte, es gehe nicht an, daß die Bürger ihre Pflicht einfach auf die Schultern der Honoratioren, Beamten und Offiziere abwälzen und letztere bei ihrer geringen Besoldung neu belastet würden, während „mancher Wirt und Handwerksmann in einer Wochen fast mehr erobert, als des Officiers Quartalsbesoldung austragt“; auch sei die Zahl der von der Bürgerschaft zu stellenden Leute viel zu gering, müßte wenigstens 150 bis 200 Mann betragen; in der Anlage fehle jede Vorkehrung, daß die Reicheren den Ärmeren bei der Beitragsleistung überhelfen, endlich dürfte die Aufsicht über die tatsächliche Leistung der Beiträge von seiten der Honoratioren und Standespersonen, sowie die allfällige Bestrafung Säumiger dieser Kategorie keinesfalls dem Magistrate zustehen, sondern dem verordneten Landschaftskommissär.

Die Regierung teilte die Anschauung des Hofkriegsrates keineswegs, sie bemängelte vor allem, daß diese Behörde die Angelegenheit den ganzen Winter unerledigt gelassen und auch

[1] In der Gegend des Grazbaches.

jetzt kein Detailprojekt vorgelegt habe. Die Regierung stellte nun ein solches auf Grund der Vorschläge des Magistrates zusammen und zwar sollten darnach an Arbeitern stellen, bezw. den täglichen Lohn aufbringen:

Die in der Stadt befindlichen 54 Freihäuser für ebensoviele Leute; die Klöster und Prälatenhöfe nach der vorliegenden Liste für 41; die Bürger von Graz samt dem Bürgermittel (Spitalsverwaltung usw.) für 70 Mann; die „Herren und Landleute, Offiziers, Advokaten und Sollizitatoren", die zusammen 110 bürgerliche Häuser besäßen, für 100 Mann (nicht 110, weil einige dieser Häuser im Abbruch begriffen seien); alle übrigen unbehausten Einwohner für 50 Mann, zusammen also 315 Mann. Die genaue Verteilung auf die einzelnen Verpflichteten hätte eine besondere Kommission vorzunehmen.

Die Geheime Stelle, der die Entscheidung der auseinandergehenden Anschauungen des Hofkriegsrates und der Regierung zustand, stellte sich auf Seite des ersteren, ließ es bei der bisherigen Befreiung der privilegierten Stände bewenden und blieb bei der alten Ordnung, jeweilig ein Drittel der bürgerlichen Bewohner zum Schanzbau zu verhalten. Als Grund führt der Erlaß vom 16. Mai 1664[1] die Befürchtung an, der neue Modus werde den Hausbesitzern und Inwohnern noch schwerer fallen, als der bisher übliche, und zu „größerer Confusion und Ungleichheit" als früher führen, auch erscheine die Heranziehung vieler bisher befreiter Personen bedenklich, endlich sei auch keinerlei Abstufung des Grades der Verpflichtung vorgesehen. Da die 1663 im Hofkriegsrat angefertigte Liste der Grazer Hausbesitzer und Bewohner bürgerlichen Standes, die zum Schanzen verpflichtet seien, über 1000 Personen enthalte, soll jedesmal ein Drittel davon neben den Landrobotern durch eine Woche arbeiten, so daß jede Partie darnach durch 14 Tage feiern könnte. Arme Leute, die sich bei der Arbeit nicht selbst erhalten könnten, sollten ganz befreit bleiben und so die Zahl der wöchentlich Verpflichteten sich auf 300 Mann verringern. Die Kontrolle über die Schanzarbeiter sollte eine Kommission, aus dem Hofkriegsrate Gabriel von Maschwander, dem Regierungsrate Ferdinand von Rechbach und einem Magistratsvertreter bestehend, führen.

Nicht nur für die Sicherung der Stadt in fortifikatorischer Beziehung, sondern auch für die artilleristische Ausrüstung war in der Zeit von 1663 auf 1664 entsprechende Vorsorge getroffen worden. Schon am 9. Juni 1663 hatte die Geheime

[1] St.-A., Reg.-Akt., Expedita 1664, Mai, Nr. 6.

Stelle den Befehl erteilt, auf den der Hofkammer unterstehenden Bastionen und Bollwerken Geschütze aus den Zeughausvorräten aufzuführen.[1] Die Bestückung der Stadt (ohne Schloßbergfestung) sollte aus 44 Geschützen, darunter 21 Haubitzen, bestehen, in dieser Zahl befanden sich auch 2 städtische „Stückel", die übrigen waren ärarisch. Die Verteilung dieser Kanonen war folgende:

Auf der Bastei beim Sacktor 4 halbe Feldschlangen, in der Kasematte daselbst 4 Haubitzen, und 1 solche sowie 1 Vierpfünder unter dem Tore; im Karmelitergarten[2] 3 Batterien mit je 2 schweren Geschützen; in den dortigen zwei Kasematten 4 Haubitzen; in der Kasematte bei der neuen Brücke an der Burg 2 Haubitzen. Bei dem neuen Tore zwei Batterien mit zusammen 4 Haubitzen, um den Graben zu bestreichen, „ohne der Bürger unter das Tor gegebene 2 Stückel." Auf die dritte Bastei gegen das Wasser[3] kamen 4 halbe Kartaunen; zwischen dem (Karmeliterinnen-) Kloster (heute altes Montursdepot) und dem Schlachthaus im Kälbernen Viertel 2 Quartierschlangen und 2 Haubitzen; unter das Murtor 2 Haubitzen, dann auf die Batterie beim Admonterhof 4 doppelte Quartierschlangen; endlich hinter den Häusern im Sack gegen die Mur 2 Haubitzen.[4]

In dieser Aufzählung fehlt die Südseite der Stadt, von der Grillbühelbastei bis zum Eisernen Tor, wo, wie wir wissen, die Bollwerke auf landschaftlichem Grunde standen und deshalb auch mit ständischem Geschütz bewehrt waren. Das städtische Geschütz, von dem oben nur zwei kleine Kanonen, unter dem Neutor verwendet, genannt werden, stand wohl auf der Bürgerbastei. Wir ersehen aus der Geschützverteilung, daß zwar die alte Dreiteilung der Verteidigung zwischen Ärar, Stadt und Land noch immer in Geltung war, daß aber der Anteil der Stadt sich fast nur mehr auf die eigentliche Bürgerbastei beschränkte und die Linie vom Admonterhof ins kälberne Viertel hinab bereits völlig in die Hand des Ärars übergegangen war; die fortschreitende Technik des Kriegswesens zog die zunehmende Militarisierung der Stadtverteidigung nach sich.

Weil die zur Bedienung des Geschützes erforderlichen gelernten Büchsenmeister im Falle plötzlichen Bedarfes nur

---

[1] St.-A., Hofkammerakten 1663, Juni, 45 und Repert. 1663, Juni, 94.

[2] Heute Garten des Garnisonsspitals.

[3] Westlich vom Neutor gelegen, blieb sie bis zu dessen Abbruch bestehen. Darauf befand sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts das alten Grazern noch wohlbekannte Café Merangarten mit seinem hübschen Ausblicke auf die Mur.

[4] Abdruck nach einer dort nicht genannten, aber jedenfalls im L.-A. vorhandenen Quelle, in „Tagespost" 1880, Nr. 102, gez. v. Dr. E. Kümmel.

schwer in genügender Zahl zu finden waren, sorgte das Hofzeugamt für die Heranbildung solcher Leute in einer eigenen Büchsenmeisterschule. Eine solche hielt in Graz um 1663 der landesfürstliche Feuerwerker im ärarischen Zeughause, und sie war mit einem jährlichen Beitrage von 150 fl. für Übungsmaterial vom Hofpfennigamte dotiert. In dieser Schule wurden bis 1663 meist kleinbürgerliche Leute, Handwerker u. dgl. Zivilpersonen in der Feuerwerkskunst ausgebildet, die dann im Kriegsfalle als Büchsenmeister dienen sollten. Nach beendigtem Kurse fand wohl ein Probeschießen statt, das unter dem Eindruck der Kriegsgefahr im Jahre 1663 sich besonders feierlich gestaltete, denn wir lesen, daß im November dieses Jahres am „Lechfeld“ [1] ein Stückschießen stattfand. bei dem die Trommler und Pfeifer der Schloßbergfestung „die alten und jungen Büchsenmeister mit dem Gspiel“ hinaus- und zurückbegleiteten.[2] Mit dem bürgerlichen Nachwuchsmaterial machte man aber insoferne keine gute Erfahrung. als diese Leute nach Erlernung der Kunst meist andere Dienste aufsuchten[3] und so dem Ärar verloren gingen. Im Frühjahre 1664 berichtete der Zeugverwalter über diesen Übelstand der Hofkammer und meldete auch, daß die Scholaren sich häufig entschuldigten und der Schule ferne blieben; er beantragte daher, die Schule lieber mit 50 bis 60 fähigen Soldaten zu besetzen, ein Vorschlag, der sachlich den vollsten Beifall der Behörden fand, aber große Schwierigkeiten inbetreff der Kostendeckung machte, bis endlich das Hofpfennigamt neuerdings angewiesen wurde, für jeden der Scholaren aus dem Soldatenstande monatlich 8 fl. auszuzahlen.[4]

Der glänzende Sieg Montecucculis bei St. Gotthard am 1. August 1664 machte glücklicherweise allen Kriegsvorbereitungen in Graz ein erfreuliches Ende. Die mannigfachen Opfer, die die Bürgerschaft in diesen ansgt- und gefahrvollen Tagen gebracht, waren durch die Nachricht von der glorreichen Schlacht reichlich belohnt, doch kündet die damalige sorgenschwere Stimmung der Grazer Bevölkerung noch heute die

---

[1] Gegend der Lechkirche.

[2] Nach einem Buchhalt.-Akte 1663/175 im L.-A. in Ungers Grazer Regesten.

[3] Wohl meist in den Landesdienst, wo sie im ständischen Büchsenmeisterkorps dauernde Verwendung fanden, oder in den Dienst der Stadt Graz, die ja ihre eigenen Geschütze besaß und Leute zu deren Bedienung brauchte. Die Leute aus dem niederen Bürgerstande zogen eben den Dienst in der Heimat dem militärischen Wanderleben vor.

[4] St.-A., Hofkammerakten 1664, Jänner, 33, März, 55 u. 61.

prächtige Votivsäule auf dem Jakominiplatz, die ihre Errichtung der Kriegsgefahr von 1663 und 1664 verdankt.

Das allgemeine Mißtrauen, das Behörden und die Bevölkerung in Steiermark während der Kriegsperiode den Ungarn entgegengebracht hatten, fand wenige Jahre später seine Rechtfertigung in der sogenannten Malkontenten-Verschwörung in Ungarn, die auch einen hochstehenden Edelmann in unserem Lande, Grafen Erasmus Tattenbach, in ihre Netze verstrickt hatte. Bei der Urteilsverkündigung und der Hinrichtung des Genannten, von welchen Akten der sonst freilich sehr wenig verläßliche Grazer Chronist Fyrtag eine genaue Schilderung entwirft, waren nach dieser Quelle große Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden. Am 1. Dezember 1671 blieben die Stadttore geschlossen, die Läden gesperrt, die Bürgerschaft „in armis" stand auf dem Hauptplatze, während eine Kommission dem unglücklichen Grafen die Hinrichtung am nächsten Tage ankündigte, bei welcher die bewaffnete Bürgerschaft gleichfalls auf dem Hauptplatz in Reih und Glied aufmarschierte.[1]

Einen erfreulicheren Anlaß zum Aufgebot der Grazer Stadtfahne bildeten im Jahre 1673 die Feierlichkeiten der Hochzeit des Kaisers Leopolds I. mit der Prinzessin Claudia Felicitas. Das Zeremoniell beim Einzug des kaiserlichen Bräutigams, der wieder über St. Gotthard und den Graben sich der Stadt näherte, glich völlig dem vom Jahre 1660; auch die Aufstellung der bewaffneten Bürgerschaft war dieselbe. Vor dem Paulustor stand eine „Fahne Bürger in ihrer besten Bekleidung" unter dem Befehle des Tobias Prunners mit dem Fähnrich Franz Weingrill; bei der Ankunft des Allerhöchsten Gebieters verneigte sich der Kommandant dieser Abteilung tief zur Erde. Am Eisernen Tor stand eine zweite Bürgerkompagnie unter dem Befehl Michael Grabners „der Stadt bestellten Leutnant" mit dem Fähnrich Johann Heinrich Gelb; hier geschah auch der Empfang durch den Bürgermeister Georg Baumann und den Rat, sowie die Überreichung der Stadtschlüssel. Auf dem Hauptplatze standen die restlichen zwei Bürgerkompagnien, die eine unter dem Leutnant Sebastian Haupt und dem Fähnrich Melchior Gelb jun., die andere unter Leutnant Johann Christof Erhardt mit dem Fähnrich David Wilhelm Winkler. Am Vermählungstage,

---

[1] Fyrtag, Kurze Beschreibung der landesfürstlichen Hauptstadt Graz, 1753, L.-A., Handschr. Nr. 464, Blatt 51 u. 52.

15. Oktober, rückten die Bürger wieder mit den Waffen, „ein jeder auf das köstlichste gezieret“ aus. Weil die kaiserliche Braut aus Eggenberg in die Stadt fuhr, empfingen sie Bürgermeister und Rat bei der Weißegger Mühle, wo auch eine Bürgerkompagnie aufgezogen war, die zweite stand am Eingang der Murbrücke, die beiden anderen leisteten auf dem Hauptplatz die Ehrenbezeigung.[1]

Nicht bloß Kriegsgefahren, offizielle Akte und dynastische Festlichkeiten beriefen in diesen Zeiten die Grazer Stadtfahne unter die Waffen, sie mußte manchmal auch zur Herstellung der Ruhe und Ordnung aufgeboten werden, wenn Tumulte und Exzesse in der Stadt dies forderten und die Stadtguardia nicht mehr zur Dämpfung der Unordnung ausreichte. Insbesonders kam es in diesen Jahrzehnten wiederholt zu Zusammenstößen zwischen den Studenten der Jesuitenanstalten und den Wächtern der Sicherheit. Manchmal nahmen solche Krawalle bedenklichen Umfang an, so z. B. im Jahre 1677, da die Studenten am 2. August versuchten, die Stadtwache beim Murtor anzugreifen. Der Stadtrichter ließ die Wache verstärken, die Alarmtrommel rühren und die Bürgerwehr im Kälbernen Viertel zum Sukkurs aufstellen. Inzwischen war es bereits zum Blutvergießen gekommen, indem ein Student von der Wache erschossen und ein zweiter tödlich verwundet wurde. Nach dem Leichenbegängnis des Opfers kam es neuerdings zu einem Zusammenstoß zwischen Scharwache und Studenten, der aber von den Professoren beigelegt wurde, bevor die neuerdings alarmierte Bürgerwehr erschien.[2]

Voller kriegerischer Ernst trat an die Stadt Graz wieder im Jahre 1683 heran, als der längst befürchtete und daher nicht unerwartete neue Waffengang mit den Türken ausbrach. Als der Staat und das Land Steiermark schon mit Jahresbeginn sich zur Abwehr feindlicher Einfälle zu rüsten begannen, mußte auch für die Verteidigung der Landeshauptstadt, ähnlich wie im Kriegsjahre 1663/64, Vorsorge getroffen werden. Zunächst kamen Maßregeln zur Verproviantierung und zur Sicherstellung von Mannschaft zum Schanzbau sowie die

---

[1] Nach Franckenberger, Prächtiger Einzug etc. der römischen Kaiserin Claudia Felicitas etc., Graz, Widmanstetter, 1673.

[2] Peinlich, Geschichte des Grazer Gymnasiums, Jahresbericht 1870, S. 72; vgl. auch dessen Festschrift des Bürgerkorps 1880, S. 15.

Frage der Verlegung einer Garnison nach Graz an die Reihe.[1] Im Mai ordnete eine Hofresolution die Säuberung und Räumung der Stadtgräben sowie die „Exercierung“ der Bürgerschaft an;[2] man rechnete also wieder mit der Stadtfahne als Verteidigungsmannschaft. Am 11. Juni gab die innerösterreichische Regierung dem Hofe zu bedenken, daß Graz „als der Landesinsassen hauptsächliche Retirada und einziges Refugium“ besser gesichert werden müßte und beantragte deshalb zunächst 200 Mann Garnison „wie eine solche fast in allen Haupt- und befestigten Städten tam tempore pacis quam belli“ bestünde, ferner die Errichtung eines Hauptwachelokales, die Herstellung von Aufzugbrücken vor den Toren, die Demolierung der vor dem Burgtor an der besonders gefährdeten Ostseite der Stadt neu errichteten Brücke, die Herstellung oder mindestens Palisadierung der Admonterhofbastei und die Abstellung des heimlichen Aus- und Einschleichens über die Ringmauer beim Sacktor.[3] Am 7. Juli befahl die Geheime Stelle der Regierung, zu sorgen, daß die Stadttore besser „verwachtet“, mit Aufzugbrücken versehen. die Bürgerschaft „in militaribus exerciert“ und zu „Zug und Wacht“[4] angehalten werde; alle Inwohner der Stadt, die Handwerksgesellen und sonstigen ledigen waffenfähigen Leute sollen aufgeschrieben, müßige Personen und kräftige Bettler „ad operas publicas“ verwendet, niemand ohne glaubwürdige, neu ausgestellte Pässe in und kein Kriegstauglicher aus der Stadt gelassen werden, endlich hatte sich jedermann auf ein Jahr mit Proviant zu versehen.[5] Wenige Tage später, am

[1] Näheres bei Zahn, Das Jahr 1683 in der Steiermark, Mitt. d. Hist. Ver. f. Stmk., 31. Heft, insbesonders S. 82 u. 83 und bei Zahn, Quellen zur Geschichte des Jahres 1683 in Beitr. z. K. st. Gqu., 20 Jahrg., Nr. 43, 50, 56, 58, 75, 112 u. 114.

Der Ausbau der Grazer Befestigungswerke war in der Zwischenzeit nicht vernachlässigt worden. Von 1668 an war alljährlich die Ausschreibung einer Landrobot zum Zwecke der Grazer Fortifikation erfolgt, 1680 wurde diese Arbeit der Pest wegen vorübergehend eingestellt. Bis 1683 mußte jährlich von 100 ℔ Gült ein Mann auf 5 Monate gestellt werden. Mensi a. a. O., S. 352.

[2] St.-A., Reg.-Akt., Expedita 1683, Repert. Graz, Mai, Nr. 7.

[3] St.-A., Reg.-Akt., Gutacht. 1683, Juni, Nr. 4, Zahn, Quellen, Nr. 121 u. 122.

[4] Rundengänge und Wachtposten.

[5] St.-A.,Reg.-Akt., Expeditta 1683, Juli, Nr. 30; Zahn, Das Jahr 1683, S. 85; dess. Quellen Nr. 165. Am 16. Juli erneuerte die Geheime Stelle den Befehl, Bettelweiber, Untaugliche zu den Waffen und zur Schanzarbeit sowie Leute ohne Unterhalt abzuschaffen, gewesene Kriegsleute aber aufzuschreiben und deren Verzeichnis vorzulegen, Expedita 1683, Juli, Nr. 3.

10. Juli, erging von der gleichen Behörde an den Grazer Magistrat der Auftrag, die Geschütze alsbald auf die Bürgerbastei zu führen, die dazu gehörigen Schanzkörbe u. dgl. herzurichten, durch die bewaffnete Bürgerschaft die Basteien und Tore zu „verwachten“, bei der Nacht zu rundieren und die Gassen zu battieren.[1] Wir ersehen daraus, welche Aufgaben der Stadtfahne damals zugedacht waren. Inbetreff der Anzahl der im Jahre 1683 zur Stadtverteidigung verwendeten Geschütze wissen wir nur die Ziffern der städtischen und ständischen Kanonen, die der ärarischen auf den Stadtwällen und auf dem Schloßberg ist in den vom Verfasser durchgesehenen Quellen nirgends genannt. Wir erfahren, daß damals die Bürgerbastei mit 12 Kanonen, die der Stadt gehörten, bestückt war;[2] die Landschaft hatte auf ihrem Anteil der Befestigungslinie im Süden[3] gleichfalls 12 Geschütze stehen, ließ aber noch 6 dazu aufführen.

Die sich steigender Kriegsgefahr hatte inzwischen die ursprünglichen Anforderungen der innerösterreichischen Regierung bezüglich der wünschenswerten Sicherheitsmaßregeln wesentlich erhöht; sie verlangte nunmehr 1000 Mann Besatzung und die schleunige Sicherung der gegen die Mur offenen Flanke der Stadt zwischen dem Sacktor und Kälbernen Viertel sowie beim Paulustor, wenigstens durch Palisadenzäune, auch forderte sie die Anlage von Wachhäusern auf den Basteien und die Errichtung eines befestigten Avisopostens bei St. Leonhard, damit von dort durch einen „Losschuß“ sofort das allfällige Anrücken des Feindes gemeldet werden könnte.[4]

Die Geheime Stelle, die bisher nur einen Teil der Vorschläge der innerösterreichischen Regierung vom 11. Juni in ihren Erlässen berücksichtigt hatte,[5] scheint dem neuerlichen Drängen der Unterbehörde nunmehr nachgegeben zu

[1] St.-A., Reg.-Akt., Expedita 1683, Juli, Nr. 2; Zahn, Quellen, Nr. 204. Battieren = Durchstreifen.

[2] Angabe in Reg.-Bericht vom 4. September in St.-A., Reg.-Akt., Gutachten 1683, September, Nr. 9; die Geschützzahl war also noch immer die gleiche wie um 1500, vgl. oben S. 41.

[3] Zahn, Das Jahr 1683, S. 84. Anm.

[4] St.-A., Reg.-Akt., Gutachten 1683, Juli, Nr. 2 u. 27; Zahn, Das Jahr 1683, S. 85; u. dess. Quellen, Nr. 206.

[5] Nur bezüglich der Zugbrücken, schärfere Bewachung der Tore und Stadt, militärischen Übung der Bürger und der öffentlichen Sicherheit hatte der Geheime Rat reagiert, die Mängel der Stadtbefestigung und die Frage einer Garnison waren in dem Erlasse vom 10. Juli übergangen worden. Vgl. Zahn, das Jahr 1683, S. 85.

haben und so lesen wir auf dem Akte, der die neuen Wünsche der Regierung enthielt, den Vermerk, daß „das Erforderliche schon veranlaßt“ worden.

Um die gleiche Zeit, am 12. Juli, hatte auch die Grazer Gemeinde sich neuerdings an die Regierung gewendet, mit der Erklärung „kraft ihres geleisteten Juraments Leib, Gut und Blut zur Verteidigung der Stadt daransetzen zu wollen“, doch sei zu einer solchen die bessere Instandsetzung des Schloßberges erforderlich, der mit seiner Besatzung von 80 Mann und dem Mangel an Munition für die (noch ungeladenen!) Geschütze wenig Widerstand werde leisten können. Der Magistrat forderte daher Verstärkung der Besatzung und — praeter intentionem iniurandi — einen anderen Kommandanten; als solchen empfahl er den General von Karlstadt als einen ebenso „erfahrenen wie verständigen Kavalier“. Die Regierung befürwortete mit Nachdruck die Eingabe der Stadtgemeinde und berichtete gleichzeitig, daß die Stadttore inzwischen durch Schlagbäume und Spanische Reiter gesichert wurden.[1] Im Anschlusse daran meldete sie auch der Geheimen Stelle die Verfügungen, mit denen sie einige andere, vom Magistrat vorgebrachte Wünsche und Begehren betreffs der Stadtverteidigung erledigt hatte. Der Bürgerschaft oblag — wie wir wissen — nach altem Herkommen der Verteidigung der Westseite der Stadt, in ältester Zeit auch die des Uhrturmes auf dem Schloßberg; letzteres Objekt war freilich bei Errichtung der Hauptfestung daselbst im 16. Jahrhundert in den Bereich der übrigen Schloßbergbefestigungen gezogen worden, und wurde von da an auch mit diesen von der militärischen Besatzung verteidigt, so daß weiterhin der Bezeichnung „Bürgerturm“ nur mehr historische Bedeutung innewohnte. Aber auch die übrigen Befestigungen an der Murseite vom Sacktor abwärts, das Sacktor, die Admonterbastei, namentlich aber die nur provisorisch gesicherte Linie an den drei Säcken entlang und im Kälbernen Viertel bedurfte im Ernstfalle einer so zahlreichen, militärisch ausgebildeten Besatzung, wie sie die Bürgerschnft auch beim besten Willen nicht aufzubringen vermochte. Deshalb hatte sich diese zwar bereit erklärt, die vorgeschriebenen Runden zu machen, die Stadttore und die Bürgerbastei, auf der ihre Geschütze standen, zu besetzen, „entschuldigte“ sich aber bezüglich der übrigen

---

[1] St.-A., Reg.-Akt., 1683, Gutachten, Juli, Nr. 26; Zahn, Quellen, Nr. 273.

Bastionen an der Westseite der Stadt. und die Regierung stand nicht an, diese Entschuldigung als gerechtfertigt anzuerkennen, weil die Bürgerzahl tatsächlich klein und auch mit Zuziehung der nicht bürgerlichen Handwerker und Keuschler nicht zureichend sei, alle Bastionen mit Erfolg zu verteidigen, wozu eine militärische Besatzung von 2000 Mann — der Ansatz der Regierung war also seither aufs Doppelte gestiegen — unter einem geeigneten Kommandanten erforderlich wäre. Auch die Bitte der Grazer um Aushilfe mit Pulver. Blei und Lunten fand die Regierung begründet. Nicht ganz so entgegenkommend zeigte sie sich jedoch gegenüber dem neuerlich vom Magistrat erhobenen Begehren der allgemeinen und ausnahmslosen Heranziehung aller Bewohner von Graz zu den Lasten und Arbeiten der Wach- und Verteidigungspflicht, insbesondere „aller befreiten Inwohner in und außer der Stadt, aller herumliegender Handwerker und Keuschler, so von der Stadt ihren Nutzen haben, und der Besitzer bürgerlicher und freier Häuser“, wie dies schon 1663/64 bezüglich der Anteilnahme an der Schanzpflicht von der Stadtgemeinde angeregt, von der Geheimen Stelle aber damals verworfen worden war. An dem Schanzenbau, der 1683 vom Juli an durch vier Wochen betrieben wurde, hatte sich diesmal freilich auch die ganze Bevölkerung zu beteiligen, da auch die früher verschont gewesenen sogenannten Freihäuser, die Klöster und Standespersonen Taglöhner zu stellen oder für solche den Lohn entrichten mußten;[1] jetzt handelte es sich hauptsächlich um die Heranziehung dieser Kreise zur Leistung des Wach- und Verteidungsdienstes. Die Regierung stand der Sache auch diesmal wohlwollend gegenüber, wußte aber, daß die bisher genossen und rechtlich erworbene Lastenfreiheit der sogenannten Freihäuser nicht ohneweiters umzustoßen war und ein solcher Versuch den heftigsten Widerstand der Betroffenen herausfordern müßte. Sie konnte also dem Begehren der Grazer nur insoweit Rechnung tragen, als dies nicht mit der Schmälerung formeller und anerkannter, daher behördlich zu schützender Rechte verbunden war. So erklärte sie es für ganz billig, daß die Inwohner, nicht bürgerlichen Handwerker und Keuschler nach dem Grundsatze: Wer den Vorteil genießt, hat auch die Lasten zu tragen — an „Zug und Wacht“ der Bürger teilzunehmen hätten; die Freihäuser aber müßten derzeit

[1] Zahn, Das Jahr 1683, S. 86.

„bis die Gefahr sich nit größer erzeige“ davon verschont bleiben, weil die Befreiung den Besitzern viel Geld gekostet und die Stadt vermittelst der bei ihr angelegten Kapitalien alle Anlagen, die auf solchen Freihäusern gelastet, auf sich genommen hätte.[1] Der Grundsatz einer allgemeineren Beteiligung der Stadtbewohner an der Wach- und Wehrpflicht machte also Fortschritte, denn selbst die Ablehnung bezüglich der Freihäuser war keine prinzipielle mehr, sondern wurde nur mehr mit besonderen Umständen begründet.

Die Regierung hatte, wie oben erwähnt, zur Erhaltung wehrhafter Mannschaft in Graz den kriegstauglichen Handwerksgesellen verboten, die Stadt zu verlassen; die Grazer fragten nunmehr mit Recht wer, diese Leute verköstigen soll, wenn die Meister sie bei der allgemeinen Stockung des Gewerbebetriebes nicht mehr beschäftigen wollten oder könnten. Darauf erging der Bescheid, daß die Namen solcher Gesellen in einem Verzeichnisse vorzulegen seien und darüber ebenso Verfügung getroffen werden würde, wie über die armen Stadtbürger, die nicht die Mittel hätten, sich auf ein Jahr zu verproviantieren. Besondere Aufmerksamkeit empfahl die Regierung auch diesmal auf das heimliche Einschleichen von verdächtigem Gesindel, besonders aus Ungarn, zu haben, und sie hielt es zu diesem Zwecke für wünschenswert, wie bei St. Leonhard, so auch an anderen Punkten in der Umgebung durch Gräben, Palisaden und Spanische Reiter befestigte Wachstationen zu errichten und selbe mit den Untertanen der betreffenden Herrschaft zu bemannen.[2]

So versah nun die Grazer Stadtfahne, die nunmehr auch durch nicht zünftige Bewohner verstärkte Bürgerschaft, den Wachdienst an den Stadttoren und auf den Wällen, bis etwa Mitte Juli eine militärische Besatzung — Abteilungen des Regimentes Reckheim, nach seinem Oberst gewöhnlich d'Aspremont genannt[3] — einrückte. War eine solche Garnison ein gemeinsamer Wunsch der Regierung und der Bürgerschaft gewesen, so hatte letztere nach der Verwirklichung bald

[1] Die schlechte Finanzlage, in der sich Graz um jene Zeit befand, hatte die Stadt genötigt, Kapitalien von Hausbesitzern aufzunehmen, die sich dafür auch die Lastenfreiheit ihrer Häuser ausbedungen, beziehungsweise ihre schuldigen Leistungen mit den ihnen gebührenden Zinsen ausglichen, so daß sich die Zahl der unmittelbaren Träger der Bürgerlasten verringerte.

[2] St.-A., Reg.-Akt., Expedita 1683, Juli, Nr. 15; Zahn, Quellen, Nr. 216.

[3] Zahn, Das Jahr 1683, S. 72.

Anlaß zur Beschwerde wegen Verletzung des Wacherechtes der Bürger durch den genannten Oberst, der mit rücksichtsloser Energie sein Kommando handhabte und die seinen militärischen Anforderungen vielleicht weniger entsprechende Bürgermiliz bei Seite zu schieben versuchte. Am 19. Juli beklagte sich der Magistrat lebhaft bei der Regierung über d'Aspremont. Die Bürger hätten bisher pflichtgemäß ihren Wachdienst auf der Bürgerbastei und bei den Stadttoren versehen, heute habe sie aber der genannte Oberst plötzlich durch seine Soldaten ablösen lassen und so völlig vom Wachdienst abgeschafft. Wenn es auch ganz richtig sei, Soldaten an der Torwache teilnehmen zu lassen, dürfe doch die Bürgerschaft, der dieser Dienst vor allem zustehe, nicht gänzlich davon ausgeschlossen werden. Die Regierung fand auch diese Beschwerde ganz berechtigt und verteidigte kräftig den Standpunkt der Bürgerschaft mit Gründen, die deutlich zeigen, welch' tiefe Kluft damals noch das Militär nicht nur von der Bürgerschaft, sondern auch von der zivilen Staatsverwaltung trennte, und wie das Heer noch immer als etwas Fremdartiges im Körper der staatlichen Gesellschaft angesehen wurde. Nur die Bürger, meinte die politische Behörde, hätten der Stadt Schutz mit Leib und Leben geschworen, der Soldat achte nur seine Fahne; auch 1663/64 sei der Bürgerschaft die Torwache anstandslos gelassen worden; es mache böses Blut bei den ohnehin aufgeregten und mißtrauischen Bürgern, wenn man den Stadtschutz den Ansässigen, Geschworenen wegnehme und ungeschworenen Fremden, die sich noch dazu „um ein leichtes corrumpieren" ließen, anvertraue; auch vermöchten die Stadtbewohner viel sicherer einheimische, harmlose Reisende von verdächtigen Fremden zu unterscheiden, als landfremde Soldaten; endlich sei d'Aspremont nicht bestellter Stadtkommandant und habe deshalb kein Recht zu derartigen Anordnungen.[1]

Die Ende Juli erfolgte Ernennung eines eigentlichen Stadtkommandanten in der Person des F.-M.-L. Karl Grafen Strassoldo[2] machte dem Übereifer d'Aspremonts von selbst ein Ende und erledigte gleichzeitig die Beschwerde der Grazer, wenn auch die Stadt noch fernerhin Anlaß hatte,

---

[1] St.-A., Reg.-Akt., Gutachten 1683, Juli, Nr. 28: Zahn, Quellen, Nr. 299; ders., Das Jahr 1683, S. 86.

[2] Dessen Ernennung wurde laut Eintragung im Repert. zur Expedita 1683, Graz, August, Nr. 29, dem Magistrate mitgeteilt. Vgl. Zahn, Das Jahr 1683, S. 86, wo der Vorname Niklas lautet.

gegen Eingriffe der d'Aspremontschen Soldaten in ihre Rechtssphäre auftreten zu müssen.[1] Auch dem neuen militärischen Gewalthaber gegenüber sucht der Magistrat so viel als möglich die Selbständigkeit zu wahren. Als ersterer nach Übernahme des Kommandos verlangte, daß die Bürgerschaft ihm den Treueid leisten, der Magistrat die Stadtschlüssel ausfolgen und man die tägliche Parole von ihm entgegennehmen sollte, berief sich die Stadtobrigkeit auf den im Jahre 1663/64 beobachteten Vorgang, demgemäß nicht die ganze Bürgerschaft, sondern nur der Magistrat in deren Namen das Gelöbnis getan hätte, die Stadtschlüssel in Verwahrung des Bürgermeisters geblieben und auch die Parole den wachehabenden Bürgern nicht vom Stadtkommandanten Vogl erteilt worden sei.[2] Wieder stellte sich die Behörde auf Seite des Magistrates und entschied am 26. August, daß von einem eigentlichen Schwur ganz abzusehen sei, sondern Magistrat und Kommandant einander gegenseitig auf dem öffentlichen Platze im Angesicht der bewaffneten Bürgerschaft einfache Angelobung zu leisten hätten. Die Torschlüssel blieben beim Bürgermeisteramte und sollten täglich von dort abgeholt und dorthin rückgestellt werden, wie es 1663/64 geschehen. dagegen habe aus militärischen Gründen der Kommandant die Parole den auf ihrer Bastei wachenden Bürgern zu erteilen.[3]

Die schon früher erwähnte Aushilfe mit Pulver, Blei und sonstiger Munition, woran die Stadt Mangel zu leiden erklärte, war, wie wir oben sahen, von der Regierung grundsätzlich zugesagt worden und als die Kriegsgefahr Ende Juli den Höhepunkt erreicht hatte, wiederholte der Magistrat sein Begehren neuerdings mit der Begründung, daß der bei der Stadt befindliche geringe Vorrat nicht lange vorhalten werde, zumal wenn die Zahl der Verteidigungsmannschaft vermehrt würde.[4] Nun wurde eine Kommission aus dem Gremium der Regierung abgeordnet, die Waffen und Munitionsvorräte der Stadt Graz auf deren Zulänglichkeit im Ernstfalle zu untersuchen. In den ersten Septembertagen wurden zuerst die Rüstkammer im Rathaus, dann das städtische Zeughaus

[1] Zahn, Quellen, Nr. 475, berichtet von einem solchem, die Strafjustiz betreffende Fall.

[2] St.-A., Reg.-Akt., Gutachten 1683, Aug., Nr. 11, und Expedita, Nr. 36, Zahn, Quellen Nr. 465, 474.

[3] St.-A., Reg.-Akt., 1683, Expedita. September, Nr. 4.

[4] Ebenda, September, Nr. 16.

neben den Franziskanern visitiert, endlich auch die Bürgerbastei und der dabei befindliche Turm,[1] wo das meiste Pulver gefunden wurde. Die Kommissäre berichten, die Stadt leide an grobem Geschütz, Doppelhacken, Musketen, Ober- und Untergewehr keinerlei Mangel und könnte „außer der bereits armierten Mannschaft noch doppelt soviel ausmontieren", auch mit Blei und Lunten sei sie genügend versehen, nur der Pulvervorrat sei schwach. In allen drei Zeughäusern bezw. Munitionstürmen befänden sich nur 40 Zentner Pulver, davon das meiste beim Turm an der Bürgerbastei in wenig feuersicherer Verwahrung, ein Quantum, das für die 12 auf der Bürgerbastei stehenden Stücke und für die Bürgermannschaft bei weitem unzureichend sei. Deshalb verlangte die Kommission einen Zuschuß von 25 Zentnern für die Stadt, wie auch der Magistrat die Hoffnung aussprach, im Falle einer wirklichen Belagerung noch mehr Pulver von der kaiserlichen Verwaltung zu bekommen.[2]

So wurde nach Möglichkeit alles vorbereitet, um einem allfälligen Angriff auf die Stadt begegnen zu können, doch auch diesmal bewahrten der glorreiche Entsatz von Wien und das siegreiche Vordringen der kaiserlichen Armee nach Ungarn unsere Heimat vor den Schrecknissen des Krieges und die von Staat, Land und Stadt auf den Mauern und Wällen von Graz zum Empfange des Erbfeindes bereitstehenden Geschütze brauchten nicht zu ernster Auseinandersetzung mit den Türken ihren metallenen Mund zu öffnen, sondern erdröhnten erst zur Siegesfeier am 3. Oktober.[3]

Damals mochte es den Bürgern von Graz, bei aller Freude und dem sicherlich lauten Jubel über den endlichen Verzug der so furchtbar drohenden Gewitterwolke, noch nicht so ganz zum Bewußtsein gekommen sein, daß die Feier nicht bloß der für den Augenblick beschworenen Kriegsgefahr galt, sondern einen weltgeschichtlichen Wendepunkt bedeutete. Mit ihr hatte die lange schreckliche Zeit der Türkennot, unter der das steirische Land durch Jahrhunderte so unsägliche Opfer an Gut und Blut gebracht, für immer ihren glücklichen, so oft in heißen Gebeten ersehnten Abschluß gefunden.

---

[1] Wohl der Reckturm.

[2] St.-A., Reg.-Akt., 1683, Gutachten, September, Nr. 9; Zahn, Quellen, in Beitr. z. K. st. Gqu. 21. Jahrg., Nr. 561.

[3] Zahn, Das Jahr 1683, S. 113.

c) Im Zeitalter des Absolutismus (1683—1765).

Der Umschwung der Kriegsereignisse verlegte die Operationsbasis der kaiserlichen Armeen dauernd nach dem Südosten der Monarchie. Damit mußte Graz einen guten Teil seiner bisherigen Bedeutung als Festung und Stützpunkt der Landesverteidigung verlieren. Dagegen konnte die Stadt, nicht mehr durch fortifikatorische Rücksichten gehemmt, an den weiteren Ausbau ihrer Vorstädte schreiten. Die nächste Zeit nach 1683 wurden zwar von der Regierung nach der bisherigen Übung alljährlich vom Lande Robot- oder Geldleistungen für die Grazer Befestigungsbauten weiter gefordert, aber die beteiligten Faktoren legten der Sache doch nicht mehr die frühere Bedeutung bei. Die Landschaft z. B. gestattete schon 1688 und 1689 im Bereiche ihrer Befestigungslinie, an der Bastei beim Tummelplatz, die Aufführung von Privatbauten und die Herstellung einer Reitschule beim Eisernen Tor; 1693 erlaubte sie daselbst zwischen zwei herrschaftlichen Häusern ein Tor auszubrechen.[1]

Die Regierung wollte die Grazer Festungsbauten auch ferner in gutem Zustand erhalten; so schritt sie 1690 daran, die eingesunkene Bastei beim Paulustor wieder herzustellen. Der Verlust Belgrads im gleichen Jahre wirkte als Rückschlag und militärische Vorsicht ließ die Mängel der niemals ganz vollendeten Grazer Befestigung doppelt schmerzlich empfinden. 1693 verlangte die Regierung vom Landtag die Stellung je eines Robotmannes von 50 ℔ Gült auf sechs Monate mit der ausdrücklichen Widmung zur „Kompletierung des Grätzerischen Fortifikationswerkes", setzte aber nur die Bewilligung von 5000 fl. aus den Grenzbaugeldern für Arbeiten an der Karmeliterbastei durch, auch wurde diese Summe nicht der Kriegsstelle übergeben, sondern unter der Kontrolle der Verordneten verwendet. Für dieselbe und die Bürgerbastei im Kälbernen Viertel wurde auch 1695 ein Geldbetrag gefordert,[2] die Landschaft verlangte aber vorerst einen genauen Kostenanschlag und gab deutlich zu verstehen, daß sie derlei Ausgaben nunmehr für überflüssig halte.[3]

[1] L.-A., Verordneten-Protok. 1693, fol. 16. — Auch die 16 landschaftlichen Konstabler wurden damals bereits zu friedlichen Beschäftigungen, als Exekutionsmannschaft zur Eintreibung der Kriegsshilfsteuern, verwendet. Ebenda, Fol. 68.

[2] L.-A., Landtagsprotokolle 1693, Fol. 40, 124, ferner 1695, Landtagshandlungen derselben Jahre; auch Wastler a. a. O., S. 19, 20.

[3] „Sie habe nit Ursach, auf derlei bei dieser Zeit unnotwendige Spesen zu gedenken." Landtagshandlungen 1695.

Wenn auch die Erfolge der kaiserlichen Waffen um jene Zeit gerade nicht besonders glänzende waren, bestand doch die Gefahr eines feindlichen Einfalles in Steiermark keineswegs, und so konnte sich auch die Regierung auf die Dauer der Anschauung der Landschaft über die Grazer Befestigung nicht verschließen. Sie begründete daher ihre weiteren Geldforderungen nur mit dem allgemeinen Kriegserfordernis und ließ von 1696 an den Titel der Grazer Befestigung fallen mit der ausdrücklichen Motivierung, daß

„nunmehro der Bluettgührige Barbar vor denen Augen vnserer herinnigen Mauern vnd pollwerkhen nicht zu observieren, sondern weit von hinnen profligiert und sollichem nach sedes belli weit außer österreichischen Grundt und Boden sich befündet." [1]

Darnach wurden die Grazer Befestigungswerke, ihres unmittelbaren Zweckes verlustig, künftighin zwar notdürftig erhalten, gingen aber dabei, wenn auch langsam, doch unaufhaltsam ihrem natürlichen Verfall entgegen.

Was nun die Wehrhaftigkeit der Bürgerschaft um jene Zeit anbelangt, so blieb die Stadtgemeinde auch weiterhin im Besitze der Bürgerbastei, obgleich, wie wir sehen werden, der zunehmende Militarismus aller Wehreinrichtungen seine Arme auch nach diesem Objekt auszustrecken und die Bürgerwehr von dort zu verdrängen suchte. Daneben bestanden die städtische Rüstkammer und das bürgerliche Zeughaus zunächst noch weiter, letzteres zählt Macher in seiner 1700 erschienenen Beschreibung von Graz ausdrücklich neben dem kaiserlichen und ständischen auf; während er aber bei diesen beiden in überschwänglichen Worten den Reichtum an Waffen preist, weiß er vom bürgerlichen nichts derartiges zu sagen und betont vielmehr die Treue und den Opfermut der Bürger.[2] Es dürfte also damals keine reichen Vorräte mehr enthalten haben. Das städtische Geschütz stand auf der Bürgerbastei, wo die Bürgerschaft gelegentlich ihre Exerzitien abhielt und sich vor Ausrückungen zu versammeln pflegte. Eine Büchsenmeisterschule, wie wir eine solche zum Jahre 1663/64 kennen gelernt, bestand auch später z. B. im Jahre 1683;[3] die Stadt nahm gerne gelernte Büchsenmeister für den Bedarfsfall in der Weise auf, daß sie solchen Leuten das Bürgerrecht verlieh, ihnen somit im Frieden bürgerlichen Erwerb

---

[1] L.-A., Landtagshandlungen 1696, Proposition der Reg.

[2] Macher, Graecium S. 60.

[3] Zahn, Quellen, Beitr. z. K. st. Gqu., 21. Jahrg., Nr. 699, sie wurde damals von der Landschaft gehalten.

bot, um sich im Kriegsfalle ihrer bedienen zu können. Daß solche Personen, um sicherer zu gehen, daneben auch zur kaiserlichen Artillerie sich verpflichteten und so in Pflichtenkollision gerieten, kam gleichfalls vor.

Im Jahre 1727 klagte z. B. der Bürgerausschuß[1] beim Magistrat, daß im dritten Sack ein bürgerlicher Weinschenk sei, der sowohl den Bürgereid als auch den als Büchsenmeister der kaiserlichen „Feldartolery" geleistet, was gegen Recht und Ordnung verstoße. Der Magistrat meinte jedoch, es gäbe mehrere solcher Bürger und man müsse ihn im Bürgerrechte belassen um den „bürgerlichen numerum" nicht noch mehr zu verringern.[2]

Der „bürgerliche Numerus" war überhaupt der Stadtobrigkeit stets ein Gegenstand der Sorge. Wie schon oben (S. 51) erwähnt, war er in der Zeit von 1578 bis 1700 nicht höher als von 410 auf 460 gestiegen; da die Einwohnerzahl von Graz um 1700 sicher schon 10.000 erreicht haben mochte, blieb die Anzahl der eigentlichen Stadtbürger auffallend hinter der sonstigen Vermehrungsziffer zurück, auch um 1726 wird die Bürgerzahl noch immer mit 460 angegeben.[3]

Graz war und blieb eben eine Honoratioren- und Beamtenstadt; die zahlreichen Exemtionen, die trotz mehrfacher Gegenbestrebungen auch weiterhin erteilt wurden, brachten es mit sich, daß die Bürgerlasten stets auf eine geringe Zahl verteilt waren, und die wiederholten Bemühungen der Stadtobrigkeiten dagegen hatten wenig Erfolg.[4]

Was nun die Stadtfahne anbetrifft, so hatte sie im 18. Jahrhundert zwar keine kriegerischen Aufgaben mehr zu lösen, unterzog sich aber ihren Pflichten im Frieden, der Torwache, der Alarmierung bei stärkeren Exzessen, den Ausrückungen bei festlichen Gelegenheiten mit gewohnter Willfährigkeit, und man kann sagen, daß sie immer mehr

[1] Über diesen und sein Verhältnis zum Magistrat siehe des Verfassers Aufsatz „Die Grazer Bürgerschaft bei der Erbhuldigung im Jahre 1728" in den „Blättern zur Geschichte und Heimatkunde der Alpenländer", 1913.

[2] Bürgerausschußverrichtungen, 1715—1775, Folioband im L.-A., Grazer Sp.-A., alte Hdsch. Nr. 1025, Blatt 148.

[3] Handschriftliche Eintragung eines Augustinermönches in ein Exemplar des Vischerschen Schlösserbuches laut Ungers Grazer Regesten im L.-A.

[4] So klagte im Jahre 1708 der Bürgermeister, als dem Ursulinnenkonvent trotz der Bestimmung vom Jahre 1663 (siehe oben S. 63) die Befreiung von den öffentlichen Lasten gewährt wurde, bitter über die häufige Erteilung solcher Exemtionen. L.-A., Ungers Grazer Regesten.

das Bedürfnis fühlte, den Charakter eines militärisch geschulten und soldatisch auftretenden Körpers anzunehmen, bis endlich im Jahre 1765 die Loslösung eines gleichmäßig uniformierten und militärisch organisierten Teiles derselben als gesonderte Abteilung (Bürgerkorps) erfolgte.

Verfolgen wir nun unsere Stadtfahne und ihre Tätigkeit vom Jahre 1700 an.

Zunächst sehen wir sie als Ruhestifterin bei größeren Aufläufen und Ausschreitungen eingreifen, wenn die Stadtguardia nicht mehr die Ordnung herzustellen vermochte. Schon vor der Jahrhundertwende, im Februar 1696, lesen wir von einem großen „nächtlichen Handel zwischen jungen Kavalieren und ihren Dienern", der solchen Umfang annahm, daß die Bürgerschaft zur Ausrückung herausgetrommelt werden mußte.[1] Bei den wiederholten Exzessen, die der Rangstreit bei der Fronleichnamsprozession im Jahre 1713 hervorrief, wurde gleichfalls die bewaffnete Bürgerschaft ins Mitleid gezogen. Der Streit drehte sich um den Platz, den die Studenten und die bürgerliche Fronleichnamsbruderschaft im Zuge einnehmen sollten. Als die Regierung sich wie gewöhnlich auf die Seite der Bürger stellte, versuchten die Studenten, die Prozession zu stören und verspotteten das den Zug begleitende Bürgerspalier. Es waren nämlich auf höheren Befehl von der auf dem Hauptplatze, wie gewöhnlich bei solchen Umzügen, aufgestellten bewaffneten Bürgerschaft eine Abteilung von 4 Korporalen und 80 Mann unter Kommando des magistratischen Steuereinnehmers Leonhard Guganaster abgeordnet und der Prozession als Spalier zugeteilt worden. Bei der eingeleiteten Untersuchung kam nicht viel heraus, selbst die spalierbildenden Bürger konnten oder wollten bei ihren Aussagen die Studenten nicht erheblich belasten. Letztere sahen namentlich in der Maßregel des bewaffneten Bürgerspaliers eine Verletzung ihrer Standesehre und drohten mit weiteren Exzessen. Universität und Regierung einigten sich endlich dahin, daß die Studenten Ruhe und Ordnung versprachen, das Bürgerspalier dagegen für künftig entfallen sollte.[2]

Eine besonders lästige Pflicht erschien den Bürgern damals die Torwache, die sie abwechselnd persönlich zu leisten hatten und die namentlich zu Pestzeiten sehr genau und streng gehandhabt werden mußte. Noch 1683 hatten

---

[1] L.-A., Ungers Grazer Regesten.

[2] Peinlich, Geschichte des Gymnasiums, Jahresbericht 1870, S. 119 u. 120.

die Bürger die Entfernung von der Torwache als bittere Kränkung empfunden, doch dreißig Jahre später herrschte bereits eine andere Auffassung darüber und man fühlte nur mehr die Last dieser Pflicht, zumal die Bürger schon seit dem 16. Jahrhundert ein Wachgeld für die Versehung des Sicherheitsdienstes durch die Scharwache, bezw. die Stadtguardia zu zahlen hatten. Im Jahre 1715 verlangte daher der Bürgerausschuß vom Magistrate die gänzliche Auflassung der in friedlichen und pestfreien Zeiten ganz überflüssigen, jedoch „onerosen“ Torwache, weil nach Aussage der Viertelmeister die Bürger sie nicht mehr leisten wollten. Die Stadtobrigkeit erklärte, das Gewünschte schon versucht zu haben, doch sei ihre Bitte von der Regierung unter Hinweis auf die häufige Pestgefahr abgewiesen worden. Der Bürgerausschuß setzte sich nunmehr unmittelbar mit dem Statthalter in Verbindung und reichte eine neue von Dr. v. Apostelen verfaßte Bittschrift an die Hofstelle ein. Daraufhin erfolgte endlich die ersehnte Enthebung der Bürger von der Torwache, und zwar vom 2. Mai an, doch dauerte die Freude nur kurz, weil einzelne Fälle von „Contagion“ in Obersteier die Behörden veranlaßte, bald darauf wieder auf der strengeren Torwache zu bestehen, bis die Seuchengefahr vorüber war.[1] Die Enthebung der Bürger und die Übertragung der Torwache in gewöhnlichen Zeiten an die Stadtguardia war zwar lebhaft gewünscht worden, doch bald klagte man wieder, daß die Guardia angeblich zu lässig vorging und Bettlergesindel und liederliches Volk zu leicht passieren lasse.[2]

Das Jahr 1726 brachte einen kleinen Konflikt mit der Militärbehörde wegen der Bürgerbastei am Neutore. Dort befand sich seit 1555, also der Zeit der Errichtung, das städtische Wappen angebracht. Gelegentlich einer Reparatur der Bastei befahl nun der Kriegspräsident, dieses städtische Wahrzeichen zu entfernen. Der Bürgerausschuß verlangte vom Bürgermeister sofortige Einsprache und äußerte zugleich die Befürchtung, es könnten bei der „erscheinenden Morosität“ des Militärs gegen die Bürgerschaft auch die von ihr mit großen Kosten angeschafften Geschütze und sonstiges städtisches Kriegsmaterial durch üble Behandlung zugrunde gerichtet werden. Die „kostbaren bürgerlichen Stücke“, Lafetten u. dgl., stünden unter freiem Himmel, künftiges

[1] Bürgerausschußverrichtungen a. a. O., Blatt 2, 11 u. 44.

[2] Ebenda, Blatt 60.

Jahr sollte die Bastei zum Teil abgetragen und wieder hergestellt werden; damit nun die Geschütze dabei nicht noch mehr durch Nässe und Staub leiden, sollten sie weggeführt und unter Dach gebracht werden. Der Magistrat hielt es wohl für nicht angemessen, mit der vielvermögenden Militärbehörde in Streit zu geraten, er suchte daher zu beschwichtigen. Die leidige Sache mit der Entfernung des städtischen Panthers stehe bereits „unter der Feder“, die Befürchtung wegen der städtischen Geschütze sei übertrieben, nach vorgenommenem Augenschein seien nur ein paar Lafetten „ellenlang abgefault“, die Kanonen stünden dagegen unter Dach. Wie man sieht, machte sich die lange Friedenszeit schon stark geltend und der Bürgerausschuß setzte damals in die Tätigkeit des Magistrates zur Aufrechthaltung der städtischen Wehreinrichtungen kein großes Vertrauen. So verlangte er auch von der Stadtobrigkeit eine „Specification oder Inventarium“ der Kriegsrequisiten, welche in „der städtischen Zeugkammer bei dem Murtor ob der Niederlag“ aufbewahrt würden, um zu sehen, ob noch alles wirklich vorhanden sei und wie es aufbewahrt würde. Das Verlangen des Bürgerausschusses nach einer förmlichen Visitation des bürgerlichen Zeughauses war dem Magistrate doch zu stark und er wies dieses Ansinnen rundweg ab, freilich mit einer etwas ausweichenden Begründung. Er erklärte, die Kriegsgeräte lägen wohl verwahrt und es könne nichts davon verloren gehen; ein Inventar könne jedoch dem Bürgerausschuß nicht vorgelegt werden, weil die Waffenvorräte gar nicht ausschließlich der Grazer Bürgerschaft gehörten, sondern der „Communität der Städte und Märkte in Steiermark“. Darnach enthielt also damals das Bürgerzeughaus auch die Waffen für das meist in der Hauptstadt zusammentretende Landesaufgebot der Städte und Märkte.[1] Das, wie wir gesehen haben, 1683 noch als waffenreich befundene bürgerliche Zeughaus, hatte also inzwischen den Charakter einer bloß für die Grazer Stadtfahne bestimmten Waffensammlung verloren und war in der Friedenszeit wohl schon stark herabgekommen.

Im selben Jahre 1726, am 6. Juni, wurde von der Bürgerschaft anstelle der alten abgebrochenen Wachstube auf der Bürgerbastei die Wiedererrichtung einer solchen Bürgerwachstube auf dem von der Militärbehörde bezeichneten Platze beschlossen und zwar sowohl aus militärischen Rück-

[1] Im Jahre 1683 bildete es zwei Fähnlein.

sichten, als auch, und zwar vorwiegend, wegen Erhaltung des Posseß.[1]

Eine hervorragende Rolle war der unter der Stadtfahne vereinigten bewaffneten Bürgerschaft bei den Erbhuldigungsfestlichkeiten im Jahre 1728 zugewiesen. Anfänglich zeigte sich freilich wieder die um jene Zeit wiederholt bemerkbare Eifersucht zwischen Militär und Bürgerschaft. Der kommandierende General Christian Graf Stubenberg wollte bei der am 14. Mai 1728 in der Burg gepflogenen Beratung über die Einzelheiten des kaiserlichen Einzuges der Bürgermiliz nur die Spalierbildung, die Absperrung der auf den Hauptplatz mündenden Gassen und das Zurückdrängen der Zuschauermenge, also lediglich Ordnungsdienste, zuweisen, stieß aber auf entschiedenen Widerstand der Bürgerschaft, die auf der korporativen Ausrückung in Reih und Glied, und zwar auf dem ihr von jeher zuständigen Orte, auf dem Hauptplatze rechter Hand,[2] beharrte und erklärte, die Bürgerschaft sei in der Kleidung „nicht gleich montiert", ihr werde vom Publikum nicht dieselbe „parition" geleistet, wie dem Militär, es würden also daraus „Inconvenienzen" entstehen, auch sei eine derartige Verwendung der Bürger gegen deren Reputation,[3] und es würde die ausrückende Schar ganz verzettelt werden, so daß nichts davon zu sehen wäre.[4] Wie wir sehen werden, setzte die Bürgerschaft auch ihr Begehren durch.

Die Stadtfahne trat diesmal wieder in 4 Kompagnien gegliedert auf, zwar nicht in Uniform, jeder trug seine eigenen Kleider, doch kompagnieweise mit gleich verbrämten und befederten Hüten und mit Patronentaschen gleicher Farbe. Die militärische Einübung der Gewehrgriffe. Salvenabgabe, der nötigen Formationen und Bewegungen besorgte der Stadtwachtmeister, als Exerzierplatz für die Einzelnübungen diente die Bürgerbastei, für die Gesamtübungen die vor dem Eisernen

---

[1] Bürgerausschußverrichtungen a. a. O., 1726, 1727, Blatt 138, 140 u. 155.

[2] Also auf der Lueggseite, wo das uniformierte Bürgerkorps bei der Fronleichnamsprozession noch heute seinen Platz hat.

[3] Hier wirkte wohl auch die Erinnerung mit, welchen Verspottungen die bewaffnete Bürgerschaft namentlich bei den Exzessen von 1713 (siehe oben S. 82) ausgesetzt gewesen, so daß sie keine Lust hatte. wieder derlei Ordnungsdienste zu übernehmen.

[4] Nach den Bürgerausschußverrichtungen a. a. O., Blatt 176 u. ff. Vgl. hier und für das Folgende auch des Verfassers Aufsatz: „Die Grazer Bürgerschaft bei der Erbhuldigung 1728" in den „Blättern zur Geschichte und Heimatskunde der Alpenländer", 1913.

Tor, in der Gegend der Jakomini- und Schönaugasse gelegene Kuhtratte.[1]

Da die bewaffnete Bürgerschaft damals noch keinen ständig organisierten Körper bildete, sondern nur gelegentlich zusammentrat, fehlte es auch an einem dauernd bestellten Offizierkorps. Bei vorübergehenden Aufgeboten, bei Alarmierung zur Ordnungherstellung u. dgl. mag sie wohl für den Augenblick unter dem Kommando des besoldeten Stadtleutnants, Fähnrichs, bezw. Stadtwachtmeisters[2] gestanden sein; weil aber 1728 die gesamte Bürgerschaft vollzählig aufgeboten wurde und in militärischer Gliederung auftreten sollte, mußte die Besetzung der Offiziersplätze vorgesehen werden. Diese geschah durch den Magistrat unter dem Vorsitz des Bürgermeisters am 21. Mai; inzwischen übte der Stadtwachtmeister Ludwig Neyger die Bürgermannschaft fleißig ein, die erste Musterung fand auf der Kuhtratte statt, das Bürgerbataillon von 4 Kompagnien zählte etwa 400 Mann.

Die erste oder Hauptkompagnie[3], so genannt, weil sie die hier zum erstenmale ausdrücklich erwähnte Stadtfahne führte, erschien mit goldverbrämten Hüten und schwarzgelben Band oder „plumaschi“ darauf sowie mit gleichfarbenen Patrontaschen. Die Stadtfahne, das Symbol der vereinigten bewaffneten Bürgerschaft, war aus gelber Seide, enthielt als Fahnenbild den schwarzen Reichsadler, in dessen Brustschild das städtische Wappen, das silberne Panthertier im grünen Felde, prangte.[4] Die Kompagnie befehligte als Hauptmann Claudius Candot, außerdem waren eingeteilt als Leutnant der Schuhmacher Franz Josef Kern, als Fähnrich Leonhard Form, als Feldwebel Leopold Vogtner, Goldschmied, als

---

[1] Diese und die folgenden Einzelheiten des militärischen Auftretens der Bürgerschaft bei der Erbhuldigung 1728 sind den Bürgerausschußverrichtungen, a. a. O., entnommen.

[2] Diese von der Stadt besoldeten Chargen standen für gewöhnlich der Stadtguardia vor. Peinlich, Älteste Ordnung und Verfassung der Städte, S. 60, wo deren Gehälter vom Jahre 1740 angeführt werden; in Fyrtags Beschreibung von Graz von 1753, (L.-A., Handschr., Nr. 464) Blatt 33, wird an der Spitze dieser Chargen auch ein Stadthauptmann erwähnt, wie ein solcher tatsächlich noch bis in die Franzosenzeit an der Spitze der Stadtfahne stand.

[3] Wahrscheinlich wurde sie von der inneren Stadt gestellt.

[4] Ersichtlich aus der bildlichen Darstellung im Prachtwerke von Deyerlsberg, Erbhuldigung etc. 1728, im gleichen Jahre erschienen; das betreffende Kupfer zeigt die westliche Platzseite und in Rückenansicht die an der Lueggseite aufgestellten Bürger mit der Stadtfahne.

Korporale Georg Ramaser[1], Gastgeb, Josef Kipperer, Papierhändler, Johannes Schmer, Perückenmacher, Matthias Filip, Sattler, Andreas Seidler, Steinmetz. Das Spiel dieser und der anderen Kompagnien bestand aus Pfeifern[2] und Trommlern. Der ersten Kompagnie war beim Einzug des Kaisers der angestammte Platz der Bürgerwehr auf dem Hauptplatze zugewiesen, vom Luegg abwärts bis zum Pomeranzengassel, wo sie in drei Gliedern rangiert stand.

Die zweite Kompagnie scheint von der Murvorstadt gestellt worden zu sein, ihr Hauptmann war Matthias Klug, Eisenhändler, Leutnant Georg Röhniger, Lederer, Fähnrich Georg Mayerhofer, Eisenhändler, unter den 4 Korporalen fungierte als erster Josef Fetscher. Die Farbe des Hutschmuckes und des Patronentaschenbandaliers sowie der von der Kompagnie geführten Fahne ist nicht angegeben. Diese Abteilung stand außer dem Murtore, wo der Magistrat mit dem Bürgermeister den Kaiser erwartete und die Stadtschlüsselübergabe stattfinden sollte.

Die dritte Kompagnie trug silberverbrämte, weißgrün „plumaschierte" Hüte und gleichfarbige Patrontaschenbänder, ihre Fahne war grün mit dem weißen (silbernen) Panther. Sie kommandierte als Hauptmann der Bierbrauer Johannes Rusterholzer, Leutnant war Josef Frezy, Goldarbeiter, Fähnrich Franz Platschoggi, Knopfmacher; sie hatte außerdem 4 Korporale. Diese Abteilung schloß sich in ihrer Aufstellung beim Einzug des Kaisers an die Hauptkompagnie bis zum Graf Breunerschen Hause an. Die vierte Kompagnie war von der gesamten Handelsschaft gebildet. Weil diese aber nicht zahlreich genug war, eine ganze Kompagnie zu formieren, stellten die Kaufleute und Handelsherren auch „ihre unterhabende Bediente", also die Kommis und sonstiges Personal in Reih und Glied. Die Handelskompagnie trug denselben Hutschmuck usw. wie die dritte, auch die Fahne war die gleiche. Als Hauptmann fungierte der Handelsmann Franz Schluga, als Leutnant der Handelsherr Aigentler, als Fähnrich der Handelsherr Johann Händl, als Feldwebel Lorenz Zäcker, nebst 4 Korporalen; diese Abteilung schloß sich an die dritte Kompagnie

---

1 Der Name kommt auch in den Formen Romaser, Romoser, Ramoser vor.

2 In den Bürgerausschußverrichtungen, Blatt Nr. 178, wird deren Instrument Hube (Oboe) genannt. Auf den Kupfern des Deyerlsbergschen Werkes hat es auch tatsächlich diese Form.

und hatte ihre Aufstellung vom Breunerschen Hause an, gegenüber dem Landhaus.

Die Hauptmusterung wurde am 20. Juni nachmittags auf der Kuhtratte im Beisein des Statthalters Josef Christian, Grafen Wildenstein und des Adels abgehalten, am 23. Juni dem Tage des kaiserlichen Einzuges, bezogen die 4 Kompagnien um 2 Uhr nachmittags ihre vorhin genannten Standplätze. Um 4 Uhr ritten die Landstände mit dem Landmarschall und dem gesamten Adel „in herrlicher Kleidung und gestickten Schabraken" vom Breunerschen Hause aus dem Kaiser entgegen, wobei die Bürgerkompagnien unter klingendem Spiel das Gewehr präsentierten. Der Einzug des Kaisers geschah bekanntlich zwar programmgemäß, doch litt die so mühsam vorbereitete Festlichkeit unter einem plötzlich eingefallenen Platzregen.[1]

Vergleichen wir obige Mitteilungen über den Aufzug der Grazer Stadtfahne am 23. Juni, die uns die Bürgerausschußverrichtungen bieten,[2] mit der bildlichen Darstellung im Deyerlsbergschen Prachtwerke, so finden wir in letzterem zwar noch manche Einzelheit als Ergänzung der schriftlichen Überlieferung, anderseits aber auch manches das mit letzterer nicht übereinstimmt. Die Bürgermiliz ist bei Deyerlsberg auf zwei Kupfern dargestellt, das eine zeigt den Auszug der Landstände und die Bürgerwehr in ihrer Vorderfront, vom Luegg bis gegen das Breunersche Haus stehend, das andere bietet uns den Einzug des Kaisers, den Hintergrund bildet die westliche Platzseite, die Aufstellung der Bürgerschaft ist daher von rückwärts zu sehen. Auf diese Weise können wir die Adjustierung bis ins Einzelne mustern. Die Kompagnien stehen in drei Gliedern mit geöffneten Rotten. Man unterscheidet drei Fahnen, die in entsprechenden Abständen vor der Front stehen, neben jeder der Fahnenoffizier mit Sponton, hinter zwei Fahnen stehen je 3 Tambours und ebenso viel Hautboisten; bei der Fahne beim Luegg, also der eigentlichen Stadtfahne, stehen diese, was wohl nur eine Zufälligkeit der Zeichnung ist, da das Bild dort am Rande abschließt. Vor der Front stehen die drei Hauptleute, den Hut in der Hand, die Offiziere und Fähnriche tragen Degen und Spontons, einige davon auch Schärpen um die Schoßwesten, sonst ist ihre Kleidung gleich der der Mannschaft. Die Adjustierung

[1] Näheres darüber in des Verfassers Aufsatz: „Die Grazer Bürgerschaft bei der Erbhuldigung 1728" a. a. O.

[2] Auf Blatt 178 bis 181.

dieser ist auf dem Bilde eine völlig gleichartige, so daß die Truppe den Eindruck einer uniformierten macht, was mit der Angabe des Bürgerausschuß-Verrichtungsprotokolls, wonach die Leute ihre eigenen, also sicher nicht gleichen Kleider trugen, keineswegs übereinstimmt. Die Leute tragen auf dem Bilde Strümpfe und Schuhe, lange Schoßwesten mit einer Reihe Knöpfe, von denen des bequemeren Schrittes wegen das untere Drittel aufgeknöpft ist, lange Überröcke mit breitem Ärmelumschlag und rückwärts mit einem langen Schlitz, durch den die Degenscheiden durchgesteckt sind. Die Hüte sind durchwegs schwarz, in Dreiecksform aufgekrempt, ohne sonstigem Schmuck, was wieder der Überlieferung widerspricht, die uns von Gold- und Silberborten und farbigem Federschmuck genaueste Angaben macht. Die Offiziere tragen auf der bildlichen Darstellung Perücken, von der Mannschaft einige (Unteroffiziere?) Haarbeutel, die Mehrzahl natürliche Haartracht. Als Waffen führen auf dem Bilde die Leute Degen und Feuergewehre, haben aber weder Riemenzeug noch Patrontaschen, während doch ausdrücklich erzählt wird, daß die Farben der Patrontaschen, d. h. wohl deren Bandeliers, mit der Farbe der Hutfedern bei jeder Kompagnie übereinstimmten. Die Tambours tragen die Trommel an Achselriemen über der rechten Schulter.

So ist die bildliche Darstellung im Prachtwerke über die Erbhuldigung wohl keine ganz getreue Wiedergabe des damaligen Aussehens der bewaffneten Bürgerschaft, sondern nur eine ungefähre, mit künstlerischer Freiheit behandelte.

Am 6. Juli, dem eigentlichen Erbhuldigungstage, standen wieder die vier Bürgerkompagnien in Parade, „die alleruntertänigste Aufwartung“ zu machen. Die Haupt- oder erste Kompagnie mit der Stadtfahne stand links vom Burgtor abwärts bis zum Hofpfennigamt[1], daran schloß sich die zweite Kompagnie des Hauptmanns Klug bis zum „Egg der Klosterfrauenmauer“[2], die dritte unter Hauptmann Rusterholzer in der Bürgergasse beim Trauttmansdorffschen Hause, die Handelskompagnie beim Jesuitenkollegium[3]. Der Kaiser besichtigte sowohl beim Einzuge als auch bei der Rückkehr die Bürgerschaft, die das Gewehr präsentierte und während und nach dem Huldigungsakte dreimal eine „wohl exerzierte

[1] Obere Burggasse.

[2] Der Dominikanerinnen, jetzt erstes Staatsgymnasium; der Garten reichte bis an die Ecke der Trauttmansdorffgasse.

[3] Jetzt alte Universität.

Salve" abgab, deren Präzision sogar die besondere Anerkennung des Monarchen fand. Gleichzeitig erdröhnten die Kanonen vom Schloßberg und auf den Stadtbasteien, darunter wohl auch die städtischen Geschütze.[1]

Bei der Abreise des Kaiserpaares aus Graz am 6. Oktober, leistete die bewaffnete Bürgerschaft wieder in 4 Kompagnien gegliedert die Ehrenbezeigung und war hiezu von der Burg abwärts in der Hof-, Sporgasse, Hauptplatz und Murgasse als Spalier aufgestellt. Weil jedoch schon die Weinlese begonnen hatte und viele Bürger sich in ihren Weingärten befanden, waren die Reihen der Stadtfahne diesmal ziemlich gelichtet und man verdeckte den Mangel durch Einstellung von etwa 100 Mann „wohlbekleideter Handwerksbursche", d. h. die Bürger ahmten das von der Handelschaft gegebene Beispiel nach und füllten die Lücken ihrer Kompagnien gleichfalls mit Gesellen und dergleichen nicht vollbürgerlichen Leuten.[2]

Überblicken wir die Ergebnisse der Nachrichten über das Auftreten der Grazer Stadtfahne im Jahre 1728, so ersehen wir zunächst deren Einteilung in drei, wahrscheinlich lokal getrennte Bürgerabteilungen[3] und in eine von der gesamten Handelschaft gestellte Kompagnie, also die Absonderung dieses Teiles der Stadtbürger zu einer eigenen Korporation, die stark an Geld, aber weniger zahlreich an Leuten, auch ihre Bediensteten zur würdigen Repräsentation heranzog, ein Vorgang, der darnach auch von der übrigen Bürgerschaft aufgenommen wurde.

Die Anzahl von etwa 400 Ausgerückten entspricht ungefähr der damals vorhandenen Ziffer von 460 bürgerlichen Häusern, so daß etwa jedes seinen Mann zu stellen hatte, mit Ausnahme solcher, die Witwen oder Waisen gehörten. Die Militarisierung der Bürgerwehr in Bewaffnung, Rangierung und Exerzitium erscheint — mit Ausnahme der noch fehlenden Uniformierung — völlig durchgedrungen. Dem Militär in Präzision der Griffe, Bewegung, Abgabe der Salven tunlichst nahezukommen, bildet das Bestreben der Stadtfahne, das durch eifrige Vorübungen gefördert wird. Diese besitzt nunmehr in dem bei der ersten Kompagnie geführten eigentlichen

---

[1] Bürgerausschußverrichtungen, Blatt 183 u. 184; vgl. auch des Verfassers Aufsatz: „Die Grazer Bürgerschaft bei der Erbhuldigung 1728" a. a. O.

[2] Bürgerauschußverrichtungen, Blatt 191.

[3] Etwa innere Stadt, Vorstädte am rechten und am linken Murufer.

Stadtbanner (schwarz-gelb, der Reichsadler mit dem städtischen Wappen) auch ein sichtbares Symbol ihrer Zugehörigkeit zu Kaiser und Reich und ihrer Bestimmung zum Schutze der Stadt.

Die nächsten Jahre brachten wieder einen Konflikt mit der Militärbehörde bezüglich der Bürgerbastei, die die Heeresverwaltung immer mehr in ihren Machtbereich zu ziehen bestrebt war, zumal die Erhaltung dieses Bollwerkes durch die Stadt eine den modernen militärischen Ansprüchen vielleicht nicht ganz entsprechende gewesen sein mag. Zwistigkeiten dieser Art veranlaßten wohl die Militärbehörde im Jahre 1731 zu dem Versuche, bei der Fronleichnamsprozession der bewaffneten Bürgerschaft den angestammten Platz auf der Bürgerbastei streitig zu machen; sie stieß jedoch auf einen unerwartet heftigen Widerstand der Stadt, der sogar bedenkliche Dimensionen annahm und das Eingreifen des Statthalters erforderlich machte, ein Beweis, wie zähe die Grazer Bürger an derlei überlieferten Gebräuchen hielten.

Am 22. Mai des genannten Jahres interpellierte der Bürgerausschuß den Magistrat, es heiße, die Stadtguardia werde der Bürgerschaft zu Fronleichnam die Beziehung der Bürgerbastei verwehren und sie allenfalls von dort „mit gewaltsamer Hand abtreiben". Die dem Militärkommando unterstehende Polizeimannschaft sollte also nötigenfalls Brachialgewalt anwenden. Der Magistrat bestätigte, daß tatsächlich der Platzmajor sich in solchem Sinne zum Bürgermeister geäußert habe, doch sei dagegen schon ein Protest an die Statthalterei und eine Stafette an den Wiener Hof abgegangen. Weil aber die Entscheidung in so kurzer Zeit kaum zu erwarten sei, müsse der Magistrat rasch Vorkehrung treffen, damit ein „beiderseits sich ereignendes Unglück" vermieden werden könnte. Bürgermeister und Stadtrichter begaben sich sofort zum Kriegsratspräsidenten, wo eben eine Konferenz darüber gehalten wurde; dort mutete man den Abgesandten der Stadt zu, einen Revers bezüglich besserer Erhaltung der Bastei zu unterschreiben,[1] was die beiden jedoch mit der Begründung ablehnten, eine solche Verpflichtung der Stadt bedürfe vorher formellen Magistratsbeschlusses, der Zustimmung des Bürgerausschusses und der Genehmigung der Statthalterei. Auch der Statthalter, an den sich nun die Stadtvertreter persönlich wandten, widerriet der Unterfertigung eines Reverses und beschied den Bürgermeister dahin, die bewaffnete

[1] Die angedrohte Abtreibung der Bürgerschaft von ihrer Bastei sollte also ein Zwangsmittel zu deren besseren Instandhaltung sein.

Bürgerschaft soll am Fronleichnamstag, wie bisher, die Bastei beziehen, würde sie daran irgendwie gehindert, möge sie sich nicht mit Gewalt widersetzen, sondern unter Protest und Hinweis auf ihre „uralte Gerechtigkeit" auf das „Platzl vor der Buchdruckerei" ziehen und dort dem hochwürdigsten Gute die Ehrenbezeigung leisten. Aus Vorsicht begab sich am Tage der Prozession der Statthalter persönlich um 8 Uhr früh auf den betreffenden Platz, um die Entwicklung der Dinge beobachten und nötigenfalls eingreifen zu können, da kam im letzten Augenblicke noch rechtzeitig eine kaiserliche Stafette an den Statthalter[1] des Inhaltes: Es bleibe bei der alten Posseß, daß die Bastei wie von altersher von der Bürgerschaft bezogen werden soll.[2] War die Sache auch im letzten Momente zugunsten der alten Übung entschieden worden, so hatte sie doch insoferne ihr kleines Nachspiel, als der Bürgerausschuß mit der bloßen Inhaltsangabe des kaiserlichen Erlasses sich nicht zufrieden gab, sondern den vollen Wortlaut erfahren wollte „um der Sache sicher zu sein". Dieser Forderung entsprach der Magistrat dahin, daß der Inhalt der kaiserlichen Resolution vom 23. Mai 1731: „Der Bürgerschaft werde gleichwie anhero auch fürhin der freie Auftritt und Beziehung der Bürgerbastei zur schuldigen Ehrbezeigung des hochwürdigen Gutes gelassen", noch einmal vorgelesen wurde, das Original aber blieb dem Bürgerausschuß „aus erheblichen Gründen" vorenthalten.[3]

Die Häkeleien mit der Militärbehörde dauerten inzwischen fort; daß die Bürgerbastei zwei Herren unterstand, dem Militär und der Stadt, mußte zu immerwährenden Kompetenz-

---

[1] Sie wurde ihm überreicht, als der von Bürgerausschüssen getragene „Himmel" bereits bis zum Schanzgraben vor dem Neutor gekommen war.

[2] Bürgerausschußverrichtungen, Blatt 228 u. 229.

Das Fronleichnamsfest fiel 1731 auf den 24. Mai, es wäre also nur noch ein Tag dazwischen gewesen. Abgesehen davon, ist es auch sonst wahrscheinlich, daß es sich bei dieser Angelegenheit nicht um die eigentliche Fronleichnamsprozession der inneren Stadt, bei der die Bürgerschaft auf dem Hauptplatz zu paradieren pflegte, sondern um die am folgenden Sonntag (27. Mai) übliche Vorstadtprozession gehandelt habe, bei der die Bürger auf ihrer Bastei ausrückten. Damit stimmt auch der später erwähnte Weg der Prozession zum Schanzgraben des Neutors, ferner das Erscheinen des Statthalters lediglich zur Beobachtung der Vorgänge, während er bei der eigentlichen Fronleichnamsfeier sicher im Zuge selbst mitging, endlich auch das rechtzeitige Eintreffen der Stafette aus Wien, das bis zum 24. Mai unmöglich gewesen wäre.

[3] Ebenda, Blatt 237.

streitigkeiten führen. So beschwerte sich der Bürgerausschuß, der mit Argusaugen die Rechte der Stadtbewohner bewachte, im Juli 1732 neuerdings beim Bürgermeister, das Militär wolle sich gänzlich der Bastei bemächtigen und habe kürzlich einen von der Stadt dahin zur Dachausbesserung entsendeten Zimmermann mit Schlägen traktiert; auch empfand es der Bürgerausschuß als Zurücksetzung der Grazer Stadtobrigkeit, daß die Schildwachen nicht, „wie es in allen Festungen, auch sogar in der Residenz Wien der Fall wäre“, dem Bürgermeister und Stadtrichter mit präsentiertem Gewehr die Ehrenbezeigung leisteten. Begreiflicherweise fiel es dem Magistrat schwer, Abhilfe zu verschaffen und er begnügte sich mit dem Versprechen, „alles dies nach Möglichkeit unter die Feder zu bringen“.[1]

Aus dem Jahre 1737 erhalten wir wieder eine Kunde über den Bestand einer bürgerlichen Waffensammlung. Doch ist diesmal nicht mehr von dem eigentlichen Zeughause bei der Franziskanerkirche unweit des Murtores, das noch 1726 erwähnt wurde, die Rede sondern nur mehr von „der Rüstkammer auf dem Rathause“, wo sich 1737 noch 400 brauchbare Flinten[2] befanden, während das Geschütz auf der Bürgerbastei stand. Es scheint also das alte städtische Zeughaus als bürgerliches Institut inzwischen eingegangen zu sein, möglicherweise wurde es als Depot des steiermärkischen Städteaufgebotes, wie es der Magistrat schon 1726 bezeichnet hatte, ganz in die Landesverwaltung übernommen und das alte Lokale geräumt, während der Waffenbedarf der Bürgerschaft in der Rüstkammer des Rathauses Unterkunft fand. Am 1. August 1757, also zwanzig Jahre später, legte die Stadtverwaltung durch Dr. Ludwig Piccardi dem Kreishauptmann noch ein Verzeichnis der städtischen Feldrequisiten vor;[3] das ist die letzte Nachricht über den Bestand einer bürgerlichen Waffensammlung in Graz; von einem Zeughause oder von dem Bestand einer solchen, weiß auch Aquilinus Caesar in seiner 1781 erschienenen Beschreibung von Graz nichts

---

[1] Ebenda, Blatt 244.

[2] Also etwa so viel, als 1728 zu den Paradeausrückungen erforderlich waren.

Ein Inventar über die Waffen in dieser Rüstkammer vom Jahre 1737 ist in einem älteren Verzeichnis von Stadtakten im L.-A., Sp.-A. Graz, als Nr. 144 angeführt, aber leider nicht mehr vorhanden.

[3] Erwähnung in Ungers Regesten von Graz bei 1737, in den Akten von Graz gleichfalls nicht mehr vorhanden.

mehr zu berichten, kennt auch die Ursache der Auflösung nicht.[1]

In dieser Zeit setzte die Grazer Stadtfahne die von altersher geübten Ausrückungen bei festlichen Gelegenheiten fort, doch scheint die Beteiligung der Bürger im Abnehmen begriffen gewesen zu sein; man fing an, das korporative Erscheinen im bürgerlichen Kleide, nach Zünften gruppiert, unter den betreffenden Genossenschaftsfahnen einer militärisch sein sollenden Ausrückung, die ja doch in Wirklichkeit oft ziemlich weit hinter der gewünschten Strammheit zurückbleiben mochte, vorzuziehen. So beginnt sich der im Aufklärungszeitalter eintretende Wandel der Anschauungen auch nach dieser Richtung zu äußern. Wir lesen z. B. zum Jahre 1741, daß bei der Prozession anläßlich der Geburt des Thronfolgers, Josefs II., am 9. April nur die Zünfte mit ihren Fahnen erschienen;[2] im Jahre 1750 dagegen, als Maria Theresia ins Militärlager nach Pettau reiste und dabei durch Graz fuhr, trat wieder die bewaffnete Bürgerschaft — jedoch in verringerter Anzahl, in nur eine Kompagnie formiert — neben den Zünften mit ihren Fahnen auf. Eine Tagebuchnotiz des genannten Jahres[3] erzählt, daß am Tage der Durchreise[4] der Bürgermeister den kaiserlichen Reisezug ober der Lend bei der Papiermühle, also an der Stadtgrenze, empfing; auf dem Lendplatz standen die Studenten und Schüler der Jesuitenanstalten in militärischer Ordnung und Uniform, in der Mariahilfergasse die Ordensgeistlichkeit, auf dem Murplatze eine Bürgerkompagnie, welche eine dreimalige Salve gab, an sie schlossen sich in der Griesgasse die Zünfte an.[5]

---

[1] „Der Magistrat hatte in vorigen Zeiten ein eigenes Zeughaus, welches neben dem Franziskanerkloster gestanden. Wann und warum solches sei kassiert worden, ist mir nicht bekannt.“ S. 47 des oben zitierten Werkes.

[2] Vgl. Tagespost 1879, Nr. 137; gedruckte Beschreibung in der Joanneumbibliothek.

[3] Von Dr. Heinrich Kabdebo veröffentlicht in der Tagespost vom 8. Mai 1880, Feuilleton.

[4] Das Tagebuch gibt als solchen den 7. Juli, die von Peinlich in seiner Geschichte des Grazer Gymnasiums, Jahresbericht 1871, S. 13, nach Jesuitenquellen und Fyrtag gebrachte Darstellung den 4. Juli an.

[5] In der Darstellung Peinlichs erwartete Bürgermeister und Rat die Kaiserin erst auf dem Murplatze, wo auch die Bürgerkompagnie stand. Da dort auch 1728 der Empfang stattgefunden und auch sonst Magistrat und Stadtfahne stets auf demselben Orte ihre Ehrenbezeigung zu leisten pflegten, ist diese Angabe wahrscheinlicher als obige.

Wenn auch zeitgenössische Quellen[1] bestätigen, daß die Bürgerkompagnie auch diesmal „ansehnlich“ mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel ausgerückt sei, so zeigt doch schon das Auftreten von nur einer Kompagnie das Schwinden des Interesses an der Sache. Daran mag auch der Unterschied schuld gewesen sein, der zwischen der Ausrückung der Studentenschaft und der unserer wackerer Bürger bestand und bestehen mußte. Erstere wurde mit reicheren Mitteln gefördert, die Jesuiten sorgten für gleiche glänzende Uniformen, für militärische Drill, dem sich die stramme Jugend gerne hingab und durch den das Auftreten der jungen Leute an Reiz und Eleganz gewann; die Bürger dagegen standen, alt und jung, reich und arm, ohne Uniform, in guten und fadenscheinigen Röcken, lediglich zur Not gleich bewaffnet in Reih und Glied und konnten sich auf diese Art trotz besten Willlens in einer Zeit hochentwickelten Formensinnes nicht mehr gut neben einem militärisch geordneten Körper sehen lassen. An die historische Bedeutung der Stadtfahne, die den uralten und unsterblichen Gedanken der allgemeinen Wehrpflicht verkörperte, aus der der Militarismus sich entwickelt hat und worin er wieder münden sollte, daran dachte man damals nicht, sondern hielt sich bloß an die äußere Erscheinung, die einem an militärische Genauigkeit gewöhnten Auge freilich mitunter kein besonders erfreuliches Bild bot.

So erschien die Stadtfahne als eine überlebte Einrichtung und viele Bürger wollten von militärischen Ausrückungen in dieser Form nichts mehr wissen, andere dagegen, die auf Erhaltung alter Befugnisse und Rechte etwas hielten, mögen wieder auf Mittel gedacht haben, wie der altehrwürdigen Einrichtung zeitgemäß aufzuhelfen wäre.

Da erschien im Jahre 1764 jener oben erörterte Kalenderaufsatz mit der Schilderung des (angeblichen) Auftretens der bewaffneten Bürgerschaft im 13. Jahrhundert anläßlich des Empfanges König Rudolfs I. Die vermeintlich auf verläßliche Quellen gestützte Erzählung von der Führung des Stadtbanners, von der gleichen Bewaffnung der Bürger mag ihre Wirkung ausgeübt und den Epigonen den Vergleich zwischen einst und jetzt nahegelegt haben, so daß der Gedanke auftauchte, ein den Zeitaufforderungen entsprechendes, in jeder Hinsicht würdiges Auftreten der bewaffneten Bürgerschaft

---

[1] Insbesondere die von Peinlich a. a. O. benützten Jesuitenquellen und Fyrtag.

dadurch zu sichern, daß sich ein Teil davon bereit erkläre, sich freiwillig zu uniformieren und militärisch zu organisieren.[1] Diesen Gedanken verfolgte nun der wackere Braumeister Richard Seebacher mit Energie und als 1765 die bevorstehende Ankunft des Kaiserpaares der Bürgerschaft neuerdings die Pflicht einer möglichst glanzvollen Repräsentation auferlegte, wurde er der Gründer unseres uniformierten Bürgerkorps, nämlich des 1765 zusammengetretenen Jägerkorps, das sich aus jenen Stadtbürgern bildete, die bereit waren, sich gleichmäßig zu uniformieren, zu bewaffnen, auszurüsten und so in würdiger Form die Repräsentanz- und sonstigen Pflichten der Bürgerschaft in bezug auf die Wehrhaftigkeit zu übernehmen.

Mit der Errichtung des bürgerlichen Jägerkorps, als des uniformierten Teiles der alten Stadtfahne, ist jedoch die Geschichte der letzteren nicht zu Ende. Es wäre irrig, anzunehmen, daß ersteres einfach an Stelle der letzteren getreten sei; neben dem uniformierten Jäger- (später Bürger-) korps besteht die Stadtfahne noch lange weiter. Die Aufgaben der Repräsentanz gingen natürlich bald vollständig auf das uniformierte Korps über, das dazu in höherem Grade geeignet war, aber im Ernstfalle, wann Feindesgefahr und sonstige Ereignisse das Aufgebot der Bürgerschaft zur Erhaltung von Sicherheit und Ordnung notwendig machten, tritt bis tief ins 19. Jahrhundert neben die neue, militärisch organisierte, freiwillige Bürgerwehr auch immer noch die auf uralter Verpflichtung beruhende Stadtfahne.

Zweiter Abschnitt.

a) Im Zeitalter Maria Theresias, Josefs II. und Leopold II.

Der freiwillige Zusammenschluß eines Teiles der Bürger zu dem uniformierten Jägerkorps änderte zunächst nur wenig an der Verfassung der Stadtfahne. Man unterschied von nun an eben nur einen uniformierten und einen nicht uni-

[1] Die Vermutung, daß der Kalenderartikel vom Jahre 1764 auf die Errichtung eines uniformierten Jägerkorps eingewirkt habe, ist zuerst von Peinlich in der Festschrift des Bürgerkorps, 1880, S. 7, ausgesprochen worden. Er hat damit in geistvoller Weise den als Jubiläumsgrund gegebenen, aber von ihm, dem Historiker, als nichtig erkannten Vorfall mit der Gründung des Bürgerkorps doch in einen gewissen Zusammenhang gebracht.

formierten Teil der wehrhaften Bürgerschaft. Bei letzterem, als dem althergebrachten, blieb auch vorläufig die Führung der Stadtfahne; er stellte die ältere Form der bürgerlichen Wehrhaftigkeit dar, das uniformierte Korps unter Seebacher dagegen die moderne, zeitgemäße Einrichtung, die der Bürgerwehr erhöhten militärischen Wert und dadurch die Berechtigung ihres ferneren Bestandes sichern sollte. Wie fast alle aus dem Fortschrittsdrange der Zeit geborenen Bestrebungen, fand auch Seebachers Unternehmen den Beifall der meisten seiner Mitbürger, zumal die erste Vorführung des Jägerkorps im Errichtungsjahre das lebhafte Wohlgefallen des Kaiserpaares geerntet hatte.[1] Der Beitritt zum Jägerkorps war zunächst so zahlreich, daß es fünf Jahre später schon angeblich 300 Mann zählte und man den Versuch machen konnte — wenn auch einstweilen nur vorübergehend und lediglich bei einem bestimmten Anlasse — neue uniformierte Abteilungen aus der Bürgerschaft zu bilden, und zwar eine zweite Fußtruppe (wahrscheinlich den späteren Grenadieren entsprechend) und eine Kavallerieeskadron. In den Aufzeichnungen des Bürgerausschußseniors Wilfling im mehrfach erwähnten Bande der „Verrichtungen“ dieses Ausschusses finden wir zum Jahre 1770, da in den ersten Julitagen Maria Theresia samt Kaiser Josef II. und Erzherzog Leopold in Graz weilte, darüber und über die Teilnahme der unter der Stadtfahne vereinigten nicht uniformierten Bürger nachstehenden Bericht.[2]

Am 6. Juli 1770 versammelte sich der uniformierte Teil der Bürgerschaft unter dem Kommando des zu Pferde erschienenen Braumeisters und Gastwirtes[3] Seebacher, und zwar 300 „honette Bürger in schöner, gleicher, grüner Montierung mit silbernen Schlingen, die Offiziere mit vielfältigen Borten gezieret“, eine weiße Fahne führend und mit einer 18 Mann zählenden Musik, die rot-gelbe Monturen und reichbordierte Hüte mit weißen Federn trug; diese Uniform hatte Seebacher aus eigenen Mitteln beigestellt. Neben der Jägerabteilung trat diesmal aber auch eine andere bürgerliche Fußtruppe

[1] Nach Angabe der Grätzer Zeitung, 1790, 15. Mai, stand Seebacher dem Korps 1765 zunächst als Hauptmann vor, erhielt nach der Vorführung seiner Abteilung die große goldene Gnadenmedaille, wurde dann Major und bekam 1770 gelegentlich der damaligen Ausrückung den Oberstentitel.

[2] A. a. O., Blatt 265 bis 269.

[3] Zum schwarzen Mohren auf dem Murplatze.

auf, „200 Mann schöne Bürger in roter Montierung mit weißen Kamaschen unter dem Befehl des Handelsmannes Mahr als Hauptmann", ferner eine Kavallerieabteilung, „100 schöne Bürger zu Pferd in gleicher roter, gelb ausgeschlagener Uniform, mit Trompeten und Heerpaucken, unter Kommando des Handelsmannes Klein".

Unser Berichterstatter stand mit seiner Neigung jedoch dem Jägerkorps näher, denn er sagt von dessen stattlicher Ausrückung wörtlich:

> „Vor Freidten lauffet das gantze Grätzer Volkh dem schönen Jägger Chor zu, wögen der Proberikheit[1] nur immer zu sehen, vor laudter Ergözung wolte Niemanth außbleiben oder zurückweichen".

Nicht bloß Wilfling, sondern auch andere Kreise bestätigen das besonders schmucke Aussehen der damaligen uniformierten Bürgerschaft, sogar die Studenten, die sich ebenfalls in Uniform und militärischer Ordnung am Empfang beteiligten[2], gaben zu, daß die Bürger schönere Uniformen getragen, behaupteten aber, selbst größere Strammheit beim Exerzieren gezeigt zu haben.

Neben dem stattlichen Auftreten aller dieser Abteilungen mag sich wohl der mit angeblich 300 Mann[3] ausgerückte nicht uniformierte Teil der Bürgerschaft „in eigener sauberer Kleidung mit Ober- und Untergewehr" unter dem Kommando des Handschuhmachers Leopold Weinschenk freilich recht schlicht und weniger stramm ausgenommen haben, aber diese Abteilung führte dafür das Wahrzeichen der Stadt „die gelbe,

---

[1] D. i. Propreté, Sauberkeit, üblicher militärischer Ausdruck für tadellose Adjustierung und Haltung.

[2] Etwa 350 Mann stark, trugen sie blaue Röcke mit gelben Aufschlägen, gelbe Westen und Beinkleider; Gewehre und Patrontaschen stammten aus dem landschaftlichen Zeughaus. Peinlich, Geschichte des Gymnasiums, Jahresbericht 1871, S. 73. Vgl. auch Bürgerausschußverrichtungen, Blatt 266; dort wird die Zahl der ausrückenden Studenten sogar auf 800 angegeben.

[3] Auffallend sind die angegebenen hohen Ausrückungsstände der Bürgerabteilungen, die nach Wilflings Ziffern nicht weniger als 900 Mann ergeben, eine Zahl, die unmöglich ist, da die Zunahme der Bürgerschaft seit 1750 doch nicht so bedeutend gewesen sein kann, und auch noch 1781 Aquil. Julius Cäsar in seiner Beschreibung von Graz die Zahl der Bürger auf 800 angibt. Die Ziffern Wilflings stellen wohl gutgemeinte, aber starke Übertreibungen vor; so gibt er auch die Zahl der ausgerückten Studenten mit 800 an, während diese von den Jesuiten selbst nur auf 350 beziffert wird (Peinlich, a. a. O., S. 73). Nach diesem Maßstabe hätte man von Wilflings Ziffern die gute Hälfte abzuschlagen.

große Stadtfahne mit dem schwarzen Adler in der Mitte",[1] getragen vom Handelsmann Kajetan Leithner, auch eine Feldmusik, Trompeten und Pauken, war dabei. Wir sehen aus dieser Angabe, daß also die nicht uniformierte Bürgerschaft noch immer mit Seitengewehr und Feuerwaffe ausrückte und sich, im Besitze der Stadtfahne, als den eigentlichen Kern der wehrhaften Bürgerschaft betrachten mochte und deshalb auch aufs Paradieren nicht gänzlich verzichten wollte. Der Hof, der die Parade aller Korps zu Eggenberg entgegennahm, zeichnete einige Wochen später hauptsächlich den uniformierten und militärisch organisierten Teil der Bürger durch wertvolle Bestspenden zum Scheibenschießen aus, ein deutlicher Beweis, daß eben diese Form der Betätigung bürgerlicher Wehrhaftigkeit höchstensorts begünstigt wurde, wie denn auch Seebacher damals den Oberstentitel erhielt. Die ganz außerordentliche Freude über diese, für jene Zeit allerdings nicht gewöhnliche Auszeichnung, die nicht nur den wackeren Mann, sondern auch der ganzen Bürgermiliz galt, zeigt sich in der Veranstaltung glänzender Festlichkeiten, die der Verlautbarung der kaiserlichen Gnadenbeweise folgten. Seebacher ließ auf der Schießstätte „ein schönes, großes weißes Zelt unter freiem Himmel aufschlagen, daß 100 Personen ganz leicht bei einer Tafel sitzen konnten". Der Stadtmagistrat, die Bürgerausschüsse, die Ober- und die Unteroffiziere der Bürgerschaft und der Studentenkorps waren zur Mittagstafel geladen. Hundert Personen wurden

„in lauter Silber mit 100 Speisen auf das vornehmste unter Trompeten- und Pauckenschall und anderer schöner Musik mit Abfeuerung vieler stark geladener Doppelhacken in den Gesundheitstränken abgefetiert und traktiert".

Leopold Graf Herberstein als Landeshauptmann gab im Schloß Eggenberg den Offizieren und anderen Vertretern der Bürgerschaft einen prächtigen Ball für 400 Personen; Seebacher machte endlich am Namenstag der Kaiserin den Schluß der Festperiode durch einen Ball im „Apostelsaal[2]

[1] Nach dieser Angabe Wilflings war es also eine ganz gleiche wie im Jahre 1728 (vgl. oben S. 84). Dieselbe kann es nicht gewesen sein, weil die 1806 geweihte neue Fahne nach Baldauf, a. a. O., S. 8?, an Stelle der früher durch 56 Jahre im Gebrauch gestandenen trat. Demnach hatte die Bürgerschaft im Jahre 1750, wahrscheinlich anläßlich der Durchreise Maria Theresias (vgl. oben S. 94), jenes Stadtbanner neu erhalten, das 1770 erwähnt wird.

[2] Damals ansehnliches Vergnügungsetablissement in der Gegend der Elisabethinergasse. Die Bezeichnung geht jedenfalls auf den Familiennamen von Apostelen, als einstiger Besitzer dieser Realität, zurück.

neben dem Mühlgang“; nach Angabe unseres Gewährsmannes waren dabei „Musik, Essen und Trinken, wie auch die Wägen“ im großen Überfluß vorhanden. die Beleuchtung geschah durch 1000 Wachslichter und alles kostete den Besuchern keinen Kreuzer. Unser Wilfling, der dabei war, kennzeichnet den Rekord, den der wackere Bürgeroberst und Gastwirt mit seiner Veranstaltung auch in der damaligen prachtliebenden und genußkräftigen Zeit zu leisten verstanden hatte, mit den Worten:

„Oberst Seebacher machte der Bürgerschaft mit seinen eigenen Speisen so viel große Ehren und Freuden, daß, weil Gräz stehet, gewißlich keiner war, es wird auch kein solcher nachkommen, bis man das Ende der Welt schreiben wird.“

Auf die glanzvolle, prunkliebende Theresianische Zeit folgte die einfachere, nüchterne, mehr dem Nützlichen zugewandte Josefinische Periode. In ihr fand das militärische Schaugepränge der bewaffneten und uniformierten Bürgerschaft, das sich noch 1770 im vollen Schmucke gezeigt hatte, wenig Anwert mehr; neue Ideen durchdrangen die Welt, vom Althergebrachten und früher Geschätzten wandte sich der Zeitgeschmack zunächst mit Geringschätzung ab. Wie immer, bewegte sich der Umschwung des Zeitgeistes in steiler Kurve, auf die Prachtliebe folgte fast unvermittelt die Nüchternheit. Unter diesem Wandel scheint nun auch das erst 1765 neu errichtete bürgerliche Jägerkorps stark gelitten zu haben. Die 1770 wahrscheinlich nur vorübergehend gebildete zweite Infanterie- und Kavallerieabteilung lösten sich darnach wieder völlig auf, das Jägerkorps, die engere Schöpfung Seebachers, von ihm mit Sorgfalt und wohl auch mit seinen Mitteln gefördert, erhielt sich zwar, doch, wie es scheint, in ziemlich verringertem Stande.

So erwähnt z. B Aquilinus Caesar in seiner 1781 erschienenen Beschreibung von Graz die Wachdienstverpflichtung der Grazer Bürger nur im allgemeinen,[1] ohne den Bestand eines uniformierten Teiles derselben hervorzuheben. Gelegenheiten zum häufigeren Auftreten wurden bei der geminderten Zahl und Pracht der Kirchenfeste u. dgl. seltener. auch Monarchenbesuche boten keinen Anlaß mehr, weil Josef II. sich auf seinen Reisen der größten Einfachheit befließ und bald nach seiner Kaiserkrönung alle feierlichen

[1] „Wenn keine regulierte Miliz in der Stadt, bewachen die Bürger die Stadt bei allen Toren, auch auf der Hauptwache.“ S. 44.

Empfänge, Einzüge usw. entschieden abgelehnt hatte.[1] So lesen wir z. B. auch im Jahre 1788, da der Kaiser in Graz weilte, von keiner Ausrückung der Bürgerschaft — sei es in Uniform oder im Zivilkleide — mehr; der Monarch, der im Gasthof zur Sonne in der Murvorstadt wohnte und in einer Mietkutsche durch die Stadt fuhr, hatte für derlei Dinge keine Wertschätzung.[2]

War in dieser Periode das Jägerkorps in seiner Form stark zurückgegangen, dürfte dies auch bezüglich des nicht uniformierten Teiles der Bürgerschaft — der Stadtfahne —, und zwar in noch höherem Grade der Fall gewesen sein.

Doch der Rückschlag der Josefinischen Epoche dauerte nicht lange. Der mehr im Verstande der Gebildeten als im Gemüte der breiten Volkskreise wurzelnde Nüchternheitskultus brach nach Josefs II. Tode rasch zusammen. Die Idee der Bürgerbewaffnung fand außerdem um 1790 eine gewisse Förderung durch die aus Frankreich gedrungene Kunde von der Errichtung einer auf Herrscher und Vaterland beeideten Volkswehr, der Nationalgarde, freilich bei uns ohne jeden revolutionären Beigeschmack, sondern in lautester patriotischer Gesinnung; zu einer solchen Wehr schienen in dem Bürgerkorps und in der Stadtfahne bereits bewährte analoge Einrichtungen von früher her zu bestehen, so daß deren zeitgemäße Ausbildung und Entwickelung der Bürgerschaft nunmehr wieder als wünschenswert erschien. Und dies umso mehr, als der folgende Anlaß den sichtbaren Beweis lieferte, wie sehr inzwischen das Auftreten der bewaffneten Bürgerschaft zurückgegangen war.

Als im Mai 1790 der 1785 nach Wien gebrachte steirische Herzogshut wieder nach Graz zurückgestellt und von den Landständen in demonstrativ feierlicher Weise eingeholt werden sollte, trat mit diesem Akte der Wiederbelebung alter Sitte und früheren Gepränges auch an die Bürgerschaft die Aufgabe heran, wie in früheren Zeiten, so auch diesmal wieder als bewaffnete Körperschaft mitzuwirken. Tatsächlich beteiligten sich daran sowohl das uniformierte Jägerkorps als auch die nicht uniformierte Bürgerschaft, die alte Stadtfahne.

---

[1] Verlautbarung vom 23. Jänner 1766, daß auf Befehl des Kaisers bei seinen Durchreisen von seiten der Magistrate und Bürgerschaft alle öffentlichen Ehrenbezeigungen, Ausrückungen, Geschützsalven sowie Beleuchtungen, Musiken usw., bei allerhöchster Ungnade zu unterlassen seien. Zahn, Steirische Miszellen, S. 243.

[2] L.-A., Ungers Grazer Regesten nach Grätzer Zeitung 1788, Nr. 21.

Nach der Beschreibung der Grätzer Zeitung vom 11. und 15. Mai 1790 (Beilage) eröffnete den Einholungszug am 10. Mai „die bürgerliche Schützenkompagnie" unter Oberst Seebacher in ihrer grünen Uniform mit Fahne und Musik und bildete dann Spalier vom Hauptplatz bis zum Landhause, während die nicht uniformierten Bürger, mit Degen bewaffnet, mit weiß-grünen Kokarden geschmückt, auf dem Hauptplatz stand, und die Handelschaft, die auch diesmal gesondert auftrat, in schwarzer Kleidung mit weißseidenen Strümpfen und steirischen Kokarden auf den Hüten, mit Degen bewaffnet, beim Rathause Aufstellung nahm. Vom Rathause wehte die Stadtfahne. Dieser wohl amtlichen Beschreibung entnehmen wir nun zwei Momente, die den in der Zwischenzeit eingetretenen Wandel kennzeichnen, erstens die geringere Anzahl der als Jägerkorps organisierten uniformierten Bürger, da nur mehr von einer Kompagnie die Rede ist, und zweitens der Umstand, daß die nicht uniformierten Bürger, beziehungsweise die Handelschaft, nicht mehr mit Gewehren bewaffnet, als geschlossene militärische Körper auftraten, sondern nur mehr Seitengewehre führten, und wohl eine ziemlich lockere, bunte Masse gebildet haben mochten, die deshalb auch nicht mehr imstande war, in Reih und Glied die Stadtfahne zu führen, weshalb dieses Symbol auf dem Rathause gehißt wurde. Diesen beiden Tatsachen trägt auch der Grazer Lokalhistoriker Kumar Rechnung, wenn er erzählt,[1] es sei nur eine sehr geringe Anzahl „gleich gekleideter und mit Jägerbüchsen bewaffneter" Bürger zusammengekommen, die übrigen hätten einen buntscheckigen Haufen gebildet, der mit Säbeln, Hirschfängern, Degen u. dgl. bewaffnet, allgemeines Gelächter erregt habe. Peinlich folgt in seiner oftzitierten Festschrift,[2] freilich mit einiger Abschwächung, dieser Nachricht, die, wie schon gesagt, auch aus dem amtlichen zeitgenössigen Bericht merkbar herausgefühlt werden kann.

Es war auch tatsächlich die l e t z t e P a r a d e a u s r ü c k u n g unserer nicht uniformierten S t a d t f a h n e.

Die geringe Ehre, welche nicht nur letztere, sondern zum Teil auch das uniformierte Jägerkorps sich bei dieser Gelegenheit eingelegt hatten, die Erinnerung, wie stolz noch vor 20 Jahren die bewaffnete Bürgerschaft sich vor Maria Theresia hatte sehen lassen, und der Einfluß des unermüdlich tätigen Seebacher wirkten auf die Gemüter derart, daß sich

[1] Malerische Streifzüge in der Umgebung von Graz, 1816, S. 237.
[2] S. 18.

nicht nur viele Bürger entschlossen, wieder dem Jägerkorps beizutreten, sondern auch die beiden anderen 1770 vorübergehend aufgetretenen Abteilungen von neuem, und zwar für die Dauer, auflebten. In derselben Nummer der Grätzer Zeitung (vom 15. Mai), die den Bericht der Einholung des Herzogshutes brachte, erschien unter dem frischen Eindruck des Geschehenen ein Artikel, der auf die 1765 erfolgte Gründung des Jägerkorps, auf die mannigfachen Auszeichnungen dessen und seines Kommandanten hinweis und so für die etwas zurückgegangene Körperschaft Stimmung machte. Als nun im August desselben Jahres die bevorstehende Ankunft Kaiser Leopolds II. bekannt wurde, setzte sich die herrschende Stimmung in die Tat um, indem neben dem inzwischen ergänzten Jägerkorps sich auch eine Kavallerieabteilung, und zwar für ständig, bildete,

„um bei der bevorstehenden Huldigung und jedesmaligen Anwesenheit des Hofes die Ehrenbezeigung zu machen und in Kriegszeiten zur Sicherheit der Hauptstadt zu dienen".[1]

Am 15. August war das Reiterkorps organisiert, hielt an diesem Tage unter seinem Kommandanten Oberstleutnant Fr. K. Dobler seine erste Ausrückung und verband sich mit dem Jägerkorps sowie der gleichfalls neu-, beziehungsweise wiedererrichteten Grenadierabteilung zu einem gemeinsamen uniformierten Bürgerkorps, das bei der Durchreise Kaiser Leopolds II. durch Graz am 6. September 1790 mit allen seinen drei Abteilungen paradierte.[2] Von einer Ausrückung der nicht uniformierten Bürgerschaft ist dabei keine Rede mehr, die Aufgabe der Repräsentation der Bürgerschaft bei derlei Gelegenheiten ging nunmehr für immer auf die uniformierte Bürgermiliz über, die am 16. September 1791 ihr Statut erhielt.[3]

Während die Regierungszeit Kaiser Leopolds II. somit der Entwickelung der uniformierten Bürgerwehr überaus günstig gewesen, scheint bald nach dem frühen Tode dieses

---

[1] Grätzer Zeitung 1790, 17. August. Als Uniform wurde nunmehr das grüne Kolett mit roten Aufschlägen, strohgelbe Westen und Beinkleider, goldbordierte Hüte mit Federbusch gewählt, dazu Säbel, Karabiner, rote Schabraken und weißes Riemzeug.

[2] Grätzer Zeitung vom 14. September 1790, Anhang.

[3] Baldauf a. a. O., S. 10 ff. Nach dem Standesrapport vom Jänner 1792 (in St.-A., Miszellanea, 11. Jänner 1792) zählte das Korps 4 Stabs-, 22 Oberoffiziere, 4 Adjutanten, 7 Fähnriche und Fahnenkadetten, 1 Pater, 1 Chirurgen und 289 Personen des Mannschaftsstandes zusammen 329 Mann, wovon 103 den Jägern, 104 den Grenadieren und 122 der Kavallerie angehörten.

Monarchen die oberste Militärbehörde dem Auftreten neuer Bürgerkorps abhold gewesen zu sein, und über Einwirkung des Hofkriegsrates erging am 28. Juni 1793 in betreff des neuen Kavallerie- und des Grenadierkorps eine Hofdirektorialverordnung an das Grazer Gubernium des Inhaltes, daß

„zur Vermeidung des Zeitverlustes und der Kosten, so durch Waffenübung und Uniformierung dieser Korps zu entstehen pflegten, ihnen nur an den drei genannten Tagen[1] des Jahres im Stellen und Marschieren zu üben, dann die Leichen ihrer Mitglieder zu begleiten“

gestattet werden könne und deshalb die Bürgerschaft „mit aller Bescheidenheit“ zu verständigen sei, daß

„ihre eigenen Nahrungsgeschäfte und die Vorsorge für ihre Familie fordere, die Anlässe zu solch unvermeidlichen Auslagen und gewerbeschädlichen Zeitverlust nicht unnötig zu vermehren“.

Das Nützlichkeitsprinzip der Josefinischen Periode wirkte also bei der Wiener Zentralstelle augenscheinlich noch fort und man suchte dem Paradieren der neu errichteten Korps engere Schranken zu ziehen. Der steiermärkische Landeschef war jedoch über den erhaltenen Auftrag nichts weniger als erbaut, er wußte wohl, daß die Verlautbarung dieses Befehls dem patriotischen Gefühle der Grazer Bürger einen starken Dämpfer aufsetzen müßte und machte daher seine Bedenken in einer nach Wien gerichteten Vorstellung vom 25. Juli 1793 geltend, in der er ausführte, die Korps seien bis jetzt an keinen anderen als den gestatteten Tagen ausgerückt und zwar immer mit Erlaubnis des Guberniums und nach Meldung beim Militärkommando, es gebe daher keinen Anlaß zur Besorgnis wegen Abbruch der Erwerbstätigkeit, namentlich aber wäre es unvermeidlich, daß infolge der Verlautbarung der Hofverordnung — geschähe diese auch mit „noch so vieler Bescheidenheit“ — „eine widrige Gemütsstimmung der Bürgerschaft gegen das Militär oder eigentlich gegen seine gegenwärtigen Vorsteher entstehe“. Seiner Bitte um Enthebung von der Verlautbarung des Hofbefehles wurde mit Erlaß vom 2. August 1793 auch stattgegeben und so unterblieb die Kundmachung der dem Bürgerkorps zugedachten Ausrückungsbeschränkung[2], die es sicher als Kränkung empfunden hätte.

---

[1] Das Statut des uniformierten Bürgerkorps vom Jahre 1791 (vgl. Baldauf a. a. O., S. 13) nennt drei jährlich wiederkehrende Ausrückungstage, den Geburtstag des Kaisers, die Fronleichnamsprozession und das Musterungsfest, ferner wie oben, Leichenbegängnisse der Mitglieder. Ausrückungen bei Allerhöchster Anwesenheit oder besonderen Staatsfeierlichkeiten wurden gegebenen Falles behördlich angeordnet.

[2] Akt im Statth.-A., Miszellanea, 25. Juli 1793.

Die uralte Wachdienstpflicht, die Erhaltung der Sicherheit und Ordnung im Falle des Abzuges der Garnison und in sonstigen Notfällen bildete zwar einen wesentlichen Punkt der 1791 genehmigten Statuten des auf freiwilligen Beitritt beruhenden Bürgerkorps, doch blieb daneben die traditionelle Verpflichtung der gesamten Bürgerschaft, der Stadtfahne, gleichfalls aufrecht bestehen, und zwar derart, daß künftig im Bedarfsfall die Übernahme der genannten Dienste zuerst an das uniformierte Bürgerkorps, als dem militärisch geschulten Körper, herantrat, dabei aber fast immer auch die Stadtfahne zur Unterstützung, Ergänzung und Aushilfe herangezogen wurde. Während also in früheren Jahrhunderten unsere Stadtfahne vorwiegend bei Festlichkeiten u. dgl. paradierend mitzuwirken Gelegenheit hatte und ernste Aufgaben nur seltener ihrer harrten, tritt sie seit dem Ende des 18. Jahrhunderts nur mehr bei ernsthaften Anlässen, in Kriegszeiten und sonstigen Gefahren in Tätigkeit, und zwar recht häufig; zum erstenmale in diesem neuen Verhältnis während des Franzoseneinfalles in die Steiermark im Jahre 1797.

---

b) Im Zeitalter der Franzosenkriege.

Schon im Jahre 1793, als der erste Koalitionskrieg die kaiserlichen Truppen in die Niederlande, an den Rhein und nach Italien berief, hatte sich die Grazer Bürgerschaft angeboten, den Wach- und Garnisonsdienst durch ihr uniformiertes Korps besorgen zu lassen.[1] Die Regierung nahm dieses Anerbieten auch wohlgefällig zur Kenntnis und erklärte, im Bedarfsfalle weitere Verfügung darüber treffen zu wollen[2], doch kam es damals noch nicht dazu, erst vier Jahre später, zur Zeit der ersten Franzoseninvasion im Jahre 1797, wurde die Sicherheit der Landeshauptstadt den Bürgern, und zwar sowohl den uniformierten als auch der Stadtfahne, anvertraut.

Ende März 1797 versammelte sich die Vertretung der Bürgerschaft auf dem Rathause und beriet unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Dr. Steffen die Maßnahme zur Sicherung der Ordnung bei allfälliger Besetzung der Stadt durch den Feind. Es wurde beschlossen, von der Regierung die Verfügung zu erwirken, daß niemand bei Feindesgefahr

---

[1] Baldauf a. a. O., S. 20 u. 21.

[2] St.-A., Miszellanea, 27. Jänner 1793.

die Stadt verlassen dürfe, ohne eine Sicherstellung für die ihn treffenden Requisitions- und Kontributionsanteile erlegt zu haben, außerdem wurde die Organisation des Wach- und Sicherheitsdienstes während der Zeit der Gefahr entworfen. Der erste Punkt richtete sich gegen jene, meist vermöglicheren Leute, die im Ernstfalle Graz zu verlassen entschlossen waren und so die Tragung der schweren Kriegslasten einfach auf die Schultern der Zurückbleibenden abzuwälzen suchten. Da die beantragte Maßregel jedoch eine besondere gesetzliche Verfügung erheischte und vorwiegend die sogenannten privilegierten Stände betroffen hätte, mußte sie vom Gubernium erst der Hofstelle zur Entscheidung unterbreitet werden, die aber vorerst nicht erfolgte. Der zweite Punkt, die Übernahme des Sicherheits- und Wachdienstes durch die Stadtbewohner, fand dagegen unmittelbar die behördliche Genehmigung. Demnach verstärkten sich nicht nur die drei Abteilungen des Bürgerkorps, sondern auch die alte Stadtfahne wurde aufgeboten.

Am 2. April 1797 erschien eine Kundmachung des Magistrates des Inhaltes, das uniformierte Bürgerkorps sei nach dem Abzuge der Garnison allein nicht imstande auf die Dauer den vollen Wach- und Ordnungsdienst zu bestreiten. Es sei daher zu sorgen, daß einerseits dieses Korps sich möglichst verstärke, anderseits aber „die übrigen Einwohner sich ohne genauere Uniformierung nur für die Dauer des Bedarfes unter der allgemeinen Stadtfahne versammeln". Daher wurden alle Bürger und sonstigen Inwohner von Graz eingeladen, sich zu dieser Stadt- und Sicherheitswache freiwillig zu stellen und entweder dem bestehenden Bürgerkorps beizutreten oder sich unter die allgemeine Stadtfahne einverleiben zu lassen. Die Meldung hätte beim Bürgeroberst Dobler oder beim Stadthauptmann Franz X. Mayer zu geschehen. Ausdrücklich wurde zur „Beruhigung des Publikums die amtliche Versicherung" beigefügt, es handle sich dabei keineswegs um die „kriegerische Verteidigung" der Stadt, sondern nur um den „Schutz des Eigentums, die Sicherheit gegen Streifparteien, um die Unterdrückung der Übelgesinnten und die Abwendung alles Unfuges"; auch wurde auf das Beispiel der Städte Triest und Laibach hingewiesen.[1]

---

[1] Auerspergs Tagebuch der französischen Invasion 1797 in Mitt. d. Hist. Ver. f. Stmk., 28. Jahrgang, S. 109 u. 110, insbesonders 183.
Franz Xaver Mayer wird im Grazer Häuserschematismus von 1785 als Handelsmann angeführt und besaß das unter der Firma Johann Mayers

Der magistratliche Aufruf richtete sich diesmal ausdrücklich nicht nur an die Bürger im engeren Sinne, sondern an alle Stadtbewohner, die an der Erhaltung von Ruhe und Ordnung ein Interesse hatten, und zwar auf Grundlage der freiwilligen Meldung. Weil die schon 1663 und 1683 vom Magistrat angestrebte Heranziehung aller Kreise der Stadtbewohner zu den Kriegslasten auf dem Wege gesetzlicher Verpflichtung bisher nicht zu erreichen gewesen, suchte die Stadtobrigkeit nun mehr diese allgemeine Teilnahme freiwillig zu erzielen.

Die allgemeine Stadtfahne sollte als ergänzender Teil der uniformierten Bürgerabteilungen diese im Wachdienste entlasten und unterstützen. Der Einheitlichkeit wegen und weil die Stadtfahne gewissermaßen als vierte, nicht uniformierte Abteilung der Bürgerwehr aufgefaßt wurde,[1] wurde sie dem Bürgerkorpskommando unterstellt; den Dienst im Einzelnen regelte das bürgerliche Platzkommando, das, aus Bürgeroffizieren gebildet, der Oberleitung des Magistrates unterstand.[2]

Zur Bewaffnung der Stadtfahne und Ergänzung der Armierung des Bürgerkorps wurden zunächst um 572 fl., die die Bürger zusammengesteuert hatten, Waffen und Rüstungssorten dem k. k. Zeugamte in Graz abgekauft, teils erhielt die Stadt solche, wie es auch schon in alter Zeit geschehen war, leihweise aus dem ständischen Zeughause, und zwar 50 Paar Pistolen, 1225 Musketen und alte Patrontaschen.[3] Ein Teil der Stadtfahne war auch bloß mit Picke und Hellebarde, die entweder aus der alten städtischen Rüstkammer oder aus dem ständischen Zeughaus stammen mochten, bewaffnet.[4] Die Stadtfahnenwache, welcher Ausdruck nunmehr für den nicht uniformierten Teil der wehrhaften Bürgerschaft üblich wird, hatte ihre eigenen Unteroffiziere und Gefreiten, die aus der Mitte der Mannschaft vom Magistrat

sel. Erben betriebene Tuch- und Schnittwarengeschäft auf dem Hauptplatz Konscriptions-Nr. 236. Er war Beisitzer des Magistrates als Vertreter des Handelstandes neben Franz K. Dobler. Als Stadthauptmann, das ist Kommandant der Stadtfahne, fungierte er noch 1805. Als solcher trug er auch eine Uniform, wie Baldauf a. a. O., S. 40, andeutet; dem uniformierten Bürgerkorps gehörte er als Oberstwachtmeister des Jägerkorps an. Vgl. Standesliste vom Jahre 1792.

[1] So z. B. im zeitgenössischen Auersperg'schen Tagebuch a. a. O., S. 110.

[2] Baldauf S. 25 u. 26.

[3] Auerspergs Tagebuch, a. a. O., S. 110, 111 u. 120.

[4] Baldauf a. a. O., S. 25.

bestellt wurden. Die Stadtfahnenwache trug auch im Dienste die bürgerliche Kleidung, als militärisches Abzeichen wie 1790 die Kokarde in den Landes-, beziehungsweise Stadtfarben, die Unteroffiziere außerdem noch Federbüsche auf den Hüten.[1] So galt sie als organisierte Wache und genoß auch bei feindlicher Invasion den völkerrechtlichen Schutz eines militärischen Körpers. Der Eintritt war, obgleich nur an die freiwillige Pflichterfüllung der Stadtbewohner appelliert worden war, ein zahlreicher; nicht nur bürgerliche Bewohner im engeren Sinne, auch „Adelige und unadelige Gültenbesitzer, Wirtschaftsbeamten, Hausinhaber",[2] mit einem Worte alle Stände meldeten sich in die Reihen des Bürgerkorps und der Stadtfahne, auch die Studenten traten letzterer bei.[3] Bürgerkorps und Stadtfahnenwache soll damals zusammen bei 3000 Mann gezählt haben.[4] Wenn wir den Stand des ersteren dabei auf etwa 500 bis 600 Mann veranschlagen, was mit späteren Angaben so ziemlich übereinstimmt, entfallen auf die allgemeine Stadtfahnenwache, trotzdem der Beitritt diesmal nur ein freiwilliger war, weit über 200 Mann.

Die Verwendung der Stadtfahnewache war insbesonders in den Tagen der feindlichen Invasion eine vielfache. Schon am Tage des Einmarsches, 10. April, rückte die Bürgerwache bei den Mautschranken und sonstigen Zugängen der Stadt aus und schickte von dort Patrouillen aus, um Marodeure und sonstiges Gesindel abzufassen. Als die Franzosen in die Stadt gerückt waren, schärfte ein Magistratsbefehl den Bürgerwachen neuerdings Vorsicht, Mäßigung, Verträglichkeit und genaueste Pflichterfüllung ein; sie hatten wiederholt Gelegenheit bei Aufläufen, Exzessen u. dgl. beruhigend und ordnend einzugreifen.[5] Die Ehrenposten, insbesonders die Hauptwache, wo das Dekorum, oder wo, wie beim Strafhause, der Zweck eine militärisch geschulte Mannschaft erforderte, besorgte das uniformierte Bürgerkorps; namentlich war dies dort der Fall, wo die Wache gemeinsam mit den Franzosen gehalten wurde, weil letztere sich weigerten, neben Nichtuniformierten Dienst zu leisten.[6] Die Stadtfahne versah dagegen die Patrouillengänge, insbesondere in den Vorstädten,

[1] Ebenda, S. 26.
[2] Auerspergs Tagebuch a. a. O., S. 117.
[3] Baldauf a. a. O., S. 27.
[4] Auerspergs Tagebuch a. a. O., S. 200.
[5] Ebenda, S. 135 u. 187.
[6] Baldauf a. a. O., S. 26.

und minder bedeutende Posten. Die Wacheleistung dauerte vom 10. April bis 18. Mai 1797, also über einen Monat. An den mehrfachen schmeichelhaften Anerkennungen und Auszeichnungen, die dem Bürgermeister, dem Bürgerobersten Dobler und der ganzen Bürgerschaft für ihre trefflichen Dienste während der Invasion höchstenorts zuteil wurden, erhielt auch der uniformierte Teil, unsere Stadtfahne, ihren gebührenden Anteil, indem ihrer ausdrücklich neben dem Bürgerkorps gedacht wurde[1] und sie sich, wenigstens mit ihren Feldwebeln und Unteroffizieren, auch an den großen Festlichkeiten anläßlich der Auszeichnung Dr. Steffens und Doblers am 29. Oktober 1797 beteiligen durfte. Die genannten Chargen versammelten sich auf dem Rathause, begleiteten das uniformierte Korps zur Festmesse und rückten sodann mit ihm vor das Landhaus, wo der feierliche Akt sich vollziehen sollte. Die Führung des Stadtbanners war diesmal, da die Fahnenwache nicht mehr als Abteilung paradierte und nur mehr durch ihre Unteroffiziere vertreten war, auf die Jägerabteilung übergegangen, wir sehen also, daß damals zum erstenmal, und damit für immer, das Symbol der bewaffneten Bürgerschaft in die Reihe des uniformierten Bürgerkorps übertrat. Die Feldwebel der Stadtfahnenwache und die Bürgerkorpsausschußmitglieder bildeten im Landhaussaale Spalier, wo die Verleihung des Ratstitels an den Bürgermeister und der großen goldenen Zivilehrenmedaille an Dobler durch den Gouverneur verlautbart wurde. Bei der im Anschluß daran im Rathause erfolgten Beglückwünschung der Ausgezeichneten von seiten der Bürgerschaft bildeten die übrigen Unteroffiziere der Stadtfahnenwache dort Spalier.[2]

Mit diesem letzten Dienste trat sie vorerst wieder völlig in die friedlichen Verhältnisse zurück, doch nicht auf lange, denn schon zwei Jahre später, 1799, nötigte der geringe Stand der militärischen Garnison in Graz die Militärbehörde, vom 10. Juni an neuerdings die Dienste der Stadtfahnenwache zur Versehung der Posten beim Brot-, Holz- und Heumagazin auf einige Zeit in Anspruch zu nehmen; eine weitere Verringerung der hiesigen Militärmannschaft zwang im Dezember 1800 das Bürgerkorps nach dreijähriger Pause wieder die Hauptwache zu beziehen, und so leisteten uniformierte

---

[1] Auerspergs Tagebuch a. a. O., S. 198. Im öffentlichen Danke der Landeskommission vom 3. Mai 1797.

[2] Ausführliche Beschreibung dieser Festlichkeiten bei Baldauf S. 38 bis 47.

und nicht uniformierte Bürger auch in den genannten Jahren opferwillig Wachaushilfe.[1]

Wie wir aus dem Mitgeteilten ersehen, entbehrte das Institut der Stadtfahnenwache, bezüglich ihrer Zusammensetzung, der Verpflichtung zum Beitritt bis nun jeder genaueren gesetzlichen Bestimmung. Ursprünglich eine rein bürgerliche Einrichtung, mußte sie in der neueren Zeit diesen Charakter aufgeben, da sich inzwischen die Stadt mit Bevölkerungskreisen gefüllt hatte, die nicht bürgerlichen Charakters im engeren Sinne, dennoch dort Nahrung und Existenz fanden, daher zu den Kriegslasten und zur Wachpflicht gleicherweise herangezogen zu werden verdienten. Dafür fehlte nun eine Tradition, wie solche für den Bürgerstand im engeren Sinne seit dem Bestande der Städte lebendig war; diesen Mangel sollte die Gesetzgebung ersetzen, kam aber aus verschiedenen Gründen nicht dazu. Im Jahre 1797 hatte man diesen Mangel von seiten des Magistrates durch den erfolgreichen Appell an die Opferwilligkeit und freiwillige Dienstleistung der Stadtbewohner zu verdecken verstanden; das war eine augenblickliche Hilfe, aber keine Lösung der schon seit dem 17. Jahrhundert offenen Frage. Dazu gab es noch andere Momente, die einer Entscheidung bedurften, insbesondere die Frage der Stellvertretung. Es ist nicht aktenmäßig sicher zu ermitteln, ob 1797 die freiwillige Dienstleistung immer auch eine persönliche gewesen, oder ob schon damals dabei das Stellvertreterwesen eine größere oder kleinere Rolle gespielt haben mag; doch ist aus späteren Andeutungen ersichtlich, daß bei Versehung der Stadtfahnenwache von jeher das Schicken eines Andern und meist keines Besseren, im Schwunge gewesen sei, wenn auch dieser Übelstand erst so recht von dem Momente an in die Erscheinung trat, da die Wachdienstleistung zu einer Pflicht der Stadtbewohner erwuchs, der man sich wenigstens in eigener Person vielfach zu entziehen suchte. Alle diese Fragen, vorerst die Ausdehnung der V e r p f i c h t u n g auf alle Stadtbewohner, bedurften, wenn das Institut der Stadtfahnenwache weiter bestehen und praktischen Wert haben sollte, der gesetzlichen Regelung durch besondere Vorschriften und dieser Entwickelungsgang begann im Jahre 1805.

Der Beginn des dritten Koalitionskrieges entblößte die Stadt Graz wieder des größten Teiles seiner Garnison. Das

---

[1] Baldauf a. a. O., S. 52 u. 53.

Gubernium teilte deshalb am 19. Juni 1805 dem Magistrate mit, es werde wegen unzureichender Stände der hier befindlichen Regimensdepots vom 24. August an die Übernahme der Wachposten durch das uniformierte Bürgerkorps und im Notfalle auch durch die „der sogenannten Bürgerfahne Einverleibten" notwendig werden.

Wer waren nun die zur Stadtfahnenwache Einverleibten? Der Oberbehörde schwebte dabei wohl die alte Tradition vor, daß die Bürger und Hausbesitzer von jeher zum Wachdienst im Notfalle verpflichtet galten und griff auf diese Übung als auf eine bestehende Einrichtung zurück, der sich alle Betroffenen zu fügen hatten; von einer Aufforderung zu freiwilliger Teilnahme auch anderer Bevölkerungskreise am Wachdienst ist diesmal nicht die Rede. Dem Erlasse war aber auch — wahrscheinlich auf Grund zwischen 1797 und 1800 gemachten Erfahrungen — die imperativ klingende Wendung beigefügt

„man versehe sich jedoch, daß zur Besetzung der Wachposten von den Bürgern keine Mietlinge aufgenommen, sondern jeder Bürger den ihn treffenden Dienst selbst zweckmäßig und eifrig besorge".[1]

Das Gubernium hatte durch diesen Zusatz wohl lediglich nur die persönliche Wachdienstleistung als die Regel vorschreiben wollen, mußte aber bald merken, daß diese Forderung, welche die alte Wachtdienstübung der Bürger ohne eigentliche gesetzliche Grundlage, sozusagen im Handumdrehen, zu einer persönlichen Pflicht zu steigern schien, den ganzen Fragenkomplex über Umfang und Grenzen dieser Wachdienstverpflichtung ins Rollen brachte.

Der Magistrat erließ am 20. August 1805 eine Kundmachung, in der er mit Hinweis auf den Gubernialerlaß verlautbarte, daß die Wachdienstleistung durch Mietlinge und bezahlte Söldner „ganz abgestellet" und „jeder Bürger, berechtigte Gewerbsmann und Hausbesitzer dieses Burgfrieds" zur persönlichen Wachdienstleistung aufgefordert und verhalten werde, weil das uniformierte Bürgerkorps allein hiezu weder hinreichend,[2] noch verbunden sei.[3]

---

[1] Gubernial-Erlaß vom 19. August 1805, Z. 15.725 im L.-A., Sp.-A., Graz, Faszikel Pol. 24, auch Baldauf a. a. O., S. 62.

[2] Dieses zählte damals nach der amtlichen Standesliste vom 1805 174 Grenadiere, 131 Schützen (Jäger), 142 Kavalleristen, zusammen 447 Mann. L.-A., Faszikel Bürgerkorps, Nationalgarde.

[3] L.-A., Sp.-A. Graz, Faszikel Pol. 24, Wachdienst 1831, dem auch die weiteren Ausführungen über diesen Gegenstand, wenn nicht anderes zitiert wird, entnommen sind.

Die Stadtobrigkeit zog also bezüglich des Umfanges der Verpflichtung diesmal feste Grenzen, die Wachpflicht sollte wie in früheren Zeiten lediglich die bürgerlichen und gewerblichen Kreise sowie den Hausbesitz belasten; in der Frage der Stellvertretung vertrat der Magistrat gleichfalls den negativen Standpunkt des Guberniums, insbesondere lehnte auch der Bürgeroberst Dobler jede Bestellung von Ersatzleuten — wenigstens für das uniformierte Bürgerkorps — mit Entschiedenheit ab und bestand auf der persönlichen Dienstleistung der Korpsmitglieder.[1] Die einfachste Lösung der Frage schien ihm und dem Magistrat der möglichst zahlreiche freiwillige Eintritt der Wachverpflichteten ins Bürgerkorps, damit dieses allein imstande wäre, die Wachposten zu bestreiten; auf solche Weise wäre die immerhin etwas häckelige Frage der tatsächlichen Verpflichtung zum persönlichen Wachdienst umgangen worden. In diesem Sinne enthielt auch die Kundmachung des Magistrates vom 20. August die Aufforderung an die Wachepflichtigen, freiwillig dem uniformierten Korps beizutreten, auch wurden ihnen Erleichterungen bezüglich der Uniformsbeschaffung und Adjustierung zugesagt.

Insbesondere die Hausbesitzer, von denen, wie wir wissen. so viele den sogenannten Honoratioren angehörten, fühlten sich durch die Forderung persönlicher Wachdienstleistung gekränkt und mögen Gegenschritte versucht haben, als deren Wirkung die Gubernialkurrende vom 27. August 1805 erschien, in welcher die Oberbehörde sich veranlaßt fühlte, einschränkende Zusätze zu der Kundmachung vom 19. August zu verlautbaren und auch die Stellvertretung — wenigstens den Hausbesitzern wieder zu gestatten. Es sei an allen Orten in außerordentlichen Fällen üblich, daß die öffentliche Sicherheitswache von den Häusern des Bezirkes wechselweise versehen werde. Die nicht von uniformierten Bürgern versehenen Wachen könnten ganz gut mit „vertrauten Leuten in ihren gewöhnlichen Kleidern“ besorgt werden, es handle sich also darum, daß jeder Hausbesitzer, so oft an ihn die Reihe kommt, wenn er nicht selbst auf Wache ziehen will, entweder einen geeigneten Mann statt seiner namhaft mache oder sich wegen eines solchen mit dem Magistrat verständige, welcher solche Leute gegen billige Bezahlung jederzeit bereit halten werde. Die Landesstelle erwarte, daß „ohne nötige Zwangsanstalt“ die Hausbesitzer sich dieser Anordnung bereitwilligst

[1] Baldauf a. a. O., S. 62.

fügen würden, zumal sie die Reihe nur selten treffen und bald wieder Militär nach Graz kommen werde.

Inzwischen war der Magistrat bereits zur Aufstellung der Stadtfahnenwache geschritten. Die Leitung erhielt der vom Jahre 1797 her bekannte Stadthauptmann F. X. Mayer und zwar vom 24. August, dem Beginne des bürgerlichen Wachdienstes, an. Im Bestallungsdekrete heißt es, daß „der Eifer, mit dem er der Stadtfahne eine Reihe von Jahren vorgestanden, sein persönlicher Kredit und Patriotismus“ ihn zu diesem Amte besonders befähigt erscheinen ließen; als „Adjunkt“ wurde ihm der jubil.-magistratl. Einnehmer Schwad, also ein sehr betagter Mann, zur Seite gegeben.[1]

Hatte der Magistrat anfänglich im Sinne des ersten Gubernialerlasses die persönliche Dienstleistung von allen Wachepflichtigen verlangt, so trat er nach der zweiten Gubernialkurrende, die den Hausbesitzern die Stellung von Ersatzleuten gestattet, ebenfalls für eine g l e i c h e Behandlung aller Wachepflichtigen ein und dehnte nunmehr die Zulassung von Stellvertretern auch auf die übrigen Verpflichteten aus; am zweckmäßigsten mag ihm jetzt überhaupt die Ablösung der Wachdienstpflicht durch eine Geldleistung bei gleichzeitig tunlichster Verstärkung des uniformierten Bürgerkorps erschienen sein Es wurde daher angeordnet, daß jeder Wachdienstpflichtige die ihn treffende Wache mit 2 fl. ablösen könne; der Stadthauptmann soll diese Beträge einsammeln und wöchentlich in dis Stadtkasse abliefern. Wer sich dauernd vom Dienste befreien wolle, habe den Equipierungsbetrag für einen Mann des bürgerlichen Schützenkorps, 30 fl., zu bezahlen; so lange dieser Mann im Korps stehe, sei der Erleger von allem Wachdienst ledig.[2]

Die Einreihung in die Stadtfahne und die Bezahlung einer Taxe an Stelle des Wachdienstes, erregte aber bei vielen Leuten. insbesonders Hausbesitzern, die sich nicht unter der Jurisdiktion des Magistrates stehend betrachteten, Widerstand. Manche, darunter auch Standespersonen, landständische Adelige, pensionierte Offiziere u. dgl. weigerten sich, den Betrag zu zahlen, mit der Begründung, die Stadt gehe sie nichts an, „sie dienten dem Kaiser“, man möge sie nur anzeigen. Als der Magistrat dies wirklich tat, zeigte sich, daß auch das Gubernium, mangels einer klaren gesetz-

---

[1] L.-A., Sp.-A. Graz, Faszikel Pol. 24. Schwad erscheint in der Bürgerkorpsstandesliste von 1792 als Wachtmeister der Kavallerie.

[2] Ebenda.

lichen Bestimmung über die Wachdienstpflicht oder über eine darauf basierte Geldsteuer, nicht entschieden vorzugehen vermochte; am 22. September 1805 trug es dem Magistrat lediglich auf, derlei Hausbesitzer, die allerdings verpflichtet seien, „noch einmal auf eine anständige Art zu erinnern“ und im neuen Weigerungsfalle anher anzuzeigen.[1]

Unter solchen Umständen mußte sowohl der Magistrat als auch das Gubernium die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der bürgerlichen Wachpflicht einsehen; ersterer umsomehr, als die von ihm einstweilen verfügte Maßregel des gestatteten Loskaufes von der Wachpflicht bald schwere Übelstände zeitigte und die Einstellung von Mietlingen die Qualität der nicht uniformierten Wachleute bedenklich herabsinken ließ. Vielen Verpflichteten war die amtliche Taxe von 2 fl. zu hoch, sie machten daher von der Erlaubnis der Gubernialkundmachung vom 27. August Gebrauch und bestellten sich ihre Ersatzleute selbst, zumeist Personen aus den untersten Schichten, die um Weniges zu haben waren. Ein vom 16. September 1805 datierter Magistratsbericht ans Gubernium führte aus, daß zwar die uniformierte Bürgermiliz den Wachdienst zur größten Zufriedenheit der Militärbehörde und des Publikums versehe, die sogenannte Stadtfahne aber statt Hausbesitzer, Bürger und Gewerbsleute zumeist bloß Mietlinge enthalte, die, von den Verpflichteten oft nur um wenige Groschen angeworben, den Dienst mangelhaft, wie ihre Bezahlung sei, leiste. Diese Mannschaft bestehe größtenteils „aus Stiefelputzern, Schuhflickern, Laternputzern, Pfannenflickern, Hausknechten, Kutschern u. dgl.“, stehle häufig selbst, sei oft betrunken, entferne sich nach Belieben und bedürfe eigentlich selber einer Bewachung. Diese üble Erfahrung veranlaßte den Magistrat nunmehr, in seinem Vorschlage zur Regelung der Wachpflicht wieder auf den Grundsatz der persönlichen Dienstleistung der Verpflichteten zurückzugreifen, die die Regel bilden sollte; nur Hausbesitzer aus den privilegierten Ständen hätten den Wachdienst in Geld — 2 fl. für jedesmal — zu leisten, wofür der Magistrat verläßliche Männer als Stellvertreter aufzunehmen hätte. Arme Leute sollen nach Billigkeit geschont werden, was man mit Vertrauen der aus drei hervorragenden Bürgern,

---

[1] L.-A., Sp.-A. Graz, Faszikel Bürgerlicher Wachdienst. Als kurz darauf sich eine Gräfin neuerdings weigerte, wurde ihr die Wachdienstverpflichtung für ihr Haus durch das Kreisamt aufgetragen.

F. X. Mayer, Anton Pachler [1] und Thaddäus Schloffer [2], bestehenden Leitung der Stadtfahne, und der Obereinsicht des Bürgermeisters überlassen könne. Eine Überbürdung der Verpflichteten sei ausgeschlossen, da ein Mitglied des uniformierten Bürgerkorps sechsmal so oft zur Wache käme, als ein zur Stadtfahne Gehöriger, ersterer auch größere Auslagen für Uniform, Korpsbeiträge usw. habe.

Auf Grund dieser Vorschläge erließ nun die Landesstelle am 23. Oktober 1805 eine Vorschrift über den Wachdienst unter der Stadtfahne, die gedruckt und am 7. November vom Magistrat verlautbart, nachstehende Bestimmungen enthielt:

1. Zur Leistung der Sicherheitswache bei Abgang einer Militärgarnison sind die Hausbesitzer und alle berechtigten Gewerbsleute des Grazer Burgfrieds verbunden.

2. Jeder Verpflichtete kann und darf seinen Wachdienst nur in eigener Personen verrichten. Mietlinge und Lohnwächter werden nicht mehr zugelassen.

3. Bezüglich der Hausbesitzer, die dem Adel, dem Militärstande, der Geistlichkeit oder der öffentlichen Beamtenschaft angehören, ferner betreffs jener, die körperlich zum Wachdienst unfähig erscheinen, hat eine besondere Magistratskommission Vorsorge zu treffen; letztere wird

4. eine Anzahl verläßlicher, vertrauter Männer aufstellen, durch welche der Wachdienst der nach Punkt 3 persönlich Befreiten besorgt wird;

5. letztere zahlen für jede Wachtour 2 fl. zu Handen der Kommission vor Beginn der in der Wachausschreibung bestimmten Stunde.

6. Vom 10. November 1805 an hat jede willkürliche Stellung anderer Stellvertreter sowie jedes anderweitige Einvernehmen bezüglich solcher aufzuhören.

7. Wer zur Wache nicht erscheint oder vor der Stunde der Wacheabteilung nicht gezahlt hat, muß die Substitutentaxe nachträglich entrichten, außerdem trifft ihn eine Strafe von 4½ fl. oder 24 Stunden Arrest.

8. Aus dem Wachfonds werden allenfalls auch ärmeren Wacheverpflichteten bei Leistung ihres Dienstes Erleichterungen erteilt werden. [3]

Diese erste normative Regelung und Organisation des Stadtfahnenwachdienstes unterschied also zwei Kategorien der Verpflichteten. Die eigentlich bürgerlichen Hausbesitzer und Handwerker hatten den Wachdienst persönlich zu leisten, die dem Honoratiorenstande Angehörigen oder durch physische

[1] Bierbrauer und Gastwirt „Zum Rabenschinder" in der Herrengasse Nr. 258. Nach der Standesliste des Bürgerkorps von 1792 Unteroffizier im Grenadierkorps.

[2] Hutmachermeister und Hausbesitzer. Nach derselben Standesliste Feldwebel im Jägerkorps.

[3] Im L.-A., Sp.-A. Graz, Faszikel Bürgerwachdienst.

Untauglichkeit Verhinderte dagegen in Geld, wofür von Amts wegen geeignete Ersatzleute bestellt wurden; die private Aufnahme solcher war völlig ausgeschlossen.

Die Stadtfahnenwache hatte gleichzeitig mit dem uniformierten Bürgerkorps, das am 24. August 1805 auf der Hauptwache die Stadtfahne entfaltete, den Wachdienst übernommen. Wie im Jahre 1797 besetzte das uniformierte Korps auch diesmal die Ehren- und sonstige einer militärisch geschulten Mannschaft bedürfende Posten, die Stadtfahnenwache dagegen die Wache beim Paulustor, am k. k. Holz-, Heu- und beim Verpflegsmagazin. Wie das Mannschaftsmaterial, scheint auch die Bewaffnung der meist aus Ersatzleuten bestehenden Wachen minderwertig gewesen zu sein und lediglich nur in Hellebarden bestanden zu haben.[1] Das Oberkommando über den gesamten Wachdienst führte wie 1797 der Bürgerkorpsoberst mit seinem Stabe und dem bürgerlichen Platzkommando, von wo alle dienstlichen Befehle ausgingen, während die Einteilung und tägliche Berufung der Fahnenwachpflichtigen zur abwechselnden Dienstleistung anfangs dem Stadthauptmann Mayer mit seinem Gehilfen, später der vorhin erwähnten dreigliedrigen Kommission oblag.

Während der Besetzung von Graz durch das französische Heer dürfte wohl aus dem gleichen Grunde wie 1797 die nicht uniformierte Wache stark in den Hintergrund getreten sein, da der Feind nur die uniformierte Bürgergarde respektierte; immerhin dauerte diesmal die Dienstleistung ziemlich lange, vom 24. August bis 16. Jänner 1806, da das k. k. Militär wieder die Wachen bezog. Von einer freiwilligen Beteiligung der Bevölkerung am Wachdienst war also 1805 nicht die Rede, unter Widerständen und Reibungen mußte erst eine behördliche Vorschrift die Sache regeln, auch war die Dienstleistung der Stadtfahne mit ihren wenigen Posten im Vergleich zu der umfangreichen des uniformierten Bürgerkorps nur geringfügig zu nennen; deshalb finden wir auch in den Dank- und Anerkennungsschreiben, die, wie üblich, nach Beendigung des Krieges von den Zivil- und Militärbehörden ans Bürgerkorps ergingen, immer nur dieses genannt. Daß nunmehr das uniformierte Bürgerkorps die überwiegende Bedeutung an sich gerissen hatte und als der eigentliche Repräsentant der wehrhaften Bürgerschaft angesehen wurde, geht auch aus der Tatsache hervor, daß dessen 1806 neu geweihte Fahne ausdrück-

---

[1] Baldauf a. a. O., S. 64.

lich jetzt zugleich auch als „Stadtfahne“ bezeichnet wird,[1] welche, wie wir wissen, bis 1797 von der nicht uniformierten Bürgerschaft geführt worden war.

Die Frage der allgemeinen Verpflichtung, im Kriegsfalle zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einzutreten, hatte somit für die Stadt Graz im Oktober 1805 eine wenigstens provisorische Lösung gefunden, definitiv und für den Bereich der gesamten österreichischen Erbländer regelte sie drei Jahre später das Patent vom 9. Juni 1808, in dem die Errichtung der Landeswehr angeordnet wurde. Dieser gehörten nach § I der Ausführungskundmachung für Steiermark und Kärnten vom 18. Juni 1808[2] in erster Linie alle wehrhaften Männer vom 18. bis zum 45 Jahre an

„mit Ausnahme der Geistlichkeit, der Adeligen, Beamten, Honoratioren, Bürger, Künstler, Gewerbsinhaber, Bauern d. i. aller in den §§ 8—12 des Konskriptionssystems erhaltenen Leute und der in den Konskriptionslisten als Anwendbare, sowohl zum Feuergewehr als zum Fuhr- und Packwesen vorgemerkten Individuen“.

In die neue Landeswehr wurden aber über diesen Rahmen hinaus in den Städten und Ortschaften zur Versehung des inneren Ordnungsdienstes auch weitere Alters- und Berufsklassen, also auch die an vielen Orten bisher tätig gewesenen Bürgeraufgebote — ob uniformiert oder nicht — organisch eingefügt, und zwar in den §§ XIII und XIV der Kundmachung vom 18. Juni 1808. Ersterer besagte:

„Zur Erhaltung der inneren Ordnung sind in Kriegszeiten alle angesessenen Hausväter bis auf 50 Jahre, als Bürger und Bauern (nicht aber Häusler, denn diese gehören den Reserven und Landwehrbataillons bis zum 45. Jahr), Gewerbsbesitzer, auch Häusler und Innleute von 45 bis 50 Jahre zu verwenden. Die Bestimmung derselben ist: Die innere Sicherheit und Polizei handhaben und das Militär im Innern des Landes entbehrlich machen; alle Wachen, Transporte, Eskorten u. dgl. nach der Reihe einer Rolle[3] zu versehen; Bürger eines festen Platzes sind, wenn derselbe in Belagerungszustand versetzt ist, dem Kommandanten den vollkommenen Gehorsam schuldig.“

---

[1] So lautet der Titel der bei diesem Anlasse vom Exjesuiten Wernekingk verfaßten Festode: „An Grätz nach der feierlichen Weihung der neuen Stadtfahne“. Abgedruckt bei Baldauf a. a. O., wo auch S. 82 bis 96 eine ausführliche Beschreibung der Fahnenweihe. Im L.-A., Akt. Faszikel Nr. 722 befindet sich ein Schema des Bürgerkorps vom Jahre 1814, in dem unter den Stabspersonen ausdrücklich der Führer der Stadtfahne (Alois Radolph) angeführt ist.

[2] Gedrucktes Patent im Statth.-A.

[3] Verzeichnis der Verpflichteten; noch heute die Bezeichnung „Sturmrolle“ beim Landsturm üblich.

Die Wach- und Eskortdienstpflicht, für Graz also der Dienst der Stadtfahne, wurde auf alle selbständigen Einwohner bis zur Grenze von 50 Jahren ausgedehnt. Auch die uniformierten Bürgerkorps hatten nach § XIV die gleichen Pflichten auf sich, bei ihnen durften aber „keine anderen Menschenklassen als die im § XIII erwähnten, eingeschrieben werden“, damit sie den militärischen Landesverteidigungskörpern keine Leute entzögen, es sollte daher auch eine Revision der Korpslisten nach dieser Richtung stattfinden. Dadurch wurde der Beitritt jüngerer Elemente zum Bürgerkorps stark beschränkt, was dieses stets als schweren Nachteil und Hindernis einer kräftigen Entfaltung empfand.

Die kriegerischen Ereignisse des verhängnisvollen Jahres 1809 riefen die Grazer Bürgerschaft wieder unter die Waffen. Ende Februar sollte die Übergabe des Wachdienstes an das Bürgerkorps, beziehungsweise die Stadtfahnenwache erfolgen. Ersteres zählte damals 570 Mann, der tägliche Wach- und Garnisonsdienst erforderte 126 Mann, es hätte also den uniformierten Bürger jeden fünften Tag der Dienst getroffen, was den Mitgliedern mit Rücksicht auf ihre Erwerbsinteressen nicht zugemutet werden konnte. Deshalb war auch die Heranziehung der Stadtfahne im Sinne der Landeswehrordnung von 1808 unvermeidlich. Das Kommando des Bürgerkorps, dem wieder die militärische Leitung des gesamten Wachdienstes oblag, richtete am 24. Februar 1809 ein ausführliches Gutachten über dessen Durchführung an den Magistrat und bestand auf der tunlichsten Heranziehung der Wacheverpflichteten zur persönlichen Ableistung des Dienstes, da bei Stellvertretung nicht viel Gutes herauskomme und auch der uniformierte Bürger persönlich Dienst leisten müsse. Die Übelstände der Stellvertretung charakterisiert Oberst Dobler auf Grund der gemachten Erfahrung mit folgenden drastischen Worten:

„Daß die Mehrzahl der nicht uniformierten Bürger Stellvertreter zur Stadtfahne stellten, brachte diese höchst wichtige Sicherheitsanstalt mehr herunter und in Verwirrung. Die wohlfeilsten Mietlinge aus der gemeinsten Dienstbotenklasse, oft vom unordentlichsten Lebenswandel, von zweideutigstem Charakter und allen körperlichen Gebrechen, von niemand geachtet, allgemein gehöhnet, wurden, magistratlicher Gegenbefehle ungeachtet, beigestellet. Dem Posten mehr zur Satyre als zu desselben Verstand blieben diese Repräsentanten der zur Wache beorderten Bürger mehrere Tage hindurch unabgelöst im Dienst, ungeachtet der Mangel an Ruhe und die unordentliche Lebensart ihnen längst alle Fähigkeit benommen hatte.“[1]

---

[1] Statth.-A., Gub.-Akt. 1809, Faszikel 66, Nr. 4596.

Nach Einziehung einiger unnötiger Posten belief sich das Wacherfordernis auf täglich 116 Mann, wovon 44 das uniformierte Korps, den Rest (72 oder mit einer Reserve für Ausbleibfälle 86) die Stadtfahne stellen sollte. Für den Schreibdienst auf den Wachstuben und auf dem Rathause, als Ansager, Ordonnanzen u. dgl. mußten besoldete Leute aufgenommen werden, weshalb Dobler dafür und für die nötige Einrichtung der Wachlokale 1000 fl. Vorschuß vom Magistrat erbat.[1] Am 10. März 1809 ordnete das Gubernium für ganz Steiermark die Organisierung des Wach- und Transportdienstes nach § XIII des Patentes von 1808 an[2] und das Kreisamt erließ hiezu die für die besonderen Verhältnisse der Stadt Graz nötigen Ergänzungsbestimmungen. Von dem Wachdienste wurden gänzlich Vertrauensunwürdige ausgeschlossen. Die Stellvertretung wurde als Ausnahme in besonders rücksichtswürdigen Fällen wieder zugelassen, die Entscheidung darüber, sowie die Annahme geeigneter Ersatzleute dem Magistrate anheimgestellt. Da das Patent von 1808 im § XIII weder hausbesitzende noch sonstige Angehörige der sogenannten Honoratiorenklasse ausdrücklich zum Wachdienste verpflichtet hatte, konnte es auch das Gubernium und Kreisamt nicht tun, die Behörde sprach jedoch den Wunsch aus, daß auch diese Stände freiwillig sich ins Teilnehmerverzeichnis eintragen lassen und wenigstens einen Stellvertreter entsenden. Die Beistellung solcher besorgte über Wunsch der Verpflichteten der Magistrat. Die Ansage zum Dienst sollte in der Regel zwei Tage vorher erfolgen, und zwar durch Zettel, deren Empfang zu bestätigen war. Ausbleibende wurden mit ein- bis dreitägigem Arrest oder mit 5 bis 10 fl. in Geld bestraft. Die Kosten des Wachdienstes sollten durch die eingehobenen Stellvertretergebühren, Strafgelder und durch freiwillige Spenden aufgebracht werden, allfälligen Abgang hatte die Gemeindekasse zu decken.[3] Der Magistrat erließ gleichzeitig einen Aufruf an die Grazer Einwohnerschaft, worin er den freiwilligen Eintritt der Wachepflichtigen ins uniformierte Bürgerkorps empfahl und ausdrücklich betonte, daß, wenn auch letzterem bei Versehung des Ordnungs- und Wachdienstes die erste Rolle zufalle, darum nicht weniger auch die Nichtuniformierten herangezogen werden

---

[1] Am 4. März 1809, ebenda.

[2] Sallinger, Graz im Jahre 1809, S. 13, und Tagebuch von 1809 in Mitt. d. Hist. Ver. f. Stmk., 35. Jahrgang, S. 58.

[3] Wortlaut des Kreisamtserlasses vom 10. März 1809, bei Baldauf a. a. O., S. 105 bis 107.

müßten, weshalb der Beitritt zu ersterem keine höhere Last auferlege.[1]

Die allgemeine Verpflichtung zum Stadtfahnendienste nach § XIII des Patentes von 1808 machte aber noch manche Schwierigkeit. Namentlich zwei Punkte erregten Unzufriedenheit, die Exemtion der Honoratioren, dieser in Graz so zahlreichen und leistungsfähigen Bevölkerungsklasse, und der Mangel jeglicher Abstufung der Wachdienstpflicht in bezug auf Leistungsfähigkeit des Betroffenen. Arm und reich hatte gleicherweise seinen Mann zu stellen. Den ersteren Übelstand hatte, wie schon erwähnt, die Kreisamtsverordnung vom 10. März durch Aufforderung zur freiwilligen Teilnahme zu mildern gesucht, der letztere jedoch, wie überhaupt die Zusammenstellung der Wachdienstrolle nach Rücksichten der Gerechtigkeit und Billigkeit, bereitete dem Magistrat noch schwere Mühe, so daß das Kreisamt sich veranlaßt fühlte, die genauere Organisation einer Kommission von politischen Beamten, Magistratsvertretern und Bürgerkorpsoffizieren aufzutragen, die im Mai 1809, als die Kriegsereignisse immer näher kamen, ihre Arbeit beendete. Lange Beratungen erforderte die Frage der Abstufung der Dienstpflicht nach dem Vermögen Für eine solche sprach die Billigkeit und Gerechtigkeit, da ein Reicher mehr Interesse an der Erhaltung der Sicherheit habe; dagegen wurde geltend gemacht der Charakter der Wachpflicht als persönliche Leistung und die Notwendigkeit, vorher langwierige Schätzungen und Fatierungen vornehmen zu lassen. Auch über die Abstufungsgrundlagen gingen die Meinungen weit auseinander, die einen wollten beim Hausbesitz die bestehende Einquartierungspflicht, die anderen die Höhe des Beleuchtungsbeitrages gelten lassen, um eine neue Fatierung und damit Zeit zu ersparen; endlich einigte man sich auf den Hauswert. Bezüglich der Zahl der Verpflichteten ergab eine Schätzung folgende Ziffern:

Es gab damals etwa 2600 Häuser in Graz und ebenso viele Familienväter, zusammen also 5200; davon waren abzuziehen als zum Militär oder zur Landwehr gehörig, beziehungsweise als bettelarm 1200, von den 4000 bleibenden waren etwa 2000 Exemte, so daß zum persönlichen Dienst etwa 2000 verblieben. Wenn nach anderen Angaben als Höchstleistung der Bürgerschaft im Jahre 1809 die Zahl von 1300 Bürgerkorpsmitgliedern und von etwa über 1200 Stadtfahnenpflichtigen angegeben wird,[2] und wir annehmen können, daß etwa ein Viertel der Exemten der behördlichen Aufforderung zum freiwilligen Eintritt gefolgt sei, würde die Ziffer stimmen. Die gesamte Wachdienstmannschaft sollte örtlich

[1] Ebenda, S. 107 u. 108.

[2] Baldauf a. a. O., S. 108, Sallinger a. a. O., S. 59.

in 6 Kompagnien (Verwaltungsbezirke) eingeteilt werden, von denen die erste die innere Stadt Haus Nr. 1—413, die zweite die Jakominivorstadt und Münzgraben Nr. 1—458, die dritte Graben, Geidorf, St. Leonhard Nr. 1—578, die vierte die Lend Nr. 1—525, die fünfte die Murvorstadt Nr. 526—800, die sechste den Gries mit Nr. 801—1132 umfassen sollte. In jeder Kompagnie hatte ein Wachtmeister und einige Korporale die Wachausteilung mittels „Boletten" zu besorgen. Die Erhebung der Wachpflichtigen geschah in jedem Kompagniebezirk durch eine aus einem Magistratsbeamten, dem „Grundrichter" (Viertelmeister), und einem Bürgeroffizier bestehende Kommission.

Die Vorschläge der Beratungskommission[1] gingen ans Gubernium und so erfolgte am 24. Mai[2] jene Verordnung, welche die aus dem Grunde des Hausbesitzes Verpflichteten nach dessen Werte, die sonstigen Einwohner nach der Höhe der von ihnen entrichteten staatlichen Schuldensteuer in drei Vermögensklassen teilte und darnach das Ausmaß der Wacheverpflichtung abstufte:

I. Hausbesitz bis 10.000 fl. Wert, Schuldensteuer der 1.—6. Klasse = 1 Wachmann,

II. Hausbesitz bis 20.000 fl. Wert, Schuldensteuer der 7.—9. Klasse = 2 Wachmänner und

III. Hausbesitz bis über 20.000 fl. Wert, Schuldensteuer von der 10. Klasse aufwärts = 3 Wachmänner.

Diese Anzahl war jedesmal, wenn die Reihe traf, zu stellen; dabei wurde der Hausbesitz. beziehungsweise die Familie als Einheit angenommen.[3] Gleichzeitig wurde für die vom persönlichen Dienst Befreiten die Entrichtung einer Stellvertretertaxe von 2 fl. für jeden Wachtag vorgeschrieben; gänzlich frei blieben nur Militärpersonen und ganz arme Leute.[4]

So war alles zu einer besseren Einrichtung des Stadtfahnendienstes auch im Jahre 1809 vorgekehrt, doch konnte diese Schutzwache während der feindlichen Invasion (Ende Mai 1809 bis Anfang 1810) keine unmittelbare und selbständige Tätigkeit entwickeln, weil, wie schon 1797 und 1805, sie vom Feinde nicht als militärischer Körper anerkannt wurde. Sie leistete jedoch als Reservoir, aus dem das übermäßig in Anspruch genommene uniformierte Bürgerkorps Aushilfe und Ergänzung fand, diesem während der Invasionszeit wertvolle Dienste, insbesonders wurden die Stellvertretertaxen verwendet, den ärmeren, in Uniform Dienst tuenden Bürgern wenigstens eine kleine materielle Entschädigung zu

[1] Beratungsprotokolle, denen obige Angaben entnommen sind, im St.-A., Gub.-Akt. 1809, Faszikel 66, Nr. 4596.

[2] Sie wird in späteren amtlichen Zitaten auch mit dem Datum 20. Mai angeführt, je nach dem Tage der Erledigung beim Gubernium oder beim Kreisamte.

[3] Eine aus Vater und erwachsenen Söhnen bestehende Familie stellte in der ersten Vermögensklasse 1, in der zweiten 2 Mann usw.

[4] Tagebuch vom 1809 a. a. O., S. 58, Sallinger a. a. O. S. 58.

bieten. So machten diesmal die Verhältnisse die ursprünglich geforderte persönliche Dienstleistung der Stadtfahne unmöglich und die Wachpflicht verwandelte sich fast durchwegs in Geldleistung. Die Wachdiensttuenden erhielten während ihrer Funktion auch eine unentgeltliche Brotportion aus öffentlichen Mitteln.[1] Vor dem Einmarsche der Franzosen hatte man die Stadtfahne hauptsächlich zu dem minderen Posten in den Vorstädten verwendet, wobei sie von Patrouillen der Bürgerkavallerie unterstützt und gleichzeitig kontrolliert wurde. Die administrative Leitung der Stadtfahne, d. i. die Einteilung der Wachverpflichteten, die Zuweisung der Posten besorgten auch diesmal die schon 1805 in dieser Sache tätig gewesenen Bürger, Braumeister und Gastwirt Anton Pachler und Thaddäus Schloffer.[2] Nach der Besetzung der Stadt durch die Franzosen hörte wohl die derartige Verwendung der Stadtfahnenwache auf, das allein vom Feinde respektierte uniformierte Korps mußte fast gänzlich den Sicherheitsdienst übernehmen und wurde nur auf dem angedeuteten mittelbaren Wege durch das Institut der Stadtfahne unterstützt. Sah sich doch selbst die k. k. Landeskommission in diesen Tagen veranlaßt, um Reibungen und unabsehbare Folgen erzeugende Gewalttaten zwischen den Stadtbewohnern und den Feinden zu verhüten, am 6. Juni den Befehl zu erlassen, daß niemand sich bewaffnen oder Patrouillen formieren dürfe, als nur das uniformierte Bürgerkorps, weil der französische Platzkommandant erklärt hatte, daß er keine andere bewaffnete Versammlung dulde und jede sonstige bewaffnete Mannschaft als Ruhestörer ergreifen und erschießen lassen werde.[3] Daß unter diesen Umständen, die, wie wir wissen, auch das Institut der Landwehr und des Landsturmes stark beeinträchtigten, an ein selbständiges Auftreten der Stadtfahne nicht zu denken war, ist begreiflich. Erst als die Feinde Graz für immer verließen, konnten die Stadtfahnenpflichtigen wieder zu persönlichen und unmittelbaren Diensten herangezogen werden. Dies dauerte jedoch nur ganz kurze Zeit, am 15. Jänner 1810 übernahm wieder das k. k. Militär die Wachposten und die ehrendsten Anerkennungs- und Belobungsschreiben der Zivil- und Militärbehörden suchten der Bürgerschaft die Treue und Standhaftigkeit zu lohnen, die sie in diesen drangvollen, verhängnisreichen Tagen bewiesen.

[1] Baldauf a. a. O., S. 115.
[2] Ebenda, S. 116.
[3] Tagebuch vom Jahre 1809, a. a. O., S. 59.

Der nach dem Schönbrunner Frieden eingetretenen Waffenruhe hatte sich unser Vaterland nur kurze Zeit zu erfreuen. Das große Jahr 1813 berief die österreichische Armee neuerdings auf den Kriegsschauplatz. Insbesonders, als nach der Leipziger Schlacht der Vormarsch der Verbündeten ins Innere von Frankreich und die Rückgewinnung der 1809 abgetretenen Provinzen begann, wurden alle Reserven herangezogen und in Graz neuerdings die Garnison stark verringert; wieder trat an die Bürgerschaft die Versehung eines Großteiles des Wachdienstes heran und ein Auftrag des Guberniums ordnete die Übernahme der Wachen am 22. November 1813 an. Eine aus Magistratsräten nnd Bürgeroffizieren gebildete Kommission beriet am 20. November die Grundsätze, nach denen diesmal die Stadtfahne zur Dienstleistung herangezogen werden sollte. da die gemachten Erfahrungen immerhin gewisse Abänderungen der noch zu Recht bestehenden Vorschrift vom 24. Mai 1809 wünschenswert erscheinen ließen. Man beschloß, den Wachdienst zunächst mit den hiezu in erster Linie Verpflichteten zu beginnen; das waren die Hausbesitzer, Gewerbs- und Erwerbsleute; von diesen habe jeder so viel Mann zu stellen, als sich diese Eigenschaften in ihm vorfinden;[1] die Abstufung der Verpflichtung nach dem Hauswerte blieb bestehen, die öffentlichen Zwecken dienenden Gebäude sollten befreit sein, ebenso Personen von offenbarer Armut und bei Krankheiten, die die Ernährung der Familie unmöglich machten, endlich auch im Falle der Lieferung „militärischer Kommißarbeit“, jedoch nur für eine Tour.[2] Diese provisorischen Bestimmungen wurden noch am selben Tage durch den Bürgermeister Wiesenauer verlautbart und die Viertelmeister mit der Einberufung und Beistellung der Wachmänner zum täglichen Dienste betraut.[3]

Diese im Drange der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit rasch entworfenen Grundsätze wurden zwar für den Augenblick in Kraft gesetzt, gleichzeitig aber von einer beim Kreisamte im Dezember zusammentretenden Konferenz von Vertretern der Regierung und des Magistrates[4] einer reiflichen Beratung und genaueren Fassung unterzogen. Das Ergebnis davon sehen wir in der Gubernialverordnung vom

---

[1] Ein Gewerbsmann mit kleinem Hausbesitz, also 2 Mann.
[2] L.-A., Sp.-A. Graz, Faszikel Pol. 24, siehe auch Baldauf a. a. O., S. 159.
[3] Wortlaut im angegebenen Faszikel Pol. 24.
[4] Einberufung hiezu, ebenda.

19. Jänner 1814, die in ausführlicher Weise die Zivilwachdienstleistung in Graz regelte und auch die Verordnung vom 24. Mai 1809 außer Kraft setzte.[1] Sie trug bezüglich der Wachverpflichtung und Befreiungen meist den Anträgen der Magistratskommission vom 20. November Rechnung, erklärte, daß die Wachpflicht sowohl auf den Häusern als auch auf den Personen beruhe, so daß jemand in beiden Hinsichten zugleich wachpflichtig sein könne und behielt die Abstufung der Wacheleistung in drei Vermögensklassen nach dem Hauswerte und der Schuldensteuerklasse aus der Verordnung vom 24. Mai 1809 unverändert bei. Befreit wurden lediglich die öffentlichen Fondsgebäude, Klöster und Pfarrhöfe. Die lediglich auf den Personen beruhende Wachpflicht wurde hauptsächlich auf die Bürger und Gewerbsinhaber beschränkt, befreit waren jene, welche nach dem Militärkonskriptionssystem in die ganz exemte Klasse gehören, insoferne sie nicht Hausbesitzer waren, unselbständige Leute wurden als ungeeignet ausgeschlossen; auch zählte ordnungsgemäß bestätigte Armut vom Dienste los. Die Dienstleistung sollte in der Regel persönlich geschehen, doch wurde durch eine Reihe von Ausnahmen der Stellvertretung doch wieder ein weiter Spielraum gewährt. Geistliche, Adelige, Militärpersonen, alle öffentlichen Beamten, Advokaten, Ärzte, Lehrpersonen, Künstler, Apotheker, Rauchfangkehrer, ständische Kanoniere,[2] über 60 Jahre Alte und Minderjährige, jedoch Diensttaugliche, hatten die Wahl, entweder persönlich oder durch einen Vertreter ihre Wachpflicht zu erfüllen, in letzterem Falle mußten sie eine Erklärung beim Magistrate abgeben. Über 60 Jahre Alte und Minderjährige, die körperlich untauglich waren, sowie Wachpflichtige weiblichen Geschlechtes hatten für jeden sie treffenden Wachdienst die Stellvertretertaxe von 1 ½ fl. für jeden Wachtag beim Magistrat zu erlegen. „Bei besonderen Umständen" wurde es auch anderen Wachpflichtigen gestattet, einen Stellvertreter „seinesgleichen" dem Magistrat namhaft zu machen, doch stand die Entscheidung darüber letzterem zu. Auch wurde diesmal ausdrücklich bestimmt, daß der Wachdienst unter dem Kommando des uniformierten Bürgerkorps und der Leitung des Magistrates stehe; gegen Nichtleistung des Dienstes oder

---

[1] Ihr Wortlaut bei Baldauf a. a. O., S. 161—163.

[2] Letztere beiden Kategorien wohl deshalb, weil sie bei Feuersbrünsten den Löschdienst beziehungsweise Spritzenbedienung, die Kanoniere auch Feuerwache auf dem Schloßberg zu versehen hatten.

der Stellvertretertaxe wurden Arreststrafen, beziehungsweise Exekution angedroht.[1]

Diese Bestimmungen sind zweifellos viel klarer und genauer als die früheren; durch sie kam wirklich Ordnung und System in die Stadtfahnenwachpflicht. Die persönliche Dienstleistung lastete nunmehr hauptsächlich auf den Schultern der bürgerlichen Kreise im engeren Sinne, da aber auch hier der Substitution eine Tür offen gelassen wurde und die Wachtaxe von früher, 2 fl., auf 1½ fl. verringert worden war, ist wohl anzunehmen, daß in der Praxis die Wachpflicht immer mehr in Taxform geleistet wurde, aus deren Ertrag dann der Magistrat geeignete Leute zur Versehung des Dienstes aufnahm, was umso leichter war, als die Zahl der benötigten Wachleute diesmal stets eine geringere blieb.

Das Wachausteilungsgeschäft versah der bürgerliche Platzmajor und Handelsmann W. Klein unter Beihilfe der Bürgeroffiziere Peinlich und Geyer.[2] Die Stelle eines Stadthauptmannes war also bereits eingegangen, sie hätte auch nach der dienstlichen Unterstellung der Stadtfahne unter das Bürgerkorpskommando keinen Zweck mehr gehabt.

Da Graz im Winter 1813/14 nie gänzlich von k. k. Truppen entblößt war, hatten Bürgerkorps und Stadtfahne nur einen Teil der Wachen zu versehen,[3] gleichwohl dauert die Inanspruchnahme der Bürgerschaft vom 22. November 1813 bis 24. Mai 1814, also sieben Monate lang.[4] Deshalb sprach auch der Bürgermeister Wiesenauer in der Kundmachung vom 10. Juni 1814[5] der uniformierten und diesmal auch wieder der nicht uniformierten Bürgermiliz den Dank für ihre ausdauernde Pflichterfüllung aus, desgleichen den Viertelmeistern für die genaue Führung der Stellen. Auch der Militärkommandant Fürst Hohenzollern belobte die Bürger für ihre Wachaushilfe.[6]

Doch nicht lange währte das wiedergekehrt friedliche Verhältnis. Die Rückkehr Napoleons aus Elba nach Frankreich setzte

[1] Tatsächlich weigerten sich auch 1813/14 mehrere höher stehende Personen, Wachegeld für ihre Häuser zu zahlen; auch viele kleine Leute blieben damit im Rückstand, wie zahlreiche derartige Amtshandlungen im Sp.-A. Graz, Faszikel Pol. 24, Wachedienst, beweisen.

[2] Baldauf a. a. O., S. 165.

[3] Nur am 1. Mai, dem Tage der Musterung des Bürgerkorps, hatte die Stadtfahne die gesamten Wachen beigestellt. Baldauf a. a. O., S. 166.

[4] L.-A., Sp.-A. Graz, Faszikel Bürgerwachdienst, Stück Nr. 35.

[5] Ebenda, Faszikel Nationalgarde.

[6] Ebenda, Faszikel Bürgerwachdienst, Nr. 65.

sofort wieder unsere Truppen in Bewegung und so mußte am 13. März 1815 neuerdings die Bürgerschaft die Wachen übernehmen; dies dauerte zunächst bis Anfang Mai, da die Garnison wieder auf 1300 Mann gestiegen war und der Magistrat daher um Enthebung von der Wachbeistellung einschritt, was am 19. Mai auch geschah.[1] Doch nur ein paar Tage dauerte die Unterbrechung, denn schon am 23. Mai rief das Kreisamt das Bürgerkorps neuerdings zum Wachdienst auf, weil das Landwehrbataillon Deutschmeister Graz verlassen hatte. Dieser Befehl traf aber das Korps in einer Art Krise. Der 1814 geschlossene Friede hatte seine Rückwirkung geübt; nach der mehr als zwanzigjährigen Kriegsepoche, nach den gewaltigen Anstrengungen, denen die uniformierten Bürger seit 1797 fast ununterbrochen ausgesetzt gewesen und die sie während der Feindesnähe mutig, geduldig und pflichttreu ertragen, trat nunmehr ein tiefes Ruhebedürfnis ein und so lichteten sich auch die Reihen des Bürgerkorps immer mehr, insbesondere, weil die Organisation der Stadtfahne vom 19. Jänner 1814 die Hoffnungen und den Lieblingswunsch des Bürgerkorps, der zugleich eine Lebensfrage bildete, enttäuscht hatte. Oberst Dobler hatte bei den Konferenzen im Dezember 1813 darauf gedrungen, daß den uniformierten Bürgern bei der Wachdienstleistung gewisse Vorteile und Begünstigungen eingeräumt werden sollten, weil sonst niemand auf die Dauer die höhere Last der Uniformierung und der vorzugsweisen Heranziehung zum Wachdienst werde tragen wollen; wenn der schuldige Wachdienst bei der Stadtfahne um vieles leichter und billiger geleistet werden könne, sei zu befürchten, daß das Korps sich völlig auflöse. Die sachlich vollauf begründeten Ausführungen Doblers fanden bei der Oberbehörde aber kein Gehör; eine Ausnahmsstellung dem uniformierten Korps einzuräumen erklärte das Gubernium für unzulässig mit der Begründung, daß die bestehenden Vorschriften wohl eine Wachpflicht allen Bürgern vorschrieben, nicht aber einen Uniformierungszwang, weshalb man nicht in der Lage sei, durch besondere Begünstigungen u. dgl. die Bürger zum Eintritt ins Korps zu veranlassen. Daß unter solchen Umständen die Befürchtung Doblers sich bewahrheitete, ist erklärlich. Daher traf der behördliche Auftrag der Wachübernahme vom 23. Mai 1815 das Korps in stark gelichtetem Stande und bewirkte sofort zahlreiche weitere Austrittserklärungen, die jedoch vom Kommando nicht an-

[1] Ebenda, St. Nr. 68 u. 70.

genommen werden konnten, um nicht die Dienstleistung der Übrigbleibenden noch mehr verschärfen zu müssen.[1] Am 4. Juli forderte das Korps von der Militärverwaltung wenigstens die Ausfolgung von Brotportionen für die im Dienste stehenden Mitglieder, wie dies angeblich zu gleicher Zeit in Wien üblich war, doch die Militärbehörde erklärte das Letztere für unrichtig und wies das Ansinnen kurz ab.[2] Auch mit der Stadtfahne, die, wie immer, auch diesmal sofort zur Aushilfe herangezogen wurde, scheint es nicht recht geklappt zu haben, es machte sich eine fühlbare Unlust geltend. So war bei der Aufbietung des Wachdienstes im März 1815 im Rathaus kein Zimmer als Wachkanzlei verfügbar, es mußte hiezu erst ein Laden im Weiß'schen Hause gemietet werden.[3] Die Zahl der Dienst- und Taxverweigerer war wieder keine kleine, Beschwerden der Verpflichteten wegen angeblich unbilliger Wachzuteilung waren häufig,[4] wenn auch mitunter mehr mutwillig als begründet.[5] Aus allen diesen Erscheinungen spricht aber deutlich die Nachwirkung der durch Jahre erfolgten Überspannung, die sich nun elementar als Sehnsucht nach Frieden und Ruhe geltend machte. Als daher am 15. August 1815 endlich nach fünfmonatlicher Inanspruchnahme der Bürger der Wachdienst wieder ans k. k. Militär überging,[6] atmete alles auf und wandte sich wieder der lang vernachlässigten bürgerlichen Beschäftigung zu.

---

c) Im Zeitabschnitte von 1816 bis 1866.

Wie alle politischen Ereignisse der Monarchie ihre Wellenkreise auch bis in die steirische Hauptstadt schlugen, sehen wir auch das verhältnismäßig geringfügere Unternehmen des Einmarsches österreichischer Truppen in Neapel im Jahre 1821 wieder seine Rückwirkung auf Graz und dessen Bürgerschaft ausüben. Neuerdings wurde für den Fall längerer Abwesenheit

[1] Ebenda, verschiedene Stücke, insbesondere Nr. 77.
[2] Ebenda, Nr. 85.
[3] Ebenda, Nr. 68.
[4] Ebenda, Nr. 77.
[5] Ein Hausbesitzer, dessen Hausknecht die Stellvertretung leistete, beschwerte sich in aller Form beim Magistrat, daß sein Ersatzmann unter 36maligem Wachdienst 28mal habe beim Strafhaus stehen müssen und nur 8mal andere Posten bekommen habe, was „eine Leidenschaft und Parteilichkeit" der Behörde sei. Mit solchen Gemütsmenschen hatte der Wachauschuß freilich schweren Stand.
[6] Ebenda, Nr. 89 u. 90.

des Militärs die Übernahme des Wachdienstes durch die Bürgerschaft ins Auge gefaßt.[1] Das damals stark geschwächte Bürgerkorps erklärte sich zwar im Jänner bereit, im Falle absoluter Notwendigkeit den Wachdienst auf kurze Zeit übernehmen zu wollen, betonte aber gleichzeitig, daß es allein nicht imstande sei, dies auf längere Zeit tun zu können.[2] Es hätte also der Wachdienst diesmal hauptsächlich die Stadtfahne getroffen. Doch kam es nicht dazu.

Nach der im Jahre 1829 erfolgten Reorganisation des in der Friedenszeit stark in seinem Stande herabgekommenen Bürgerkorps[3] erscheint dessen Kommandant neuerdings zugleich auch als Befehlshaber der gesamten Stadtmiliz, indem in der Standesliste vom 30. März 1829 der Oberst Dr. Karl Pachler ausdrücklich in beiden Eigenschaften angeführt wird.[4]

Waren es bisher kriegerische Verwicklungen, die jeweilig die Stadtfahne zum Dienste riefen, so geschah dies kurz darauf, im Jahre 1831, aus anderem Grunde. Die zunehmende Verbreitung der Cholera, die von Osten her auch unser Reich bedrohte, nötigte zu energischen Abwehrmaßnahmen, und so wurde an der steirisch-ungarischen Grenze ein dichter Kordon gezogen, Kontumazstationen errichtet und der Grenzverkehr strenge überwacht. Der größte Teil der Grazer Garnison fand dabei Verwendung und rückte von hier ab, der Rest war nicht imstande, den Wach- und Sicherheitsdienst allein zu bestreiten, und so wurde das Abkommen getroffen, daß vom 6. August 1831 an das Bürgerkorps zunächst mit dem Militär abwechseln und jeden zweiten Tag Wachdienst leisten sollte, jedoch nur etwa 10 bis 12 Tage, bis ein erwartetes Landwehrbattaillon eingerückt sei. Dieser militärische Zuzug verzögerte sich aber und der Wachdienst drohte voraussichtlich auf längere Zeit. Die stark geplagten Mitglieder des Bürgerkorps — sie traf der Dienst jeden vierten Tag — fingen an, schwierig zu werden, zumal sie mitunter sogar die Schadenfreude solcher Genossen, die es vorgezogen hatten, dem uniformierten Korps fernzubleiben, zu kosten bekamen. Nach einem Bericht des Bürgermeisters Villefort aus jenen Tagen[5] ließ sich die Mann-

[1] Gubernium-, bzw. Kreisamtsverordnung vom 1. bzw. 16. Februar 1821 im Sp.-A. Graz, Faszikel Bürgerwachdienst, Nr. 97.

[2] Ebenda.

[3] Im Jahre 1822 konnte das Korps am Geburtsfeste des Kaisers nicht mehr ausrücken, sondern entsendete bloß die Offiziere zum Gottesdienst, ebenda, Nr. 119.

[4] Baldauf a. a. O., S. 188.

[5] Vom 14. August 1831, im L.-A. Sp.-A., Graz, Faszikel Pol. 24.

schaft „nur durch fortgesetzte Aufmunterung und Vertröstung auf baldige Ablösung von seiten des Dr. Pachler und Majors Kienreich sowie durch schwere persönliche Geldopfer dieser Männer“ beschwichtigen; immerhin zwang die Sachlage den Magistrat, bei längerer Dauer der Wachaushilfe auch diesmal wieder die Aufbietung der Stadtfahne ins Auge zu fassen. Zu diesem Zwecke hatte schon am 10. August 1831 auf dem Rathause eine Beratung mit Zuziehung der 15 Viertelmeister[1] stattgefunden; hiebei wurde anerkannt, daß der Wachdienst dem Bürgerkorps allein nicht aufgebürdet werden könnte, wenn auch gewisse Posten, wie z. B. die Hauptwache u. dgl., immer mit Uniformierten besetzt werden müßten, weil sich Zivilpersonen in ungleicher Kleidung und mit ihrer armseligen, oft nur aus Hellebarden und Piken bestehenden Bewaffnung dazu nicht eigneten. Einhellig wurde aber auch eine neue Regulierung der Stadtfahne für nötig erachtet, weil seit der Verordnung vom 19. Jänner 1814 sich manches geändert habe; so sei der Häuserwert inzwischen gestiegen, die staatliche Schuldensteuer existiere nicht mehr, mithin sei auch die Abstufungsgrundlage der Wachpflicht hinfällig geworden. Daß an Stelle des Häuserwertes nunmehr der Hauszinsertrag und statt der Schulden- die Erwerbsteuer zu treten habe, erschien klar, doch über die Ziffernansätze der Verpflichtungsklassen gingen die Meinungen auseinander, einig war man dagegen über die Befreiung der Viertelmeister, der Mitglieder der sogenannten Cholerakommission und sämtlicher Ärzte vom Wachdienst.[2] Den vom Bürgermeister Villefort diesen Anträgen beigefügten Bemerkungen[3] entnehmen wir manche Einzelheiten über den Umfang der benötigten Aushilfe durch die Stadtfahne.

Der strenge Wachdienst des uniformierten Bürgerkorps hatte den Preis eines Stellvertreters bereits auf 3 bis 4 fl. für den Tag erhöht; die Stadtfahne sollte 64 Mann täglich beistellen und zwar je 12 Mann mit Piken zum Verpflegungsmagazin und Holzhof, 30 Mann ins Strafhaus, je 2 Mann zum Hauptpost-, Tabak- und Zollamt, 4 Mann als Ordonanzen und Schreiber; 32 Mann hätte das uniformierte Korps täglich in den Dienst zu schicken für die Burgwache, zum kommandierenden

[1] Damals zählte die innere Stadt 3 Viertel, Burg, Landhaus, Joanneum, die Vorstädte am linken Murufer 6, Jakomini, Grazbach, Schörgelgasse, St. Leonhard, Geidorf, Graben, die Vorstädte am rechten Murufer ebenfalls 6 Viertel, Kalvarie, Lend, Mariahilf, Elisabeth, Gries, Karlau.

[2] L.-A., Sp.-A. Graz, Faszikel Pol. 24.

[3] Vom 14. August 1831, ebenda.

General und auf die Hauptwache, darunter 11 Unteroffiziere als Kommandanten und Aufführer der von der Stadtfahne besetzten Posten.[1]

Das k. k. Gubernium erließ hierauf am 17. August 1831 eine neu verfaßte Kurrende über die Zivilwachdienstleistung im Pomörio der Stadt Grätz[2], die den geänderten Verhältnissen Rechnung trug, soweit dies unerläßlich erschien. Die Wachpflichtigkeit gründete sich nunmehr sowohl anf den Besitz eines Hauses als auch auf den Betrieb einer der Erwerbsteuer unterliegenden Beschäftigung im Stadtbezirk, so daß jemand in doppelter Hinsicht wachpflichtig sein konnte. Die Abstufung der Wachpflicht erfolgte diesmal im nachstehenden Verhältnis:

10 bis 50 fl. jährlichen Hauszinsertrag oder 3 fl.[3] Erwerbsteuer stellen ½ Mann[4],

über 50 bis 150 fl. jährlichen Hauszinsertrag oder 8 fl. Erwerbsteuer stellen 1 Mann,

über 150 bis 350 fl. jährlichen Hauszinsertrag oder 15 fl. Erwerbsteuer stellen 2 Mann,

über 350 bis 800 fl. jährlichen Hauszinsertrag oder 30 bis 40 fl. Erwerbsteuer stellen 3 Mann,

über 800 bis 1400 fl. jährlichen Hauszinsertrag oder 40 bis 60 fl. Erwerbsteuer stellen 4 Mann,

über 1400 bis 2000 fl. jährlichen Hauszinsertrag oder 60 bis 80 fl. Erwerbsteuer stellen 5 Mann,

über 2000 bis 2500 fl. jährlichen Hauszinsertrag oder 80 bis 100 fl. Erwerbsteuer stellen 6 Mann,

über 2500 bis 3000 fl jährlichen Hauszinsertrag oder über 100 fl. Erwerbsteuer stellen 7 Mann und

über 3000 fl. jährlichen Hauszinsertrag stellen 8 Mann.

Die Befreiung der öffentlichen Gebäude war die gleiche, wie in der Verordnung 1814, ebenso blieben dieselben Kategorien von Hausbesitzern vom persönlichen Dienste befreit, wenn sie es vorzogen, die Stellvertretertaxe von 2 fl. W. W.

---

[1] Einen etwas abweichenden Ausweis, der von der Stadtfahne beizustellenden Wachleute gibt das bürgerliche Platzkommando zum 14. August (im Faszikel Pol. 24), darnach war der Bedarf nur 60 Mann und zwar:

Auf der Hauptwache fürs Zahlamt, das Tabak- und Stempelamt je 6 Mann, für Hauptmaut, Münzamt, Postwagenexpedition und Depositenamt der Kriegskanzlei je 3 Mann nebst 2 Aufführern. Zum Verpflegs- und Bettenmagazin 6 Mann mit einem 1 Aufführer. Zum Holzhof- und Heumagazin 9 Mann mit 1 Aufführer und Tambour. Zum Siechenhaus 3 Mann mit 1 Aufführer; beim bürgerlichen Platzkommando 2 Schreiber, dort und bei den bürgerlichen Stabsoffizieren 5 Ordonanzen und 5 Mann Feuerreserve.

[2] Abdruck im Sp.-A. Graz, Faszikel Pol. 24.

[3] Diese mindest Besteuerten waren nur dann wachpflichtig, wenn sie zugleich ein Haus unter dem mindesten Zinsertrag von 10 fl. besaßen.

[4] Man kam jede zweite Tour an die Reihe.

zu entrichten, nur kamen diesmal während der Cholerazeit auch die „Viertel- und Sektionskommissäre“ dazu. Die weiteren Bestimmungen über die Befreiung vom persönlichen Dienst sowie die Unterordnung unter Bürgerkommando beziehungsweise Magistrat, endlich die Strafandrohungen blieben im wesentlichen unverändert.

Der Wachdienst der Stadtfahne begann diesmal am 16. August, doch zeigte sich bald, daß er von einem Teile der Bevölkerung noch unlieber, als es im Jahre 1815 der Fall gewesen, getragen wurde, und zwar gerade von dem wohlhabenderen, besser situierten Teile, der darin jetzt eine in keinem allgemein gültigen Staatsgesetze begründete Belastung erblickte. Diesen Standpunkt vertrat eine am 5. September 1831 an die Wiener Hofstelle von einer Anzahl (13) hervorragender Grazer Bürger[1] eingebrachte Beschwerde, die zum erstenmal seit dem Bestande dieser alten Einrichtung deren Rechtsgrundlagen kritisch zu prüfen unternahm.

Die Beschwerde richtete sich nicht nur gegen die Anordnung des Wachdienstes überhaupt, sondern auch gegen die einzelnen Punkte der Durchführung.

In ersterer Hinsicht wurde behauptet, daß kein allgemein gültiges Gesetz neben der Steuerleistung einen persönlichen Wachdienst vorschreibe und die Landesstelle zu einer solchen Verfügung, die nur dem Kaiser zustehe, nicht kompetent sei. Es gebe keinen Zwang zum Eintritt ins Bürgerkorps, daher auch keinen solchen zur Unterstützung des letzteren, wenn es außerstande sei, den ihm statutengemäß obliegenden Wachdienst zu leisten. Die Zustimmung der Viertelmeister sei belanglos, weil diese nicht die gesetzlichen Repräsentanz der Bürgerschaft bilden. Der Verteilungsmaßstab der Wachpflicht wurde als verfehlt bezeichnet. So z. B. hätten 5 Häuser mit je 10 fl. Zinsertrag 2½ Mann, ein Haus mit 50 fl. aber nur ½ Mann zu stellen, ein Haus knapp über 50 fl. 1 Mann, ein solches von 6000 fl. Zinsertrag aber nur 8 Mann, während es nach dem richtigen Verhältnis über 100 Mann stellen müßte. Die Erwerbsteuer sei überhaupt keine Bemessungsgrundlage, da sie nur eine geforderte Leistung darstelle und kein Einkommen verbürge. Warum würden nur Hausbesitzer und Erwerbende, und nicht auch Rentner, Kapitalisten und Pensionisten herangezogen? Die mehrfache Verpflichtung zum Wachdienst werde derart gehandhabt, daß der persönliche Dienst hintereinander zu leisten sei; Hochverpflichtete müssten demnach bis zu 8 Tagen ununterbrochen Wache stehen. Die Stellvertretungsbefugnis soll jedem freistehen und nicht von der Willkür des Magistrates abhängen; auch sollen nicht nur Verpflichtete, sondern auch andere taugliche Leute, am besten ausgediente Soldaten, als Ersatzleute zugelassen werden. Die Unterordnung unter das Bürgerkorpskommando sei rechtswidrig, da dieses Korps nur ein freiwilliger Verein

[1] Darunter Vertreter des Handels- und Gewerbestandes, hausbesitzende Beamte, Advokaten u. dgl. Die Namen sind in der Abschrift im Sp.-A. Graz, Faszikel Pol. 24, angeführt.

wäre. Sollte Zivilwachdienst geleistet werden müssen, könnte dies nur unter der allgemeinen Stadtfahne auf Grund freiwilliger Zustimmung unter selbstgewählten Führern und Oberaufsicht des Magistrates geschehen. Die Stellvertretertaxe sei zu hoch bemessen, man solle dies der persönlichen Abfindung überlassen; auch gehe das Gerücht, man dinge Leute um geringeres Geld, als die Taxe betrüge, und der Überschuß falle der Bürgerkorpskasse zu. Die in der Wachordnung vorgesehene Verhängung von Arrest und Exekution bloß nach Ermessen des Magistratsvorstehers ohne ordentliches gerichtliches Verfahren wurde endlich als unerhörter und gesetzwidriger Vorgang bezeichnet.

Man sollte nun meinen, daß die obersten Stellen diese Einwendungen gegen den Bestand und die Durchführung des Stadtfahnenwachdienstes ungnädig aufgenommen und sofort zurückgewiesen hätten. Dem war nun nicht so; es scheint vielmehr der Protest der 13 Grazer Bürger einen gar nicht so unwillkommen Anlaß geboten zu haben, der Sache überhaupt etwas näher zu treten. Wenn es sich bei der Stadtfahnenfrage auch nur um eine zeitweilige, im Interesse der Ordnung und Sicherheit gelegene Ausnahmsmaßregel handelte, die im gegebenen Falle jedes politischen Beigeschmackes entbehrte, streifte das Ganze doch an den Gedanken einer allgemeinen Volksbewaffnung und eine solche paßte durchaus nicht ins herrschende System. Wir dürfen nicht vergessen, daß es das Zeitalter der bekannten Fürstenkongresse war, die sich zwar zur Aufgabe gestellt hatten, der Freiheitsbewegung Einhalt zu gebieten, darin aber von den Zeitereignissen überholt wurden. Der griechische Freiheitskampf, die Julirevolution, die Losreißung Belgiens, der polnische Aufstand und nicht zuletzt die Vorgänge in Oberitalien, die zum Einmarsch österreichischer Truppen in Parma und Modena führten, alles das waren drohende Wahrzeichen, die dem herrschenden System erhöhte Vorsicht nahelegten. Zudem glaubte die Staatsgewalt ohnedies bis an die äußerste Grenze des Zulässigen gegangen zu sein. als sie im Jahre 1826 den Fortbestand der früher errichteten Bürgerkorps gestattet und speziell dem Grazer im Jahre 1828 alle bisher genossenen Ehrenrechte und Dekorationen zugestanden hatte. Ihre Absicht war dabei künftighin womöglich nur die Hilfe solcher aus Bürgern bestehender Korps beim Wachdienst u. dgl. in Anspruch zu nehmen, die streng militärisch organisiert, erprobt und politisch ganz in den Händen der Regierung waren. In dem Hofkanzleidekret vom 14. Dezember 1826 war angeordnet worden, daß die bereits mit Allerhöchster Genehmigung errichteten Bürgerkorps noch ferner zu bestehen hätten, daß dagegen die Errichtung neuer „bei

gegenwärtigen friedlichen Umständen" nicht stattfinden dürfe.[1] In dieser Verfügung lagen zwei Momente, die jetzt bei der Beurteilung der Grazer Stadtfahnenangelegenheit für die Wiener Hofstelle in Betracht kamen, erstens, daß in dem Dekret nur von Bürgern, bezw. deren von alther bestehenden Korps die Rede, und zweitens, daß die Errichtung neuer solcher ausdrücklich untersagt war. Die Stadtfahne konnte auf keinen ununterbrochenen Bestand hinweisen, ihr Aufgebot erfolgte im Bedarfsfalle stets von neuem, daher war es zum mindesten möglich, ihre Aufstellung im Jahre 1831 als „Neuerrichtung" aufzufassen, die nach dem erwähnten Dekret unstatthaft war. Da nun aber das steiermärkische Gubernium die Heranziehung der Stadtfahne zum Wachdienst für notwendig befunden hatte, gab es dieser Auffassung nach nur einen Weg, den Bestand der Stadtfahne mit dem Inhalt des Dekretes vom Jahre 1826 vereinbar zu machen, nämlich ihre engere Verquickung mit dem Bürgerkorps und ihre Verwandlung zu einer Abteilung des letzteren, wenngleich in einer loseren Form. Als Mutterbeispiel schwebte dabei der Hofkanzlei wohl das Wiener Bürgerwehrreglement vom Jahre 1806 vor Augen und sie suchte eine gleiche Organisation auch für Graz durchzusetzen.

Aus diesen Gründen zog nunmehr die Staatsverwaltung die Beschwerde der Grazer Bürger in ernsteste Erwägung und legte zunächst dem Grazer Magistrate und dem Bürgerkorpskommando die Beantwortung zweier Fragen auf, die deutlich zeigen, daß es sich dabei um die beiden soeben erwähnten Momente handelte:

1. Ob bei der Zivilwachleistung in Graz bisher bloß die Eigenschaft eines städtischen Bürgers oder lediglich die eines Einwohners als Maßstab gedient?
2. Ob und inwiefern das uniformierte Bürgerkorps zur Wachleistung nicht ausreiche und welcher Bedarf an Wachen bestehe?

Die Behandlung dieser Fragen geschah erst im Oktober, als die Wachaushilfe der Bürgerschaft wieder ihr Ende erreicht hatte. Vom 16. August an versah die Stadtfahne mit zirka 60 Mann (von den erforderlichen 96) den Dienst, den Rest stellte das uniformierte Korps bei; vom 13. September an wurde letzteres aber wegen Vorbereitung zur Musterung gänzlich vom Wachdienst enthoben, das k. k. Militär bezog wieder die Haupt- und Ehrenwachen, die Stadtfahne stellte bis zum

[1] Politische Gesetzsammlung unter Kaiser Franz I., 54. Band, S. 146.

7. Oktober nur die Magazins- und Kontumazwachen in der Stärke von 50 bis 60 Mann bei.[1]

Als am 8. Oktober der Zivilwachdienst aufgehört hatte, schritten die vorhin genannten Körperschaften zur Erstattung ihrer Berichte. Das Bürgerkorpskommando verwies bezüglich der ersten Frage auf die behördlichen Kurrenden von 1805, 1809 und 1814, bezüglich der zweiten erklärte es, daß der Stand von 412 Mann Infanterie und 60 Kavalleristen bei einem täglichen Wacherfordernis von 93 Mann das einzelne Korpsmitglied jeden vierten Tag zum Dienst heranziehe, wobei noch am nächsten Tage Feuerbereitschaft zu halten sei. Bei einer solchen Überlastung und weil kein Zwang zum Beitritt bestehe, sei eine gänzliche Auflösung des Korps zu befürchten und daher die Beibehaltung der Stadtfahnenwache, beziehungsweise der Verpflichtung hiezu, notwendig.

Dem Magistratsberichte, der sich in der gleichen Richtung bewegte, fügte Bürgermeister Villefort in seiner markigen, kräftigen Sprache eine ausführlichere Würdigung der Sache bei.

Er charakterisierte die einzelnen Beschwerdeführer als Leute, die ohnehin sich vom persönlichen Dienste freigemacht hätten und bezeichnete es als auffällig, daß gerade nur Vermögliche sich über die öffentlichen Lasten beschwerten. Die Frage der Heranziehung der Rentner und Besoldeten wäre zu erwägen, die Kommission habe aber im Drange der binnen wenigen Tagen benötigten Wachaushilfe solch umständliche Fragen nicht studieren können; die persönliche Dienstleistung sei als Regel unerläßlich; sonst würden die Wachen aus lauter Gesindel bestehen. Ausgediente Militärs gebe es hiezu nicht genug, denn die Tauglichen würden im Kriegsfalle als Urlauber eingezogen, Invaliden könne man nicht brauchen. Die Verwendung der Wachgelder werde eine gemischte Kommission zu prüfen haben und dabei sicherlich die Uneigennützigkeit des Bürgerkorps zutage treten. Wenn es eine Wachpflicht gebe, müsse es auch Zwangsmittel geben und deshalb sei die Strafsanktion berechtigt, wiewohl jeder Bürgermeister persönlich froh sein würde, die mit der Durchführung der Wachdienstleistung verbundenen Plackereien, Ärger und Verdächtigungen los zu werden, denn — sagt Villefort wörtlich — „so lange der Kommandant[2] eine Schattenfigur ohne Gewalt ist, muß der Bürgermeister die Rolle des Vermittlers, Auditors, Kriegsgerichtes und — des Profosen spielen.“

Beide gutachtlichen Äußerungen gipfelten übereinstimmend in der Notwendigkeit der Beibehaltung der Stadtfahnen-

---

[1] Nach den Berichten des Magistrates und des Bürgerkorpskommandos im L.-A., Sp.-A. Graz, Faszikel Pol. 24.

[2] Der Kommandant des Bürgerkorps befehligte zwar nominell auch die Stadtfahne, doch standen ihm gegen widerspenstige Mitglieder der letzteren keine unmittelbaren Zwangsmittel, keine militärische Disziplinargewalt zu, er bedurfte dazu der Amtshandlung des Magistrates als politische Behörde, bzw. des Bürgermeisters als deren Chef.

wache in ihrer gegenwärtigen Verfassung. Dies entsprach jedoch nicht recht dem Standpunkt der Regierung, daher schlug diese nunmehr einen anderen Weg ein, indem sie am Anfang des Jahres 1832 dem Magistrat bedeutete, der Gegenstand sei vorläufig wegen Aufhörens des Wachdienstes belanglos und es werde „wegen des beanstandeten Maßstabes der Zivilwachdienstleistung für die Zukunft die Hauptentscheidung folgen.“ [1] Wenige Wochen hierauf erhielt das Kreisamt den Auftrag,

„die Grundsätze über die Zivilwachdienstleistung mit Berücksichtigung der bestehenden Normen und der hierüber in anderen Hauptstädten bereits erflossenen Bestimmungen im Einverständnisse mit dem Magistrat und dem Kommando des uniformierten Bürgerkorps“

in reifliche Überlegung zu ziehen und das Protokoll an den Hof zu senden.[2] Die verlangte kommissionelle Beratung[3] scheint jedoch auch zu keinem anderen Ergebnis geführt zu haben; Magistrat und Bürgerkorps hielten an der Beibehaltung der Stadtfahnenwache in der bisherigen Form fest.

Im Juni 1832 entstand nun in Magistratskreisen ein Vermittlungsvorschlag, der die Wachdienstpflicht der Einwohner hauptsächlich in eine Geldleistung verwandeln sollte, mit der der Magistrat dann entweder Wachleute zu besolden oder Mitglieder des Bürgerkorps für die geleisteten Wachdienste zu entschädigen hätte.

So oft außerordentliche Wachaushilfe notwendig wäre, sollte von jedem Zinsgulden 1 Pfennig (ähnlich wie der Cholerakreuzer) eingehoben werden und zwar von allen Parteien, die Zins entweder zahlen oder fatieren. Hiedurch würde auf einen Wachfonds von 1970 fl.[4] zu rechnen sein, aus dem der Magistrat den geleisteten Wachdienst mit 1 fl. Konventionsmünze entlohnt und zwar entweder an aufgenommene Lohnwächter oder Mitglieder des Bürgerkorps. Bürgermeister Villefort beantragte dabei, den letzteren den doppelten Betrag für jeden Wachdienst zu bezahlen, da sie höhere Auslagen (für Uniform, Waffen, Korpsbeiträge) hätten, jedoch nur dann, wenn sie in Uniform Wache stünden. Von der Bezahlung ausgenommen seien nur die Stabsoffiziere des Bürgerkorps, deren Verdienste auf anderem Wege zu belohnen wären. Erst wenn das Bürgerkorps nicht mehr ausreiche und auch nicht genug freiwillige Lohnwächter gefunden werden könnten, sollte wieder der persönliche Dienst der Stadtbewohner platzgreifen.

Auch dieser Vermittlungsvorschlag fand hohenorts nicht die Billigung, das Kreisamt erhielt vielmehr am 27. Dezember

---

[1] Kreisamtserlaß, Graz, 3. März 1832, Z. 5008.

[2] Kreisamtserlaß, Graz, 3. April 1832.

[3] Sie war auf den 27. April anberaumt. Diese Angaben wie die folgende Darstellung aus den Akten des oftzitierten Faszikel Pol. 24 im Sp.-A. Graz.

[4] Der gesamte damals in Graz entrichtete oder fatierte Wohnzins betrug also rund 472.800 fl. Vom Wachpfennig sollte auch die wohnzinszahlende Geistlichkeit nicht befreit sein.

1832 den neuerlichen Auftrag, die Grundsätze der künftigen Zivilwachdienstleistung mit Beiziehung des Magistrates, des Bürgerkorpskommandos, der Viertelmeister, einer Vertretung der Haus- und Gewerbeinhaber und, last not least, einiger Beschwerdeführer „zu reassumieren“ und eine gleichmäßige Verteilung der Wachelast zu beraten.[1]

Das Protokoll dieser Kommission liegt nicht vor, wahrscheinlich bewegte sich das Ergebnis wieder nicht in dem von der Regierung gewünschten Geleise, denn die Hofkanzlei eröffnete am 11. September 1834,[2] daß der vorgelegte Entwurf eines Normativs der Zivilwachdienstleistung in Graz „für die Zukunft als Grundlage für die Ausmittelung dieses Dienstes nicht geeignet sei.“ Sie wies gleichzeitig auf das Grundgesetz der Bürgerkorps hin, nach welchem es Pflicht dieser sei, nach Abzug der Garnison den Wachdienst zu übernehmen, und es keinem Anstande unterliegen könne, daß, wenn das betreffende Korps dazu nicht stark genug wäre, zu einer solchen außerordentlichen Dienstleistung auch die nicht-uniformierten Bürger dazu gleichmäßig verpflichtet werden, weil die Uniform keine wesentliche Bedingung ihrer Bestimmung sei. Da die Bürgerkorps nach ihren Statuten aus der „Population der Bürger“ gebildet werden sollen und ihre Dienstleistung in Ermanglung von Militär als eine persönliche Verpflichtung gilt, könne auch kein anderer Maßstab zur Bemessung des Dienstes als die Persönlichkeit selbst dienen. Es verstehe sich aber von selbst, daß jedem Dienstpflichtigen unbenommen bleibe, für sich einen tauglichen Vertreter zu bestimmen.

Ebenso deutlich tritt der Entschluß der Regierung, mit der bisherigen Einrichtung der Stadtfahnenwache zu brechen und die allfällig notwendige Wachdienstleistung gänzlich dem Bürgerkorps unter Heranziehung auch der nichtuniformierten Bürger und mit deren Unterstellung unter das Kommando des ersteren, zu übertragen, aus dem Kreisamtserlasse vom 15. November 1834[3] an den Magistrat hervor; dieser möge auf „Allerhöchsten Befehl“ nachweisen, „was es mit der Zivilwache für ein Bewandtnis habe, ob selbe abgesondert vom Bürgerkorps und für welche Fälle und Zwecke bestehen soll;“ gleichzeitig wurde bedeutet, daß in dieser Sache ohne be-

[1] Kreisamtserlaß, Graz, 6. Jänner 1833, ebenda.
[2] Kreisamtserlaß, Graz 16. Oktober 1833, ebenda.
[3] Gleichfalls im Faszikel Pol. 24, dem auch das Weitere entnommen ist.

sondere hochortige Ermächtigung der Magistrat mit keiner Verfügung vorzugehen habe.

Es ist zweifellos, daß der Wiener Hofstelle dabei die Organisation der Wiener Bürgerwehr vom Jahre 1806 vorschwebte, nach der jeder Bürger beim Antritte dieser Eigenschaft auch gleichzeitig als Mitglied der ersteren eingetragen wurde, wobei es ihm freilich freistand, sich zu uniformieren[1] oder nicht. Die gleiche Einrichtung wünschte die Regierung auch für Graz, stieß aber hier auf Widerstand, weil die geschichtliche Entwicklung eine andere war und weder die Bürgerrechtsbestimmungen noch das Statut des Bürgerkorps die obligatorische Angehörigkeit zu letzterem verlangten, dieses vielmehr eine freie Vereinigung bildete.

Der Magistrat blieb noch immer seinem Standpunkt treu, sein Bericht vom 6. Dezember 1834 führte aus, daß bei Abzug des Militärs, und wenn das Bürgerkorps unzureichenden Stand habe, die Hausbesitzer und Leute mit steuerbarem Vermögen zur Wachdienstleitung aufgefordert und diese Fahnenwache „mit aus dem ständischen Zeughaus entlehnten alten Gewehren und Piken“ bewaffnet werde. Sie sei notwendig, weil der Wachdienst gerechterweise nicht bloß einen Teil der Stadtbewohner, wie ihn das uniformierte Korps darstelle, aufgebürdet werden dürfe. Doch werde jeder Wachposten von einem uniformierten Bürger befehligt, nur diesem die Losung anvertraut, ferner ausschlinßlich solche als Transportführer und Kuriere verwendet, weil die Leute der Stadtfahne mit solchen Diensten meist unvertraut und zum Teil nur Lohnwächter seien. Dem Bürgerkorps dürfe man keine unerschwingliche Last aufbürden, da sonst zahlreiche Austritte, sogar die Auflösung, zu befürchten wären. Den Ausführungen des Magistrates setzte nun Bürgermeister Villefort wieder seine kräftigen und treffenden Bemerkungen bei. Die irrige Angabe des Magistratsberichterstatters, die Fahnenwache datiere seit 1797, gab dem Stadtoberhaupte Anlaß, deren weit älteren Bestand und deren Verhältnis zum uniformierten Korps mit dem am Eingang dieser Darstellung angeführten Worten[2] nachzuweisen. Die Stadtfahne habe ehemals nicht bloß aus Bürgern, sondern aus allen Haus-, Grund-, Gewerbebesitzern und Erwerbsleuten bestanden. Die Verhältnisse im Bürgerkorps sowie die Lage der Bürgerschaft finden bei Villefort scharfe Beleuchtung.

---

[1] Ein Exemplar dieses Reglements liegt den Akten im Faszikel Pol. 24 bei.

[2] Vgl. oben S. 18.

Er verweist auf den Widerspruch, daß die Regierung jetzt von beiden außerordentliche Leistungen verlange, obwohl gerade sie selbst durch ihre gesetzliche Verfügung zur Schwächung des ersteren und zur Verringerung der Leistungsfähigkeit der letzteren beigetragen habe. Die Zahl der Bürger sei stark im Abnehmen, seitdem das Bürgerrecht nicht mehr vom Militärstand befreie, auch waren früher die Bürger vermöglicher als jetzt bei „der Liberalität im Commerzialfache". So habe das Bürgerrecht seinen Vorzug verloren; ja als der Magistrat dessen Verleihung „unangesucht" mit der Gewerbeverleihung verband, verbaten es sich sogar manche ausdrücklich, weil damit Taxzahlung und städtische Lasten verbunden waren. Während es früher Ehrensache des Bürgers gewesen, auch dem uniformierten Korps anzugehören, bilde jetzt die Wertlosigkeit des Bürgerrechtes einen Abhaltungsgrund vom Eintritte, der immerhin Geld für Uniform und Jahresbeitrag koste. Den schwersten Übelstand bilde der § 4 des Bürgerkorpsgesetzes vom 14. Dezember 1826, weil kein zum Militär Vorgemerkter oder zur Landwehr Bestimmter Mitglied sein dürfe, also gerade jüngere und taugliche Leute ausgeschlossen seien, weshalb viele sich scheuten, dem Korps beizutreten, das aus diesem Grunde von boshaften Leuten als „Invalidentruppe" verspottet werde. Das Hofdekret vom 11. September 1834 ziehe auch die nicht uniformierten Bürger heran, das werde jedoch nicht viel helfen, denn nur ein kleiner Teil der Stadtbewohner habe diese Eigenschaft, der größere Teil bestehe aus Hausbesitzern und Erwerbsparteien ohne Bürgerrecht und erstere Gruppe werde sich über die ihr einseitig aufgehalste Last um so mehr beschweren, als sie auch früher, z. B. nach der Wachdienstordnung vom 19. Jänner 1814, nicht allein wachpflichtig gewesen sei. Solange es keine Verpflichtung für sämtliche Haus-, Grundbesitzer und Erwerbsparteien zum Eintritt ins uniformierte Bürgerkorps gebe, sei der Fortbestand der Stadtfahnenwache zum gemeinschaftlichen Wachdienst mit diesem notwendig..

Die Ausführungen des Magistrats und des Bürgermeisters hatten den Erfolg, daß das Aufgebot der Stadtfahne in der bisherigen Form wenigstens nicht ausdrücklich abgeschafft, sondern, sozusagen, in letzter Linie und für die äußerste Not ins Auge gefaßt und künftighin dem Ermessen des Guberniums überlassen wurde. In der Hauptsache beharrte die Regierung auf ihrem Vorhaben und übertrug den außerordentlichen Wachdienst lediglich den Bürgern, beziehungsweise dem uniformierten Korps, unter gleichzeitiger Heranziehung aller hiezu eintrittsberechtigten Personen. Der Kreisamtserlaß Graz vom 26. Mai 1835, Z. 11.083, intimierte die Hofkanzleiverordnung vom 29. April d. J. des Inhaltes,

„daß zwar bei Abwesenheit des Militärs die Wachdienstleistung in der Regel von dem Bürgerkorps und zwar auch von jenen Individuen, welche nicht mit Uniformen versehen sind,[1] zu leisten sei,

---

[1] Diesem unscheinbaren, jedoch eine grundstürzende, mit den Statuten des Grazer Bürgerkorps schwer vereinbarliche Neuerung enthaltenden Relativsatz ist im Original (im Faszikel Pol. 24) ein Fragezeichen mit Rotstift beigesetzt, ein Beweis, daß diese Stelle schon im Bürgermeisteramte Zweifel erregte.

daß aber in jenen Fällen, wo das Bürgerkorps durchaus nicht imstande sein sollte, dieser Dienstleistung zu entsprechen, es, wie bisher, in dem Wirkungkreise des Guberniums liege, jene Verfügungen zu treffen, welche dem jeweiligen Augenblicke zur Erfüllung dieses Zweckes am angemessensten erscheine".

Damit sollte der Zivilwachdienst auch in Graz auf den gleichen Fuß gestellt werden, wie in Wien, unter Anwendung von Grundsätzen, die für unsere Verhältnisse ganz Neues und Ungewohntes enthielten; nämlich Beschränkung der Wachpflicht auf die Bürger im engeren Sinne und auf die zum Eintritt ins Korps berechtigten Gewerbsleute ohne jede Abstufung nach dem Vermögensstande, ferner die Einverleibung aller dem Bürgerkorps bisher ferngebliebenen Eintrittsberechtigten, wenn auch ohne Uniformierungszwang und deren Unterstellung unter das Kommando des Korps, dessen Reserve sie gewissermaßen zu bilden hätten.

Angesichts des unzweideutigen Auftrages blieb dem Magistrate nunmehr nichts anderes übrig, als die Umgestaltung der Stadtfahnenwache im verlangten Sinne in Angriff zu nehmen. Am 9. Juni 1835 faßte er den Beschluß, künftighin auch die nicht uniformierten Bürger zu verzeichnen, in Evidenz zu halten und zur Erlangung erforderlicher Einheit dem Korpskommando zu unterstellen, endlich auch nach Wiener Muster jedem bei der Bürgeraufnahme diese Dienstpflicht aufzutragen. Das Korpskommando wurde verständigt, daß ein Magistratssekretär den Stand der uniformierten und nicht uniformierten Bürger feststellen werde und zwar stadtviertelweise im Beisein von Bürgeroffizieren. Diesen Stand habe das Korps zu übernehmen, in Evidenz zu halten, auch werde diesem jede weitere Bürgerrechtserteilung bekannt gegeben werden; endlich wurde vorgeschlagen, den Stadtrayon diesbezüglich in sechs Kompagnien abzuteilen, wie dies schon 1809 bei der alten Stadtfahnenwache der Fall gewesen.

Man könnte nun meinen, daß das uniformierte Bürgerkorps den Wandel der Dinge, die Einverleibung von Hunderten nicht uniformierter Mitbürger mit Freuden begrüßt und davon einen neuen Aufschwung seiner bisher mit so vielen Opfern aufrecht erhaltenen Körperschaft erwartet hätte, doch dem war nicht so; das Korps erblickte unter den bestehenden Verhältnissen darin eher einen Eingriff in seine Verfassung, besorgte den Verlust seiner bisher sorgsam gehüteten Sonderstellung und sah sich vor Aufgaben gestellt, deren Lösung ihm schwer fiel. Was die Mitglieder bisher freiwillig geleistet und wofür sie das Bewußtsein besonderer patrio-

tischer Betätigung entschädigt hatte, sollte jetzt eine allgemeine und obligatorische Last werden, die nur ihrem Stande auferlegt wurde. Das Kommando machte daher Einwendungen:

Die Evidenzhaltung würde Schwierigkeiten machen, die Verschmelzung der Nichtuniformierten mit den Uniformierten sei nicht ratsam, die Ausrückungen würden hierdurch der nötigen Ordnung und Strammheit entbehren, auch stünde gegen die Nichtuniformierten keine Disziplinargewalt zu Gebote. Das jetzt 366 Mann zählende Korps sei in 4 Kompagnien abgeteilt; um 6 bilden zu können, müsse es an 600 zählen.

Der Magistrat suchte diese Bedenken möglichst zu zerstreuen, bestand jedoch darauf, daß für die nicht uniformierte Mannschaft Offiziere und Unteroffiziere zur Evidenzhaltung bestimmt und die Frage der Beitragsleistung geregelt werde.

Die Zusammenstellung der Bürgerlisten machte dem damit betrauten Magistratsbeamten viele Mühe; erst nach Jahresfrist — im Hochsommer 1836 — war nachfolgende Statistik im ersten Entwurf fertig:

Gewerbebesitzer.

Viertel	Mit Bürgerrecht		Ohne Bürgerrecht		Zusammen
	Uniformiert	Nicht uniformiert	Uniformiert	Nicht uniformirt	
Burg	42	56	7	22	127
Landhaus	50	73	1	1	125
Joanneum	50	59	—	9	128
Berg Kalvarie	5	7	—	3	15
Lend	14	31	12	11	68
Mariahilf	39	56	8	22	125
St. Elisabeth	26	40	—	25	91
Gries	48	94	8	32	182
Karlau	4	21	—	9	34
Jakomini	45	55	10	21	131
Grazbach	9	12	1	6	28
Schörgelgasse	15	10	—	5	30
St. Leonhard	8	16	3	12	39
Geidorf	8	13	1	5	27
Graben	9	22	6	8	45
Summa	372	575	57	191	1195

Von nahezu 1200 Gewerbetreibenden besaßen also im Jahre 1836 nach dieser Berechnung 947 oder fast 80% das Bürgerrecht, die Zahl hatte sich also seit der Mitte des 18. Jahrhunderts verdoppelt. Ohne Bürgerrecht waren 248 oder 20% der Gewerbetreibenden. Von den Bürgern ge-

hörten 372 oder 39% dem uniformierten Korps an, daneben noch ein kleines Häufchen Gewerbsleute ohne Bürgerrecht. Durch die neue Vorschrift konnte das Korps auf die Eintragung von zusammen 766 Nichtuniformierter rechnen.

Die Liste wurde Ende Oktober 1836 dem Bürgerkorpskommando zur weiteren Evidenzhaltung übergeben, mit dem Bemerken, daß die Nichuniformierten als „Gemeine" zu führen seien, ebenso alle aus dem Korps Austretenden als solche in die Liste der Nichtuniformierten zu überstellen wären; diese letzteren sollen mit Dienstkarten[1] beteilt werden.

Da die statistische Aufnahme der Gewerbetreibenden vielfach als unvollständig und fehlerhaft bezeichnet wurde, erfolgte im Oktober 1836 eine Kontrollzählung im Wege der Zunft- und Genossenschaftsvorstände; die Sache ging aber bei diesen noch schwieriger vonstatten als beim Magistrate. Manche weigerten sich, in dieser Angelegenheit — ob sie Mitglieder des uniformierten Korps seien oder nicht — vor der Zunft Rede zu stehen, und die Vorsteher erklärten selbst, daß ihnen zu dieser Ausweisleistung kein Zwangsmittel nach der Zunftordnung zustehe. Von acht Siebmachern und Bürstenbindern verweigerten beispielsweise sechs jede Auskunft. Man sieht, wie unpopulär diese neue Maßregel war.

Auch das Bürgerkorps zweifelte an der Richtigkeit der magistratlichen Erhebung und meinte, die Zahl der Nichtuniformierten müsse an 2000 betragen. Zur Evidenzführung wurde nunmehr vom Kommando die vorgeschlagene Teilung in sechs Kompagniebezirke angenommen, von denen vier den Kompagniekommandanten des Bürgerkorps, zwei provisorisch Subalternoffizieren unterstellt werden sollten; die Einteilung war eine rein örtliche und unterschied sich von der des Jahres 1809:

1. Kompagnie, Hauptmann Kern, Viertel Burg und die Nr. 1—216 des Viertel Landhaus, ohne die Säcke;

2. Kompagnie, Oberleutnant Zilly, Rest des Viertels Landhaus und Viertel Joanneum, daher Nr. 217—419;

3. Kompagnie, Hauptmann Emler, Viertel Jakomini und Grazbach, Nr. 1—286;

4. Kompagnie, Leutnant Perchinigg, Viertel Schörgelgasse, St. Leonhard, Geidorf, Graben, Nr. 287—1066;

[1] Der Entwurf einer solchen liegt bei den Akten im Faszikel Pol. 24. Sie zählt in 10 Punkten kurz die Verpflichtung zum Dienste, die Unterstellung unter das Kommando des Bürgerkorps, die vorgeschriebene Leistung eines Jahresbetrages von 40 Xr. in die Korpskasse auf und setzt bezüglich der allfälligen Stellvertretung, die im Wiener Statut enthaltenen Bestimmungen auch für Graz fest. Die Karte war wohl aufzubewahren, ein Duplikat kostete 10 Xr.; wer keine solche besaß, zahlte 2 fl. Strafe.

5. Kompagnie, Hauptmann v. Vorbeck, Viertel Kalvarie, Lend, Mariahilf, Nr. 1—588;

6. Kompagnie, Hauptmann Eder, Viertel Elisabeth, Gries, Karlau, Nr. 589—1119.

Die weiteren Vorschläge des Kommandos waren:

Alljährlich sollen am 2. Jänner auf dem Rathaus im Beisein der Kompagniekommandanten und der Viertelmeister die Bürgerlisten verglichen, beziehungsweise richtiggestellt werden. Subalternoffiziere und Unteroffiziere wurden für diese Mannschaft, die doch stets unter Leitung Uniformierter stehen sollten, nicht für nötig erachtet. Für jeden in der Rolle verzeichneten Mann wäre im Korpsdepot 1 Gewehr, eine Patrontasche und ein Säbel mit Riemen vorzusehen, daher sei die Anschaffung je 500 Stück solcher um den Betrag von 6000 fl. K.-M., die Miete eines Magazins und die Instandhaltung der Waffen erforderlich.

Der Magistrat genehmigte die meisten Anträge und lehnte nur die Intervention der Bürgeroffiziere bei der jährlichen Revision der Rolle als überflüssig ab, wies also diese Arbeit nur den magistratlichen Organen zu. Das Korpskommando fügte sich auch darein, doch scheint die Führung und Ergänzung der Listen dem Magistrate schon 1837 lästig geworden zu sein, denn am 14. September 1837 wurde das Korps verständigt, daß der Magistrat keine neue Aufnahme nichtuniformierter Bürger vornehmen, sondern das Kommando die von den Innungskommissären eingebrachten Verzeichnisse einsehen und darnach seine Listen vervollständigen könne.

Aus allem diesen entnehmen wir, daß die Reform der Stadtfahne im Sinne der Wachpflichtigkeit der Bürger mit Einreihung derselben in die Listen des Bürgerkorps keine der beteiligten Seiten befriedigte und daß man die Last der Evidenzführung sich gegenseitig zuschob. Die Listen der Nichtuniformierten mögen wohl von Zeit zu Zeit und gelegentlich ergänzt worden sein, weil aber eine fortlaufende amtliche Besorgung dieses Geschäftes fehlte und auch die Kommandanten der Kompagniebezirke des hiezu nötigen Kanzleiapparates entbehrten, dürften die Rollen wohl nie die erforderliche Vollständigkeit und Genauigkeit besessen haben.

Um das Jahr 1840 bestand noch immer dieser Zustand, denn Baldauf erwähnt in seiner Bürgerkorpsgeschichte[1] noch die sechs Kompagniebezirke der nichtuniformierten Bürger, deren Zahl er auf zirka 2000 schätzt, mit dem Zusatze, daß alle persönlichen Lasten eines allfälligen Wachdienstes doch wieder auf die uniformierten Bürger fallen würden, weil die anderen sich um geringes Geld (48 xr. K.-M.) einen Stellvertreter mieten könnten und wegen ihrer großen Anzahl über-

[1] S. 230.

haupt selten an die Reihe kämen. Auch Schreiner stellt in seiner 1843 erschienenen Topographie von Graz[1] das Verhältnis des Bürgerkorps zur allgemeinen Wachpflicht der Bürger auf Grund der seit 1834 eingetretenen Sachlage dar.

Die nunmehrige Organisation der Stadtfahne als eine aus den bürgerrechtsfähigen Gewerbsleuten bestehende Reserve des uniformierten Bürgerkorps hatte jedoch keinen langen Bestand; das Sturmjahr 1848 fegte auch diese keinen der betroffenen Teile befriedigende Einrichtung weg. Die Errichtung der Nationalgarde schien vorerst alle ähnlichen, aus aus früherer Zeit stammenden Körperschaften überflüssig zu machen. Die Nationalgarde hatte laut Kundmachungspatentes des steiermärkischen Landespräsidiums vom 12. April 1848[2] in erster Linie für Erhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen, also das, wozu auch Stadtfahne und Bürgerkorps verpflichtet waren. Die Nationalgarde sollte ferner alle Staatsbürger vom 19. bis 50. Jahre umfassen, mit Ausschluß der unselbständigen Leute, ihr gehörte also auch der Kreis an, aus dem sich Bürgerkorps und Stadtfahne ergänzten. Doch schon im Kundmachungspatent selbt wurde der ungeänderte Fortbestand des Bürgerkorps zugesichert und es sollte in seiner Gänze einen Bestandteil der Nationalgarde bilden. Als solcher versah es auch neben letzterer den Wachdienst, als die Militärgarnison durch die kriegerischen Ereignisse sich verminderte und zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in jenen sturmbewegten Tagen nicht mehr hinreichte. Als diese Wachaushilfe sich immer länger hinzog und die Kräfte des Bürgerkorps und der Nationalgarde immer härter in Anspruch nahm, stellte der damalige Bürgermajor Martin Eder am 18. Dezember 1848 beim Oberkommando der letzteren den Antrag, wieder nach alter Sitte die Stadtfahne heranzuziehen.[3] Die Führung der nicht uniformierten Bürger

---

[1] S. 481. „Jeder Bürger ist zwar an sich verpflichtet und berufen, dem Bürgerkorps, soweit es eine Körperschaft bildet, dessen Aufgabe es ist, zur Aufrechthaltung der Gesetze und Ordnung mitzuwirken, sogleich nach dem selbständigen Eintritte in die Gemeinde beizutreten, allein das Uniformieren, Exerzieren und Paradieren ist ein Gegenstand der freien Erklärung.“ Auch wird das uniformierte Bürgerkorps als „freiwilliger Verein von Bürgern und Bürgerssöhnen“ bezeichnet, dessen Zweck die Repräsentation der Gemeinde bei öffentlichen Festen und die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in Abwesenheit des Militärs sei.

[2] Im L.-A., Proklamationen u. dgl., Graz 1848.

[3] Dies und das folgende meist nach Akten der Grazer Stadtgemeinde, Registratur, Faszikel 24, Bürgerkorps 1842 bis 1866.

in den Rollen zum Zwecke der Heranziehung zum aktiven Dienst im Falle der Not hatte, wie es scheint, völlig versagt. Ein großer Teil der eingetragenen Leute war wohl unmittelbar in die Nationalgarde getreten, daher fürs Bürgerkorps verloren; dem Kommando des letzteren, als eines freiwilligen Vereines, stand überdies kein Zwangsmittel zu Gebote, die in den Listen Stehenden auch tatsächlich zum Wachdienst zu verhalten, das hätte nur der Magistrat als politische Behörde tun können; die Erfahrung zeigte also, daß das Bürgerkorps in seinen Einwendungen gegen das neue System schon 1835 dessen geringen praktischen Wert richtig erkannt hatte. Das Oberkommando legte Eders Antrag dem Magistrate mit dem Zusatze vor, daß die Korpsmitglieder tatsächlich jeden 8. bis 10. Tag im Dienste stünden, während viele reiche Leute müßig seien. Der Gemeinderat befaßte sich am 4. Jänner 1849 mit diesem Gegenstand. Das Ergebnis ersehen wir aus der Kurrende des steiermärkischen Landespräsidiums vom 15. Jänner 1849, Z. 165 praes., die unter stillschweigender Beiseitestellung der Einrichtung von 1834/35 und unter Anwendung der im Hofkanzleidekret vom 29. April 1835 enthaltenen Ermächtigung den früheren Umfang der uralten Wachverpflichtung, etwa im Rahmen vom Jahre 1831, wieder herstellte, und auch ausdrücklich wieder den altgewohnten Ausdruck „Stadtfahne" dafür gebrauchte. Wegen des allzuschwer auf den Schultern der Nationalgarde und des Bürgerkorps lastenden Wachdienstes, heißt es im Eingang dieser Kundmachung, trete die Notwendigkeit der Einführung der sogenannten Stadtfahne in Graz ein, wie sie schon in früheren Zeiten bestanden. Herangezogen wurden alle Hausbesitzer und erwerbsteuerpflichtigen Gewerbsleute ohne Altersgrenze, welche nicht als aktive Mitglieder dem Bürgerkorps oder der Nationalgarde angehörten und die einen Mindesthauszins von 30 fl. fatierten, beziehungsweise mehr als 3 fl. Erwerbsteuer zu entrichten hatten. Die Wachpflicht galt als persönliche Leistung und konnte daher von jedermann nur einfach gefordert werden. Geistliche und öffentliche Gebäude blieben frei. Wer nicht imstande war, den Wachdienst persönlich zu leisten, konnte einen Stellvertreter namhaft machen, dessen Zulassung von der Entscheidung einer Magistratskommission abhing; die Stellvertretertaxe betrug 1 fl. K.-M. Haus- und gewerbebesitzende Frauen waren gleichfalls taxpflichtig, wenn sie wenigstens 30 fl. Zins fatierten oder mindestens 8 fl. Erwerbsteuer zahlten. Die militärische Leitung des Wachdienstes

wurde dem Oberkommando der Nationalgarde, beziehungsweise dem Kommando des Bürgerkorps, die administrative Verwaltung wieder dem Magistrate übertragen.

Auf dieser Grundlage trat nun die Stadtfahne im Mai 1849 tatsächlich wieder ihren Dienst an; vom 19. d. M. an waren zunächst nur 18 Mann täglich nötig. Man begann mit dem Viertel Burg und schloß, die Reihe täglich wechselnd, mit dem Viertel Karlau; dasselbe Viertel kam demnach etwa zweimal im Monat zur Wachaushilfe. Die von den Viertelmeistern mit schriftlicher Aufforderung Berufenen hatten dort die allfälligen Stellvertretertaxen zu entrichten oder sich zur bestimmten Stunde im Landhause einzufinden, wo die Wachabteilung erfolgte. Auf den Wachzimmern erhielten die Leute ihre Abzeichen, weiße Armbinden mit grüner Einfassung, sowie die Gewehre, die in den Wachlokalen verblieben und den Leuten nur während des Postenstehens eingehändigt wurden.[1]

Wie immer die praktischen Fälle jede Fassung in Paragraphe überschreiten, gab es auch bald bezüglich der Auslegung der Kurrende vom 15. Jänner 1849 verschiedene Unklarheiten und Zweifel. So z. B. beim Vorhandensein von Haus- und Grundbesitz bezüglich der Summierung der Zinse aus beiden, ferner über die Taxpflicht haus- und gewerbebesitzender Frauen, deren Männer Nationalgardisten waren, u. dgl. mehr. Wieder wollte fast niemand persönlich Wachdienst leisten, und weil die meisten tauglichen Leute schon bei den wehrhaften Körperschaften standen, hatten die Viertelmeister als Stellvertreter nur minderwertige Leute, Pfründer, Bettler u. dgl. zur Verfügung, denen der Taglohn von 1 fl. K.-M. begehrenswert erschien, obwohl sie weder physisch noch moralisch zum Wachdienst geeignet waren.[2] Der Magistrat mußte diesen Schwierigkeiten auch Rechnung tragen und beschloß in der Sitzung vom 14. Juni 1849,[3] auch verarmte, persönlich nicht dienstpflichtige Leute ausnahmsweise zuzulassen, ferner statt

[1] Bekanntmachung des Magistrates vom 12. Mai 1849 in der Gemeinde-Registratur im genannten Faszikel.

[2] Als Pröbchen diene die in den Akten befindliche Note der Grazer Strafhausverwaltung vom 8. Juni 1849 an das Nationalgardekommando, in der um Beseitigung der beigestellten Fahnenwachleute ersucht wurde mit der Begründung, daß sie nicht mit den Waffen umzugehen wüßten und manche von ihnen auf einen so wichtigen Posten gar nicht gehörten. So ständen z. B. heute im Zwangsarbeitshaus ein vor Kurzem mit der schlechtesten Konduite entlassener Sträfling Wache, ein Dieb und Hauptaufhetzer bei dem am 26. November 1848 stattgehabten Sträflingskrawall.

[3] Laut Sitzungsprotokoll und Gemeinderegistratur.

jeder Zinsabstufung einfach jedes einzelne Haus mit je einem Mann Wachpflicht zu belasten. Das Landespräsidium ging jedoch in seinem Erlasse vom 22. Juni 1849 nur auf einen Teil dieser Anträge ein. Es wurden zwar auch Nichtwachpflichtige, wenn sie nur physisch und moralisch tauglich wären, zur Stellvertretung zugelassen, dagegen der Magistrat angewiesen, von seinem Genehmigungsrecht der Stellvertretung strengeren Gebrauch zu machen. Die einfache Verteilung der Wachpflicht nach der Häuserzahl wurde mit Rücksicht auf die kleinsten Hausbesitzer abgelehnt, dagegen die Hinzurechnung der Grundzinse zu den Hauszinsen genehmigt.

Im Juli 1849 erhöhte sich der Wachebedarf auf täglich 45 Mann; der Wachpflichtige kam etwa jede vierte Woche in den Dienst. Meist wurde die Taxe gezahlt, diese fiel aber manchen augenscheinlich recht schwer und mußte häufig exekutiv eingetrieben werden. Bitten, Vorstellungen und Beschwerden dagegen mehrten sich zu ganzen Aktenstößen, bis endlich im September der Magistrat ans Landespräsidium die Bitte stellte, die Bürgerschaft mit Rücksicht auf die inzwischen verstärkte Garnison von der weiteren Wachdienstleistung zu befreien. Die Behörde lehnte dies zwar anfangs ab, als aber um die Mitte des Oktober neue Truppenabteilungen in Graz einrückten, wurden mit 24. Oktober 1849[1] die Nationalgarde, die Bürger und „die besitzenden Bewohner der Stadt“ endlich von dem durch mehr als $1\frac{1}{2}$ Jahre geleisteten mühevollen Wach- und Sicherheitsdienste enthoben. Die Stadtfahne hatte während dieser Periode vom 19. Mai bis 24. Oktober 1849, also durch sechs Monate, Wachaushilfe geleistet.

So hatte das Sturmjahr 1848, das so viele altbestehende Einrichtungen für immer zu Fall brachte, unserer Stadtfahne den früheren, althergebrachten Charakter wiedergegeben. Doch nicht für lange Zeit, denn schon zehn Jahre später wurde der Versuch erneuert, den Zivilwachdienst in Graz wieder unter das System vom Jahre 1834/35 zu stellen.

Der Ausbruch des italienischen Krieges vom Jahre 1859 verminderte Anfang Mai die Garnison derart, daß neuerdings Wachaushilfe durch das Bürgerkorps in Anspruch genommen und auch die Aufbietung der Stadtfahne in Erwägung gezogen werden mußte. Am 16. Mai richtete der Oberstleutnant des Bürgerkorps, Martin Eder, an den Magistrat das Ersuchen um Einberufung der Stadtfahnenwache.[2]

---

[1] Erlaß des Landespräsidiums vom 24. Oktober 1849, Z. 5006 praes.

[2] Nach Akten der Grazer Gemeinderegistratur Faszikel 24, Bürgerkorps 1842—1866.

Das Bürgerkorps versehe seit 11. Mai den Wachdienst beim Werbetisch und bei der Kaserne der steirischen Freiwilligen, seither habe der Dienst stark zugenommen, so daß nun täglich 79 Mann, darunter 41 als Posten mit scharf geladenem Gewehr, erforderlich seien. Bei einem Stande von 512 Mann könne das Korps solches auf längere Dauer nicht leisten und bedürfe der Entlastung durch die Stadtfahne.

Dieser vom Magistrat der Statthalterei unterbreitete Antrag fand jedoch nicht die deren Genehmigung, sondern sie erteilte nach wenigen Tagen den vorläufigen Bescheid,

„daß vom k. k. Truppenkommando das Erforderliche veranlaßt worden sei, dem uniformierten Bürgerkorps den Wachdienst zu erleichtern und aufs Notwendigste zu beschränken. Dadurch behebe sich vorderhand die Notwendigkeit anderweitiger Abhilfe und insbesondere der auf Vermehrung des Bürgerkorps gestellte Antrag“.

Diesmal also glaubte die Landesstelle, von der ihr zustehenden[1] Ermächtigung zum Aufgebot der Stadtfahne keinen Gebrauch machen zu sollen. Hiezu dürfte wohl in erster Linie der mindere Wachbedarf maßgebend gewesen sein, doch wollen wir auch nicht vergessen, daß bei dem inzwischen eingetretenen System des Absolutismus die Behörde es vorzog, den öffentlichen Wach- und Sicherheitsdienst lediglich dem militärisch organisierten und in jeder Hinsicht verläßlichen Bürgerkorps zu überlassen. Die nötige Unterstützung hiebei sollte im Sinne der 1834/35 eingeführten Grundsätze durch die Heranziehung aller bürgerlichen Kreise, diesmal auch der Hausbesitzer, zu den Leistungen des Korps erfolgen. In diesem Sinne erließ der Statthalter, M. Graf Strassoldo, am 11. Juni 1859 eine Zirkularverordnung, „die Unterstützung des Grazer uniformierten Bürgerkorps .... betreffend“, des Inhalts:

1. Es besteht, wie schon früher der Fall gewesen, für alle Bürger unter 60 Jahren, die eine direkte Steuer von wenigstens 10 fl. 50 Xr. ö. W. entrichten, die Verpflichtung zum Eintritt in das Bürgerkorps.

2. Alle Bürger, wie auch Hausbesitzer und Geschäftsleute der Stadt Graz und deren Söhne unbescholtenen Rufes, die nicht militärpflichtig sind und nicht dem Stande der Dienstboten, Gesellen und Arbeiter angehören, haben das Recht zum Eintritt ins Bürgerkorps.

3. Die zum Eintritt verpflichteten Bürger haben, wenn sie nicht aktiv dienen wollen, einen Beitrag von jährlich 10 fl. in die Korpskasse zu erlegen, müssen außerdem, so oft sie der Wachdienst trifft, für einen Stellvertreter an den Kommandanten der Kompagnie, in deren Bezirk sie wohnen, den Taxbetrag von 2 fl. ö. W. erlegen.

Diese Bestimmungen suchten die Grundsätze von 1834 mit der im Bürgerkorpsstatut vorgesehenen Freiwilligkeit der Dienstleistung nach Möglichkeit in Einklang zu bringen. Neben den zum Eintritt Verpflichteten, den Bürgern im engeren

[1] Nach der Hofkanzleiverordnung vom 29. April 1835, vgl. oben S. 138—139.

Sinne mit Steuerzensus und Altersgrenze, unterschied die Verordnung eine zweite Kategorie, die zum Eintritt Berechtigten, die alle übrigen Personen bürgerlichen Standes umfaßte. Für die Verpflichtung der ersteren Kategorie bestand die Freiwilligkeit lediglich in der freien Wahl, den Dienst entweder persönlich in Uniform und Waffen oder durch Erlag eines Jahresbeitrages und der fälligen Wachtaxen zu leisten. Demnach sollte das Korps künftighin aus aktiv dienenden und lediglich zahlenden Mitgliedern bestehen.

Doch auch dieser zweite Versuch, die Stadtfahnenwache zur Reserve des Bürgerkorps umzugestalten, hatte keine lange Lebensdauer, denn schon sieben Jahre später, im Jahre 1866, wurde die neugeschaffene, etwas gekünstelte Form im Drange der Zeitumstände wieder durch die althergebrachte, der geschichtlichen Entwickelung entsprechendere Einrichtung der Stadtfahnenwache ersetzt.

Als im Juni des Kriegsjahres 1866 fast die ganze Garnison Graz verließ und nur einige Depotabteilungen zurückblieben, trat ans uniformierte Bürgerkorps neuerdings die Aufgabe der Wachaushilfe heran. Mit der alterprobten Bereitwilligkeit unterzog sich dieses seiner satzungsgemäßen Pflicht. In der zweiten Junihälfte hatte es zunächst nur zwei Wachposten — beim Straf- und Inquisitenhause — zu übernehmen, wozu täglich 24 Mann in den Dienst traten. Dieser Aufgabe konnte der damalige Stand des Korps voll entsprechen. Als aber die Kriegsereignisse den Abzug der letzten Militärmannschaften und damit den Übergang des gesamten Wach- und Sicherheitsdienstes auf das Bürgerkorps nach sich zogen, mußte dessen Kommando pflichtgemäß für Verstärkung Vorsorge treffen. Zunächst erschien in den Tagesblättern eine Aufforderung zu zahlreichem Eintritt in das Korps. Weil die Beschaffung der Uniform vielen schwierig und dies ein wesentliches Hindernis des Beitrittes sein mochte, wurde damals gestattet, vorerst auch in Zivilkleidung, nur mit einer Bürgermütze versehen, Wachdienst zu leisten. Außer dem Beitritt als aktives, diensttuendes Mitglied gab es auch einen solchen durch Widmung eines Jahresbeitrages in die Korpskasse im Sinne der 1859 getroffenen Verfügung. Am 1. Juli 1866 erschien ein neuerlicher, vom Bürger-Obersten Martin Eder unterzeichneter Aufruf.[1] Von einer obligatorischen Heranziehung der nach der Kurrende von 1859 Verpflichteten war jetzt, jedenfalls infolge des in-

[1] Tagespost vom 26. Juni, Abendbl., vom 29. Juni, Beilage, und vom 1. Juli 1866.

zwischen eingetretenen - 1866 freilich sistierten - verfassungsmäßigen Zustandes, nicht mehr die Rede.

Die Aufforderungen hatten zwar einige Wirkung, doch erfolgten die Beitritte nicht so rasch und in solcher Zahl, daß die Abwickelung des Wachdienstes für längere Zeit ohne Überlastung des einzelnen möglich gewesen wäre. Anfangs Juli hatte das Korps bereits den ganzen Wachdienst übernommen; dazu waren täglich nicht weniger als 103 Mann erforderlich; der ausrückende Stand betrug damals 565 Mann, es kam also jeder nach fünf Tagen in den Dienst. Von den Posten waren nur zwei Ehrenposten, die allenfalls für die Kriegsdauer aufgelassen werden konnten, der größere Teil eigentliche Sicherheitsposten, die mit geladenem Gewehr, also von waffengeübten Leuten, versehen werden mußten.[1]

Unter diesen Umständen mußte rasch für eine ausgiebige Wachaushilfe Vorsorge getroffen werden und dies konnte nur durch die Aufbietung der Stadtfahne, wie in früheren Zeiten, geschehen. Am 5. Juli trat der Gemeinderat zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, in der Dr. Wasserfall die Notwendigkeit einer Unterstützung des Bürgerkorps betonte und über die Einberufung der Stadtfahnenwache Bericht erstattete. Als Maßstab der Verpflichtung sollte wieder, wie ehemals, der Hausbesitz und die Erwerbsteuer dienen, im öffentlichen Dienst stehende Funktionäre sowie über 60 Jahre alte befreit und die Stellvertretung für eine festgesetzte Taxe gestattet sein. An der Wechselrede über diesen Antrag beteiligten sich die hervorragendsten Gemeinderäte, wie Dr. Rechbauer, Dettelbach, Remschmied, Nedwed, Oberst v. Födransperg. Das Ergebnis war die starke Erweiterung des Kreises der Wachdienstverpflichteten durch Einbeziehung aller Wahlberechtigten im Sinne der Verfassung, ferner die Aufstellung einer progressiven Abstufung des Ausmaßes der Verpflichtung nach Besitz und Steuerleistung. Gleichzeitig wurde beschlossen, die Leute der Fahnenwache mit Säbeln zu bewaffnen; als Abzeichen sollte eine weiße Armbinde dienen.[2]

Am 8. Juli erschien in den Tagesblättern nachstehende, vom 7. Juli 1866 datierte Kundmachung des Magistrates:[3]

„Da ein großer Teil der Mitglieder des uniformierten Bürgerkorps dem unbemittelten Bürger- und Gewerbestande angehört, denen eine

[1] Referat Eders in der Gemeinderatssitzung vom 5. Juli, Bericht darüber in der Tagespost vom 6. Juli 1866.

[2] Original-Protokoll der Sitzung vom 5. Juli in der Gemeinde-Registratur und Bericht in der Tagespost vom 6. Juli 1866.

[3] Nach der Tagespost vom 8. Juli 1866.

so vermehrte und unentgeltliche Leistung des Wachdienstes . . . nicht auferlegt werden kann, anderseits der Aufruf zum Beitritt nicht den genügenden Erfolg hatte, tritt die Notwendigkeit ein, den Zivilwachdienst oder die sogenannte Stadtfahne im Pomörio der Stadt Graz einzuführen, wie es unter ähnlichen Verhältnissen 1814, 1831, 1849 in der Stadt Graz bestanden hat . . . . .[1]

1. Zu diesem Wachdienst soll jeder Hausbesitzer, der mehr als 30 fl. Hauszins fatiert hat, und jeder Erwerbsteuerpflichtige, der mehr als 3 fl. 15 Xr. Erwerbsteuer ohne Zuschlag zahlt, außerdem jeder nach dem Gemeindestatut für Graz Wahlberechtigte ohne Rücksicht auf Steuerzahlung derart verpflichtet sein, daß mit der Höhe des Zinses und der Erwerbsteuer auch die Pflicht des Wachdienstes durch verhältnismäßig öftere Einberufung bis zum Maximum einer fünffachen Leistung sowohl für den Hausbesitz als den Gewerbebetrieb an Ausdehnung gewinnt. Auf die Verpflichteten ohne Zins oder Steuer entfällt nur die einfache Leistung.

2. Diese Wachpflicht erstreckt sich auf die Mitglieder des uniformierten Bürgerkorps (aktiv, unterstützend, Ehrenmitglied) nicht.

3. Von den Häusern sind ausgenommen alle den öffentlichen Fonden angehörigen Gebäude, die Klöster und Pfarrhöfe.

4. Den Wachdienst haben daher zu leisten:

a) Hinsichtlich des Hauszinsertrages:

Über fl. 30— 100 einhalbfach oder in jeder zweiten Tour,
„ „ 100— 400 einfach,
„ „ 400—1000 zweifach,
„ „ 1000—2000 dreifach,
„ „ 2000—3000 vierfach,
„ „ 3000 fl. fünffach.

b) Hinsichtlich der Erwerbsteuer:

Über fl. 3·15— 10·50 einhalbfach wie oben,
Von „ 15·75— 42·— einfach,
„ „ 52·50— 60·— zweifach,
„ „ 70·50— 84·— dreifach,
„ „ 105·——157·50 vierfach,
„ „ 210 und 315 fünffach.

5. Die Verpflichtung zum Wachdienst ist in der Regel eine persönliche, doch ist jeder berechtigt, sich durch einen Stellvertreter aus den zum Wachdienst Verpflichteten oder solchen, welche sich beim Magistrat als Stellvertreter melden und von einer aus Mitgliedern desselben und des Bürgerkorps zu bildenden Kommission als geeignet befunden werden, vertreten zu lassen.

6. Wenn ein Verpflichteter die Stellvertretung wählt, hat er auf den sogleich rückzusendenden Ansagezettel entweder den Substituten namhaft zu machen oder zu bemerken, daß ein solcher gestellt werden soll, welcher sohin nach vollzogener und bestätigter Wacheleistung die Gebühr abzuholen hat.

Wenn ein Verpflichteter nicht erscheint, so wird von Amtswegen ein Substitut angewiesen.

Die Gebühr für einen 24stündigen Dienst wird mit 1 fl. 50 Xr., für einen Nachtdienst mit 1 fl. bemessen.

---

[1] Minder wichtige Stellen werden hier ausgelassen.

7. Der persönliche Wachdienst wird unter Kommando des uniformierten Bürgerkorps und unter Leitung des Magistrates geleistet.

Es ist in allen den Dienst selbst betreffenden Gegenständen strenge Subordination unerläßlich und der Oberkommandant ist berechtigt, gegen alle Übertreter nach den Dienstesvorschriften vorzugehen. Rückständige Substitutionsgebühren sind im kürzesten Wege durch Exekution einzubringen, ohne daß Rekursergreifung von hemmender Wirkung.

Jeder Hausbesitzer hat diese Kurrende allen im Hause wohnenden Wachverpflichteten zur Einsicht mitzuteilen."

Schon am 8. Juli, also am Tage der ersten Verlautbarung, bezog die Stadtfahnenwache zum erstenmal ihre Posten, und zwar in der Stärke von 70 Mann, während das Bürgerkorps auch nach der Entlastung noch täglich 47 Mann zum Wachdienst zu stellen hatte.[1] Am 12. Juli hieß es in der Zeitung,[2] „die Fahnenwache sei bereits komplet und zähle 210 Mitglieder". Diese Notiz ist wohl nur so zu verstehen, daß sich soviele als Stellvertreter gemeldet hätten und der Magistrat über genug solche verfügte, um das tägliche Wachquantum bestreiten zu können. Die Zahl der Verpflichteten war natürlich ungleich größer, sie zählte nach Tausenden; faktisch versahen aber den Dienst meist besoldete Stellvertreter.

Als Bewaffnung der Stadtfahnenwachleute war, wie wir wissen, anfänglich ein Seitengewehr (Säbel) bestimmt worden, doch machte deren Beistellung Schwierigkeit. Das Militärkommando hatte sich zwar am 16. Juli bereit erklärt, außer den bereits ans Bürgerkorps verabfolgten 200 Feuergewehren auch noch 100 Säbel für die Zivilwachen herzugeben, jedoch ohne Überschwungriemen; weil damit dem Magistrat nicht gedient war, verzichtete er auf diese Art der Bewaffnung und beschloß, die Wachleute mit Gewehren auszurüsten, und zwar derart, daß diese, wie schon im Jahre 1849 geschehen, auf den Wachstuben blieben und nur den Postenstehenden eingehändigt wurden.[3]

In dieser Weise wurde im Juli bis Anfang August der gesamte Wachdienst bestritten. Das Bürgerkorps stellte vollzählig die Strafhauswache und die im Militärstockhause, ferner alle diensthabenden Offiziere, Wachkommandanten und Aufführer der Wachdetachements, die aus Fahnenwachleuten bestanden. Letztere bezogen die Hauptwache, die Wachen beim Sacktor, Garnisonsspital, Artilleriezeugsdepot, Lazarett,[4] Ver-

[1] Tagespost, 9. Juli Abendbl.
[2] Tagespost, 12. Juli, Abendbl.
[3] Akt in der Gemeinderegistratur.
[4] Dort und in den Baracken auf dem Lazarettfelde waren viele Verwundete und die kriegsgefangenen Italiener untergebracht.

pflegsmagazin, außerdem dienten einige Mann als Kanzleiordonnanzen. Die tägliche Wachabteilung nahm im Landhaushofe der Inspektion führende Bürgeroffizier vor. Das Bürgerkorps sandte damals täglich etwa 68 Mann in den Dienst, die Fahnenwache 60 bei Tag und 69 bei Nacht. Da das Bürgerkorps damals etwa 550 Dienstfähige in seinen Reihen zählte, traf den einzelnen der Dienst etwa alle acht Tage. Dies wurde noch immer als schwere Belastung der kleinbürgerlichen, meist vom Tageserwerb lebenden Bevölkerung empfunden, und so wurde in einer Zeitungsnotiz vom 15. Juli[1] das Verlangen gestellt, noch mehr Wachposten der Fahnenwache zu überlassen, die Aufführung durch uniformierte Bürger einzustellen, dafür aber nur ganz verläßliche Männer als Stellvertreter zuzulassen. Bei der großen Anzahl der Fahnenwachpflichtigen traf den einzelnen der Dienst, oder, weil dieser fast durchwegs von Stellvertretern versehen wurde, richtiger die Leistung des Wachgeldes, so selten, daß von einer erheblichen Belastung der betroffenen Kreise kaum gesprochen werden kann. Die Zahl der verpflichteten Hausbesitzer betrug damals 2472, diese stellten zusammen 3892 Mann, beziehungsweise Wachtage; 1495 Erwerbsteuerpflichtige hatten 1229 Mann zu stellen und die bloß vermöge Wahlrechtes Verpflichteten etwa 500, zusammen also 5621 Mann[2] oder Wachtage. Der tägliche Bedarf von 69 Mann ergab in der Woche 483 Mann, daher hätte den einzelnen die Reihe etwa in 11 bis 12 Wochen getroffen. Da jedoch der Stadtfahnenwachdienst nur vom 8. Juli bis Ende dieses Monates währte, kam mehr als die Hälfte der Verpflichteten überhaupt nicht daran.

Am 1. August wurde die Stadtfahnenwache wieder abgedankt; das Militär besetzte den größeren Teil der Posten, nur die Hauptwache, die beim Sacktor und beim Karlauer Strafhaus blieb noch einige Zeit in den Händen des uniformierten Bürgerkorps, bis durch das Einrücken weiterer Truppen auch diese Aushilfe entbehrlich und die bewaffnete Bürgerschaft, unter vollster Anerkennung der „musterhaften Besorgung des Garnisonsdienstes" von seiten des Kriegsministeriums, davon enthoben wurde.[3]

Seither wurde die Stadtfahnenwache nicht mehr zur Dienstleistung berufen. Der völlige Umschwung, den die allgemeine

[1] Tagespost, 15. Juli 1866, Beilage.
[2] Diese Ziffern aus der Tagespost vom 22. Juli 1866.
[3] Tagespost vom 1. August, Abendbl., bzw. 13. September 1866, Abendbl.

Wehrpflicht, insbesondere die Errichtung des Landsturmes, seither in die Wehrverhältnisse unseres Vaterlandes brachten, läßt wohl annehmen, daß eine Aufbietung der Grazer Stadtfahne in der Zukunft nur mehr wenig oder keine Wahrscheinlichkeit besitzt, weil die Landsturmformationen, denen auch das altbewährte uniformierte Bürgerkorps als Bestandteil angehört, selbst bei höchster Anspannung aller militärischen Kräfte, immerhin noch genügend Mannschaft zur Versehung des Garnisonsdienstes liefern dürften, und auch das neueste, unter dem Eindruck der jüngst vergangenen Kriegsgefahr entstandene Gesetz über die Heranziehung der Bewohner zu außerordentlichen Dienstleistungen im Kriegsfalle hat nunmehr das zur allgemeinen Staatsbürgerpflicht gemacht, was früher Aufgabe der Stadtfahne gewesen.

Wie dem auch in der Zukunft sein möge, in der Vergangenheit hat — wie wir gesehen — die Grazer Stadtfahne ihre Aufgabe jederzeit redlich erfüllt und trotz der mannigfachen, oft grundstürzenden Veränderungen, die der Lauf der Jahrhunderte mit sich gebracht, hat diese uralte Form städtischer Volkswehr sich doch bis tief ins 19. Jahrhundert als ein vielleicht veraltetes, in seiner Einrichtung wenig entwickeltes und jederzeit recht unvollkommen gebliebenes, jedoch unentbehrliches und in den Tagen ernster Ereignisse immer wieder gebrauchtes Mittel bürgerlicher Selbsthilfe und des Stadtschutzes mit Ehren behauptet und bewährt. Darum gebührt auch der Stadtfahne ihr bescheidenes Plätzchen in der Geschichte von Graz.

Ein landesfürstliches Fastendekret aus dem Jahre 1605.

Von **Dr. Artur Steinwenter.**

So unerquicklich uns auch die religiösen Zwistigkeiten und die sich daran knüpfenden politischen Maßnahmen und Vorgänge des 16. und 17. Jahrhunderts erscheinen mögen, so dürfen wir uns doch in ihrer Beurteilung nicht verleiten lassen, den Maßstab der Gegenwart an sie zu legen, dürfen nicht vergessen, daß ihnen ein tief religiöses Gefühl zugrunde lag, ein Gefühl, in das hineinzudenken heutzutage nur wenigen gelingt, ein Gefühl, das, in seinen Ausdrucks- und Betätigungsformen sich dem Zeitgeiste anpassend, vielfach sich vergreifen mochte, das aber — wenn auch nicht immer — doch in den meisten Fällen ein echtes, tief gegründetes war. Daß politische und materielle Erwägungen dabei mit unterliefen, ja manchmal sogar ausschlaggebend waren, soll nicht geleugnet werden, namentlich bei dem Vorgehen einzelner Fürstenhäuser, mochte es sich dabei um die Abkehr vom alten oder um den Widerstand gegen den neuen Glauben handeln. Trotzdem müssen wir bei richtiger Versenkung in den Geist der Zeiten und bei objektiver Beurteilung annehmen, daß Ferdinand II. bei der Erziehung, die er genossen hatte, bei der Umwelt, in der er aufgewachsen war, bei den Ratgebern, die ihn beeinflußten, nicht so sehr die der aufstrebenden landesfürstlichen Gewalt hinderliche politische Macht der Stände zu brechen in erster Linie beabsichtigte, als vielmehr seiner felsenfesten Überzeugung, daß Volk und Fürst einem religiösen Bekenntnisse angehören müßten, und dieses nur das des Fürsten sein könne, zum Siege verhelfen wollte, selbst wenn darüber so manche einzelne zuschaden kämen. Er hielt es für seine Herrscherpflicht, die religiöse Einheit der ihm zugefallenen Länder wieder herzustellen und war dabei des sichersten Glaubens, seinen Untertanen dadurch eine Wohltat für das dies- und jenseitige Leben zu erweisen, eine Wohltat, welche die Wunden, die bei der Ausführung unvermeidlich geschlagen werden mußten, bei weitem überwöge. Das Ende des 16. Jahrhunderts sieht den Bürger- und Bauernstand im ganzen und großen wieder in die alte Kirche zurückgekehrt; nicht so leicht ging es mit dem Adel, von dessen gutem Willen der Fürst in den Landtagen vielfach abhängig war und dessen verbriefte Rechte und Freiheiten er beschworen hatte. Es war dem Adel wohl die Ausübung des evange-

lischen Bekenntnisses unmöglich gemacht, aber dieses selbst zunächst nicht angetastet worden. Damit war aber der Ritterschaft augsburgischer Konfession nicht im geringsten gedient. Sie richtete daher im Herbste 1604 an den Erzherzog eine Bittschrift, in der sie um Abstellung einer Reihe gegen sie getroffener Maßnahmen ansuchte. Der landesfürstliche Bescheid lautete ablehnend. Am 19. Jänner 1605 wurde die Bitte erneuert.[1] Anfangs Jänner 1605 trat der Landtag zusammen. Es war nun eine, wenn auch in den letzten Jahren außer Übung gekommene Gepflogenheit der Stände, die landesfürstliche Proposition (Landtagsvorlage) nicht früher zu beantworten, bevor nicht die von der Landschaft dem Regenten im vorangegangenen Jahre überreichten „Beschwär Articl“ (Beschwerden) in annehmbarer Weise erledigt und diese Erledigung dem Landtage zugestellt war.[2]

Zu diesen Beschwerde-Artikeln zählte auch die Bittschrift der evangelischen Ritterschaft, wenn sie auch, abgesondert von den übrigen,[3] in einer eigenen Eingabe dem Erzherzoge war überreicht worden. Sie war ebenso wenig wie die politischen Beschwerden[4] im Jänner 1605 noch erledigt. Begreiflicher Weise. Nachgeben wollte Ferdinand nicht und ein neuerlich abschlägiger Bescheid hätte den in seiner Mehrheit evangelischen Landesadel für die bedeutenden Bewilligungen, welche die Regierung zu den Rüstungen gegen die ungarischen Rebellen unter Bocskai und die mit ihnen verbündeten Türken und Tartaren bedurfte, wenig geneigt gemacht. So verzögerte Ferdinand absichtlich die von den Ständen begehrte Erledigung und diese wieder die vom Erzherzoge geforderte Antwort auf die landesfürstliche Proposition, bis das energische Auftreten der Regierung und die dem Lande drohende Gefahr, standen doch die Feinde bereits an den Toren der Steiermark, diesem Widerspiel ein Ende machte, die Stände im ganzen und großen den Postulaten des Hofes Rechnung trugen, Ferdinand aber gegen Schluß der Tagung, doch immerhin noch „im währenden Landtage“ die schon vor Monaten ausgefertigte Erledigung der Beschwerde-Artikel an die Stände herabgab.[5] Aber bevor noch der Religionsbescheid, der natürlich wieder ab-

---

[1] Loserth im Arch. f. öst. G. 60. B.
[2] Landesarchiv, Landtagshandlungen 1605.
[3] Sie betraf ja nur einen Teil der Landschaft.
[4] Die übrigens ziemlich harmlos waren.
[5] Landtagshandlungen 1605 f. 333.

lehnend lautete, in die Hände der schwer darauf harrenden Ritterschaft gelangte, erschien anfangs Februar ein vom 1. d. M. datiertes landesfürstliches Fasten-Patent,[1] das wohl kaum geeignet war, Hoffnungen auf Nachgiebigkeit von seiten des Hofes in der Antwort heischenden Ritterschaft zu erwecken. Gewiß, dem Wortlaute nach ist das Generale nicht gegen sie gerichtet, aber schon die Tatsache der landesfürstlichen Einschärfung des katholischen Fastengebotes ohne Angabe der konfessionellen Adresse, der Auftrag an geistliche und weltliche (also auch evangelische?) Landleute[2] und Obrigkeiten, die Einhaltung der kirchlichen Fastengebote streng zu überwachen und durchzuführen, das den Fleischern in geschlossenen Orten zugehende Verbot, an Fasttagen Fleisch den Kunden ohne von diesen beigebrachten Erlaubnisschein zu verkaufen, endlich die ganz allgemein gehaltene Fassung des Mandates, das nur für Kranke und Bresthafte, wie auch heutzutage noch üblich, mit Zustimmung des Beichtvaters und wo möglich unter Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses eine Ausnahme gestattet, lassen die Vermutung aufkommen, daß es der Regierung nicht nur um eine strengere Einhaltung der Kirchengebote zu tun war, deren Erfüllung allerdings schon an und für sich durch den Lauf der Zeiten, namentlich aber durch die Verbreitung der evangelischen Lehre auch bei den Katholiken, wenigstens den äußerlich nur im katholischen Bekenntnisse verbliebenen Steirern Einbuße erlitten hatte.

Sicherlich war es Ferdinand und seinen Ratgebern um die Hebung der kirchlichen Zucht und des religiösen Lebens bei Geistlichen und Weltlichen heiliger Ernst, auch in dem nachfolgenden Generale, aber die Worte des Patentes, welche das durch die Übertretung des Fastengebotes gegebene schlechte Beispiel betonen, jedermann, der nach Veröffentlichung des Generales dessen Befehle nicht nachkomme, je nach der Person (d. i. dem Stande der Person) und den Begleitumständen mit Geld- oder Leibesstrafe bedrohen, im Wiederholungsfalle die Anzeige sogar an den Landesfürsten oder die n. ö. Regierung[3] behufs Strafverschärfung vor-

[1] Öffentliche, allgemeine Kundmachung der Regierung, auch „Generale“ genannt.

[2] Gewöhnlich sonst Herren und Landleute. Sollte der Herrenstand (hoher Adel) absichtlich ausgelassen sein?

[3] Oberste politische Behörde in Graz; sollte seit 1565 richtiger innerösterr. Regierung heißen.

schreiben, geben der Annahme eine gewisse Berechtigung, daß das Dekret Ferdinands nicht bloß den Katholiken galt, sondern auch den Evangelischen gelten und auf deren Beispiel — sie waren ja ihrem Bekenntnisse nach zur Einhaltung der katholischen Fastengebote natürlich nicht verhalten — wenn auch selbstverständlich nur nebenbei, mit anspielen mochte. Jedenfalls dürften wir in dessen Befolgung einen von der Regierung als geeignet erkannten Prüfstein für die Aufrichtigkeit der katholischen Gesinnung jener Steirer erblicken, welche die Gegenreformation zum alten Glauben zurückgeführt hatte. Zugleich sollte dadurch wohl auch das evangelische Bekenntnis jener Einwohner des Landes, die sich bisher der Gegenreformation entzogen hatten, an den Tag gebracht werden, soweit sie nicht dem Herren- und Ritterstande angehörten, dessen Religionsfreiheit — aber nur bezüglich des persönlichen Bekenntnisses, nicht des Gottesdienstes — damals noch unangetastet war.

Wie dem nun immer auch sein mag, jedenfalls ersehen wir aus dem Patente, wie strenge die Einhaltung des Fastengebotes, wohl auch infolge der Betonung des religiösen Gegensatzes, zu Beginn des 17. Jahrhundertes von weltlichen und geistlichen Obrigkeiten[1] gefordert wurde, wie den letzteren die Überwachung ganz besonders eingeschärft und die ersteren verpflichtet waren, namentlich bei der Bestrafung der Schuldigen gebührende Beihilfe zu leisten.[2]

Das Patent enthält noch eine Bestimmung bezüglich der eingehenden Strafgelder und schärft in seinem Schlußabsatze die Heiligung der Sonn- und Feiertage und die Unterlassung knechtischer Arbeiten an diesen Tagen ein.

Der Wortlaut des Generales ist folgender:

Statth.-Arch. Patente. 1/II. 1605.

Wir Ferdinand von Gottes genaden, Ertzhertzog zu Österreich, Hertzog zu Burgundt, Steyr, Khärndten, Crain vnd Württenberg, ec. Graue zu Tyrol vnnd Görtz, ec. Embietten N. allen vnd jeden, vnsern Nachgesetzten Obrigkhaiten, Geistlichen, vnd Weltlichen Landtleüthen, Gerichten, Stötten, Officiern, Burgermaistern, Richtern, vnd allen getreuen Vndterthanen, denn dises vnser offnes Mandat für khumbt

[1] Auch das Landesaufgebot des zehnten Mannes, das von der Landschaft verproviantiert wurde, erhielt 1605 an Fasttagen (Freitag und Samstag) kein Fleisch. L.-A., Landesverteidigungsakten.

[2] Vgl. hiezu Dr. L. Schusters Fürsbisch. Martin Brunner S. 549. Es wurde wirklich gestraft, nicht bloß gedroht; L.-A., Registratursbuch 1906 und der folgenden Jahre.

vnser gnad, vnnd alles guets. Vnd geben Euch hiemit zuuernemben, welchermassen vns numehr, von einer guetten zeithero, mehrmals zu Obren kumben, wie sich hin vnd wider in vnsern Landen vil Personen befinden, welche, so wol in der Fasten, als auch sonst im Jar, an denen von der Catholischen Kirchen, eingesetzten vnd gebottnen Fasttägen, Fleisch khochen vnd speisen. Weillen es aber der Heiligen Catholischen Kirchen, hailsamen Statuten, vnnd Ordnungen, immediate entgegen, vnd bey dem gemainen Mann, ain sonderbare ergernuß verursacht: So haben wir solche vnzulässige, vnd verächtliche Vbertretungen, verrer mit nichten zuesehen, noch gedulden: Sondern dieselben, zu menigcliches nachrichtung, durch offne General, billichermassen einstöllen, vnd verbietten wöllen, Inmassen Wir dann hiemit, alles ernnsts, statuirn, vnnd beuelchen, das hinfüro gedachtes Fleisch khochen, vnnd Essen, an den gemelten verbottnen Tägen, gäntzlichen eingestelt, vnnd verbotten sein. Doch sollen hierundter die Khrancken, vnnd andere Prechhafftige Personen, welche mit bewilligung jres Beichtuatters, auch guethaissen des Medici, (da anderst ainer in der nähe verhanden) Fleisch khochen, vnd speisen mögen, so lang Sy dessen, zu wider erholung jres gesundts, bedürfftig, nit verstanden: Sonder billichermassen außgenommen, darbey aber auch den Fleischhackern in den Stötten, Märckten, vnd Flecken, alles ernnsts aufferlegt sein, das sie ausser beuelch, vnnd fürbringenten schein, an den verbottnen Tägen niemandts Fleisch geben, vnnd verkauffen. Vnd da jemandts auß obbemelten, nach publicierung dises vnsers Generals, in dessen vbertrettung, befunden, der oder dieselben, sollen nach gestalt vnnd gelegenhait der Personen, auch vmbstende des Verbrechens aintweders am Guett, oder Leib gestrafft: Vnd da auch solcher widersetzlicher vngehorsamb nit auffhören, vnnd dessen khein ende sein wolte, Alsdann die bestraffung geschörfft, vnd Wir oder vnser N: O: Regierung solches beharlichen vngehorsambs, erindert werden. Hierauff dann an alle vnnd jede obbenante: sonderlichen aber an die Geistliche Obrigkhait vnser gantz ernnstlicher Beuelch ist, das Ir, auff obgedachte Vbertretter dises vnsers Generals, Eur vleissige achtung geben lasset, vnd durch Gerichts mitl der Weltlichen Obrigkheit (die Euch dann in krafft dises, alle schuldige vnd gebürliche Assistentz laisten solle) die verdientte bestraffung fürnembet: Daruon dann der dritte Theil, dem Denuntiatori, die andern Zwen Thail aber, ad pias causas, zu jedes Seelsorgers desselben orths Khirchen, angewendet werden solle.

Vnd weillen Wir auch biß dato in deme bey menigklichen vast einen Gleichmässigen mercklichen vngehorsamb gespürt, das die von der Catholischen Khirchen, auffgesetzten Son: vnd Feyrtäg, nit schuldiger massen gefeyrt: Sonder allerley arbeitten an dero Tägen angestölt: vnd Exerciert werden: Also wöllen wir auch solches, bey Straff hiemit gäntzlichen ab: vnd eingestölt: vnd darneben beuolchen haben, das angeregte Fest: vnd Feyrtäg, hinfüro mit besuechung der Gottsdienst, vnd in ander weeg schuldiger massen gefeyrt werden. Wie nun an diesem allen Vnser gantz ernnstlicher Willen, vnd Mainung wierdet volzogen: Als wöllen Wir im widrigen, gegen denen Ubertrettern mit würcklicher Bestraffung für zugehen, nit Vndterlassen. Geben inn vnser Stadt Grätz, den Ersten tag Februarij, im Sechszehenhundert vnd Fünfften Jahr.

Commissio Serenissimi Dni
Archiducis in Consilio.

Zur Geschichte der innerösterreichischen Kriegsverwaltung im 16. Jahrhunderte.

Von Dr. Viktor Thiel.

Als Erzherzog Karl in den Jahren 1564 und 1565 für Innerösterreich eine Zentralverwaltung einrichtete, wurde ein eigenes Organ zur Besorgung der militärischen Angelegenheiten zunächst nicht geschaffen. Es teilten sich in die Agenden des Kriegswesens und der Armeeverwaltung — abgesehen von der Einflußnahme der Stände — die Hofkammer, die Regierung und die Kammer, wie dies in Wien vor der Errichtung des Hofkriegsrates in Jahre 1556 der Fall gewesen war. Erst durch die Verhandlungen über die finanziellen Beitragsleistungen von seite des Kaisers und der einzelnen innerösterreichischen Landschaften zum Schutze der Grenzgebiete wurde der Plan zur Errichtung eines eigenen Hofkriegsrates in Graz gezeitigt.

Nach dem unglücklichen Feldzuge Maximilians II. gegen die Türken[1] kam es im Jahre 1568 zu einer Regelung der Finanzfrage,[2] welche die innerösterreichischen Stände nur wenig befriedigte, so daß sie neuerlich auf den Ausschußtagen in Graz 1574 und Bruck 1575 aufgerollt wurde.[3] Nachdem Verhandlungen über eine Reform der Landesverteidigung bereits auf dem Ausschußtage in Graz

---

[1] Vgl. Wertheimer, Zur Geschichte des Türkenkrieges Maximilians II. 1565—1566, im „Archiv f. österr. Geschichte", LIII.

Über das innerösterreichische Kontigent übernahm Erzherzog Karl persönlich den Oberbefehl, aus welchem Anlasse er sich aus einem Teile seines Hofstaates einen Militärstab bildete; er ernannte den Oberststallmeister Zelking, welcher seinem Hofamte gemäß im Felde stets in der unmittelbaren Umgebung des Erzherzogs zu weilen hatte, für die Dauer des Feldzuges zum Oberstfeldmarschall, den Oberstzeugmeister Rindsmaul zum Oberstfeldzeugmeister, den Hofpostmeister Paar zum Oberstfeldquartiermeister und den Oberstkämmerer Vells zu einem Obersten. (Statth.-A. in Graz, Hofkammerregistratur 1566: 171 b, 173 b, 183 a und 199 b.)

[2] Vgl. Hurter, Geschichte Ferdinands II., I., 298.

[3] Dimitz, Geschichte Krains, III., 40 u. 47 ff.

im Jänner 1577 gepflogen worden waren,[1] fand im August und September 1577 in Wien eine Hauptberatung statt,[2] an welcher Vertreter des Kaisers und des Erzherzogs sowie Abgeordnete der einzelnen Landschaften teilnahmen[3]. Der Kaiser erklärte, lediglich einen Teil der Reichshilfe (insgesamt 200.000 fl.) nämlich 140.000fl., als Beitrag zur Verteidigung der windischen und kroatischen Grenze leisten zu wollen, trug jedoch, einem Vorschlage des Grazer Ausschußtages vom 17. Jänner 1577 folgend[4] dem Erzherzog Karl an, die

[1] Steierm. L.-A., Landtagsh., Bd. 30.

[2] Das Protokoll über die Verhandlungen wurde durch den kaiserlichen Kriegssekretär Bernhard Reisacher in zwei Bänden niedergelegt, welche sich im k. u. k. Kriegsarchiv, Schriftenabteilung 1577, 13 u. 2 befinden. Der zweite Band enthält den Schriftenaustausch, welcher die Übernahme der Administration der beiden Grenzgebiete durch Erzherzog Karl und die Bestellung eines Hofkriegsrates in Graz zum Gegenstande nahm. Mit diesem Bande dürfte die Handschrift im landschaftlichen Archiv zu Laibach (ex 361², Meergrenzangelegenheiten) „Granitzen-Haubtberatschlagung zu Wien anni 1577“ inhaltlich identisch sein, welche Bidermann, Steiermarks Beziehungen zum kroatisch-slavonischen Königreich, in den Mitt. d. hist. Ver. f. Steierm., XXXIX., 79, Anm. 2, anführt.

[3] Als Vertreter des Erzherzogs Karl fungierte Franz von Poppendorf; als Abgeordnete der innerösterreichischen Stände Hans Friedrich Hofmann, Otto von Rattmannsdorf (aus Steiermark); Ludwig Ungnad, Bartholomäus Khevenhüller (aus Kärnten) und Weikart Frh. von Auersperg aus Krain.

[4] In ihrem Gutachten vom 17. Jänner 1577 (Landtagshandlungen, Bd. 30, Bl. 103 a) über den Vorschlag des Kaisers Rudolf vom 19. November 1576 (Ebenda, Bl. 70 b) auf eine Teilung des Grenzwesens in zwei Generalate, führten die Ausschüsse an, daß der Kaiser zwar „ein haubt und generalobrister des ganzen Kriegswesens“ bleiben müsse, daß jedoch die gesamte Grenze gegen die Türken in zwei Teile unter je einem Generaloberstleutnant geteilt werden sollte; die eine Abteilung solle die windische und kroatische Grenze sowie die anstoßenden Länder Steiermark, Kärnten, Krain und Görz, die andere die zipserische und ungarische Grenze umfassen. Des näheren setzt das Gutachten die persönlichen Qualitäten auseinander, welchen ein General-Oberstleutnant der windischen und kroatischen Grenze entsprechen müsse; ferner seine Stellung gegenüber dem Kaiser und den innerösterreichischen Ständen; ein Kollegium von 3—4 Kriegsräten mit einem Präsidenten an der Spitze müsse ihm zur Seite gestellt werden. Daß die Stände hiebei ihren Landesfürsten, Erzherzog Karl, für die neuzuschaffende Würde im Auge hatten, ist zwar aus der Denkschrift nicht ohneweiters ersichtlich, doch wird der Erzherzog in der Instruktion des Gesandten der drei Landschaften an den Kaiser, Hans Friedrich Frh. von Hoffmann, als vorgeschlagene Persönlichkeit genannt.

Der von den Ständen empfohlene Titel eines General-Oberstleutnants fand in die späterhin dem Erzherzog Karl erteilte Vollmacht (25. Februar 1578) keine Aufnahme. Es ist daher unrichtig, daß dies, wie Bidermann, Steiermarks Beziehungen, S. 88, anführt, der offizielle Titel des Erzherzogs wurde.

Administration der beiden Grenzdistrikte vollständig zu übernehmen, wozu sich dieser nach langem Zögern bereit erklärte, nachdem er sich mit den ständischen Vertretern Innerösterreichs ins Einvernehmen gesetzt hatte. Kaiser Rudolf wünschte die Übernahme von Neujahr 1578 ab, doch verwies der Erzherzog darauf, daß er auch das Gutachten der Landschaften einholen müsse, weshalb er die Verwaltung erst mit 1. März antreten könne. Auf dem Ausschußtage in Bruck (1. Jänner bis 12. März 1578) kam die in den Grundzügen bereits vom Grazer Landtage im Jänner 1577 auseinandergesetzte und bei der Beratung in Wien angenommene Reform der Landesverteidigung, soweit sie Innerösterreich betraf, zu einem Abschlusse, wobei die Stände, gleichsam als Äquivalent für die Übernahme der schweren finanziellen Lasten jene religiösen Zugeständnisse zu erlangen vermochten, welche den Höhepunkt der Entwicklung des Protestantismus in Innerösterreich bedeutete.[1] Das Jahreserfordernis für die slavonische und kroatische Grenze zusammen wurde mit 548.205 fl. veranschlagt, welche Summe auf Steiermark, Kärnten und Krain aufgeteilt werden sollte.[2]

Die Schaffensfreude, welche die Stände bei der Organisation des Hofkriegsrates noch während der Verhandlungen in Bruck bekundet hatten, vermochte indes nicht anzuhalten, als die Umkehr in der kirchlichen Politik des Erzherzogs ein Verhältnis der Spannung uud Gereiztheit zwischen ihm und den Ständen hervorrief, welches sich in nachhaltiger Weise gerade in der Angelegenheit des Defensionswesens äußern mußte. War doch die schwere Last der Sicherheitsvorkehrungen gegen die Türken von den innerösterreichischen Landschaften in dem Glauben übernommen worden, als Äquivalent hiefür die lange ersehnte religiöse Freiheit gewonnen zu haben! Schon auf dem Grazer Dezemberlandtage 1578 trat der Unmut der Steirer zu Tage, welche von einer weiteren Ausgestaltung der Kriegsverwaltung nichts mehr wissen wollten. Obwohl die Errichtung eines obersten Baukommissariates und eines obersten Proviantkommissariates bei den Beratungen in Bruck von den ständischen Ausschüssen selbst angeregt worden war, wurde vom Landtage in Graz das Projekt fallen gelassen; vielmehr sollte alles vermieden werden, was eine Überschreitung der

[1] Vgl. Loserth, Die steirische Religionspazifikation in „Veröffentlichungen der hist. Landesk. f. Steiermark“ I.

[2] Vgl. Bidermann, Steiermarks Beziehungen, a. a. O., S. 97 ff.

Bewilligung hervorzurufen geeignet war. Um die Reisekosten der Hofkriegsräte möglichst einzuschränken, wurde über Antrag des Landtages vom Erzherzog bestimmt, daß ständig einer der Hofkriegsräte an der windischen, bezw. der kroatischen Grenze weilen und dem kommandierenden Oberstleutnant zur Seite stehen sollte.[1]

Als der steirische Landtag im Februar 1580 neuerlich zusammentrat, erklärte er, daß der Hofkriegsrat überhaupt nur auf ein Jahr zum Versuche eingerichtet worden sei; nunmehr, da die Institution so offenkundige Mängel aufweise,[2] sei es das ratsamste, zum ursprünglichen Zustande zurückzukehren; es genüge, wenn dem Erzherzoge ein Hofkriegsrat ad referendum, und jedem Grenzobersten ein Kriegsrat beigegeben sei.[3] In seiner Antwort vom 18. Februar d. J. verwies Karl vor allem darauf, daß der Hofkriegsrat ja im Einvernehmen mit den Ständen aufgerichtet worden sei; er erkläre hiemit „abermalen und für alzeit“, daß er ohne einen vollständig besetzten Hofkriegsrat die Grenzadministration nicht zu führen in der Lage sei.[4] Einer so bestimmten Erklärung des Herrschers gegenüber hielt es der Landtag für geraten, den Rückzug anzutreten und sich mit der Beschwerde dagegen zu begnügen, daß zur Abrechnung über die Kriegsverwaltung der Hofkriegsrat zur Gänze oder zum großen Teile vom Erzherzoge abgeordnet werde.[5]

---

[1] Steierm. L.-A., Landtagshandlungen, Bd. 30, 204 b, 215 b.

Auf den Vorwurf des steirischen Landtages, daß Karl zum Kriegswesen aus seinen Kammergefällen gar nichts beitrage, erwiderte er, er könne beweisen, daß er aus den in seine Kammer vermeinten Gefällen durch viele Jahre nicht ein geringes, ja oft bei Feindesgefahr, besonders bei der jüngsten Expedition nach Kroatien, soviel für das Grenz- und Kriegswesen habe erfolgen lassen, daß er es noch jetzt empfinde und lange Zeit hiemit zu schaffen haben werde. (Antwort des Erzherzogs am 15. Dezember 1578, Landtagsh., Bd. 30, 207 a.)

[2] Als solcher wird vor allem der üble Zustand des Proviantwesens hervorgehoben, welches vordem besser verwaltet worden sei: und doch wurde bei den Vorverhandlungen über die Organisation des Hofkriegsrates die Notwendigkeit desselben gerade mit den Mißständen in der Verproviantierung begründet; offenkundig tritt hervor, daß das Mißvergnügen des Landtages über den Hofkriegsrat nicht durch diesen selbst verursacht war.

[3] Landtagsh., Bd. 33, 119 b.

[4] Ebenda, 33, 127; eine ähnliche Erklärung gab der Erzherzog 1584 ab (ebenda, 34, 150).

[5] In seiner Antwort, vom 23. Februar d. J. hob der Landtag hervor, daß nach dem Brucker Vergleiche der Erzherzog nur einige Kommissäre aus dem Hofkriegsrate oder einem anderen Rate zur Abrechnung senden sollte, welche lediglich die Raitung zu überprüfen und allfällige Mängel

Äußerst kritisch gestaltete sich die Lage, als der steirische Landtag im März 1583 auf die Maßnahmen der Regierung gegen die Protestanten hin die Bewilligung verweigerte und die Einberufung eines Generallandtages forderte.[1] Mit Entschiedenheit zog der Erzherzog hieraus die Konsequenz, indem er am 23. März dem Landtage bekannt gab, daß er auf die Administration der windischen Grenze verzichte und sie in die Hände des Kaisers zurücklege; doch betonte er in einer Mitteilung an den Hofkriegsrat, welcher „mit entsezung“ den Entschluß des Fürsten vernommen, daß sich seine Resignation nur auf die windische Grenze mit Rücksicht auf die mangelnde steirische Beitragsleistung beziehe[2]; freilich folgten die Landtage in Kärnten und Krain wenige Wochen später dem Beispiele, welches die Steirer gegeben hatten.[3] Der Kaiser, welchem an der Aufrechterhaltung der Brucker Vereinbarungen viel gelegen sein mußte, trachtete zu vermitteln, indem er den Erzherzog ersuchte, die Administration zu behalten, wogegen er der steirischen Landschaft wiederholt eindringlich nahelegte, die Bewilligung zu leisten.[4] Schließlich führte die Unbeugsamkeit Karls zu einem vollen Erfolge, indem der Landtag im April 1584 das Erfordernis für die Grenzverwaltung bewilligte,[5] wogegen er einige Zugeständnisse zum Zwecke von Ersparungen erhielt.[6] Ohne daß der Erzherzog seine Resignation ausdrücklich zurückgenommen hätte, führte er nunmehr tatsächlich die Administration weiter.

In der Stellung eines Administrators der windischen und kroatischen Grenze folgten Erzherzog Karl die Gubernatoren Erzherzoge Ernst und Maximilian, sodann sein Sohn Ferdinand; dieser 1595 zunächst nur interimistisch, 1603 nach langwierigen Verhandlungen definitiv. Am 14. Jänner 1602

---

ihrem Herrn zu berichten hätten. (Landtagsh. 33, 59 b); am gleichen Tage erklärte der Erzherzog, in diesem Sinne vorgehen zu wollen. (Ebenda, 33, 65 b).

[1] Loserth, Reformation und Gegenreformation, 417 ff.

[2] Steierm. L.-A., Stände f. 815/4.

[3] Loserth a. a. O., 430.

[4] Schreiben des Kaisers an die steierischen Stände vom 20. Juni und 1. August 1583 im steierm. L.-A., Stände f. 815/4; hierüber ausführlich auf Grund der Landtagsakten Loserth a. a. O., 434 f.

[5] Loserth a. a. O., 455.

[6] Die Zahl der steirischen Kriegsräte sollte auf zwei beschränkt werden; der Bedarf für die Hofkriegskanzlei wurde mit 2280 fl. jährlich festgesetzt, wovon die steirische Landschaft die Hälfte tragen sollte; der Zeugmeisterstand wurde wesentlich verringert. Landtagsh. 34, 170, 178).

hatte Erzherzog Ferdinand dem Kaiser in Prag persönlich eine Denkschrift überreicht, in welcher er auf die Mißstände in den Grenzgebieten hinwies und erklärte, die Verwaltung dauernd nur dann übernehmen zu können, wenn die seit Jahren rückständigen Beiträge des Kaisers aus der Reichshilfe nachgezahlt und weiterhin regelmäßig geleistet werden würden. Entsprechend der Interessengemeinsamkeit, welche der Erzherzog und die innerösterreichischen Stände in dieser Frage dem Kaiser gegenüber hatten, ließen sie sich bei den nun folgenden, in Prag geführten Verhandlungen gemeinsam durch den Hofkriegsrat Wilhelm Frh. v. Windischgräz, den Amtspräsidenten der steirischen Landschaft Hans Sigmund Wagen zu Wagensperg, ferner durch Ludwig Frh. v. Dietrichstein und Weikart Frh. v. Auersperg vertreten.[1] Erst im Sommer des folgenden Jahres 1603, kam endlich ein Ausgleich zustande, nach welchem auch Petrinia und Zengg in die Grenzadministration einbezogen wurden.[2]

Hinsichtlich der Kriegsverwaltung in Kroatien und Slavonien wurde in der Instruktion des Wiener Hofkriegsrates vom Jahre 1615 diesem vorgeschrieben, daß er mit Erzherzog Ferdinand, welcher die Administration derselben führe „guete correspondenz“ halten solle.[3]

Als Ferdinand nach dem Tode des Kaisers Mathias, König von Ungarn und österreichischer Gesamtherrscher wurde, entfiel hiemit zwar die Voraussetzung für eine Stellvertretung des Königs von Ungarn in der Verwaltung der Grenzgebiete, so daß eine Handhabe zur Revision der Brucker Abmachungen vom Jahre 1578, welche zur Aufrichtung des innerösterreichischen Hofkriegsrats geführt hatten, wohl gegeben gewesen wäre. Eine solche ist indes wohl mit Rücksicht auf die enge Verknüpfung der Institution mit der finanziellen

---

[1] Am 20. Jänner 1602 stellt Erzherzog Ferdinand in Prag für sie insgesamt als die Abgesandten der Lande Steyer, Kärnten und Krain eine Instruktion aus, was sie nach der Abreise des Erzherzogs von Prag „von unsert und unser gethreuen lande wegen“ zu verrichten hätten.

Die Verhandlungen sind abschriftlich in einem Sammelbande enthalten mit der Aufschrift: „Handlung zwischen der R. K. Mt und J. F. Dt herrn Ferdinando ehgen zu Osterreich, und der dreyer lande Steyer, Kärndten und Crain herrn abgesandte, was wegen übernembung der crabat- und windischen gränitzen, item der reichshülf und derselben restanten halber am kayserlichen hof zu Prag tractiert und getroffen worden. De anno 1602“. 2°, 258 Bll. im steierm. L.-A., Stände f. 815/4.

[2] 1585 war auch die „weitschawärische“ Grenze in. die Grenzverwaltung übernommen worden. (Landtagsh., Bd. 36, Bl. 18 b).

[3] Fellner-Kretschmayr, Die österr. Zentralverwaltung, I., 247.

Bedeckung der Grenzeinrichtungen nicht erfolgt, obwohl sich nunmehr die Konkurrenz im Wirkungskreise der beiden Kriegsstellen in Wien und Graz noch stärker fühlbar machen mußte als vordem.

Im Nachstehenden wird auf eine Besprechung des dem Hofkriegsrate zur Verfügung stehenden Verwaltungsapparates des Näheren eingegangen. da gerade in diesem die ständischen Aspirationen am stärksten zur Geltung kamen und sonach die Kriegsverwaltung einen guten Einblick in das wechselnde Machtverhältnis zwischen dem Landesfürsten und den Ständen bietet.

Obwohl die Bestellung eines Hofkriegszahlmeisters im Jahre 1578 die Funktion der bisherigen beiden Kriegszahlmeister an der windischen und kroatischen Grenze überflüssig gemacht hätte und Erzherzog Karl auch die Auflassung der beiden Ämter wünschte, wurden sie dem Separatismus der Steirer zuliebe beibehalten.[1] Bei Musterungen des Kriegsvolks an der Grenze hatten sie das erforderliche Geld aus dem landschaftlichen Einnehmeramte zu übernehmen und die Bezahlung auf Grund der Musterregister durchzuführen; auch sie hatten vor der aus landesfürstlichen und landschaftlichen Vertretern bestehenden Kommission Rechenschaft abzulegen.[2] Als die Steirer selbst 1580 und neuerlich 1584 unter dem Vorwande von Ersparungsrücksichten mit dem Vorschlage hervortraten, die Stelle eines windischen Grenzzahlmeisters aufzulassen, wodurch eine jährliche Besoldung von 900 fl. in

[1] Landtagsh., Bd. 31, 60 b, 70 b, 144 b, 153 b und 168 a; vgl. Bidermann, Die Beziehungen Steiermarks a. a. O., S. 94.

[2] Landtagsh., Bd. 31, 315.

Außer den genannten Kriegszahlmeistern bestand auch ein Kriegszahlmeisteramt in Friaul, welches mit dem Rentmeisteramte daselbst verbunden war. Die Sicherung der Grenze gegen Venedig erforderte nämlich die Instandhaltung einer Reihe von festen Plätzen, wie Görz, Gradiska, Triest, Castelporpert, Maranut u. a., welche mit ständigen Wachkörpern versehen waren. Die Aufsicht über diese Sicherheitsvorkehrungen oblag schon unter Ferdinand I. einigen Kriegskommissären, welche dem Görzer Landeshauptmann (Kapitän) zur Seite standen und erst von Erzherzog Karl 1568 abgeschafft wurden, da man ihrer in Friedenszeiten nicht bedürfe. (Statth.-A., Hofkammer-Kopialbuch 1568, 53 b; vgl. Czörnig, Görz, II., 793.) Dem Kriegszahlmeister in Friaul, welcher als solcher die bescheidene Besoldung von 32 fl. jährlich bezog, wovon er noch einen Schreiber halten sollte (H.-H. u. St.-A., innerösterr. Kammerregister, 1566, 69 b) und seit 1568 auch ein Wohnungsgeld von 20 fl. erhielt (Statth.-A., Hofkammer-Kopialbuch 1568, 66 b), oblag hauptsächlich die Ausbezahlung der friaulischen Besatzungen.

Wegfall käme, wurde dieser vom Erzherzog genehmigt; die Bezahlung der Grenzerfordernisse sollte nunmehr durch einen Verordneten lediglich gegen eine Geldzubuße vorgenommen werden.[1] Tatsächlich wurde von nun an die Verrechnung der windischen Grenzauslagen durch das Einnehmeramt der steirischen Landschaft besorgt.[2] Das Deputat für die petrinianische Grenze wurde häufig an den Proviantmeister der windischen und petrinianischen Grenze ausgefolgt,[3] doch auch nicht selten in einzelnen Posten an den Hofkriegszahlmeisteramtsverwalter und an andere Militärbeamte.

Die Aufsicht über die Festungsbauten an der windischen und kroatischen Grenze hatte Kaiser Max im Jahre 1574 nach dem Tode des Kapitäns Salusti Peruci dem Hieronymus Arkhonat als Superintendenten übertragen, welcher dem Wiener Hofkriegsrate unterstand. Im August 1576 bestellte Erzherzog Karl mit Vorwissen des Kaisers den Joseph Vintana, welcher schon durch einige Jahre als landesfürstlicher Baumeister in Innerösterreich verwendet worden war, als solchen für die Bauten an der windischen und kroatischen Grenze und forderte von den Verordneten in Steiermark und Krain, daß die Besoldung desselben (35 fl. monatlich) je zur Hälfte aus dem windischen und kroatischen Kriegsstaate geleistet werde, worauf die Verordneten zwar eingingen, die Steirer jedoch ihr Befremden äußerten, daß Vintana, der noch dazu kein Deutscher wäre, ohne ihr Vorwissen aufgenommen worden sei.[4] Als ein eigener Hofkriegsrat in Graz errichtet wurde, wurde auch ein oberstes Baukommissariat bestellt, wie ein solches in Wien bestand.[5]

[1] Landtagsh., Bd. 34, Bl. 178, 222.

[2] Siehe die Ausgabenbücher im steierm. L.-A. Vorübergehend fungierte Wilhelm v. Windischgrätz als „EEL. in Steyer verordneter Kriegszalmaister der windischen und weitschawärischen gränizen“ gegen eine jährliche Besoldung von 200 fl., welche er aus dem landschaftlichen Einnehmeramte empfing.

[3] In den Ausgabebüchern 1612—1614 wird Georg Albrecht v. Dietrichstein, im Ausgabenbuche 1620 Zacharias Schmidt als „Kriegszahl- und Proviantmeister zu Petrinia“ angeführt.

[4] Statth.-A., Hofk. 1576, X., Nr. 3; 1578 erhielt Vintana noch 15 fl. monatlich aus den Kammergefällen des Erzherzogs als Zubuße zugestanden. (Ebenda, Hofk., 1578, IX., Nr. 24.)

[5] Dieses Amt war dem Hofkriegsratspräsidenten Poppendorf mit einer Besoldung von jährlich 1000 fl. als Nebeneinkommen zugedacht, um ihn dem Dienste des Erzherzogs zu erhalten; in der gleichen Absicht wies ihm Karl auch den Nutzgenuß der Herrschaft Stain am Fürstenfelde zu. (Landtagsh., Bd. 30, 206 a.)

Doch lehnte es der steirische Landtag im Dezember 1583 ab, für die Besoldung des Oberstbaukommissärs aufzukommen, da ohnehin einer der Hofkriegsräte instruktionsgemäß das Kriegsbauwesen beaufsichtigen solle.[1] Es wurde daher nach dem Tode des Hofkriegsratspräsidenten Poppendorf († 1583), welcher gleichzeitig auch als Oberstbaukommissär fungierte, das Amt nicht mehr besetzt.

Das Proviantwesen in den beiden Grenzgebieten wurde durch Proviantmeister verwaltet. Solange kein Hofkriegsrat in Graz bestand, wurde der Proviantmeister an der windischen Grenze nach einem Vorschlage der steirischen Verordneten vom Kaiser ernannt, jedoch von der Landschaft bezahlt und seine Gebarung wurde sowohl durch die Verordneten wie durch den Hofkriegsrat in Wien überprüft.[2] Auf dem Brucker Generallandtage schlugen die Ausschüsse vor (19. Jänner 1578), daß ein Landmann als oberster Proviantkommissär bestellt werde, welcher die Aufsicht über das gesamte Proviantwesen in allen Ländern des Erzherzogs führen solle; ihm sollten junge Adelspersonen als Proviantdiener zugeordnet werden, außerdem zwei Proviantverwalter und ein Kastner in jedem Lande amtieren. Obwohl der Erzherzog sich hiermit einverstanden erklärte (24. Jänner d. J.) und bereits eine Instruktion für den Oberstproviantmeister ausarbeiten ließ[3], wurde auch dieses Projekt vom steirischen Landtage im Dezember 1578 wieder zurückgestellt.[4]

Wohl schon unter Erzherzog Karl,[5] zweifellos aber unter

Am 5. Mai 1578 zahlte der Einnehmer der steirischen Landschaft an Poppendorf „RKMt und Dt Ehg. Carl . . . raht, president und obrister paucommissari" 1500 fl. als den „aus Steyr gebürenden thail von 5000 fl., weliche ime die lande Steyr, Khärndten, Crain und Görz samentlichen umb das er sich in seinem dienst den landen zu guetem desto guetwilliger brauchen lassen wolle, zu Prugg darzugeben bewilligt. (Steierm. L.-A., Ausgabenbuch, 1577, Bl. 2.)

[1] Landtagsh., Bd. 30, 216 b.

[2] Belege hietür im steierm. L.-A., Stände f. 814/2 und 816 (Dekret des Kaisers Ferdinand I. an die steirischen Verordneten vom 6. Februar 1564, desgleichen ein solches des Erzherzogs Karl vom 16. Jänner 1568, endlich ein Schreiben des Kaiser Max II. an Erzherzog Karl vom 28. April 1573.)

[3] Landtagsh., Bd. 31, 44 b, 56 b.

[4] Ebenda, Bd. 30, 204 b, 215 b, 222 b.

Vgl. die ausführliche Darstellung Steinwenters, Ein General-Intendant im 16. Jahrhunderte, in dieser Zeitschrift, XI., 51.

[5] Im Jahre 1590 legt „EEL. sonderbarer proviantmaister" Huber die Rechnungen vom Jahre 1573 an bis 1589 den Verordneten vor, welche sie durch den landschaftlichen Buchhalter überprüfen lassen. (Steierm. L.-A., Stände, f. 816.)

dem Gubernator Erzherzog Ernst wurde das Proviantwesen der windischen „weitscharwärischen“ Grenze der Landschaft in Steyr „volkomenlich eingeraumbt, dergestalt und mainung, dass sy, EEL., gemeltes proviantwesen irem selbs gefallen und guet bedunken nach ohne ainiche verraitung zu administrirn und zu handeln haben“. Zu Neujahr 1593 erteilten die steirischen Verordneten dem Grenz- und Landproviantmeister Leopold Grafenauer, welcher gelegentlich auch als oberster Proviantmeister bezeichnet wird, eine Instruktion.[1] 1612 wurde diese Stelle wieder aufgelassen und bloß ein Proviantmeisteramtsverwalter mit der halben Besoldung bestellt,[2] doch 1629 wieder ein Proviantmeister ernannt.[3]

Während der Proviantmeister an der windischen Grenze vollständig zu einem Beamten der steirischen Landschaft sich entwickelt hatte, behielt jener an der kroatischen Grenze seinen landesfürstlichen Charakter bei. Am 1. Oktober 1592 erteilte Erzherzog Ernst dem „Oberstproviantmeister“ an der kroatischen Grenze, Innozenz Moscon, eine Instruktion, nach welcher dieser dem Hofkriegsrate und dem Grenzobersten unterstehen sollte.[4]

In einem dienstlichen Verhältnisse sowohl zur Hofkammer, als auch zu dem 1578 geschaffenen Hofkriegsrate stand das oberste Zeugmeisteramt. Zum obersten Zeugmeister

[1] Ebenda, f. 814 2, Konzept. Der Instruktion nach hat der Proviantmeister vierteljährlich und jährlich Rechenschaftsberichte der Landschaft vorzulegen, welche sie durch ihre Buchhalterei überprüfen läßt; er wohnt zu Pettau, Radkersburg oder Warasdin in einem der landschaftlichen Provianthäuser und hat mit dem Obersten der windischen und weitschawärischen Grenze „guete correspondenz“ zu pflegen; ihm stehen ein (später zwei) Verwalter zur Seite, ferner ein Proviantdiener in Warasdin, Ibanitsch, Creuz, Copreinitz, Schloß St. Georgen und Weitschawär; er bezieht eine jährliche Besoldung von 1200 fl., wovon er auch die Reisekosten zu bestreiten hat.

[2] Instruktion für den Proviantmeisteramtsverwalter Zacharias Schmidt von Freyhoffen vom 15. Juni 1612. (Ebenda f. 814/2).

[3] Instruktion für den obersten Proviantmeister Friedrich Vetter zu Burgfeistritz vom 24. März 1629; er sollte 600 fl. jährlich beziehen, ferner 4 fl. monatlich auf einen Diener, endlich 300 fl. jährlich für die Verwaltung der petrinianischen Grenze, welche mit der windischen Grenze vereinigt worden war; vier Verwalter, zu Radkersburg, Cilli, Pettau und Agram, wurden ihm untergeordnet. (Ebenda f. 814/2.)

[4] Der Proviantmeister sollte in Karlstadt wohnen und ihm ein oberster Proviantverwalter zur Seite stehen; je ein Proviantdiener sollte zu Wihitsch, Zengg und Schlun amtieren; bei Vakanzen sollten „so vil müglich junge adlspersonen“ befördert werden; die Beamten waren zur Pflichterfüllung verbunden, wie sie „uns und inen den landen gelobt, geschworen zu thuen schuldig sein.“ (Ebenda f. 814/2, Abschr.)

„in allen fürstentumben und landen" ernannte Erzherzog Karl 1565 Michael Rindsmaul,[1] ohne daß er sich hiebei mit den Ständen ins Einvernehmen gesetzt hätte. Hingegen trat er 1574, als Rindsmaul zurücktreten wollte, an die drei Landschaften um einen Vorschlag heran,[2] ein Vorgang, welcher auch späterhin beobachtet wurde. Da der Erzherzog auf dem Dezemberlandtage in Graz 1578 erklärte, daß er eines eigenen Oberstzeugmeisters für seine Zeughäuser nicht bedürfe, fanden sich die steirischen Stände bereit, denselben in den Hofkriegsstaat zu übernehmen,[3] so daß nach dem Abgange Rindsmauls 1580 Christoph von Teuffenpach zum Hofkriegsrat und Oberstzeugmeister bestellt wurde,[4] eine Ämterverknüpfung, welche jedoch nicht für die Dauer bestehen blieb. Als im April 1584 der Hofkriegsratsstaat reduziert und die Zahl der steirischen Hofkriegsräte auf zwei vermindert wurde, wurde für das oberste Zeugmeisteramt lediglich ein jährliches Wartegeld von 300 fl. ausgeworfen.[5]

Der im Juli 1585 zum Nachfolger Teuffenpachs ernannte Julius von Sara[6] gehörte nicht mehr dem Hofkriegsrate an. Übrigens war der Oberstzeugmeister nur hinsichtlich der Zeughäuser in den Grenzlanden dem Hofkriegsrate untergeordnet, hinsichtlich aller andern aber, soweit sie landesfürstlich waren, nach wie vor der Hofkammer.[7]

Das Zeugzahlmeisteramt, welches von 1567 an von Joachim von Trautmanstorff versehen wurde,[8] wurde nach dem Tode desselben vom Oberstzeugmeister selbst ver-

---

[1] Regesten z. Gesch. d. Beamtenschaft unter Erzherzog Karl von Innerösterreich im Jahrbuch d. k. k. herald. Gesellschaft „Adler" XXI, Nr. 61 u. 79.

[2] Ebenda, Nr. 445, 448, 450 u. 457.

[3] Landtagsh., Bd. 30, 223 a u. 227 a.

[4] Landtagsh., Bd. 33 u. 97 b.

[5] Ebenda, Bd. 34, 170 u. 178.

[6] Statth.-A., Hofk., 1585, VIII., Nr. 61, Repertoriumsvermerk. — Der steirische Landtag hatte 1584 vorgeschlagen, das Amt überhaupt unbesetzt zu lassen und durch einen Zeugwart oder Zeugschreiber verwalten zu lassen; hätte der Erzherzog hingegen Bedenken, möge Wilhelm von Gera zum Amte berufen werden, welcher es neben dem Verordnetendienste versehen könne. (Landtagsh., Bd. 34 u. 217.) Auf eine neuerliche Aufforderung zu einem Besetzungsvorschlage verwies der Landtag im April 1585 abermals auf seinen Ratschlag (Ebenda, Bd. 36 u. 119); gleichwohl ernannte der Erzherzog Julius von Sara, ohne daß dieser vorgeschlagen gewesen wäre.

[7] Ebenda, Hofk., 1578, XII., Nr. 50.

[8] Vgl. die Regesten a. a. O., 162, 169.

waltet. Auf dem Brucker Generallandtage wurde beschlossen, die Zahl der dem Oberstzeugmeister zugeordneten adeligen Zeugdiener von 1 auf 3 zu erhöhen,[1] deren einer gegen eine Remuneration auch für das Zahlamt verwendet werden sollte;[2] doch wurde im Frühjahr 1584 der Zeugmeisterstaat wieder nur auf einen Zeugdiener und Zeugschreiber eingeschränkt.[3]

---

[1] Erklärung des Erzherzogs Karl vom 24. Jänner 1578, in den Landtagsh., Bd. 31, 56 b.

[2] Landtagsschluß vom 23. Dezember 1578 in den Landtagsh., Bd. 30, 229 b.

[3] Landtagsh., Bd. 34, 170.
Über Zeugwarte, Zeugschreiber und Zeugkommissäre der steirischen Landschaft finden sich im steierm. L.-A., Stände, f. 816, einige Nachrichten.

Zur Genealogie der Mahrenberger.

Von Hans Pirchegger.

F. v. Krones betrachtet in seiner Geschichte der „Freien von Saneck“ einen 1307 auftretenden Ulrich von Mahrenberg als Sohn Seifrieds II. und Enkel Seifrieds I.,[1] J. v. Zahn spricht in der „Geschichte von Hernstein“[2] von Kindern Seifrieds, obwohl beide Forscher die Gründungsurkunde des Dominikanerinnenklosters in Mahrenberg (1251, Juni 24) und den Vertrag Sigfrieds mit dem Stifte St. Paul (1251, Juni 9) kannten;[3] zählt jene die Erben Giselas von M. und ihres Sohnes Sigfried (I) auf, ohne über dessen Söhne und Töchter auch nur ein Wort zu verlieren,[4] so sagt in diesem der Mahrenberger ausdrücklich, er habe geringe Hoffnung auf Nachkommenschaft. Auch in keiner seiner folgenden Vergabungsurkunden für sein Kloster ist eines später geborenen Leibeserben gedacht, obwohl er erst 1271 (Oktober 15?)[5] starb; auch seine Witwe Richardis, die ihm 1304 (November 16?) ins Grab folgte,[6] erwähnt nicht eineinziges Mal, daß sie Kinder oder ihr verstorbener Gemahl einen Bruder (mit oder ohne Erben) hatte. Und gerade die

---

[1] I., S. 51.

[2] Hernstein, II./1, S. 107, A. 267.

[3] Zahn, UB. III. Nr. 93 und 90.

[4] In der Urkunde Sigfrieds vom gleichen Datum UB. III., Nr. 94, heißt es: „Et hoc de voluntate et consensu omnium heredum meorum utriusque sexus, prout in privilegio fundacionis claustri . . . plenius et lucidius continetur“. Es sind also die Verwandten in Nr. 93 vollzählig genannt. S. S. 174.

[5] Letzte Urkunde 1271, Juli 12. (Orig. 963, L.-A.) Eine andere Urkunde von 1271, November 11 (Nr. 968, L.-A.) ist eine Wiederholung der Urkunde von 1268, Jänner 7 (Orig. 885, L.-A.) von gleicher Hand, ein echtes Siegel Sigfrieds ziemlich ungeschickt eingehängt. Zweck fraglich. Der Todestag vielleicht richtig im St. Pauler Nekrolog (Archiv f. vaterl. Gesch., X., S. 60.)

[6] Letzte Urkunde 1304, September 21, L.-A., Todestag im St. Pauler Nekrolog.

Art, wie Sigfried über seine Schlösser (Ober-)Mahrenberg, Neutrixen und Hardeck 1260, Jänner 25 und 1264, August 20 verfügte,[1] spricht am deutlichsten gegen Krones und Zahn. Es ist also so gut wie ausgeschlossen, daß das Ehepaar Kinder hatte oder der Mahrenberger einen Bruder, dessen Söhne das Geschlecht fortsetzten und mit dem Namen auch den Besitz erbten.

Wie kamen nun beide Historiker zu ihrer Annahme?

Bei Zahn wars wohl nur ein Verlesen, denn die Urkunde, auf die er sich beruft, hat statt Mahrenberg — Marburg![2] Aber auch Seifried II. läßt sich erklären, freilich nicht finden, wie Krones meinte.

Nach einer Urkunde von 1286, März 13 verlieh Abt Dietrich von St. Paul dem miles Sifridus de Alpe 3 ℔ Einkünfte in Görnskveld erst als Lehen, dann als Eigen, damit er sie dem Kloster Mahrenberg widmen konnte, wo seine Tochter Diemut Nonne war.[3] Er gehörte einem Kärntner Geschlechte an, das unter diesem Namen von 1159 bis 1269 häufig in den Urkunden der Monumenta Carinthiae erscheint, meist in St. Pauler Traditionen. Die von der Alpe waren Mannen erst der Grafen von Lebenau, von denen sie wohl den Namen Sigfried hatten, dann der Grafen von Pfannberg und Lehensträger der Trixner auf Unterdrauburg.[4] Das Kopialbuch, welches das Mahrenberger Kloster um 1680 anlegte,[5] verzeichnete auch diese Urkunde, aber der Kopist setzte absichtlich oder gedankenlos den ihm viel bekannteren Sifrid von Mahrenberg für den Sifrid von der Alpe ein.[6] Die Abschriften, die Zahn daraus für die Urkundenreihe des L.-A. machen ließ, kamen zu den Originalen, Krones sah nur erstere ein und hatte damit seinen Seifried II.

Kann man also von diesen Aufstellungen ganz absehen, so bleibt doch noch die Frage offen: Wer waren denn die ritterlichen Vertreter des Namens Mahrenberg, die in der zweiten Hälfte des 13. und im ganzen 14. Jahrhundert ziemlich häufig in Urkunden genannt werden?

---

[1] UB. III. Nr. 285, v. Jaksch, Monum. Carinthiae IV./2. Nr. 2846.

[2] Urk. Abschrift 1343 a, L.-A. (Orig. wohl St.-A., Wien?).

[3] Urk. Buch von St. Paul, Fontes II./39 Nr. 134, Orig. 1279, L.-A.

[4] Monum. Carinthiae III. Nr. 983, 1071, 1242, IV. Nr. 2155, 2293, 2309, 2436, 3001. Sigfried (von 1278—1308), Fontes II./39 Nr. 123, 134, 135, 137—139, 142, 143, 146, 148, 158.

[5] Sp.-A. Mahrenberg, L.-A.

[6] Kopialbuch, L.-A. (Sp.-A. M.) S. 26, Nr. 37.

Leicht kommt man mit denen aus, die zu Lebzeiten Sigfrieds und seiner Witwe diesen Beinamen führten; schon durch ihre Stellung unter den Zeugen verraten sie ihre Abhängigkeit. Auch nachher hilft die Umgebung, die Geringfügigkeit des Beurkundeten, die Beiworte miles, Ritter, erber usw. den Stand erkennen; meist sind es Burggrafen und Mannen. Nur zwei machen eine Ausnahme.

1278, Mai 2, Schloß Unterdrauburg. Offo von Meremberch als Siegler und Zeuge einer Urkunde Meinhards von Zenzleinsdorf für Sighard miles de Truhsen (und das Stift Mahrenberg).

1278, Mai 3. Offo von Meremberch besiegelt und bezeugt die Schenkung Sighards für das Kloster. Unter den Zeugen noch Butzo de Meremberch et gener eius Mathias, Heidenricus Asanch... Leo de Meremberch.[1]

Die beiden Siegel Offos sind schlecht erhalten, das vom 3. Mai etwas deutlicher, namentlich das Siegelbild, von dem unten noch die Rede sein wird. Daß er selbst nicht mit Butzo und Leo auf eine Stufe gestellt werden darf, dafür sprechen schon die Namen und die Stellung der andern Siegler: Cholo von Saldenhofen und Heinrich von Trixen; daß hingegen die übrigen Mahrenberger nur Burgmannen waren, geht schon aus der ganzen Diktion und ihrer Umgebung hervor. Es ist jedenfalls derselbe Offo von Mahrenberg, der in der Reimchronik als Teilnehmer am Zuge Herzog Albrechts gegen den Erzbischof von Salzburg 1286 genannt wird.[2]

Welcher Familie er angehörte, geht nun ohne weiters aus folgender fast gleichzeitigen Urkunde hervor:

1278, Juli 6, forum Redlach (= Markt Mahrenberg),[3] actum et datum. Offo von Emerberg (de Embirberch) erkärt, von Abt Hermann von St. Paul die Vogtei über das Klostergut am Remschnig und um Unterdrauburg nur für Lebenszeit, nicht für seine Erben, übernommen zu haben und nur über die drei schweren Fälle richten zu dürfen. Unter den Zeugen: dominus Sighardus miles de Truhsen, Hertvicus Puzzo, Hertvicus filius eius, Mathias gener Puzzonis.[4]

Der nicht gerade häufige gleiche Vorname, dieselbe Gegend, dieselben Zeugen sprechen für die Identität beider; geradezu zwingend wird dieser Schluß durch das oben erwähnte Siegelbild: es ist der Eimer der Emerberge, jenes steirischen Geschlechtes auf heute österreichischem Boden —

[1] Orig. L.-A., Nr. 1120 und 1121.

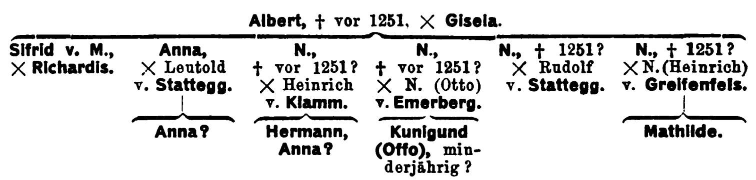
[2] Ausgabe von Seemüller, Vers 29260.

[3] Blätter f. Geschichte und Heimatkunde der Alpenländer, V/I.

[4] Fontes II./39 Nr. 124.

Pittner „Mark“ —, das zu seiner Zeit mehr berüchtigt als berühmt war, Dank unserm Offo. Schon J. v. Zahn wies den in der Reimchronik (im Jahre 1286) genannten Offo v. M. den Emerbergern zu, dachte aber, da er die Urkunden vom 2. und 3. Mai nicht kannte oder berücksichtigte, an einen Irrtum Ottokars.

Daß das nicht zutrifft, wird durch Offos, man möchte fast sagen ständigen Aufenthalt in der Mahrenberger Gegend widerlegt;[1] und der begann im Februar 1272. Sonderbar! Hier erscheint Offo von Emerberg zum erstenmal in jener Urkunde, in der sich Richardis zum erstenmal Witwe nennt, als Siegler, Zeuge und Freund ihres verstorbenen Mannes. Als Freund — das heißt natürlich als Verwandter. Wie diese Verwandtschaft aussah, ergibt sich aus dem bereits erwähnten Stiftungsbrief Giselas von Mahrenberg, der Mutter Sigfrieds.[2]



So ist es nun begreiflich, daß Richardis bei ihren Vergabungen an das Mahrenberger Kloster 1272, Februar 26 und 1290, Dezember 5 seine Zustimmung zuerst einholte, wenn sie Familiengut verschenkte; das erstemal wird mit Offo noch Heinrich von Klamm genannt, das zweitemal noch Otto von Königsberg dazu, alle drei ausdrücklich als Erben ihres Mannes bezeichnet.[3] Das sagte Offo in der früher genannten St. Pauler Vogteiurkunde selbst, indem er als Strafsumme „de proprietate mea, que ad me ex parte matris mee pertinere dinoscitur, viginti marcarum redditus“ festsetzte — eine ganz stattliche Summe![4] Nur dem Erben Sigfrieds war es möglich, sich mit dem Herzog von Kärnten wegen des Schlosses Neutrixen in einen Streit einzulassen,

[1] Ebenda, Nr. 123 (1278, Juni 13, St. Paul). Orig. Perg. Nr. 977 L.-A., (1272, Februar 2, Mahrenberg). Urk. Abschrift 1280b L.-A. aus Orig. St.-A.? (1286, Juni 12, Marburg). Urk. Abschrift 1279c L.-A. (1286, April 8, Seiz.). Urk. Abschrift 1343a L.-A., aus Orig. St.-A.? (1288, August 8, Mahrenberg).

[2] UB. III., Nr. 151.

[3] Orig. 977 und 1385, L.-A.

[4] Fontes II./39 Nr. 124.

der 1288, Februar 4 mit Offos von Emerberg Abfertigung durch Geld endete.[1]

Daraus ergibt sich Folgendes:

1. Offo von Emerberg erbte nach seiner Mutter (vielleicht Kunigunde) Güter um Mahrenberg.

2. Offo von Emerberg nannte sich deshalb Offo von Mahrenberg.

3. Er war 1251 wohl noch unmündig, weil seiner nicht gedacht wird.

Worin der Mahrenberger Besitz Offos bestand, läßt sich nicht feststellen. Bestimmt gehörte nicht dazu das Schloß, die eigentliche Herrschaft. Diese war nach dem Bekenntnis Sigfrieds von 1251, Juni 9, Lehen St. Pauls zugleich mit der Vogtei am Remschnig und in Wolfsbach und sollte nach seinem kinderlosen Tode an das Stift zurückfallen.[2] Allerdings verfügte er später — 1264, August 28 — über die Feste, als ob sie sein Eigen gewesen wäre. Für eine Klosterstiftung im Kanaltale wollte er sein „steinernes Haus“ bei Trixen (domus lapidea apud Druchsen) und die munitio superior apud Marenberch dem Bischof Leopold von Bamberg abtreten; seine Erben sollten hier nur Burggrafen des Bistums sein.[3] Da es zur Gründung des Klosters nicht kam, gelangte Bamberg nicht in den Besitz der „obern Befestigung“. Scheiterte der Plan am Einspruch St. Pauls oder sollte die genannte Feste doch etwas anderes sein als das Schloß auf dem Schloßberge, dessen Reste noch heute erhalten sind?[4] Sie nehmen zwar den höchsten Punkt in der nächsten Umgebung ein, so daß man kaum an einen andern denken kann. Jedenfalls ergibt sich daraus, daß der Mahrenberger zwei Festen ober dem Markte hatte.

Im Besitze des St. Pauler Lehens erscheint nach dem Tode Sigfrieds nicht Offo, sein Haupterbe, sondern der Graf Heinrich von Pfannberg (1278, Juni 13), der das Schloß (castrum Marinberch) und die Vogtei am Remschnig für sich und seine Kinder übernahm. Unter den Zeugen: Hertnidus de Leybntz, Offo de Emmerberch, Fridericus et Otto fratres de Weyzenek, dominus Syfridus de Alpe, dominus Syfridus

[1] Fontes II./1 S. 228 Nr. LVII.

[2] UB. III. Nr. 90.

[3] Monum. Carinthiae IV./2 Nr. 28 u. 46.

[4] Vgl. Piper, Österr. Burgen VIII. S. 80.

et dominus Duringus filii eius . . .[1] Da Sigfried von der Alpe Dienstmann des Grafen war, hätte dieser wohl ihn oder seinen Sohn als Burggrafen nach Mahrenberg setzen können; wenn letzterer sich dann nach dem Schlosse genannt hätte, wäre die Verwirrung in der Genealogie der Mahrenberger, die bisher bestand, erklärlich gewesen. Doch die domini de Alpe waren Burggrafen auf den Kärntner Schlössern der Pfannberger.[2]

Verwunderlich erscheint, daß am 13. Juni 1278 Graf Heinrich die Vogtei am Remschnig als Lehen St. Pauls inne zu haben bestätigte, und zwar für sich und seine Kinder, und daß drei Wochen später (6. Juli) Offo dem gleichen Abte ebenfalls ein Lehensbekenntnis über die gleiche Vogtei ausstellte, die er allerdings nur für Lebenszeit versehen und nicht vererben durfte.[3] Mit keiner Silbe ist des Pfannbergers gedacht, so daß eine Untervogtei wohl ausgeschlossen ist. Demnach also für dasselbe Gebiet zwei Vögte?! Aber diesen Parallelismus bemerkt man auch noch später, wie wir sehen werden.

Offo muß jedenfalls die andern Verwandten und Erben Sigfrieds — besonders Heinrich von Klamm und Otto von Königsberg — mit väterlichem Besitz abgefertigt haben, da sie künftig um Mahrenberg nicht mehr auftraten. Sie verzichteten vielleicht auch aus dem Grunde, da Offo am 26. August 1278 der Rächer Sigfrieds an König Ottokar gewesen zu sein scheint, wie schon J. v. Zahn annahm und auch wahrscheinlich machte;[4] seine unritterliche Tat wurde verabscheut, doch geschadet hat sie ihm, soviel man sehen kann, nicht. „Es wäre tragisch", sagt Zahn, „wenn der Mörder Ottokars keine Frau hätte finden können." Ob das zutrifft, soll im Folgenden untersucht werden.

Zunächst muß jedoch eines zweiten Herrn von Mahrenberg gedacht werden, der eine ähnliche Stellung einnahm wie Offo, daher nicht ein einfacher Burgmann gewesen sein kann. Es ist jener Ulrich, der am Beginne dieser Abhandlung genannt wurde, den Krones zu einen Enkel Sigfrieds machte; er kommt in nachstehenden Urkunden vor:

---

[1] Fontes II./39 Nr. 123.

[2] UB. III. Nr. 74, (1250, Juni 1).

[3] Fontes II./39 Nr. 124.

[4] Hernstein II./1 S. 108—112.

1. 1303, Februar 2, Geisel, Herrn Albrechts von Wildhaus Witwe, stiftet mit Zustimmung ihres Sohnes Heinrich dem Kloster Mahrenberg eine Hofstätte zu Marburg und einen Weingarten zu „Weinikh“, der von Kathrein von Mährenberg gekauft worden war. Siegler: sie selbst, hr Sohn, Ulein von Märnberg und die Stadt Marburg.[1]

2. 1303, März 21. Reickart, Witwe Sigfrieds von M., gibt dem Kloster M. alle Güter, die sie in Steiermark oder Kärnten gekauft hatte. Siegler: sie selbst, Heinrich von Wildhausen, Ulrich von Merenberch und Pabo von Chreik; erhalten ist nur letzteres Siegel.[2]

3. 1304, September 21. Reichkart, Witwe nach Sifrid von M., stiftet ihrem Kloster 30 Mark Geldes in „Globnitz“ zu einem Jahrestag für sich und ihren Gatten u. a. Mit der Ausführung der Bestimmungen betraut sie die (ungenannte, noch nicht gewählte?) Priorin, Bruder Hertvik (Kaplan des Klosters), Schwester Alheit von Chlamme und ihres Bruders Kinder Schwester Kunigunde und Schwester Mächtild. Unter den Zeugen: Heinrich von Wildhaus, Ulrich von Mahrenberg, Herr Mathei. Letzte Urkunde der Richardis.[3]

4. 1306, Februar 23. Gotfried von Merenberch verkauft dem Kloster Studenitz und seiner Priorin Jeute 4½ Huben zu „Sulzbach“ mit der Zusage, daß es von seinen Herren Ulrich von Merenberch und Heinrich von Wildhaus im Besitze geschützt werden würde. Die Siegel der beiden Genannten fehlen.[4]

5. 1307, Jänner 30. Ulrich von Mernperch und seine Hausfrau Wendel verzichten auf die Herrschaft Lengenburch und auf allen Besitz, der ihm nach seiner Mutter Anna, Ulrichs des Freien von Sannegg Schwester, erbweise zugefallen war oder den sein Vater von Gebhard von Sannegg, Heinrich von Freudenberg oder Walter von Luttenberg gekauft hatte in der Gegend von Lemberg oder an der Drann, zu Gunsten seines Oheims Ulrich des Freien von Sannegg gegen 425 Mark Silber. Siegler und Zeugen: er selbst, Hartnid von Pettau, Heinrich von Wildhaus und Cholo von Saldenhofen. Unter den Zeugen an 6. Stelle (7 folgen) Herr Math. von Mernperch.[5]

6. 1307, April 14. Ulrich von Maerenberch bekennt, von seinem Oheim Ulrich dem Freien von Sannegg 16½ Mark gewogenes Silber erhalten zu haben, wofür „mein Oheim“, Heinrich von Wildhaus, Bürge ist.[6]

7. 1307, November 1. Hertnid und Ulrich von Wildon versprechen dem Kloster M., seinen von ihrem Vater erkauften Besitz bei Eibiswald zu schirmen. Zeugen: Chol von Saldenhofen, Ulrich von M. und sein Ritter Herr Mathe, Hertwich der Süzze.[7]

Alle diese Urkunden sprechen dafür, daß Ulrich zu den vornehmsten Ministerialen des Landes gehörte; schon seine

[1] Mahrenberger Kopialbuch Sp.-A. M. L.-A. (Davon Urk. Abschr. Nr. 1646 c.)

[2] Orig. Nr. 1648, L.-A., Muchar VI. S. 149.

[3] Orig. Nr. 1667a, L.-A., Muchar VII. S. 153.

[4] Orig. Nr. 1667a, L.-A., Muchar VI. S. 162.

[5] Krones, Freie von Sannegg, I. S. 118, aus Kop. S. 1703 b, L.-A. Orig., Staats-A., Wien.

[6] Krones, ebenda, S. 162 aus Apostelen. L.-A.., Orig. St.-A., Auszug Nr. 1706 c, L.-A.

[7] Mahrenberger Kopialbuch L.-A.

Abkunft von einer Sanneggerin würde es beweisen, ferner die hohe Abfindungssumme für seine Ansprüche, die demnach nicht gering gewesen sein können. Eigentümlich ist, daß er in keiner St. Pauler Urkunde genannt wird, bedauerlich, daß in Urkunde 5 der Name seines Vaters fehlt. Aber das Siegel, das er damals führte, entspricht dem Sigfrieds von Mahrenberg,[1] so daß die Vermutung nahe liegen muß, er habe zu seinen Erben gehört; auch dadurch wird sie verstärkt, daß er 1303 und 1304 in Verbindung mit Richardis ist und daß sich Mathe „seinen Ritter" nennt, derselbe Mathe, der von 1278 an im Gefolge des Offo von Emerberg-Mahrenberg auftritt und vielleicht mit dem Begleiter Sigfrieds von Mährenberg (seit 1266, Mai 18) Mathias von Merenberch identisch ist.[2] Kommt man da nicht über Vermutungen hinaus, so bringen zwei ältere Urkunden die Entscheidung:

a) 1286, Juni 12, Marburg. Gertraud und ihr Wirt Walter von Luetenberch verkaufen Herrn Offo von Emberberch 52 Huben auf der March, die früher ihrem „enen zu Miltenberch" weiland gedient hatten, um 53 Mark Silber. Das Gut liegt zu Purndorf, Lengenperch, Perchelein, Latinn, Ekluch, in beiden Weides, 2 Huben zu Holrepach. Gesiegelt durch Walter, ihren Bruder Albrecht von Wildhausen und die Brüder Ulrich und Konrad von Marburg. Unter den Zeugen: Mathey von Mernberch.[3]

b) 1286, April 8, Seiz. Heinrich von Freudenberg verkauft mit Einwilligung seiner Gemahlin Maechtild dem Offo von Emerberg 16 Huben seines Eigens und Erbes auf der Mark um Freistein in den Dörfern Mersidol, Petsch und Verh um 16 ₰ Silber. Siegler: Ulrich der j. Freie von Sannegg, Leupold von Gonobitz, Ulrich und Konrad von Marburg.[4]

Vergleicht man Urkunde 5 Ulrichs von Mahrenberg, dann hat man den Kreis geschlossen: sein — dort nicht genannter — Vater war also Offo von Emerberg-Mahrenberg, der doch eine Gattin fand, und zwar aus dem zweitmächtigsten Hause des Unterlandes, wenn man die Heunburger als Besitzer Cillis, Schönsteins usw. das erste und steirisch sein läßt. Demnach ergibt sich folgender Stammbaum:

Offo v. E. × Anna v. Sannegg.

Ulrich v. M. × Wendel.

Anna.

[1] Vgl. Urk. von 1268, Jänner 1, Nr. 885 (u. 968), L.-A., Mon. Carinth., IV./1, Nr. 2636. Das Siegel Ulrichs bei Urkunde 6; ich verdanke die Beschreibung Herrn Dr. Pscholka am Institut für österr. Geschichtsforschung in Wien.

[2] Monumenta Carinthiae IV./1 Nr. 2897.

[3] Urk. Abschr. Nr. 1280b, L.-A., Orig. St.-A.

[4] Urk.-Abschrift Nr. 1297c, L.-A., Orig. St.-A.

Offo muß bald nach 1290, Dezember 5 gestorben sein, denn an diesem Tag wird er das letztemal in einer Urkunde genannt;[1] er dürfte kaum mehr als fünfzig Jahre gezählt haben. Der Sohn, der seinen Namen wohl vom Oheim mütterlicher Seite erhielt, dürfte noch minderjährig gewesen sein; es wäre die einfachste Erklärung dafür, daß er erst Anfangs 1303 erscheint, und sein Name in der Koseform Ulein. Immer — mit Ausnahme von 7 — ist er in Begleitung Heinrichs von Wildhaus, den er einmal seinen Oheim nennt. Wie diese Verwandtschaft zustande kam, ist vorderhand noch unbekannt. Aber daß sie schon auf Offo zurückging, nicht etwa auf Ulrichs Gattin Wendel, geht daraus hervor, daß Berthold von Emerberg, der Onkel Offos, vom Reimchronisten 1302 als Oheim Heinrichs von Wildhaus bezeichnet wird[2] und die mit den Wildhausern enge verwandten Herren von Marburg, die Brüder Ulrich, Konrad und Dietrich 1288, August 8, Mahrenberg, den Offo von Emerberg ihren Neffen nennen.[3]

Auch Ulrich muß in jungen Jahren geschieden sein, wohl in den Kämpfen mit Kärnten im Jahre 1308. Was mit seinem Erbe geschah, ist vorläufig in Dunkel gehüllt, nur Vermutungen stehen offen. Als halbswegs gesichert darf man annehmen, daß die junge Witwe, deren Herkunft auch unbekannt ist, den Grafen Ruprecht von Chastel in zweiter Ehe heiratete, sonst wäre es nicht recht verständlich, wie dieser landesfremde Franke in das steirische Drautal kam.[4] 1311, Juli 19 beurkundeten er, seine Gattin Wendel und ihre Tochter Anna zu Faal, unter welchen Bedingungen er vom Kloster St. Paul die Vogtei am Remschnig übernahm.[5] Wie Offo von Emerberch sollte er sie nur für Lebenszeit behalten — es ist früher erwähnt worden, daß Ulrich in keiner St. Pauler Urkunde vorkommt — und nur bei schweren Fällen gerichtlich einschreiten; dafür haften sie mit 20 Mark ihres rechten Eigens, das gelegen ist zu Platsch und Podigratz 14 Huben, Sobot 8, „Plesbitz“ 1, am Zeichenbach 1, am Radl 2,

[1] S. S. 174.

[2] Vers 78845.

[3] Urk.-Abschrift Nr. 1343 a, L.-A., Orig. St.-A. Es ist dies jene Urkunde Zahns, die am Anfang der Abhandlung angeführt wurde.

[4] Grafschaft Castell zwischen Würzburg und Bamberg. (Ich verdanke die Kenntnis Herrn Archivskonz. Dr. Doblinger.) Er kam wohl mit Heinrich von Hohenlohe.

[5] Fontes II./39 Nr. 161.

in der Feistritz 1 Hube. Dieses Eigen war jedenfalls einst Widerlage Ulrichs für die Mitgift seiner Gattin oder ist als Besitz der Anna aufzufassen; es findet sich dort, wo auch die Herrschaft Mahrenberg, die aber St. Pauler Lehen war, später begütert erscheint.[1] Anna, die nach der Urkunde — das Regest läßt es nicht genau erkennen — die Tochter Wendels, nicht auch des Casteller war, kann also nur die Tochter und damit Erbin Ulrichs gewesen sein; dafür spricht auch ihr Name, er geht auf Ulrichs Mutter, die Sanneggerin, zurück. Der zweiten Ehe entsprang gleichfalls eine Tochter, deren Namen Alheit auf die im Mahrenberger Kloster weilende Alheit von Klamm, die später Priorin wurde und eine Nichte oder Großnichte Sigfrieds war, hinweisen könnte;[2] sie trat gleichfalls in das Stift ein, wohl 1322, in welchem Jahre — am 1. Mai — Heinrich von Hohenlohe und seine Wirtin Gräfin Elsbet (von Heunburg) für ihre Muhme Alheit, Tochter Graf Ruprechts von Chastel, aus ihrem rechten Eigen bei Schmierenberg ein Pfund Geld widmeten, das nach ihrem Tode an das Kloster fallen sollte.[3] Wird auch Graf Ruprecht in der Urkunde nicht als verstorben bezeichnet, so erscheint er doch weiterhin im Drautale nicht mehr; die Mutter wird gar nicht erwähnt.

Die Herrschaft Mahrenberg übernahmen am 9. Februar 1312 die Habsburger als Lehen von St. Paul, verpfändeten sie aber am 8. Juli an Heinrich von Hohenlohe.[4] Letzterer muß nach dieser Urkunde schon vorher Vogteirechte am Remschnig (Fresen) gehabt haben, auch suchte er bereits am 4. Juli einen Streit mit dem Abte beizulegen; entweder war er neben dem Grafen von Chastel Vogt oder er löste dessen Rechte von ihm ab.[5] Er besaß sie bis zum 15. März 1326, dann übernahm sie Ulrich von Walsee auf beschränkte Zeit. Wieder ist es merkwürdig, daß fast gleichzeitig (16. Oktober 1325) Albrecht von Wildhaus versprach, dem Kloster St. Paul keinen Schaden zuzufügen; daß sich das auf die Vogtei am Remschnig bezog, zeigt die Urkunde vom 6. April 1332, der eine zweite vom 9. Juli parallel

---

[1] Stockurbar von c. 1580, und Sp.-A. Mahrenberg, L.-A.

[2] Allerdings könnte auch auf Gräfin Alheit von Heunburg geschlossen werden.

[3] Orig. Nr. 1902, L.-A., Muchar VI. S. 225.

[4] Fontes II./39 Nr. 164 u. A.

[5] Ebenda Nr. 170.

geht, welche die Walseer Inhaber des genannten Rechtes sein läßt.[1]

Vielleicht erklärt sich das so, daß jedesmal auch der Besitzer des größten Eigentums in der Gegend die Vogteigewalt am Remschnig innehatte, nicht bloß die Schlösser Mahrenberg und Schmierenberg. Das dürfte nach Offo Graf Ruprecht von Castell, dann seine Stieftochter Anna gewesen sein und ihr Gatte, wenn sie solange am Leben blieb. Aber es findet sich von ihr keine Spur mehr. Entweder starb sie frühzeitig oder sie verließ mit ihren Angehörigen die Gegend. In beiden Fällen ging das Mahrenberger Erbe an Ulrichs nächste Verwandte über und das scheinen die Wildhauser gewesen zu sein; der Grad der Verwandtschaft läßt sich freilich vorderhand nicht feststellen, aber bezeugt ist sie öfters. Dazu kommt die Vogtei am Remschnig, der vorübergehende (1325? bis1360) Afterlehensbesitz der Herrschaft Mahrenberg und der Eigenbesitz in der Mahrenberger Gegend.[2] Es hat fast den Anschein, als ob ihn die Wildhauser von ihrer Herrschaft Eibiswald aus verwalteten und mit letzterer weiter vererbten (Haug von Dibein, Walseer); denn es fällt doch auf, daß Eibiswald gerade in der Mahrenberger Gegend viele Untertanen hatte, im Jahre 1761 im Markte allein 14 gegen 30 der Herrschaft und des Klosters zusammen.

Zweifellos werden eingehende Untersuchungen über den freieigenen Besitz im Drautale vielfach klärend wirken; es sei noch auf einen solchen größeren Komplex hingewiesen, der mit dem Edelmannssitz Stein bei Mahrenberg verbunden war, 1549 an Hans Stübich und 1669 durch Kauf an das Kloster überging.[3]

Mit einigen Worten soll noch der Verwandtenkreis der Gattin Sigfrieds, Richardis, gestreift werden. Über ihn geben zunächst folgende vier Urkunden Aufschluß:

a) 1301, März 9. Chunegund und Maechtild, Herrn Seifrieds Töchter von Haslau (Haslowe), geben nach dem Rate ihrer Base Frau Reichkart, der Witwe Sigfrieds von M., ihrem Bruder Wülfing all' ihr Gut zu Österreich und Steier hin gegen 5 Pf. Geld zu Köttlasbrunn („Gotleinsprun") 4 1/2 zu Neusiedel und Imtzeinsdorf sowie einen Weingarten und Bergrecht am Wiener Berge. Zeugen: Niederösterreicher.[4]

---

[1] Ebenda, Nr. 200, 201, 207 u. 208.
[2] Mahrenberger Kopialbuch Urk. Nr. 22, L.-A. Vgl. Doblinger, die Herren von Walsee (Archiv f. österr. Gesch., Bd. 95) S. 133.
[3] Sp.-A. Mahrenberg, L.-A.
[4] Mahrenberger Kopialbuch, L.-A.

b) 1304, September 21. S. S. 177, Nr. 3.

c) 1320, September 29. Heinrich von Wildhaus und seine Hausfrau Mechtild verkaufen ihrer Muhme Schwester Mechtild von Haschendorf („Harssendorf“) in Mahrenberg drei Mark rechtes Eigen enhalb der Drau; nach deren Tode soll es an „unsere“ Muhme Schwester Alheit von Klamm, die Priorin war, dann an Frau Kunigund Herrn Wülfings Tochter von Harssendorf, schließlich an dessen nächste Verwandten übergehen.

d) 1393, November 26. Schwester Kunigund von Harssendorf verkauft mit Gunst ihres lieben Oheims Ulrich von Pergau ein Gut zu Köttlasbrunn („Gottesprunn“) ihrer lieben (Mit? —) Schwester Klara von Windischgraz.[2]

Aus ihnen ergibt sich folgendes Bild:

N. von Haslau.

Richardis, 1250—1304, × Sigfried v. M.
Seifried v. Haslau (Haschendorf?),[3] × 1268 N. (Stubenbergerin?).

Children of Richardis: **Wulfing v. Haschendorf,** † vor 1355, × N.
Children of Seifried: **Kunigund, Mechtild,** von 1301 an Nonnen in Mahrenberg, † vor 1320. † zw. 1320 u. 1325.

Children of Wulfing: **Sigfrid v. Haschendorf,**[3] 1378. **Wulfing v. Geroldsdorf,** gen. 1353,[4] × Anna. **Kunigund,** gen. 1320. **Elsbet,** × Graf Niclas d.[5] Guniameister.

Child of Wulfing v. Geroldsdorf (?): **Kunigund,** Nonne i. M., 1393.

Die Gemahlin Sigfrieds war also keine „geborene Gräfin“ Klamm,“[6] sondern eine Haslauerin. Daß ein Ast dieser Familie sich nach der Feste (?) Haschendorf (bei Ebenfurt) nannte, scheint bisher unbekannt gewesen zu sein, ist aber sowohl durch die Namenspaare Kunigund und Wülfing 1301 und 1320 als auch durch die Verwandtschaft mit den Wildhausern und Klamm, besonders durch das Gut zu „Gotleinsbrunn“ 1301, 1378 und 1393 gesichert. Änderte doch auch der jüngere Wülfing seinen Namen in Geroldsdorf! Anderseits ist zu beachten, daß der Sigfried von Haschendorf 1378 seinen Namen vom Großvater Seifried von Haslau her haben konnte, daher seine Einreihung unbedenklich schien (Köttlasbrunn). Das Geschlecht scheint durch diese Teilungen während des 14. Jahrhunderts sehr herabgestiegen zu sein. Der Besitz in der Prein ging an das Stift Neuberg über, die Verbindungen mit anderen Familien verraten recht bescheidene Ansprüche.

[1] Ebenda.
[2] Ebenda.
[3] Topographie von Niederösterreich unter Haschendorf. 1378 hatte Sigfried Köttlasbrunn.
[4] Neuberger Orig. Nr. 1353, Dezember 10, L.-A.
[5] Urk.-Abschrift Nr. 2526 b, L.-A., aus Orig. in Gschwendt.
[6] Orožen, Bistum und Diözese Lavant, I., 93.

Weit schwieriger ist es, die Herkunft Sigfrieds von Mahrenberg zu bestimmen. Daß sein Vater Albert hieß und 1251 schon gestorben war, geht aus der Gründungsurkunde für sein Kloster hervor. Daß sein Schloß vom Vater ererbt wurde, sagt er im Lehensbekenntnis für St. Paul 1251. Juni 9 selbst; es war also nicht erheiratetes Gut, ebensowenig wie Neutrixen. Letzterer Besitz spricht dafür, daß Sigfried den Trixnern angehörte, jenem weitverzweigten Kärntner Geschlechte, das auch mit den Grafen von Lebenau verwandt war. Allerdings führte er das ganz charakteristische Siegel nicht, das die andern Sippengenossen, die Herren von Saldenhofen, Unterdrauburg, Trixen, Seldenheim und Grafenstein, sofort kennzeichnet: einen gestümmelten Vogel. Das ist zweifellos bedenklich. Sonst könnte man den Albert von Trixen, der nach der Stammtafel v. Jakschs in Monum. Carinthiae IV./2, IX., von 1164 bis 1220 in Urkunden erscheint, als seinen Vater annehmen. Die Zeit würde passen, weil Sigfried 1251 schon in höherem Alter (mindestens 45 Jahre), gewesen sein muß, da er wenig Hoffnung auf Nachkommenschaft hatte und daher wohl um 1205 geboren worden war. So konnte der Vater, wenn er bis 1220 lebte, ihm auch von der Entstehung der beiden Burgen erzählen, vorausgesetzt daß Sigfrieds Worte im oben genannten Lehensbekenntnis keine Fiktion enthalten. Nun stellen sichz wei Schwierigkeiten in den Weg. Albert nannte sich nur von Trixen, Grafenstein oder Unterdrauburg, niemals nach dem Schlosse Mahrenberg, das doch von den Vorfahren Sigfrieds erbaut worden war. Und weiters: Warum erscheint letzterer erst seit 1247 in den Urkunden, warum nicht mindestens von 1230 ab? Warum hat 1239. Februar 10 Heinrich von Unterdrauburg die Vogtei am Remschnig, nicht Sigfried?[1] Es ist daher begreiflich, daß v. Jaksch ihn nicht in seine Stammtafel der Trixner aufnahm, zumal auch nicht in einer Urkunde ein Verwandtschaftsverhältnis angedeutet ist.

Doch spricht schon der Name Sigfried für die gemeinsame Abstammung mit den Lebenauern. Und dann eine kleine, aber nicht bedeutungslose Spur. 1268, Jänner 7 stiftete der Mahrenberger seinen Erbbesitz im Dorfe Podrak, einem heute verschollenen Orte um den Markt, seinem Kloster.[2] Im gleichen Orte Poderako entriß Cholo von

[1] UB. II. Nr. 369.

[2] Orig.-Nr. 885, L.-A.

Trixen nach 1147 dem Kloster Admont zwei Huben;[1] man könnte also annehmen, daß Cholos Sohn Heinrich von Trixen bei seinem kinderlosen Scheiden den Besitz seinem Vetter Albert hinterließ. Auch das kann man als eine bedeutende Stütze für die Annahme einer gemeinsamen Wurzel ansehen, daß Saldenhofner und Mahrenberger Besitz rechts und links von der Drau und in den windischen Büheln durcheinander verstreut lag, was doch auf eine frühere Einheit hinweist; aber die stärkste Stütze bleibt doch der Besitz von Neutrixen. Das Wappen mag auf die Hardegger zurück gehen (Gotpolde), die um 1200 ausstarben; vielleicht gehörte Gisela von M. ihnen an. Eine eingehende Untersuchung über die Trixner könnte vielleicht hier Licht bringen.

---

[1] UB. I. Nr. 244.

Regierungsrat Julius Wallner †.

Ein Nachruf.

In Wallners Hingang beklagt der historische Verein für Steiermark den Verlust eines seiner treuesten, eifrigsten und tätigsten Mitglieder, das, ungebeugt durch schweres körperliches Siechtum, noch im Ruhestande seine ganze ungeschwächte Schaffenskraft bis in die letzten Tage seines arbeitsreichen und arbeitsfrohen Lebens der Geschichte seines geliebten Heimatslandes widmete. Und so ziemt es sich wohl, das Lebens- und Charakterbild dieses tüchtigen Forschers, hingebungsvollen Lehrers und Erziehers, dieses liebenswürdigen, hochgeschätzten Mannes auch an dieser Stelle — wo er wiederholt zum Leser sprach und nach seinem Hinscheiden noch zum vorliegenden Hefte einen wertvollen Beitrag lieferte — festzuhalten und der Nachwelt zu überliefern.

Julius Wallner wurde als Sohn eines Militärs am 30. April 1852 zu Kaschau in Ungarn geboren. Nach dem schon im Jahre 1855 erfolgten Tode seines Vaters kam der früh verwaiste Knabe nach Graz, wo ihn eine Dame, die zwar an Glücksgütern arm, dafür aber reich an liebevoller Sorge war für vom Schicksal noch Verlassenere wie sie, in ihr bescheidenes Heim aufnahm, den kränklichen, aber aufgeweckten Knaben wie ein leibliches Kind betreute, ihm das Studium des Gymnasiums, das er 1870 vollendete, ermöglichte und ihn schließlich zu einem körperlich und geistig tüchtigen Mann heranzog.

Schon am Gymnasium zeigte Wallner eine besondere Vorliebe für geschichtliche Fragen, die ihn denn auch bewog, das Studium und die Lehre der Geschichte zu seinem Lebenslauf zu wählen.[1] Krones, Weiß und Wolf waren an der Karl-Franzens-Universität in Graz seine Lehrer.

Nach Beendigung seiner Fachausbildung an der Hochschule und seiner aktiven Militärdienstleistung als Einjährig-Freiwillger kam Wallner 1875 als Supplent an die Staatsrealschule in Laibach; doch schon im Jänner 1877 wurde er zum

[1] Eine Reihe von Daten sind dem von Wallners Sohne, Dr. J. Wallner, k. k. Richter, in der „Tagespost“ verlautbarten Nekrologe entnommen.

wirklichen Lehrer am Staatsgymnasium in Iglau befördert, wo er sich namentlich durch die mühevolle Neuordnung und Katalogisierung der dortigen Bibliothek neben seinem Lehrberufe hervortat.

In Iglau schloß er auch mit Fräulein Josefine Poisl den Bund fürs Leben. Die Ehe, der sieben Kinder entsprossen, von denen vier im zarten Alter starben, war, obwohl reich an Sorgen und Kummer, eine überaus glückliche, Wallner ein hingebungsvoller Gatte und Vater.

Nach zehnjährigem Wirken in Iglau, das auch dem gefährdeten Deutschtum dieser mährischen Sprachinsel galt, berief ihn die Regierung an das k. k. Staatsgymnasium in Laibach. Dort waltete er auch als Bezirksschulinspektor für die deutschen Volksschulen und erwarb sich wie überall, so auch in dieser Amtswirksamkeit die volle Anerkennung der maßgebenden Kreise.

Im Jahre 1894 wurde er zum Direktor des Staatsgymnasiums in Iglau, der Stätte seiner ersten erfolgreichen Berufstätigkeit, ernannt und fünf Jahre später ward ihm die Leitung des I. deutschen Staatsgymnasiums in Brünn anvertraut; 1900 erfolgte Wallners Berufung als Mitglied des mährischen Landesschulrates.

Als Leiter zeigte sich der Verblichene allen Neuerungen und Anregungen, auch wenn sie von ihm nicht selbst ausgingen (woran es aber Wallner nie fehlen ließ), sofern sie nur Besserungen und Fortschritt bedeuteten, stets zugänglich; war energisch, dabei aber taktvoll gewandt in der Ausführung; ein unermüdlicher Arbeiter, der alles rasch und selbst besorgte, den Kollegen gegenüber ein liebenswürdiger Direktor, den Schülern ein väterlicher Freund.

Auch nicht wie so manche seiner Berufsgenossen auf didaktisch-pädagogischem Gebiete nur ausübend tätig, war Wallner ununterbrochen, selbst als reifer Mann noch, für seine wissenschaftliche Vervollkommnung besorgt und entfaltete eine ungemein reiche Arbeitskraft in einer Fülle kleinerer und größerer, überwiegend historischer Abhandlungen und Werke, die in Fachkreisen allgemeine Würdigung fanden und die ihrer Fülle halber erst am Schlusse dieses Nachrufes einzeln angeführt werden mögen.

Im Jahre 1906 nötigte den Dahingeschiedenen ein schweres gichtisches Leiden. in den Ruhestand zu treten. In gerechter Anerkennung seiner vielseitigen Verdienste wurde ihm bei diesem Anlasse der Titel eines Regierungsrates verliehen.

Noch im gleichen Jahre übersiedelte Wallner nach Graz, wo er, ein eifriger und stets gern gesehener Gast der hiesigen Archive, ganz seinen historischen Studien lebte, hie und da sie nur durch einen Spaziergang zur Platzmusik in den von ihm so geliebten Stadtpark und durch den Verkehr mit trauten Freunden unterbrechend. Am 17. März 1914 erlag Wallner einem tückischen Nierenleiden.

Seine warme Liebe für die Geschichtswissenschaft, ein ganz ungewöhnliches Gedächtnis und eine die Schüler geradezu begeisternde Vortragsweise machten ihn vor allem zu einem ausgezeichneten Geschichtslehrer. Seine zahlreichen Schüler rühmten allgemein seine lebendige und großzügige Darstellungsweise und zeigten ihm häufig auch noch nach Beendigung ihrer Gymnasialstudien geradezu rührende Beweise treuer Anhänglichkeit. Dazu gesellte sich noch die Achtung, die auch dem eifrigen Schriftsteller entgegengebracht wurde. Schon in der Zeit seiner Tätigkeit als Professor in Iglau verfaßte Wallner die Geschichte des dortigen Gymnasiums, die eine der ersten Arbeiten auf schulgeschichtlichem Gebiete in Österreich war. Später folgte unter zahlreichen andern Abhandlungen, die namentlich der Lokalgeschichte seiner Dienstorte, Iglau und Laibach, sowie Krains entnommen sind, auch die Geschichte des Jesuitenkonviktes in Olmütz.

Nach seiner Übersiedlung nach Graz befaßte er sich mit einer umfassenden Darstellung der Fischereigeschichte Steiermarks, von welcher der erste Teil, betreffend das Gebiet von Aussee, in den Abhandlungen der historischen Landeskommission erschienen ist. Die umfangreiche Darstellung des Murgebietes, welche die Frucht langjähriger, intensivster Arbeit war, zu der Wallner sich die Quellen weither, sogar aus Italien verschaffte, konnte er zwar noch vor seinem Tode vollenden, doch war es ihm nicht mehr vergönnt, ihre Drucklegung zu erleben. Da Wallner ein großer Naturfreund war und in jüngeren Jahren selbst dem Angelsport mit Vorliebe gehuldigt hatte, war er nicht bloß theoretisch, sondern auch praktisch für die Lösung dieser schwierigen wirtschaftsgeschichtlichen Aufgabe, an die sich bisher niemand herangewagt hatte, wie geschaffen.

Auch an den „Blättern für Geschichte und Heimatkunde der Steiermark“ arbeitete er eifrig mit und das hiesige Landesarchiv birgt ebenfalls noch mehrere von ihm begonnene Vorarbeiten. Wallner war trotz der ansehnlichen Bürde von Berufsgeschäften, die stets auf seinen Schultern lastete, nicht nur ein reichlich schaffender, sondern auch ein ungemein gewissen-

hafter Schriftsteller; er schrieb nicht nur viel. sondern auch fesselnd und verläßlich.

In der Arbeit für die Geschichte seines Vaterlandes, in der Sorge für seine braven Kinder fand er Vergessen seines schweren gichtischen Leidens, in der geistigen Regsamkeit Vergessen seiner körperlichen Hemmungen, die er mit seltener Seelenkraft und nie versiegendem Humor standhaft ertrug. Abgeklärt und maßvoll in allen seinen Anschauungen, freimütig und doch ein milder Beurteiler seiner Nebenmenschen, ein warmer, mitfühlender Freund, ein gewandter, unterhaltender Erzähler, ein für das Wohl aller Schichten seines Volkes begeisterter Patriot, ein alter Österreicher, war Wallner in jeder Hinsicht ein ganzer Mann gewesen. Ehre seinem Andenken!

Graz, 17. Mai 1914.

Dr. Artur Steinwenter.

Wallners literarisches Wirken.

Die Inkunabeln der Iglauer Gymnasialbibliothek, Programm, Iglau 1880.
Geschichte des Gymnasiums zu Iglau bis zum Übergange desselben in die Staatsverwaltung im Jahre 1773, Programm, Iglau 1880, 81, 83 u. 84.
Iglaus Widerstand gegen die Anerkennung Georgs von Poděbrad. Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. D. i. B. XII. Jahrg. 2. Heft.
Die Bauernunruhen in Stannern 1712—22. Notizblatt der hist. stat. Sektion in Brünn, 1884.
Iglau. Der getreue Eckart, 1885.
Aus den städtischen Kammeramtsrechnungen zu Iglau (3 Aufsätze, Iglau 1886).
Ein Teufelsbeschwörerprozeß in Iglau aus dem 16. Jahrh. (Iglau 1886).
Mitteilungen aus dem Minoritenarchiv zu Iglau (Iglau 1886).
Nicodemus Frischlings Entwurf einer Laibacher Schulordnung (Programm, Laibach 1888).
Herbard von Auersperg und die Veldeser Herrschaft (Mitt. des krain. Musealv., 1889).
Ein Stimmungsbericht aus dem Jahre 1880 (Laibacher Wochenblatt, 1889).
Nach Gottschee! (Laibacher Wochenblatt, 1889).
Die archivalische Schausammlung im krain. Landesmuseum (Laibacher Zeitung 1889).
Beiträge zur Geschichte des deutschen Theaters in Laibach (Laibacher Wochenblatt, 1890).
Beiträge zur Geschichte der Laibacher Maler und Bildhauer im 17. und 18. Jahrh. (Mitt. d. krain. Musealv., 1890).
Eine archivalische Nachlese in Landstraß und Sittich (Mitt. d. krain. Musealv., 1890).
Die Baumkirchersage in Krain (Mitt. d. krain. Musealv., 1890).
Krain und Küstenland zu Beginn des österreichischen Erbfolgekrieges (Mitt. d. krain. Musealv., 1892).

Wirtschaftliche Verhältnisse der Karthause Freudenthal im Jahre 1659 (Mitt. d. krain. Musealv., 1892).
Die Baulichkeiten zu Kloster Landstraß (Mitt. d. k. k. Zentralkomm. f. K. u. hist. Denkmale, 1892).
Zur Geschichte des Laibacher Schulwesens im theresianisch-josefinischen Zeitalter (Laibacher Schulzeitung, 1893).
Die Laibacher Bürgerkorps (Mitt. d. krain. Muselalv., 1893).
Zur Geschichte des Laibacher Schulwesens vor der theresianischen Reform. (Mitt. d. krain. Musealv., 1893).
Zur Behandlung des geschichtlichen Unterrichtes in der Volksschule (Laibacher Schulzeitung, 1894).
Über unsere Mittelschulbibliotheken (Zeitschr. f. österr. Gymn., 1896).
Gedenktage des Gymnasiums zu Iglau während der 50 jährigen Regierung Kaiser Franz Josefs I. (Iglau, Programm, 1899).
Geschichte des Konviktes in Olmütz von der Gründung bis zur Vereinigung mit der k. k. Theresianischen Akademie in Wien (1566 bis 1782). (Zeitschr d. dtsch. Vereines f. d. Gesch. Mährens und Schlesiens, 6. und 7. Jahrg., 1902 und 1903).
Das Archiv des I. deutschen Staatsgymnasiums in Brünn (Jahresbericht der Anstalt, 1905).
Über den Schulratstitel (Mitt. d. dtsch. Mittelschullehrerv., 1907).
Materialien zu einer Geschichte des Fischereiwesens in der Steiermark (Beitr. z. Erforsch. d. steir. Gesch., Graz, XXXVI. Jahrg.).
Die Aufzeichnungen des ständischen Kanoniers Anton Sigl über die Grazer Schloßbergbelagerung im Jahre 1809 (Zeitschr. d. hist. Ver. f. Steiermark, Graz, VII. Jahrg., 1809).
Das Groß'sche Projekt einer Mittelschule und dessen Behandlung in der Steiermark (Ein Beitrag zur Gesch. d. Schulreformbestr. in (Österreich um die Mitte des 18. Jahrh. [Beiträge zur österr. Erziehungs- und Schulgesch., XI. Heft], 1909.)
Beiträge zur Geschichte der Herrschaft und des Schlosses Pflindsberg Zeistchrift d. hist. Ver. f. Steierm., VIII. Jahrg., 1910).
Beiträge zur Geschichte des Fischereiwesens in der Steiermark, I. Teil, das Gebiet von Aussee (Forsch. der hist. Landeskomm. f. Steierm., VIII. Bd., 2. Heft, 1911).
Verpflegung der Zöglinge des Grazer Waisenhauses im 18. Jahrhundert (Blätter z. Geschichte und Heimatkunde d. Alpenländer, III. Jahrg., Nr. 66. u. 67).
Artilleristisches vom landschaftlichen Zeughause in Graz aus dem 16. Jahrhundert (Ebenda, 71 und 72).
Die Grazer Bürgerschaft bei der Erbhuldigung Kaiser Karls VI. im Jahre 1728 (ebenda, IV. Jahrg, Nr. 92, 93, 95, 96 u. 97).

Übersicht[1]

über die vom 1. November 1913 bis 1. Juli 1914 erschienene Literatur zur steirischen Heimatkunde.

Zusammengestellt von **Dr. Eduard Czegka.**

I.

Schlossar A., Die Literatur der Steiermark in Bezug auf Geschichte, Landes- und Volkskunde. Ein Beitrag zur österreichischen Bibliographie. 2. Aufl. Graz, Ulrich Moser (J. Mayerhoff), 1914. Besprechung S. 209.

---

[1] Vorliegende Übersicht wurde nach den gleichen Grundsätzen wie die vorangegangene abgefaßt; sie enthält auch Nachträge zur letzten Literaturnachweisung und es sei auch an dieser Stelle wieder betont, daß die Zusammenstellung nicht den Anspruch auf unbedingte Vollständigkeit erheben will, jedoch diesem Ziel wenigstens nahe zu kommen bestrebt war. Es sei ferner die Bitte an die Herren Verfasser heimatkundlicher Arbeiten wiederholt, etwaige übersehene Aufsätze an die Redaktion bekanntzugeben oder, was die beste Gewähr gegen Übersehen ist, uns von dem Erscheinen neuer Veröffentlichungen zu benachrichtigen. Eingesandten Neuheiten heimatgeschichtlichen Inhaltes ist auch eine eingehende Besprechung und Würdigung in dieser Zeitschrift zugesichert.

Verwendete Abkürzungen:

Bl. f. H. = Blätter für Geschichte und Heimatkunde der Alpenländer (Beilage des Grazer Tagblattes, IV. Jahrgang 1913).

Časopis = Časopis za zgodovino in narodopisje (erscheint in Marburg, die Aufsätze sind in slowenischer Sprache).

Jg. = Jahrgang.

Mitt. = Mitteilungen.

Ljubitelj = Ljubitelj krščanske umetnosti. Urejuje A. Stegenšek. Tiskarna Sv. Cirila v Mariboru (Marburg), 1914. (I. Jg.)

MZK. = Mitteilungen der k. k. Zentralkommission für Denkmalpflege.

Tbl. = Grazer Tagblatt.

Tpst. = Grazer Tagespost.

Vbl. = Grazer Volksblatt.

Zschr. = Zeitschrift.

Ztg. = Zeitung.

Die Aufsätze dieses Heftes wurden nicht ins Verzeichnis aufgenommen.

II. Politische, Kirchen- und Kriegsgeschichte.

Bunzel J., Aus innerösterreichischen Glaubenskämpfen. Deutsche Geschichtsbl., XV. Bd., Heft 8—9.

Czegka E., Aus Briefen des Erzherzogs Johann. Tpst., 10. Mai.

Loserth J., Bilder aus den Tagen der Gegenreformation. Schweizer Glaubensflüchtlinge und Jesuitengegner in Graz. Bl f. H., Nr. 105, 28. Dezember 1913.

Schlossar A., Zwei ungedruckte Briefe Erzherzog Johanns aus großer Zeit. Tpst., 17. Mai und 7. Juni.

Steiermärker, Ein, über die deutsche Nationalversammlung in Frankfurt a. M., Juni 1848 (Dr. Josef Potpetschnigg, Abgeordneter des Grazer Wahlkreises fürs Frankfurter Parlament). Tpst., 3. Mai.

Festschrift zur Fünfzig-Jahrfeier der Schlacht von Översee (6. Februar) 1864—1914. Hgg. von der „Belgier"-Vereinigung in Wien. Wien, Selbstverlag, 1914. (Mit Abb.)

Gubo A., Steiermarks Leistungen im Jahre 1813. Bl. f. H., Nr. 101 u. 103, 2. u. 30. November 1913.

Översee, Festnummer des Grazer Vbl., 6. Februar. — Gedenkaufsätze in vielen Tagesblättern und Zeitschriften.

— Siehe auch unter Biographisches.

— Der Tag von Översee. Leipz. Ill. Ztg., 5. Februar. (Mit Abb.)

Piffl H., Das Grazer Hausregiment anno 1814. Vbl., 16. Mai.

— Das Grazer Hausregiment in Dänemark. Tbl., 1. Februar.

Schwarz A., Das Belgierregiment auf dem Marsche nach Schleswig-Holstein. Tpst., 18. Jänner.

III. Quellen, Rechts- und Verwaltungsgeschichte, Archäologie und historische Hilfswissenschaften.

Ilwof F., Der ständige Landtag des Herzogtums Steiermark unter Maria Theresia und ihren Söhnen. Archiv f. öster. Gesch., 104. Bd., 1913.

Mell A. und Pirchegger H., Steirische Gerichtsbeschreibungen. Als Quellen zum Historischen Atlas der Alpenländer. (Quellen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark, Bd. I., herausgeg. v. d. Histor. Landeskommision für Steiermark.) Graz, Leykam, 1914. (Auch in: Beiträge zur Erforschung steirischer Geschichte, Jg. 37—40.)

Schiffmann K., Ein Bruchstück des ältesten Urbars des Cisterzienserstiftes Rain in Steiermark. Studien und Mitt. z. Gesch. des Benediktinerordens und seiner Zweige, 1914, 1. Quartalheft.

Steklasa J., Über die Grenzen des Sanntalermark (Saunien). Časopis 1913.

Thiel V., Die historische Entwicklung der städtischen Gemeinwesen. Verordnungsbl. d. k. k. steiermärk. Statthalterei, I. Jg., Nr. 4 u. 5.

Aliberti A., Auf dem Boden von Flavia Solva. Tpst., 14. Dezember 1913.

Doblinger M., Der Fund von Helfenberg. Monatsbl. der numismatischen Gesellschaft in Wien, IX. Bd., Nr. 366/67. (Dazu Czegka E., Ein steirischer Münzfund. Tpst., 24. Mai.)

Funde, Vorgeschichtliche und römische, aus Windischgraz im Landesmuseum Joanneum. Tpst., 23. April.

Hilber V., Höhlengräber aus der Römerzeit bei Wildon. Tpst., 29. Mai.

Römerfunde in Frauenberg bei Leibnitz. Tpst., 2. April.

Saria B., Archäologische Funde aus Poetovio 1913. Bl. f. H., Nr. 103 u. 104, 30. November und 14. Dezember.

Schmid W., Claudia Celeia, ein Blick in die Vergangenheit Cillis. Tpst., 24. April.

— Flavia Solva bei Leibnitz. Tpst., 27. November 1913.

— Das Rätsel der Postela. Tpst., 23. Juni.

— Urgeschichtlicher Jahresbericht aus Österreich. 1909 bis 1911. III. Kärnten, Steiermark, Krain und Küstenland. Sonderabdr. a. d. Wiener Prähistorischen Zschr. 1914.

— Das vorgeschichtliche Haus in Steiermark. Wiener Abendpst., 1913, Nr. 7.

Wonisch O., Zur Geschichte des Wappens der Abtei St. Lambrecht. Studien und Mitt. z. Gesch. des Benediktinerordens und seiner Zweige, 34. Bd., 1913. S. 775.

IV. Ortskunde.

Brezje. Ob stoletnici slike Marije Pomagaj na Brezjah. Von A. Stegenšek. Ljubitelj, I., 1; (mit Abb.).

Cilli. (Claudia Celeia). Siehe unter III. Archäologie.

Donawitz. Mitteilung aus der Chronik der Industriegemeinde Donawitz in Steiermark bis zum Jahre 1914. Von A. Buchmüller. Donawitz, 1914.

Fehring. Heimatkunde des Gerichtsbezirkes Fehring in Bezug auf Ortsbeschreibung, Bevölkerung, . . . in Geschichte und Sage dargestellt von A. Artner. 3., verm. u. verb. Aufl. Selbstverl. 1914.

Flavia Salva bei Leibnitz, Siehe unter III., Archäologie.

Fohnsdorf. Aus der Geschichte des einstigen Marktes Fohnsdorf. Von Dr. L. Murtaler Ztg., 7., 14., 21., 28. Dezember 1913.

Frauenberg bei Leibnitz. Römerfunde. Siehe unter III. Archäologie.

Fürstenfeld. Pestzeiten in Fürstenfeld. Von J. v. Poszlavszky. Landbote, 8., 15., 22. Februar (und Fürstenfelder Ztg.).

Gleinalpe. Kulturhistorische Wanderfahrten durch das Gleinalpengebiet. Von V. v. Geramb. Jahrbuch des steir. Gebirgsvereines. 1913.

Gnas. Geschichte des Marktes und der Pfarre Gnas. Von J. Smeritschnigg. (2. Bd. der Monographie des Bezirkes Feldbach von Steiner-Wischenbart.) Gnas. Selbstverlag. 1914.

— Tatschkerland. Von S. Smeritschnigg. Deutsche Heimat. 1914. Heft 1/2. (Mit Abb.)

— Ein Musterlehrer. Ein Beitrag zur steir. Schulgeschichte. Von S. Smeritschnigg. Tbl., 24. Mai.

Graz. Die steirische Landschaft. 64 Originalaufnahmen von Graz und Umgebung von Br. Reiffenstein. Von R. H. Bartsch. Wien, Leipzig. Verl. d. Ges. f. Graphische Industrie. (1914.)

— Henriette Sontag in Graz. Von F. Bischoff. Tpst., 21. April.

— Schloßberg und Museumsausgestaltung. Von A. Einspinner. Tbl., 17. Februar,

— Festschrift zum 50. Stiftungsfeste des Akademischen Turnvereines Graz. Selbstverlag. 1914. (Mit Abb.)

— Kaiser Franz in Graz. Vbl., 29. März.

— Grillparzer und Graz. (Notiz.) Tpst., Abendbl., 26. November 1913.

— Das Grazer Geburtshaus des Thronfolgers. Beiträge zur Grazer Ortsgeschichte. Von A. Kapper. Tpst., 18. bis 20. Dezember 1913.

— Als wir Revolutionäre waren . . . Von L. Kohlfürst. (Graz. 1848.) Heimgarten, Juniheft.

— Templum aulicum societatis Jesu seu Divi Aegidii, urbis Graecensis Patroni basilica a. r. p. Ignatio Langetl. S. J.

Graz. Facsimilie editionis impressae Graecii a. 1733. Graz. Selbstverlag der Domkustodie. 1914.
— Fünfzigjahrfeier der medizinischen Fakultät Graz. Von H. L(öschnigg.) Vbl., 15. November 1913.
— Vom Karmeliterinnenkloster zum Handelskammerpalast. Von H. L(öschnigg.) Vbl., 13. Mai.
— Mausoleum Ferdinands II. MZK., XII., Nr. 9. (Mit Bild.)
— Montursdepot und Handelskammer. Tpst., 3. Mai.
— Die Gartenstadt Graz. Von J. Rükl. Adria und Ostalpen. 1914. 5. Heft. (Mit Abb.)
— Das Stadtbild von Graz. Von W. v. Semetkowski. Heimgarten, Juniheft.
— Spielplan und Direktionswechsel des Grazer Theaters im Jahre 1813. Von A. Schlossar. Tpst., 3. Dezember 1913.
— Graz und Umgebung in der Vorzeit. Von W. Schmid. Tpst., 31. Jänner.
— Vom Schloßberg. Tpst. 1. Mai.
— Wie Graz zu einem zweiten Theater kam. Von E. Spork. Heimgarten, Juniheft.

Hartberg. Aus der guten alten Zeit. (Vortrag von J. Simmler über die Schicksale des Stadtschreibers Hans Preßl im 17. Jahrhundert.) Tbl., 5. November 1913, Abendbl.

Judenburg. Zwei Überbleibsel aus der verschwundenen Franziskanerkirche in Judenburg. Murtaler Ztg., 2. November 1913. (Mit Bild.)

Leibnitz. Die jüngste Stadt Steiermarks. St. Joseph-Kalender, 1914. (Mit Bild.)

Liezen. Die Kalvarienbergkapelle. Ennstaler, 31. Mai. (Mit Bild.)

Mahrenberg. I. Das Dorf Radelach. II. Sigfried von Mährenberg. III. Das Kloster, Herrschaft und Markt im Mittelalter. Von H. Pirchegger. Tpst., 17., 31. Mai, 14. Juni.

Marburg. Alte Türme. Von F. Hansmann. Schaffende Arbeit und Kunst in der Schule. Prag, Wien, Leipzig. A. Haase. 1914. II. Jg., Heft 2. (Mit Abb.)
— Marburgs Waldbesitz, 1749. Von P. Schlosser. Tpst., 7. Juni.
— Ludwig Anzengrubers erster dramatischer Geburtstag. Von F. J. Böhm. (Erstlingsaufführung in Marburg am 25. Februar 1864.) Tbl., 25. Februar.

Maria-Neustift. Božja pot k Materi Božji na Črnagori. Spominske črtnice k petstoletnici. Von A. Stegenšek. Na Dunaju, 1914. (Mit Abb.)

Mürzgau, Der. Von J. Mayer. Deutsche Rundschau f. Geographie, XXXV. Jg., 1., 2. Heft. (Mit Abb.)

Murau. Ein Raffaltdenkmal in Murau. Vbl., 8. April. Siehe auch unter V. Biographie.

Neuberg. Marschall Marmont als Hochofenbesitzer in Obersteier. Von O. Schellhammer. Bl. f. H., Nr. 104, 14. Dezember 1913.

Oberzeiring. Eines unserer ältesten Baudenkmäler (Friedhofkirche). Von J. Steiner-Wischenbart. Murtaler Ztg., 22. März. (Mit Abb.)

Pettau. Siehe unter VI. Wirtschaftsgeschichte und III. Archäologie. (Poetovio.)

Piber. Ein Besuch im Gestüt Piber. Neue Freie Presse, 23. Februar.

Postela. Siehe unter III. Archäologie.

Rohitsch-Sauerbrunn. Zur Geschichte von Rohitsch-Sauerbrunn und seinen Quellen. Von Th. A. Kasperl Rauschenfels. Adria und Ostalpen. 1914. Heft 6. (Mit Abb.)

St. Johann auf der Haide. Pfarrhof. MZK., XII., Nr. 9. (Mit Abb.)

St. Lambrecht. Siehe unter II., VI. und IX.

St. Nikolaus in Plešivec. (Materialien für Ortschroniken. (Von St. Stegenšek. Časopis, 1913.

St. Peter am Kronberge (1778). Wie oben, ebenda,

St. Ruprecht ob Murau. Ortsgeschichtliches von J. Pichler. Tauernpost, 29. November 1913.

Seckau. Das sogenannte Färterkreuz im Markte Seckau. Murtaler Ztg., 31. Mai. (Mit Bild.)

Schönstein. (Materialien für Ortschroniken.) Von F. Kovačič. Časopis, 1913.

Straden. Die Dekanats- und Hauptpfarrkirche zu Straden in Steiermark. Von J. Rauch. Vbl., 1. Februar.

Tschadram bei Gonobitz. Kristus na Oljski gori v Čadramu. Von A. Stegenšek. Ljubitelj I., 1. (Mit Abb.)

Tüffer. Die Erhaltung der Ruine Tüffer. Tpst., 25. November, Abendbl.

Turrach voran. (Erste Anwendung des Bessemerprozesses bei der Stahlerzeugung in Österreich vom 23. November 1863.) Vbl., 22. November 1913.

— Eine ortskundliche Studie. Von M. Schierl-Koch. Deutsche Heimat, 1913. Heft 19/22. (Mit Abb.)

Vodole. Noch einmal Vodole. Von F. Kovačič. Časopis 1913.

Vorau. Das Augustinerchorherreninstift Vorau. Leipziger Ill. Ztg., 18. September 1913. (Mit Abb.)
Vorlobming, (Gemeinde St. Stephan ob Leoben). Die ersten Resselschen Schiffsschrauben. Tpst., 20. April. Abendbl.
Wildon. Siehe unter III. Archäologie.
Windischgraz. Ebenso.

Fritsche V. v., Siehe unter VI. Kulturgeschichte.
Immendörffer B., Siehe unter VII. Geographie.
Schlossar A. Zwölf Schlösser der Steiermark. Grazer Schreibkalender. 1914. (Mit Abb.)
Zloklikovits P. Siehe unter VII. Geographie.

V. Biographisches.

Brandstetter H. Zum 60. Geburtstage 23. Jänner 1914. Von A. Schlossar. Tpst., 22. Jänner. Von F. Goldhann. Tbl., 22. Jänner.
Freithal Fridolin, v. (Jakob Simbürger). Von J. Steiner-Wischenbart. Tauernpost, 15. und Murtaler Ztg., 16. November 1913.
Guggenberger Josef, R. v. Vor fünfzig Jahren. Erinnerungen eines alten Belgieroffiziers. Tpst., 6. Februar.
— Erinnerungen eines Överseekämpfers. Von A. Schwarz. Tpst., 1. Februar.
— Bei einem Överseekämpfer. Vbl., 1, Februar.
Johann, Erzherzog. Brief siehe unter II. Politische Geschichte.
— Erzherzog Johann und der Schweizer Industrielle Johann Konrad Fischer. Von A. Schlossar. Heimgarten, Juniheft.
Kauperz J. V. Johann Veit Kauperz's Jubilierung. Von A. Gubo. Tpst., 7. Juni.
Kernstock O. Von F. Wastian. Grazer Schreibkalender 1914.
Passini J. Aus den Mappen eines Kupferstechers der Biedermeierzeit. Von F. W(ibiral). Tbl. und Vbl. 28., Tpst, 30. November 1913.
Raffalt I. Ignaz Raffalt und seine Nachkommen. Von J. Steiner-Wischenbart. Tauernpost, 28. März, 4., 11. und 18. April. Siehe auch unter IV. Ortskunde, Murau.
Rosegger P. Von L. Bein. Grazer Schreibkalender 1914.
Schuch, E. v. Von W. Kienzl. Tbl., 15. Mai.

Tegetthoff, W. v. Das Seegefecht von Helgoland 1864—1914. Von W. Gründorf v. Zebegény. Tpst., Marburger Ztg., Vbl., 9. Mai.

Wilhelm Herzog von Württemberg. Briefe, Tpst., 6. Februar.

Zack V. Von H. Kloepfer. Tbl., 12. April.

— Zu seinem 60. Geburtstag am 13. April 1914. Von V. v. Geramb. Tpst., 11. April.

Steiermarks Kunst. 1. Bildende Künstler. Von H. Brandstetter.

— 2. Schaffende Musiker. Von J. Schuch.

— 3. Vier Grazer Poeten. Von H. L. Rosegger, Heimgarten, Juniheft.

„Överseehelden“. Von A. S. (Biographisches über Angehörige der steirischen Truppenkörper. Tpst., 6. Februar.

VI. Kultur-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.

Clauss H., Liedersammlungen österreichischer Exulanten aus dem 17. Jahrhundert (darunter: Gall Frh. v. Ragknitz, Otto Gall Frh. v. Stubenberg u. a.). Jahrbuch d. Ges. f. Gesch. des Protestantismus in Österreich, 1913.

Czegka E., Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Steiermark im Mittelalter bis Ende des 13. Jahrhunderts. Bl. f. H. Nr. 105, 28. Dezember 1913.

Fritsche V. v., Bilder aus dem österreichischen Hof- und Gesellschaftsleben. Wien, Gerlach und Wiedling, 1914 (für Steiermark: Schloß Hollenegg, Brunnsee, die Eggenberger und Herberstein, Alt-Hohenwang, Gleichenberg).

Gubo A., Angelegenheiten der Elementar- und Hauptschulen in Steiermark zu Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts. Beiträge zur Österr. Erziehungs- und Schulgeschichte. Hgg. von der österr. Gruppe d. Gesch. f. deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte. XV. Heft,

Ibler F., Die Industrie der Steiermark. Heimgarten, Juniheft.

Immendörffer B., Geisteskultur und künstlerisches Schaffen. „Mein Österreich, mein Heimatland“, I., 390—92.

Kovačič F., Wirtschaftsgeschichte des Dominikanerkonventes in Pettau. Časopis 1913.

Mayer J., Von unserem alten Eisenwesen. Wiener Ztg., 31. August 1913.

Pirchegger H., Steirische Galgen. Tpst., 10. Mai.

Popelka F., Verwüstungen kroatischer Söldner in der Umgebung von Graz im Jahre 1529. Bl. f. H. Nr. 101, 2. November 1913.

Schlosser P., „Der Totz". (Bärenjagden im Bachergebiet.) Österr. Forst- und Jagdztg., 29. Mai.

Suida W., Über steirische Kunst 17. Jahrhundert. (Vortrag in Wien). Tpst., 24. November 1913, Abendbl.

Tschiggerl A., Ein Stück Schulmeisterleben aus der Krakau. Tauernpost. 13. Dezember 1913.

Vormärz, Etwas vom. Tpst., 28. Juni.

Wonisch O., Zur Gastfreundschaft der Benediktiner im 17. Jahrhundert. Stud. u. Mitt. z. Gesch. des Benediktinerordens und seiner Zweige. 34. Bd., 1913, S. 538.

Zenegg E. v., Hochzeitsladungen der steirischen Landstände. Jahrbuch der k. k. herald. Ges. Adler, NF., 20. Bd.

VII. Geographie und Reisen; Statistik.

Arnold R. F., Arndt in Obersteier. (Briefe.) Heimgarten, Jänner- und Februarheft.

Beaulieu Ch., Eine Reise über den Semmering 1646. Mitt. d. deutschen und österr. Alpenvereines 1914, Heft 3/4.

Gawalowski K. W., Im mittelsteirischen Berg- und Hügellande. Adria und Ostalpen 1914, Heft 1—3 (Mit Abb.).

Geramb V. v., Kulturhistorische Wanderfahrten durch das Gleinalpengebiet. Siehe unter IV. Ortskunde.

Immendörffer B., Das Herzogtum Steiermark (Geographische Schilderung) in „Mein Österreich, mein Heimatland", illustr. Volks- und Vaterlandskunde des österr. Kaiserstaates, hgg. von S. Schneider u. B. Immerdörffer. Wien, Verl. f. vaterl. Literatur, 1913. I. Bd., S. 372—88.

— Städte und Siedlungsbilder aus Steiermark. (Mit Abb.) Ebenda S, 396—428.

Lukas G. A., Die Ostgrenze des Deutschtums. Vergangenheit u. Gegenwart III. Jahrg., 5. Heft.

Mayer J. Der Mürzgau. Siehe unter IV. Ortskunde.

Sieger R., Die Fortschritte der anthropogeographischen Erforschung Österreichs 1907—1911. Geographischer Jahresbericht aus Österreich. 1913. (Reichhaltige Literaturübersicht.)

Wittschieben J., Zum 20jährigen Bestande des Statistischen Landesamtes für Steiermark. Statistische Monatsschrift 1914, Jännerheft, Brünn, F. Irrgang.

Zloklikovits P., Vergessene Lande. (Oststeiermark.) Zeitschrift des deutschen und österr. Alpenvereines, 1913, Bd. 44.

VIII. Volkskunde.

Bauernschreck, Der, vor 100 Jahren. Vbl., 24. November, 1913, Abendbl.

Dachler H., Bäuerliche Aufzugmaschinen. Zsch. f. österr. Volksk., XX., Heft 1/2.

Elfenau W. (Pramberger). Ostern in der Karchau. Tauernpst., 25. April, 2., 9., 30. Mai.

Wolfsjagd, Eine, in der Krakau bei Murau. Murtaler Ztg., 7., 14. Juni.

s'Foschinglobn. Ennstaler, 28. Februar.

Geramb V. v., Zur Volkskunde des Steirerliedes. III. Flugschrift des Vereines für Heimatschutz in Steiermark.

Gollob J., Wie Volkslieder entstehen. Das deutsche Volkslied, 16. Jg., 5. Heft.

Hanza E., Folkloristische Studien aus dem niederösterreichischen Wechselgebiete. Ztschr. des deutschen und österr. Alpenvereines. Jg. 1913, Bd. 44. (Auch die benachbarten steirischen Gebiete berücksichtigt, steirische Einflüsse und Einschläge beachtet.)

Hansmann F., Das steirische Bauernhaus und seine Verwendung im Schulzeichnen. Schaffende Arbeit und Kunst in der Schule. II. Jg., Heft 1. (Mit Abb.)

Immendörfer B., Das steirische Slovenentum. „Mein Österreich" mein Heimatland", I., S. 392—93.

Jäger, Der Abgetrumpfte. Volkslied a. Obersteier. Heimgarten. Märzheft.

Khull F., Die Bewohner der Steiermark und ihr Typus. Tpst., 5. Mai.

Klöpfer H., Dem steirischen Volksliedermann. (Festspiel zu Viktor Zack's 60. Geburtstag.) Heimgarten, Juniheft.

Krippenlied. (Obersteier), Tpst., 23. Dezember 1913.

— (Schwanberg), ebenda, 24. Dezember 1913.

Lukas G. A., Siehe unter VII. Geographie.

Maier R., Zur Heimatschutzbewegung. (Alte Vulgär- und Hausnamen.) Deutsche Heimat. 1914. Heft 3/4.

Moser H., Zur Geschichte des Kegelspieles (Kegelschieben). Zschr. f. österr. Volksk., XX., Heft 1/2.

Pepeunak L., Der Bauerndoktor. (Ein Bild aus dem steirischen Volk.) Tauernpst., 8. November 1913.

Piprek J., Slawische Brautwerbungs- und Hochzeitsgebräuche. Stuttgart, Schrecker und Schröder. 1914. (Auch die steir. Slowenen berücksichtigt.)

Pommer J., Das deutsche Volkslied in Österreich. „Mein Österreich, mein Heimatland". I., 504 ff. (Auch Steiermark gestreift.)

Rath A., Kellergewölbe aus Tontöpfen in St. Oswald bei Graz. Wörter und Sachen. V. Bd., Heft 2.

Reiterer K., 's Woazschäln. Heimgarten, Jännerheft.

— Herzlfresser. Landbote, 7., 14. Juni.

Rosegger H. L., Die Väter des Steiermärkers. Heimgarten, Juniheft.

Sage aus Eschau bei Gam: Am toten Mann. Landbote, 24. Mai.

Sagenkreise, Aus dem, des Bezirks (Judenburg). (Behandeln: Grünhütl und Grauhütl, Entstehung von Obdach, Die verschniebene Alm). Murtaler Ztg., 30. November, 21., 28. Dezember 1913, 18. Jänner, 21. Juni.

Schierl-Koch M., Steirische Volkstrachten. Deutsche Heimat. 1913. Heft 19/22.

Schollich A., Volksbräuche in und um Schladming im 18. Jahrhundert. Tpst., 24. Mai.

Segen- und Beschwörungsformeln. (Aufruf und Anleitung zur Sammlung; Literaturübersicht.) Deutsche Geschichtsblätter, XV. Jg., Heft 5.

Steiner-Wischenbart J., Obersteirische Trachten vor 100 Jahren. (Mit 5 Bildern nach Joh. v. Lederwasch. Tauernpost, 17. Jänner.

Volkslied, Das steirische, III. Flugschrift des Vereines für Heimatschutz in Steiermark. Graz. Selbstvertag. 1914.

Waschnitius V., Percht, Holda und verwandte Gestalten. Ein Beitrag zur deutschen Religionsgeschichte. Sitz.-Ber. d. kais. Akad. d. Wiss. in Wien, phil.-hist. Bd., 174. Bd., 2. Abhandlung. (Betrifft auch Steiermark.)

Weihnachtseinladung, Eine lustige. (St. Anna ob Aigen bei Fehring.) Tpst., 24. Dezember 1913.

Weihnachtslieder. (Oberwölzer Gegend), Murtaler Ztg., 28. Dezember 1913.

— (St. Oswald bei Zeiring), Tauernpost, 3. Jänner.

Zauberin, Die, von Marburg. (Gerichtssaal.) Tbl., 15. Mai.

Zahlreiche Gstanzeln, Lieder, Sprüche u. a. in den Heften der Zeitschrift „Das deutsche Volkslied".

IX. Aus Archiven, Bibliotheken, Museen und Vereinen.

Bielohlawek K., Aus Innerösterreich. Grazer Brief. Österr. Zsch. f. Bibliothekswesen, I. Jg., 1913.

Geramb V. v., Ein Heimatmuseum im Benediktinerstift St. Lambrecht, Murtaler Ztg., 18. Jänner.

— Ein volkstümliches Museum im Benediktinerstift St. Lambrecht, in Obersteier. Zsch. f. österr. Volkskunde, Jg. XX., Heft 1/2.

Klöpfer H., Zur Frage der Gründung von Bezirksmuseen. Tpst., 3. Mai.

Neuaufstellung im kulturhistorischen und Kunstmuseum; Tbl., 19. Februar.

Verein, Historischer, für Steiermark. Bericht über das Vereinsjahr 1913. Korrespondenzbl. des Gesamtvereines, 1914. Heft 3/4.

Verein für Heimatschutz in Steiermark. V. Jahresbericht 1913,

Volkslied, Das, in Österreich. Tätigkeitsbericht des steirischen Arbeitsausschusses. Tpst., 13. Mai u. das deutsche Volkslied, 16. Jg., 6. Heft.

X. Besprechungen.

Blätter zur Geschichte und Heimatkunde der Alpenländer. Besprechung von H. Meier in Carinthia 1914; I,—III. Jg. angezeigt von J. Loserth in Histor. Zschr., 112. Bd., 466; IV. Jg., bespr. Tpst., 26. April, Heimgarten, Juniheft.

Buchmüller A., Mitteilungen aus der Chronik der Industriegemeinde Donawitz in Steiermark bis zum Jahre 1914. Bespr. von E. Czegka. Tpst., 31. Mai.

Dachler A., Die Besiedlung um die österr., steir. u. ungar. Grenze, Zschr. f. österr. Volkskunde, XIX. Jg., bespr. v. K. Reissenberger in „Deutsche Erde“, 12. Jg., 8. Heft,

Demel K., Heimatschutz und Baugewerbe. (Vortrag); bespr. Tbl., 3., Tpst., 4. u. Vlb. 8. März.

Dopsch A., Die landesfürstlichen Gesamturbare der Steiermark aus dem Mittelalter; bespr. von H. v. Voltelini, Göttingische gelehrte Anzeigen, 1914.

Fossel V., Geschichte der medizinischen Fakultät in Graz. Darüber H. L(öschnigg) im Vbl., 15. November, Tbl. 15. November, Montagsztg., 1. Dezember 1913.

Geramb V. v., Rosegger und die steirische Volkskunde (Vortrag); bespr. Tpst. und Tbl. (Abendbl.) 1913, 16. Dezember.

Gubo A., Aus Steiermarks Vergangenheit; bespr. Literarischer Anzeiger, XXVII. Jg. Nr. 11.

Hauptmann L., Über den Ursprung von Erbleihen in Österreich, Steiermark und Kärnten; bespr. von M. Ljubša, Literarischer Anzeiger, XXVIII. Jahrg., Nr. 3.

Hauser P., Ein Jahr Denkmalpflege in Steiermark (Vortrag); bespr. Tpst., 28. und Vbl., 28. Jänner (Abendbl,), Tbl., 28., dazu „Eingesendet", 30. Jänner.

Ilwof F., Der ständische Landtag des Herzogtums Steiermark unter Maria Theresia und ihren Söhnen; bespr. von A. Schlossar, Tpst., 23. November 1913.

Kaser K., Steiermark im Jahre 1848; bespr. Literarischer Anzeiger, XXVII, Jg., Nr. 11.

Kloepfer H., Vom Kainachboden, 2. Aufl., bespr. von Thir, ebenda, XXVIII. Jg., Nr. 7.

Köchl K., Das Verhalten der steirischen Stände in der Frage über das persönliche Erscheinen des Salzburger Erzbischofs vor der Landschranne; bespr. v. J. Widmann, Mitt. d. Ges. f. Salzburger Landeskunde, 1913, 376 ff.

Luschin A. v., Das Joanneum, seine Gründung, Entwicklung und Ausbau zum steiermärkischen Landesmuseum 1811 bis 1911, S.-A. aus: Das steiermärkische Landesmuseum Joanneum und seine Sammlungen, 1911; bespr. von B. Bretholz, Zschr. des deutschen Vereins f. d. Geschichte Mährens und Schlesiens. XVII. Jg.

Mell A., Zur Frage einer Besitzstandskarte der österreichischen Alpenländer; bespr. von F. v. Mensi; Wiener Ztg., 24. Februar.

Mell A. und Müller E. v., Steirische Taidinge (Nachträge); Österr. Weistümer, X. Bd., bespr. von Künßberg, Zschr. f. Rechtsgeschichte, Germanist. Abt., 34. Bd.

Mell A. und Pirchegger H., Steirische Gerichtsbeschreibungen. Als Quellen zum Historischen Atlas der Alpenländer. Bespr. von F. v. Mensi, Wiener Ztg., 21. Mai, H. L(öschnigg). Vbl., 3. April, Tpst., 7. Februar.

Oberndorfer F., Johann Georg Fellinger (Vortrag); bespr. Tpst., 17. März, Abendbl.

Pirchegger H., Die Pfarren als Grundlage der pol.-milit. Einteilung der Steiermark; bespr. von A. v. Wretschko, Zsch. f. Rechtsgeschichte, 34. Bd., Kanonist. Abt., III.

Polheim K., Ulrich von Liechtenstein (Vortrag); bespr. Tbl. u. Tpst., 22. April, Abendbl., Vbl., 24. April.

Ranftl E., Steirische Kunst. (Zur kunsttopographischen Ausstellung im kunsthist. Institut der Grazer Universität); Vbl., 17. Jänner.

Reiterer K., „Ennstalerisch“; bespr. v. A. Webinger, Zsch. f. österr. Volkskunde, XX., Jg. Heft 1/2.

Schlossar A., Die Literatur der Steiermark in Bezug auf Geschichte, Landes- und Volkskunde, 2. Aufl.; bespr. von M. Pirker, Wiener Ztg., 31. Mai, W. v. Semetkowski, Tpst., 26. März, von P. L. M. Heimgarten, Juniheft, H. L(öschnigg). Vbl., 3. März; dazu Schlossar: Einige Worte über die Neuauflage meiner Bibliographie der Steiermark und F. Löschnigg: Schlußwort zur Bibl. d. Stmk., ebenda, 10. März.

Schlossar P., Der Sagenkreis der Poštella; bespr. von E. Stummer, Deutsche Rundschau f. Geographie, XXXVI. Jg., Heft 8.

Semetkowski W. v., Ein steirisches Denkmalarchiv. (Zur Ausstellung im kunsthist. Institut der Grazer Universität.) Tbl., 14. Dezember.

Smeritschnigg S., Geschichte des Marktes und der Pfarre Gnas; bespr. Heimgarten, Juniheft.

Steiner-Wischenbart J., Die Burgen und Schlösser im oberen Murtal, 1. Lief.; bespr. von A. Kogler, Bl. f. H., Nr. 102, 16. November 1913; von F. Ranftl, Vbl., 6. Februar, und Literar. Anzeiger, XXVIII. Jg., Nr. 6.

Volksliederabend in der Burg. Tpst., 17. Februar, Abendbl.

Buchbesprechungen.

Anton Mell, **Zur Frage einer Besitzstandskarte der österreichischen Alpenländer.** Mit 1 Karte. S.-A. aus dem Archiv für österreichische Geschichte, 102. Bd., 2. Hälfte (Abhandlungen aus dem Historischen Atlas, XIII.). —

Binnen kurzem wird die 3. Lieferung der Landgerichtskarte erscheinen und damit die erste Abteilung des historischen Atlas der österreichischen Alpenländer vollendet vorliegen. Es frägt sich nun, was die nächste Abteilung bringen soll. H. Pirchegger ist, wie bereits 1913 in dieser Zeitschrift berichtet wurde, für eine Karte der kirchlichen Sprengel eingetreten, die für Steiermark ziemlich leicht herzustellen und durch eine von Pirchegger entworfene Manuskriptkarte der vorjosefinischen Pfarren bereits vorbereitet ist. Mell wendet sich in der vorliegenden Studie der Besitzstandskarte zu, d. i. einer kartographischen Darstellung des Besitzstandes der Patrimonialherrschaften (Dominien und Gülten). Das Problem ist nicht neu. Schon Richter beschäftigte sich damit. In seiner grundlegenden Schrift „Über einen historischen Atlas der österreichischen Alpenländer (1895)" bezeichnet er die hofrechtlichen und grundherrlichen Beziehungen als nicht darnach angetan, kartographisch dargestellt zu werden (Kronesfestschrift, S. 62). Einige Jahre später (Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch., 6, 69) hält er die Darstellung des Besitzstandes zwar für äußerst schwierig, aber nicht für hoffnungslos. Auf der Landgerichtskarte konnten und sollten die Besitzverhältnisse nicht dargestellt werden. Doch hat Mell schon 1900 auf der Kartenprobe zu seiner Schrift „Der Comitatus Liupoldi" den Versuch gemacht, die Zahlen der Untertanen der einzelnen Herrschaften durch geometrische Zeichen anzudeuten, um so eine Vorstellung von der Größe und Bedeutung jeder Herrschaft zu geben, und Strnadt hat seinen Abhandlungen zum oberösterreichischen Teil des historischen Atlas Besitzstandskarten des Ilzgaues und Mühlviertels für den Beginn des 13. Jahrhunderts und des Hausruckviertels und Atergaues[1] für das Ende des 12. Jahrhunderts (Archiv f. österr. Gesch., 94. u. 95. Bd.) beigegeben. Mells Methode wurde von R. Kötzschke — nicht G. Seeliger — in der historischen Vierteljahresschrift 1901, 288, als verbesserungsbedürftig bezeichnet und bei der Ausarbeitung der Landgerichtskarte fallen gelassen. Gegen Strnadt wandte sich insbesonders Erben (Mitt. d. Inst. 30, 582 ff.), u. zw. wegen der großen Verschiedenheit der benützten Quellen nach Alter und Beschaffenheit und wegen des Scheines gesicherter Ergebnisse, den die Karte auch dort erweckt, wo die Quellen nicht ausreichen. Was da Erben weiters über die Möglichkeiten sagt, Besitzstandskarten herzustellen, erscheint mir sehr beachtenswert. Erben lehnt nämlich mit

[1] Von Mell in der vorliegendsn Schrift mit der Skizze der Grafschaften im Chiemgau, Archiv f. österr. Gesch., 94 Bd. verwechselt.

Richter die kartographische Darstellung von hof- und grundherrlichen Verhältnissen ab und verwirft die Ausarbeitung von Besitzstandskarten, „wenn nicht für alle beteiligten Grundherrschaften ein gleich ausführliches altes und gleich zuverlässiges Quellenmaterial vorliegt“. Dagegen hat Uhlirz in seiner Besprechung der 1. Lieferung der Landgerichtskarte (Göttinger, gel. Anzeigen, 1909, S 717.) die kartographische Darstellung der „Herrschaftsgebiete“ als dringlich bezeichnet und konnte auch Sieger trotz Anerkennung der Schwierigkeiten (Mitt. der k. k. geogr. Gesch., 1907, S. 260 und 1912, S. 225 f.) den Wunsch nach einer Darstellung der Besitzverhältnisse nicht unterdrücken.

Jenes „gleich ausführliche, gleich alte und gleich zuverlässige Quellenmaterial“, das Erben fordert, findet Mell in den Originalmappen des Franziszeischen (stabilen) Katasters. Diese sind eine genaue Zustandskarte des herrschaftlichen und bäuerlichen Besitzes, allerdings nur für die Zeit des Abschlusses der Landaufnahme durch den stabilen Kataster. Doch wenn es überhaupt je zur Auflegung einer Besitzstandskarte kommen sollte, so kann diese zunächst nur eine Karte sein, die den Endzustand darstellt, von dem aus dann wie bei der Landgerichtskarte die vorhergehende Entwicklung rücklaufend festgestellt werden könnte, soweit es das vorhandene Quellenmaterial gestattet. Bereits 1907 hat M. Hoffer, angeregt durch Mells Besprechung des historischen Atlas der russischen Länder im Königreich Polen (Steierm. Zeitschrift, 1905, 67), im Programm des Marburger Gymnasiums für zwei Steuergemeinden der Marburger Gegend die zu einem bäuerlichen Besitz gehörigen Gründe durch Numerierung und die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Grundherrschaft durch Flächenkolorierung oder Schraffierung für das Jahr 1825 kartographisch dargestellt, und so gezeigt, daß eine Darstellung des bäuerlichen Besitzes nur auf Karten größten Maßstabes möglich ist, während er für die Darstellung der Verteilung des Grund und Bodens auf die Grundherrschaften auf Karten kleineren Maßstabes, etwa 1 : 50000, für geeignet hielt. Mell will nur die Ausdehnung des herrschaftlichen Besitzes, geschieden nach Rustikal- und Dominikalbesitz, ferner den Gemeindebesitz, Wald- und Weidebestand, die Wohnstätten, das Flußnetz und die Verkehrswege darstellen und denkt dabei in letzter Linie an Karten im Maßstabe 1 : 25000 ohne Terraindarstellung. Als Arbeitskarte I betrachtet er die käuflichen Abzüge der Originalmappe des stabilen Katasters, (1 : 2880), in denen auf Grund der Indikationsskizzen, die die Namen des Eigentümers und die gesetzliche Eigenschaft des Grundes (ob Dominikal- oder Rustikalgrund) enthalten, und der Parzellen- und Besitzerprotokolle die Zugehörigkeit der einzelnen Parzellen zu den Dominien und Gülten anzudeuten wären — bei den 203.205 Grundeigentümern und 973 Dominien und Gülten der Steiermark schon für dieses Land eine ganz gewaltige Arbeit! Da diese Arbeitskarte I aus über 15000 Einzelblättern bestehen würde, so müßte eine zweite Arbeitskarte im Maßstab 1 : 17.000 zwischen I und der eigentlichen Manuskriptkarte, d. i. der zur Veröffentlichung bestimmten Karte, eingeschaltet werden, die noch immer die Darstellung der erwähnten Objekte gestatten würde und den Vorzug hätte, daß je ein Blatt eine ganze oder sogar mehrere Katastralgemeinden zur Anschauung brächte. Die Verkleinerung der Arbeitskarte II auf die Arbeitskarte I hätte mit Hilfe des Pantographen zu geschehen. Die Arbeitskarte II würde noch immer 863 Einzelblätter zählen. Der zu den einzelnen Dominien und Gülten gehörige Grund-

besitz könnte durch Numerierung bezeichnet werden, die Eigenschaft des staatlichen, weltlichen oder geistlichen Besitzes durch Farbenumrandung. An diese Besitzstandskarte für 1825 könnte sich dann eine solche für das ausgehende 16. Jahrhundert oder für den Beginn des 17. und für den des 16. Jahrhunderts — soll wohl heißen des 18. — anschließen, wozu die Gülteneinschätzung der Jahre 1542—43, Urbare und Grundbücher, der Theresianische und Josefinische Kataster als Quellen benützt werden könnten. — Eine Besitzstandskarte der Steuergemeinde Konasberg-Salla von 1823 zeigt die praktische Durchführbarkeit der Vorschläge Mells in Hinsicht auf die Arbeitskarte II im Maßstabe 1 : 17000, doch ist die Kartenprobe auf den Maßstab 1 : 25000 verkleinert.

Mell selbst findet in den großen finanziellen Kosten, die eine solche Riesenarbeit erfordern würde, eine Schwierigkeit, welche es zu einer allen Anforderungen entsprechenden Besitzstandskarte nicht kommen lassen wird, so groß auch der Wert einer Besitzstandskarte wäre. Mell verweist mit Recht auf die Verleihung von hoher und niederer Gerichtsbarkeit an einzelne im Umfange des dominikalen und rustikalen Besitzes. In Kärnten erfolgte die Umgrenzung und Bildung mancher Landgerichte im Anschluß an das herrschaftliche Gebiet und dessen wirtschaftliche Verwaltung. Viele geistliche Besitzungen genießen Burgfriedsgerechtigkeit oder haben sich bis zu Landgerichten emporgeschwungen.

Diese Schwierigkeiten dürften außerhalb der Steiermark hie und da noch größer sein, gewiß in Kärnten, wo die Materialien des stabilen Katasters nicht vollständig vorliegen. Ist das Ergebnis der Untersuchung Mells also auch ein in gewissem Sinne ein negatives, so mußte die Frage der Besitzstandskarte einmal eingehend erörtert werden, schon deshalb, weil eine solche mehrfach versucht und gewünscht wurde. Mell hat die Möglichkeit, eine Besitzstandskarte zu entwerfen gezeigt, aber auch die schier unüberwindlichen Schwierigkeiten, die der Ausführung entgegenstehen. Darin liegt das Verdienst der vorliegenden Arbeit, deren Ergebnisse nicht bloß für Steiermark, sondern im großen und ganzen auch für die übrigen österreichischen Alpenländer, wenigstens für Kärnten, zutreffen. Eine Besitzstandskarte der österreichischen Alpenländer in dieser, ich möchte sagen, idealen Form wird voraussichtlich an den erwähnten Schwierigkeiten scheitern. Außer den hohen Kosten kommt noch in Betracht, daß in jedem Lande ein ganzer Stab von Hilfskräften gebildet werden müßte. Aber vielleicht können die Forderungen etwas eingeschränkt werden und gibt man sich mit einer Darstellung nur gewisser Gebiete, z. B. des landesfürstlichen, salzburgischen, bambergischen Besitzes oder des Besitzes der hervorragendsten Geschlechter, zu frieden. Allerdings müßte auch bei dieser Beschränkung der franziszeische Kataster mit all seinen Massen an Karten und Akten zur Grundlage gemacht werden und würde die Arbeit noch immer eine bedeutsame sein. Dr. M. Wutte.

Smeritschnigg Sepp, **Geschichte des Marktes und der Pfarre Gnas.** 1. Lieferung. Selbstverlag. 1914.

Das Interesse für Geschichte erwacht wieder. Das bezeugen die Ortsgeschichten für verschiedene Teile des Landes, die in den letzten Jahren in größerer Zahl als je vorher erschienen sind und noch erscheinen. Mit der Liebe zur heimatlichen Scholle verbindet sich anerkennenswerter Fleiß und in vielen Fällen auch Geschick. Da der

zünftige Historiker nur selten — leider! — die Zeit aufbringt, sich auf einem so eng begrenzten Gebiete zu betätigen, da ihm meist die genaue Kenntnis der betreffenden Landschaft und ihrer Bewohner, vielfach auch die Vorliebe fehlt, die nun einmal dazu gehört, so ist die Ortsgeschichte ein Tummelplatz von Dilettanten und der Forscher findet in einem solchen Werke nicht immer, was er sucht, dafür aber manchmal anderes, das zu sehen ihm sehr unlieb ist.

Smeritschnigs Unternehmen steht über dem Durchschnitt, soweit man es aus der ersten Lieferung, die bis 1229 reicht, beurteilen kann; wir haben also eine brauchbare Ortsgeschichte vor uns. Die Liebe zur Scholle, die überall hervortritt, gibt ihm keine Scheuklappen, wie das so häufig vorkommt, und veranlaßt ihn auch nicht zu ziellosen Hypothesen, er läßt sich stets von den Quellen leiten und kommt so zu sicheren Ergebnissen. Überall sieht man die enge Verbindung des Verfassers mit dem Volke, ich kann es z. B. nur begüßen, daß er die Ortsnamen auch in der Sprache des Bauers wiedergibt; ich wünschte, das stünde in jeder Ortsgeschichte! Da würde viel altes Volksgut bewahrt bleiben und dem Historiker die Feststellung manches in mittelalterlichen Urkunden genannten Ortes erleichtert. Auch das ist dankenswert, daß die Monographie Bilder und Karten hat, der Leser auf dem flachen Lande wird dadurch auf manches aufmerksam.

Möge die Fortsetzung das halten, was der Beginn verspricht.

Hans Pirchegger.

Dr. Hans v. Voltelini. **Die Anfänge der Stadt Wien.** Wien und Leipzig. 1913. Hof-Verlags-Buchhandlung Carl Fromme.

Voltelini macht die Anfänge der Entwicklung der Stadt Wien zum Gegenstande einer eingehenden Betrachtung, wobei er die erste Anlage und das Anwachsen der Stadt schildert, sodann die Grundbesitzverhältnisse untersucht und endlich die Entwicklung des Stadtrechtes und der Verfassung erörtert. Stützt er sich hiebei zum großen Teile auch nur auf die Ergebnisse der bisherigen Forschung, so ist es ihm doch mehrfach gelungen, wertvolle neue Gesichtspunkte zu gewinnen oder in nicht völlig geklärte Verhältnisse Licht zu bringen. So unterzieht er unter anderem die Frage nach dem ältesten Wiener Stadtrechte einer neuerlichen Prüfung; er macht es zweifellos, daß das Ennser Privileg vom Jahre 1212 und das Wiener vom Jahre 1221 aus einem älteren Wiener Stadtrechte als einer gemeinsamen Quelle stammen, und macht auf verschiedene, die Ansicht Hubers und Luschins bestätigende Umstände anfmerksam, daß das von Lazius mitgeteilte Stadtrecht vom Jahre 1198 echt sei.

V. T.

Historischer Atlas von Bayern, Proben der Territorienkarte von 1802. (S. A. a. d. Oberbayerischen Archiv, Bd. 57, 1913.)

Das Interesse für die historische Geographie ist sichtlich im Wachsen begriffen. Dem „Atlas der österreichischen Alpenländer“, der von der k. Akademie der Wissenschaften in Wien geleitet wird, schließt sich nun der „Historische Atlas von Bayern“ an, den ein eigener Verein herausgibt. Vorläufig sind zwei Probeblätter erschienen, Ausschnitte aus Bayerisch-Schwaben und der Oberpfalz mit dem Texte und einer Einführung vom Leiter des Unternehmens, Frh. Th. v. Karg-Bebenburg.

Den ungemein einfachen Verhältnissen unserer Heimat, deren Darstellung nur durch den geradezu erschreckenden Quellenmangel erschwert wird, treten in Nord- und Westbayern ganz anders geartete

historische Entwicklungen gegenüber, so daß die Aufgaben hüben und drüben zum Teile sehr verschieden sind; zum Teile: denn der altbayerische Boden hat wieder mit Altösterreich viel Gemeinsames. — Ein Blick auf die beiden Karten zeigt, daß sie nur einen Zustand, nicht eine Entwicklung geben; denn komplizierte Formen haben immer etwas Vergängliches, rasch Wechselndes in sich. Merkwürdigerweise trifft man sie nicht so sehr auf der schwäbischen Karte mit ihren z. T. winzigen Territorien als auf der pfälzischen mit ihren weit größeren bayrischen Landgerichten an. Dort hat man rasch einen Überblick über die einzelnen Gebilde, mögen sie nun bayrische Grafschaften, Reichsherrschaften, Reichsstifte oder Reichsstädte, mögen es hohe oder niedere Gerichte sein. Hier tritt dagegen eine solche verwirrende Fülle von verschiedenen Gerichtskategorien entgegen, daß sie auf den ersten Blick unentwirrbar erscheint, obwohl dabei Territorien fast nicht in Betracht kommen. Und doch haben beide Karten dieselbe Grundlage, dieselben Grenzsignaturen, die gleiche Beschriftung.

Das bayrische Unternehmen ist als Anschluß des österreichischen gedacht, es hat also dieselbe Kartengrundlage, die österreichische Generalkarte 1 : 200 000, nämlich deren Terrain- und Wasserstein. Man darf das in jeder Hinsicht begrüßen. Der Maßstab reicht aus, man sieht das auf der Pfälzerkarte, welche das Maximum an Zersplitterung darstellen soll. Wie ungemein lebendig die Aufnahme der Bodenformen das Kartenbild belebt, lehrt jeder Vergleich mit älteren — und auch gleichzeitigen — historischen Karten; nur ungern würde man sie vermissen. Und es gäbe nur einen Grund, sie wegzulassen: die Erwägung, daß man durch Flächenbemalung ein anschaulicheres Bild von den Territorien uud Gerichten gewinnen könnte. Für Schwaben genügt meiner Anschauung nach die verschiedenfarbige Grenzbemalung mit den sehr gut ausgedachten Signaturen vollständig, wenn nicht in einer andern Gegend unverhältnismäßig mehr Splitter sein sollten; daß an Stelle der gelben Umrahmung für geistliche Territorien und Gerichte die violette als althergebracht treten solle, wurde auf dem Wiener Historikertag bereits gesagt. Kann man sich nun bei diesem Blatte ein Flächenkolorit der Territorien ganz gut denken, so weiß wenigstens ich nicht recht, wie man es auf der Pfälzerkarte verwenden könnte; denn die Territorien heben sich sehr gut ab, der Eindruck des Unübersichtlichen wird nur durch die Gerichte, vor allem die Niedergerichte des Adels und das Überschneiden von Landgerichts- und Niedergerichtsgrenze hervorgerufen. Könnte man dem durch ganze Farbendeckung irgendwie ausweichen? Die Bearbeiter der Karte dürften wohl ihre Erfahrungen auch dafür gesammelt haben, sie würden mich interessieren.

Auf der Pfälzerkarte sind, wie schon gesagt, die bayrischen Landgerichte die Hauptsache. Aber ihre rote Umrahmung kämpft wegen des braunen Terrainsteins vergeblich gegen das Grün der Adelsgerichte an, das sich dem ersten Blicke viel auffälliger zeigt; dazu kommt noch, daß die fast unmögliche Form der Landgerichte Waldeck-Pressath und Parkstein-Weiden sich nur schwer im Gewirre der gelben und grünen Linien verfolgen läßt. Es scheint mir daher notwendig, daß die Landgerichtsgrenze irgendwie gehoben werden wird — daß das seine Schwierigkeit gegenüber den Territorien hat, sei bereitwillig zugestanden. Und noch eins. So klar die staatlichen und gerichtlichen Verhältnisse des Stiftes Waldsassen nach dem Texte sind, der Außenseiter wird durch die rote Grenzlinie der Landgerichte Waldsassen und Tirschenreuth sich die

Sache so vorstellen, daß die hohe Gerichtsbarkeit durch zwei kurfürstliche Landrichter, die niedere durch die Amtsleute des Klosters ausgeübt wurde; in Wirklichkeit hatte das Stift auch die hohe Gerichtsbarkeit, nur mußte der Oberhauptmann den Blutbann von der Regierung einholen, da Waldsassen im Kampfe um die Landeshoheit unterlag. Ob hier eine Änderung nötig oder auch nur möglich ist, darüber muß natürlich die Entscheidung den berufenen Faktoren überlassen werden.

Über die Textprobe kann ich mich nur anerkennend äußern, die Disposition ist klar, übersichtlich und überall durchgeführt; man findet alles Einschlägige in knapper Form. Zuerst kommen die allgemeinen Quellen, dann folgen die staatsrechtlichen Verhältnisse, die Begründung der Grenzeintragungen, unter dem Schlagworte „das Territorium" statistische Daten und schließlich die kirchlichen Verhältnisse.

Dem Leiter und den Mitarbeitern darf man uneingesckränkte Anerkennung zollen. Der bayrische Historische Atlas wird eine Musterleistung werden.

H. Pirchegger.

Anton Schlossar, **Die Literatur der Steiermark in bezug auf Geschichte, Landes- und Volkskunde.** Ein Beitrag zur österreichischen Bibliographie. Zweite vollständig umgearbeitete und bis auf die jüngste Zeit vermehrte Auflage. Graz, Ulrich Moser (J. Meyerhoff), 1914. 1 Porträt, XII, 342 S.

Die Hauptforderungen, die an eine Bibliographie zu richten sind, lassen sich wohl in folgende Sätze zusammenfassen: sie soll alles Wesentliche enthalten, ohne daß sie sich deshalb ins Uferlose zu verlieren braucht; sie soll unbedingt verläßlich in der Anführung der Verfassernamen, der Titel der Bücher und des Erscheinungsjahres sein, ohne überflüssigen Ballast mitzuschleppen, der nur für Titelkopien Wert hat; sie soll endlich in ihrer Gliederung einem wohlerwogenen System folgen, durchsichtig sein, das Auffinden der Werke nach sachlichen Gesichtspunkten leicht ermöglichen.

Die erste Auflage der Schlossarschen Bibliographie konnte strengeren Anforderungen nach Inhalt und Anordnung kaum genügen. Nun ist die „Literatur der Steiermark", wie der Verfasser mit Recht betont, ein neues Buch geworden und Schlossar, der dem Werke sein Porträt voranstellen ließ, spricht den Wunsch aus, es mögen bald ähnliche Bibliographien anderer österreichischer Gebiete nachfolgen. Sehen wir zu, ob sein Buch wirklich den Anspruch auf Mustergiltigkeit, der doch in diesen Worten ausgedrückt ist, erheben kann. Ich bedauere, mit einem entschiedenen „nein" antworten zn müssen. Vor kurzem hatte ich Gelegenheit, bei Besprechung von Charmatz' Wegweiser durch die Literatur der österreichischen Geschichte in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung eine Reihe grundsätzlicher Einwendungen vorzubringen; sie gelten zum guten Teile auch für Schlossars Werk. Bevor ich indessen in die Kritik seiner Darbietungen eingehe, möchte ich nicht unterlassen, den außerordentlichen Fleiß anzuerkennen, von dem sein Buch Zeugnis ablegt, und zu betonen, daß auch in der gegenwärtigen, wie mir scheint, wenig gelungenen Form das Werk durch die Fülle der verzeichneten Schriften und da die Steiermark kein zweites derartiges Hilfsmittel besitzt, Beachtung und Verbreitung verdient. Ich sehe meine Aufgabe nicht so sehr darin, Schlossar Auslassungen einzelner Publikationen vorzuhalten; die beste Bibliographie wird immer eine oder die andere Arbeit vermissen lassen. Meine Absicht ist nur, Be-

denken prinzipieller Art auszusprechen, wie sie sich dem wissenschaftlichen Benützer des Werkes sofort aufdrängen müssen.

An dem Muster einer guten, längst eingebürgerten und immer mehr ausgestalteten Bibliographie hätte es dem Verfasser nicht gefehlt. Liegt doch in der Quellenkunde von Dahlmann-Waitz ein Werk vor, das trotz einzelner Mängel namentlich in seiner neuesten Auflage allen berechtigten Ansprüchen durchaus genügen kann. Weshalb die Rückkehr von bewährten Grundsätzen zu einer Form, die auf Schritt und Tritt als mangelhaft erkannt werden muß? Ein so ungemein fruchtbarer Schriftsteller, wie es der Verfasser ist, der sich ja wiederholt auch auf historischem Gebiete versucht hat, hätte die Bedürfnisse der Praxis wohl besser erkennen sollen. Um mit dem minder Wichtigen zu beginnen: das Buch ist mit Dingen belastet, die für den Apparat einer Bibliothek nötig, in einer Bibliographie recht entbehrlich sind; es ist ziemlich überflüssig, bei den selbständigen Werken das Format, die Seitenzahl, die Zahl der Karten, Kupfer, Abbildungen, Panoramen und Pläne anzugeben, noch entbehrlicher ist es, bei Aufsätzen, die in Zeitschriften erschienen sind, die Paginierung zu vermerken. Eine Übersicht der Literatur für wissenschaftliche und populäre Zwecke kann hierauf verzichten und den Raum besser verwenden. Weshalb fehlt ferner die Numerierung der Schriften, die sonst allgemein üblich ist? Die Frage ist nicht so bedeutungslos, wie es scheint. Das Aufsuchen der einzelnen Publikationen wäre bedeutend erleichtert worden und es hätte sich die Möglichkeit zu Hinweisen durch Anführung der Nummern gegeben, wenn Werke, wie unvermeidlich, die in verschiedene sachliche Gruppen einschlagen, nur einmal mit vollem Titel angeführt werden. Weit verfehlter noch scheint mir aber die ganze Auswahl und Anordnung des Stoffes. Es ist doch ein gar zu äußerliches Prinzip, wenn als Grundaatz für die Erwähnung aufgestellt wird, daß in dem angeführten Titel, insoweit es sich um geschichtliche oder landeskundliche Veröffentlichungen handelt, Innerösterreich, Steiermark oder eine Örtlichkeit des Landes genannt sei. Schon dadurch sind die Grenzen viel zu eng gezogen. Der Verfasser geht sonst recht weitherzig in der Aufnahme der Literatur vor: fast jeder Zeitungsartikel, jedes Feuilleton, mag es auch noch so nichtssagend sein, jede „dichterische“ Leistung wird vermerkt, wenn sie nur dem oben genannten System entsprechen, dagegen sind „von einzelnen Aufsätzen aus Zeitschriften, Veröffentlichungen der Akademien und anderer gelehrter Gesellschaften und ähnlichen Sammel- und Serienwerken gewöhnlich nur Arbeiten größeren Umfanges berücksichtigt worden“. Wenn natürlich auch zuzugeben ist, daß in den Tagesblättern viel Erwähnenswertes liegt, so stellt dieser Grundsatz die Dinge doch geradezu auf den Kopf. Just für die Volkssagen macht der Verfasser eine Ausnahme; bei ihnen beschränkt er sich nicht auf Zeitschriften, Sammel- und Serienwerke und die „eigentlichen Bücher“ (eine sonderbare Unterscheidung!), in denen der Name Innerösterreich, Steiermark oder eines Landesteiles vorkommt; Motivierung: „es ist gewiß erwünscht, so viele derselben als möglich verzeichnet zu finden“. Vielleicht leuchtet das anderen besser ein als mir. Hätte Schlossar etwas weniger mechanisch gearbeitet, so hätte ihm doch der Gedanke kommen müssen, daß kein Land in seiner Geschichte völlig isoliert war und ist, und daß sich demzufolge auch die historische Literatur, die für ein Land in Frage kommt, nicht nach seinen Grenzpfählen richtet und nach diesen abgesteckt werden darf. Er möge doch einmal das Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie (Kärntens),

die Carinthia, die Blätter für Landeskunde und das Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, die Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, um nur einige der wichtigsten, benachbarten Zeitschriften zu nennen, systematisch durchsehen, ob er da nicht Manches für Steiermark findet! Eine landesgeschichtliche Zeitschrift wie die Deutschen Geschichtsblätter existiert für ihn nicht. Und doch hätte er hier (4., 5. und 8 Band) Ilwofs sehr brauchbare Zusammenstellungen über die steiermärkische Geschichtsschreibung vom Mittelalter bis zur Gegenwart gefunden, die er nicht kennt und die ihm doch nützlich geworden wären. Auch das steiermärkische Archivwesen und der historische Atlas der österreichischen Alpenländer sind in den Deutschen Geschichtsblättern wiederholt berücksichtigt worden. Ich habe nicht einmal den Eindruck, daß er die Veröffentlichungen der Akademie der Wissenschaften in Wien ganz auszubeuten gesucht hat. Wie könnte er etwa sonst Steinwenters Beiträge und Studien zur Geschichte der Leopoldiner (Archiv für österreichische Geschichte 58 und 63) oder Loserths Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation in Innerösterreich unter Ferdinand II. (Fontes Rerum Austriae. 2. Abt. 58, 60) übersehen haben? Gerne hätten wir auf manche Artikel der Tageszeitungen verzichtet, wenn der Verfasser sich dafür bei der Auswahl der Schriften nicht so ängstlich an den Namen des Landes oder seiner territorialen Bestandteile geheftet und seinen Blick etwas weiter hätte schweifen lassen.

Seinen Stoff teilt Schlossar in die vier großen Gruppen: 1. Geschichte, 2. Landesbeschreibung und Ortskunde, 3. Volkskunde und 4. Literaturverzeichnis der alphabethisch geordneten einzelnen Ortschaften, Schlösser, Kirchen u. s. w.; zu letzterem Teile ist auch die Spezialbibliographie von Graz gezogen. In den Unterteilungen dieser Gruppen begegnet eine heillose Verwirrung. Hätte Schlossar sich ein wenig in wissenschaftlichen Bibliographien umgesehen, so wäre ihm die Scheidung in Quellen und Darstellungen gewiß als notwendig aufgefallen. Nun sind in Gruppe I die Regesten zur Geschichte einzelner Landesteile, Begebenheiten und Zeiträume gestellt (man beachte auch die Zusammenfassung der Landesteile, Begebenheiten und Zeiträume in eine ungeschiedene Masse!), dann kommt viel später ein eigener Abschnitt Geschichtsquellen mitten zwischen Gruppen von darstellenden Werken, im Abschnitte I J tritt zur Rechtsgeschichte, „Landesangelegenheiten“(!) und Ständewesen die Wirtschaftsgeschichte, dann aber taucht als Abschnitt I L gesondert die Geschichte des Handels, der Industrie und des Gewerbes, der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei auf. Anscheinend faßt Schlossar als Wirtschaftsgeschichte die Geschichte der Besiedlung und der sozialen Verhältnisse auf; jedenfalls neuartig, aber nicht empfehlenswert. Kultur- und Sittengeschichte ist mit Militärwesen zusammengeworfen; natürlich läßt sich tatsächlich eine Trennung der Kulturgeschichte von der Geschichte des Rechtes, der Wirtschaft, der Wissenschaft und Kunst doch nicht durchführen, so bleibt dem Verfasser für dieses Kapitel nur eine Sammlung des kunterbuntesten Allerlei. Darunter finden sich Schriften zur Geschichte der Juden in der Steiermark, Schriften zur Geschichte der Medizin, während das Sanitätswesen bei Handel, Industrie u. s. w., die Volksmedizin unter III. Volkskunde B zu suchen ist u. s. w. Unter den Hilfswissenschaften der Geschichte fehlt die Paläographie und Diplomatik, für die jetzt doch auch in Steiermark schon Einiges zu nennen wäre. Mit einem Worte, von einem wissenschaftlichen System kann keine Rede sein.

Fast noch böser sieht es innerhalb der einzelnen oft sehr umfangreichen Abteilungen aus. In ihnen zeigt sich noch deutlicher, daß dem Verfasser die Bedeutung einer sachlichen Gliederung des Stoffes, die doch für die Benützung so außerordentlich wichtig ist, völlig fremd geblieben ist. Wieder hat er ein ganz mechanisches System gewählt, das der chronologischen Anordnung. Das ist natürlich nicht schlechthin zu verwerfen; mit Maß wird dieses System ja in allen Bibliographien angewendet und ermöglicht, die Entwicklung der Literatur über einen bestimmten Gegenstand anschaulich zu machen. So ist es denn auch in dem letzten Teile, der den einzelnen Örtlichkeiten in alphabetischer Folge gewidmet und m. E überhaupt der wertvollste ist, durchaus zu billigen. Man stelle sich aber vor, welche Verwirrung entsteht, wenn innerhalb von großen Abteilungen, die an sich schon schlecht gegliedert sind und die gegensätzlichsten Materien umfassen, eine unendliche Reihe wichtiger und unwichtigster Schriften nach der Folge des Erscheinens ohne die geringste sachliche Gruppierung aufmarschiert, z. B. in dem Abschnitte: Einzelne Landesteile, Begebenheiten und Zeiträume. Sachlich Zusammengehöriges wird da durchaus zerrissen, Arbeiten eines Autors, der sich wiederholt mit demselben Gegenstande, z. B. der Gegenreformation in Innerösterreich, befaßt hat, sind in geradezu unmöglicher Weise zerstreut und mühsam zusammenzusuchen. Ich schlage aufs Geratewohl S. 5 auf: da folgen aufeinander Studien über Steiermark 1809, 1292, Türkenkriege, Burg des Privina, Urkundenregesten 1312—1500, das Jahr 1848, der angebliche Markgraf Poppo Starchand von Soune, Urkundenregesten 1252—1580 u. s. w. So an vielen Stellen. Wenigstens in einem Kapitel „Einzelne Begebenheiten“ sollte man chronologische Ordnung nicht nach dem Zeitpunkte des Erscheinens der einzelnen Schriften, sondern nach der Folge der Ereignisse erwarten. Jenes Prinzip hat in den drei allgemeinen Teilen dieser Bibliographie seine Berechtigung; nur bei der alphabetischen Folge der Adelsgeschlechter und der „anderen hervorragenden Persönlichkeiten Steiermarks“, endlich überhaupt bei sachlich gut geschiedenen, nicht allzu umfangreichen Gruppen, in großen Abteilungen widerlegt es sich selbst. Wie weit der Verfasser durch die völlige Vernachlässigung fachwissenschaftlicher Grundlagen in seiner Bibliographie sich verirrt, das zeigt sich auch klar in dem Kapitel „Bibliographisches über Regenten der Steiermark und deren Familienglieder“. Sollte man es für möglich halten, daß er da eine alphabetische Anordnung gewählt hat, so daß sich die Reihenfolge: Karl II., Ernst der Eiserne, Ferdinand II., Leopold I., Ottokar (d. h. die steirischen Ottokare) ergibt! Welche Wirrnis wird in dem Kapitel „Geschichtsquellen“ angerichtet, da nicht die einzelnen Quellenarten, wie etwa Chroniken, Urkunden, Urbare u. s. w. zusammengefaßt werden, sondern auch hier jene allerdings für den Bibliographen bequeme chronologische Anordnung beobachtet ist! Ich habe bereits betont, daß mir das Literaturverzeichnis der einzelnen Ortschaften als der wertvollste Teil des Buches erscheint. Es ist aber keineswegs zu billigen, daß die einzelnen Schriften zum Teile ganz systemlos auf die allgemeinen Abteilungen und diesen speziellen Teil verstreut sind: z. B. steht Bittners Eisenwesen in Innerberg-Eisenerz bis zur Gründung der Innerberger Hauptgewerkschaft im Jahre 1625 auf S. 150 unter Eisenerz, A. Pantz' Beiträge zur Geschichte der Innerberger Hauptgewerkschaft und desselben Autors Innerberger Hauptgewerkschaft 1615—1783 auf S. 83 bei Industrie und Gewerbe. Durch Verweisungen hätte da vielen Übelständen abgeholfen werden können; aber hier rächt sich eben wieder das Fehlen der Bezifferung.

Das Register ist eine Mischung von Personen- und Sachverzeichnis, eine Vereinigung, die sich nie empfiehlt. Es scheint übrigens nicht ganz vollständig zu sein; ich vermisse z. B. R. Mell (Privaturkunden) und Schmutz, den Verfasser des historisch-topographischen Lexikons. Eine verläßliche rasche Orientierung über die Stelle, an der ein gesuchtes Werk zu finden ist, kann ein Register, das nicht mit einem Schlagworte auch den Inhalt der betreffenden Arbeit anführt, überhaupt nicht ermöglichen; schon gar nicht aber, wenn nur die betreffende Seite vermerkt ist, die dann jedesmal fast ganz durchgesehen werden muß.

Nicht aus Freude an kleinlichem Nörgeln habe ich so zahlreiche Einwände erhoben. Die Landesgeschichte blüht allenthalben auf und hat noch eine große Zukunft vor sich. Die Steiermark hat sich auch auf diesem Felde immer ehrenvoll behauptet und wird sich gewiß auch weiterhin gleich ehrenvoll betätigen in Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung. Gute Hilfsmittel sind da von größtem Werte. Schlossars „Literatur der Steiermark“ ist verdienstlich und brauchbar, aber sie könnte viel, viel besser sein.

Graz. Heinrich Ritter v. Srbik.

A. Deutschmann, **Zur Entstehung des Deutschtiroler Bauernstandes im Mittelalter.** Berliner Dissertation. Innsbruck, „Tyrolia“ 1913. 168 S.

Der Verfasser vertritt die Anschauung, daß Deutschtirol bairisches Kolonisationsland war, abgesehen vom Unterinntal, und erklärt daraus eine Reihe von sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Erscheinungen. Wie vergleichsweise Karantanien im 8. Jahrhundert, so wurde Deutschtirol im 6. von den vordringenden Bajuwaren erobert und die Widerstand leistende rätoromanische Bevölkerung in eine tiefere soziale Stufe herabgedrängt. Sie war, später germanisiert, die unterste Schichte. Die Sieger bildeten eine verhältnismäßig dünne Oberschichte, die sich allerdings an der langobardischen und slavischen Grenze beträchtlich verstärkte. Der Verfasser geht dabei den Spuren der alten und neuen Bevölkerung in der Haus- und Siedlungsform, im Ortsnamen und im Typus der Bewohner nach.

War also die Anzahl der Freien von vorhinein nicht beträchtlich, so muß die Hauptarbeit der Kolonisation in diesem großen Waldlande erst von der Guts-, dann von den Grundherrschaften geleistet worden sein; weniger vom bairischen Herzoge oder einem Rechtsnachfolger, dem deutschen Könige, und vom großgrundbesitzenden Adel als vielmehr von der Kirche, die von beiden reiche Schenkungen erfuhr. Deutschmann stützt sich bei seinen Untersuchungen vorwiegend auf die Brixner Traditionen, die natürlich wie fast alle Quellen vor 1100 kirchlichen Ursprungs sind, während Urkunden von Laien für Laien — abgesehen von den Diplomen — selten sind, daher naturgemäß der Anteil der Freien und der weltlichen Großgrundbesitzer an der großen Kulturtätigkeit jener Zeit in den Quellen zurücktritt; er darf wahrscheinlich nicht so klein eingeschätzt werden.

Der Verfasser behandelt weiters eingehend die Frage vom Abwärtssteigen der Freien im 10. und 11. Jahrhundert. Wenn dieses auch für Tirol nicht zu leugnen ist, so kann es doch nach Deutschmann nicht die Hauptursache dafür sein, daß man in den Traditionen jener Zeiten so vielen servi, mancipia und coloni begegnet; jene liegt eben darin, daß Deutschtirol erobertes Land und Kolonisationsgebiet der

großen Gutsherrschaften war. Als letztere im 12. und 13. Jahrhundert infolge der Umbildung der Stände den Eigenbau zum größten Teil aufgaben und zu Grundherrschaften wurden, als infolge der gleichen Ursache die Gewerbe sich zu regen begannen und die Städte aufblühten, als die starke Volkszunahme die Rodung der hoch hinaufreichenden Seitentäler veranlaßte, besserte sich die Lage der unteren Schichten, es erfolgt ihr Aufsteigen, aus den servi werden Zensualen, Zinsbauern, wie es auch freie Bauern werden konnten; damit schlägt die Geburtsstunde des Tiroler Bauernstandes. Auch die Kirche, welche die Persönlichkeitswürde in jedem Menschen prinzipiell anerkannte, dann vor allem die Nähe der Schweiz und das Streben der Landesfürsten, gegen den Adel im dritten Stande einen Bundesgenossen zu finden, förderten dieses Aufwärtssteigen. Entsprach die Lage der freien Bauern, die auf freieigenem Grunde saßen, öfters der des niedern Adels — es mochte nicht ganz ein Drittel des Bauerngutes freieigen gewesen sein — so befand sich doch auch der Bauer mit geminderter Freiheit gegenüber seinen Standesgenossen in den östlichsten Alpenländern in günstigen Verhältnissen; nur die unterste Schichte, die Nachkommen der mancipia non casata, waren in dauernd gedrückter Lage, wenn auch nicht so recht- und besitzlos wie ihre Vorfahren.

Eine anerkennenswert tüchtige Arbeit, die über den Durchschnitt der Dissertationen weit hinausragt. Sie wurde zweifellos dadurch gefördert, daß ihr Verfasser selbst dem Bauernstande entsprungen ist und als Seelsorger längere Zeit inmitten von Bauern lebte.

Einzelne Schwächen und Irrtümer ändern am Urteile nichts.

H. Pirchegger.

Freiherr von Hengelmüller, **Franz Rákóczi und sein Kampf für Ungarns Freiheit.** 1. Band. Deutsche Verlagsanstalt. Stuttgart, 1913. IX. und 241 S.

Schon aus dem Titel wird die Tendenz ersichtlich, von der das vorliegende Buch getragen ist. Eine vollständig objektive Beurteilung der in Rede stehenden Gegenstände wird man daher von vornherein nicht erwarten dürfen. Es ist der streng magyarische Standpunkt, der in jedem Kapitel zu Tage tritt. Gleichwohl wird man auch diesseits der Leitha das Erscheinen eines solchen Buches, das uns mit diesem Standpunkt in deutscher Sprache bekannt macht, sehr willkommen heißen, denn wie schon das Vorwort betont, wurde gerade diese Seite unserer vaterländischen Geschichte, wenn man von der einschlägigen Arbeit Krones' absieht, nur ganz nebenher behandelt und selbst größere Werke, die den spanischen Erbfolgekrieg oder die Lebensgeschichte so hervorragender Männer behandeln, wie den Prinzen Eugen von Savoyen oder Guido von Starhemberg, sind ihr wenig gerecht geworden, was um so mehr zu bedauern ist, als das einzige Werk, welches die Persönlichkeit Rákóczis etwas eingehender behandelt, das Buch von J. E. Horn, in einer Zeit erschienen ist, in der noch kaum der kleinste Teil der einschlägigen Quellen erschlossen und auch später die umfassenderen Arbeiten von Koloman von Thaly diesseits der Leitha unbekannt oder doch unbenützt geblieben sind, wie ich dies schon vor 20 Jahren anläßlich der Arbeit von Miklau über Franz von Rákóczi (Gymnasialprogramm von Brünn, 1894) betont habe. In dem vorliegenden Werke erhält man einen ausgezeichneten Einblick in das Spiel der Kräfte, die in Ungarn seit 1526 tätig waren. Auf Grundlage eingehender archivalischen Studien in ungarischen und außerungarischen Archiven wird hier in acht inhalts-

reichen Kapiteln die Geschichte der Rákóczibewegung bis zum Abbruch der Friedensverhandlungen im Jahre 1706, also im wesentlichen die Geschichte der Erhebung „in ihrem Aufstieg“ dargestellt. Ein zweiter Band wird sie bis zum Frieden von Szathmár weiterführen. Wie die Gesamtdarstellung, so bietet auch Einzelnes in diesem Buche viel neues, vor allem wird man die ausgezeichnete Charakteristik herausheben dürfen, mit der die Träger der Bewegung, ein Bercsényi und Rákóczi selbst, bedacht sind. Man darf wohl sagen, daß selten ein ernstes historisches Buch eine so lebensvolle Darstellung gefunden hat, als dies hier der Fall ist. Uns Steirern wird es zukommen, auch jenen Anteil einmal in sachgemäßer Darstellung zu behandeln, die großen Opfer an Geld und Blut vorzuführen, die uns „Rákóczi der Rebell“ gekostet hat. Einstweilen wird man mit Interesse dem Erscheinen des zweiten Bandes entgegensehen. Die Ausstattung des Buches, dem fünf gut ausgeführte Bildnisse beigegeben sind, ist eine vortreffliche.

Graz, im März 1914. J. Loserth.

Ferdinand Eichler-Graz, **Lederschnittbände des 15. Jahrhunderts in der Steiermark.** (Mit 6 Tafeln.) Sonderabdruck aus „Beiträge zum Bibliotheks- und Buchwesen“. Paul Schwenke zum 30. März 1913 gewidmet. — Berlin, Martin Breslauer 1913. 1. Bl., S. 77—102, 8°.

Die vorliegende Abhandlung des um die Bibliothekswissenschaft hochverdienten Oberbibliothekars der Grazer Universitätsbibliothek ist in der Festschrift für Paul Schwenke umsomehr am rechten Platze, als gerade Schwenke es war, der 1897 in einem Vortrage in Dresden die Wichtigkeit der Erforschung der deutschen Bucheinbände des 14. und 15. Jahrhunderts dargelegt und damit den Anstoß zu weiterer Tätigkeit auf diesem Gebiete gegeben hat. Eichler deutet in der Einleitung an, welchen Wert das Studium der Bucheinband-Verzierungen für die Verfolgung großer Kulturströmungen hat und welch wichtige Rolle die Beschaffenheit des Einbandes sehr oft bei der Bestimmung der Herkunft einer Handschrift spielt. Der methodischen Forschung liegt hier ein weites Feld offen, auf dem noch viel Arbeit zu leisten ist, abschließende Ergebnisse aber nicht so bald erwartet werden dürfen. Bei den Lederschnittbänden jedoch handelt es sich um eine zeitlich mehr begrenzte Technik, so daß der Forscher hier eher ein Ziel zu erreichen hoffen kann. Eichler bespricht kurz, was bisher in dieser Richtung geleistet wurde und welche Fragen noch zu lösen sind; dann wendet er sich der Untersuchung der Lederschnittbände des 15. Jahrhunderts in der Steiermark zu. Er leitet uns von Ort zu Ort, allwo in unserem Lande die edle Kunst des Lederschnittes eine stille Heimstatt hatte, er zeigt uns die Mannigfaltigkeit ihrer Ausdrucksformen und läßt uns bedauern, daß sie nach allzu kurzer Blütezeit jäh erstarb. Die Ergebnisse, zu denen der Verfasser kommt, sind sehr erfreulich und befriedigend, denn sie beweisen, daß man auch in der Steiermark „die Technik vollkommen beherrschte und in der Auffassung der Figuren wie der Ornamente einen wahrhaft künstlerischen Zug bekundete“. Lederschnittbände sind natürlich vor allem in den Klosterbüchereien zu suchen und bis jetzt nur als kostbare Hüllen von Handschriften bekannt. In Steiermark kommen zunächst Admont, Rein und Vorau in Betracht. Aber auch die Grazer Universitätsbibliothek hat eine Reihe solcher Bänder aufzuweisen, da ihr infolge der Klösteraufhebung durch Josef II. reiche Bestände von Handschriften, besonders aus Seckau, St. Lambrecht und Neuberg, zugekommen sind. Eichler beginnt mit der Beschreibung der Lederschnittbände, die sich

in eben diesen Beständen der Grazer Universitätsbibliothek bis jetzt gefunden haben. Vierzehn Bände sind da bis in alle Einzelheiten genau beschrieben, wobei immer auch auf Verwandte in anderen Beständen verwiesen wird, die mit dem behandelten Stücke zu einer Gruppe gehören.[1] An Graz reihen sich Admont mit vierzehn, Rein mit einer und Vorau mit neun Handschriften an. Sechs vorzüglich gelungene Lichtbildtafeln unterstützen die Beschreibung und lassen die besprochenen Einzelheiten klar erkennen. — Außer den angeführten Büchereien hat der Verfasser auch die Schätze des steiermärkischen Landesarchivs für seine Zwecke durchgesucht, jedoch ohne Erfolg. Daraus aber darf, wie Eichler bemerkt, nicht gefolgert werden, daß in den bürgerlichen Kreisen der Steiermark die Technik des Lederschnittbandes ganz unbekannt war. — Zum Schlusse stellt Eichler einige allgemeine Gesichtspunkte auf, die er bei seiner Untersuchung gewonnen hat. Zunächst ist erwiesen, daß Lederschnittbände in der Steiermark selbst angefertigt wurden, die schönsten in Seckau und in Admont. Ferner hat der Verfasser gefunden, daß bestimmte Lederschnittbände zu einer Gruppe eng zusammengehören und von demselben Künstler stammen; später haben die Handschriften oft ihren Standort gewechselt. Über die Einbandkünstler selbst wissen wir nichts. Vielleicht, meint der Verfasser, daß wir da einmal aus chronikalischen Aufzeichnungen etwas Aufklärung gewinnen. Dagegen kann man die Zeit, in welcher die Technik des Lederschnittes in der Steiermark blühte, ziemlich genau bestimmen. Zwei der beschriebenen Bände tragen eingeschnitten die Jahrzahlen ihrer Entstehung, nämlich 1450 und 1473; in diese Zeit ungefähr sind auch die übrigen bekannten steirischen Lederschnittbände zu setzen. Über die Gründe des raschen Absterbens dieser Technik lassen sich nur Vermutungen aussprechen. Das Anwachsen der Büchervorräte seit der Erfindung der Buchdruckerkunst mag viel dazu beigetragen haben. Auch die gegen Ende des Jahrhunderts hereinbrechende Türkennot ließ wohl die Übung einer so stillen, feinen Kunst nicht mehr zu.

Eichler beendet seine lehrreichen und anregenden Ausführungen mit dem Wunsche, es möchte der in Österreich so reichlich vorhandene Vorrat an Lederschnittbänden recht bald auch an anderen Orten in einem größeren, namentlich landschaftlichen Zusammenhange untersucht werden. Wir können uns diesem Wunsche nur anschließen in der Hoffnung, daß unser heimischer Forscher uns auch selbst bald wieder eine so schöne Frucht seines Bienenfleißes bescheren werde, dann aber nicht vergraben in einer schwer zugänglichen Festschrift.

Moritz Rüpschl.

Mitteilungen des k. k. Archivrates. Unter Leitung des Geschäftsausschusses redigiert von Franz Wilhelm. I. Bd., 1. Heft. Wien, in Kommission bei Anton Schroll & Co., 1913.

Damit beginnt eine Publikationsreihe, die ihren Ursprung der Neuorganisation des k. k. Archivrates im Jahre 1912 verdankt; da der Archivrat nach dem neuen Statut auch die Aufgaben der früheren III. (Archiv)-Sektion der k. k. Zentralkommission übernommen hatte, war es nur folgerichtig, daß er nun auch an Stelle der aufgelassenen „Mitteilungen der III. (Archiv)-Sektion" die Herausgabe einer eigenen periodischen Veröffentlichung begann, die zu einer archivalischen Zeitschrift

[1] Vier weitere Bände hat der Verfasser bei Fertigstellung des Druckes seiner Abhandlung in der Universitätsbibliothek entdeckt.

Österreichs ausgestaltet werden soll. Das vorliegende 1. Heft unterrichtet zunächst über die vollzogene Neuorganisation und bringt im Anschluß daran das Statut des Archivrates, die Instruktionen für den ständigen Auschuß und das Bureau, für die Konservatoren und Korrespondenten, endlich die Zusammensetzung des k. k. Archivrates und des Geschäftsausschusses (nach dem Stande vom 1. März 1913).

Der wissenschaftliche Teil des Heftes wird der eingangs geäußerten Absicht, eine archivalische Fachzeitschrift Österreichs bieten zu wollen, durch die Mannigfaltigkeit des Inhalts völlig gerecht. Landesarchivar Bretholz (Brünn), der sich sowie das von ihm geleitete Institut in gelehrten Kreisen eines besonderen Ansehens erfreut, hat sich mit einer Studie „Zur Geschichte des mährischen Archivwesens" eingestellt; V. Vojtišek unterrichtet über das Archiv der Stadt Prag und seine Erforschung; J. Nößlböck (k. k. Archivskonzipist in Graz) teilt das Inventar des Marktkommunearchives in Rohrbach in Oberösterreich mit. Der Vorstand des k. k. Statthaltereiarchives in Graz, Staatsarchivar Dr. V. Thiel bringt einen Beitrag aus Steiermark, das Inventar des gräflich Stürgkh'schen Familienarchives in Halbenrain. K. Fischer veröffentlicht das Inventar des Stadtarchives Böhm.-Aicha. Kleinere Mitteilungen betreffen verschiedene niederösterreichische Archive auf dem Lande; endlich enthält das Heft noch Besprechungen einschlägiger literarischer Neuerscheinungen und als Abschluß eine Archivalische Bibliographie Österreichs für das Jahr 1912.

Jedenfalls hat sich diese neue Veröffentlichung, der eine schöne und wichtige Aufgabe zufällt, mit dem ersten Hefte aufs beste eingeführt.

Dr. —a.

Fossel Viktor, **Geschichte der medizinischen Fakultät in Graz. Von 1863 bis 1913.** Festschrift zur Feier des 50jährigen Bestandes. Im Auftrage des Professorenkollegiums verfaßt. Graz. Verlag der medizinischen Fakultät. In Kommission von Leuschner & Lubensky. 1913. — 1 Bl., 71. S. (Mit 1 Taf.)

Mit der Errichtung der medizinischen Fakultät im Jahre 1863 war der Ausbau unserer ehrwürdigen alma mater Graecensis beendigt; freilich hatte man schon wenige Jahrzehnte nach der 1585 erfolgten Gründung im 17. Jahrhundert den Plan erwogen, neben Theologie und Philosophie auch der Heilkunde und der Rechtswissenschaften eine Pflegestätte zu gewähren, doch kam es nicht dazu und erst das 19. Jahrhundert sollte die Vollendung bringen.

Mit der Abfassung der Festschrift hatte das Professorenkollegium den Berufensten, den ersten und einzigen Vertreter der Geschichte der Medizin an unserer Universität, betraut; das Schicksal wollte es, daß diese von warmer Begeisterung und treuer Anhänglichkeit an die Lehranstalt zeugende Arbeit das letzte Werk des Gelehrten werden sollte: vor der Drucklegung raffte ihn der Tod hinweg. Die Festschrift schildert in dem einleitenden Teile die ersten Bemühungen um Einführung des medizinischen Studiums, die — wie schon erwähnt — bald nach der Gründung der Hochschule einsetzten, streift die Geschicke der von Kaiser Josef II. geschaffenen Chirurgenschule und behandelt dann die Vorgeschichte der 1863 erfolgten Gründung. Der zweite Teil beginnt mit dem Bestande der Fakultät in diesem Jahre, gibt dann eine eingehende Darstellung vom Wachsen und Werden der neuen Schöpfung, ihrer Kliniken und Institute bis auf den heutigen Tag, und führt uns die daselbst durch 5 Dezennien wirkenden Lehrer, sowohl ihrer wissenschaftlichen Bedeutung als ihrer Persönlichkeit nach charakterisiert,

vor Augen; ein Bild rastlosen, emsigen, von erfreulichem Aufschwung belohnten Strebens und offenkundigen Erfolges. Angeschlossen ist eine Übersicht des Lehrkörpers 1863—1913 und eine Tabelle, die die Frequenzverhältnisse und Promotionen ausweist. Hervorgehoben sei auch die geschmackvolle, würdige Ausstattung der Festschrift, zu der Martha Elisabeth Fossel feinsinnige Zeichnungen als künstlerischen Buchschmuck beigesteuert hat. Dr. Czegka.

Luschin v. Ebengreuth, Arnold Ritter. **Wiener Münzwesen im Mittelalter.** Wien und Leipzig, Karl Fromme, 1913. — 75 S., IX Taf. 8°.

Der Altmeister der österreichischen Numismatik, welch ehrender Beiname dem Verfasser allgemein erteilt wird, hat uns in dem Buche einen handlichen Abriß des Wiener Münzwesens bis 1400 geboten, mit all den Vorzügen, die schon aus seinen früheren Arbeiten rühmlichst bekannt sind. Nach einleitenden Worten über das alte bayrische Münzwesen, auf das jenes in Österreich zurückgeht, behandelt Luschin vorerst die ältesten Münzstätten unter den Babenbergern (Regensburg, Krems), dann geht er auf jene der steirischen Herzoge über (Enns seit 1180, Neunkirchen auf dem Steinfelde, ebenfalls seit dem 12. Jahrhundert, von hier nach Fischau und endlich nach Wiener-Neustadt übertragen). Das Bestehen einer Münzstätte in Wien ist ebenfalls bis ins 12. Jahrhundert zurückzuverfolgen; über deren Einrichtung, die Körperschaft der „Hausgenossen", die mit der Aufsicht über das Münzwesen betrauten landesfürstlichen Beamten, endlich über die Vorgänge bei der Prägung selbst (Personal und technische Einzelheiten) unterrichten die folgenden Seiten. Daran schließt sich ein Abschnitt über die Münzpolitik der österreichischen Herzoge und als der Hauptinhalt der Schrift — nach Übersicht über alle in Betracht kommenden Funde — die eigentliche Münzgeschichte in chronologischer Reihe bis 1400 eine Beschreibung sämtlicher Gepräge und Typen. Auf die Stücke steirischer Herkunft (aus den genannten Prägestellen) sei hier besonders aufmerksam gemacht. Die Schrift enthält demnach weit mehr, als ihr Titel entnehmen läßt und ist somit auch für die steirische Münzgeschichte von Wert; ganz abgesehen davon, daß die Wiener Münze bald über die benachbarten Prägestätten, sofern diese überhaupt daneben noch weiterbestanden, ein merkliches Übergewicht erlangte und das Umlaufsgebiet anderer Münzorte (Graz, Friesach) stark beeinträchtigte. Neun nett gehaltene Tafeln mit Abbildungen der Gepräge erläutern die Ausführungen der chronologischen Beschreibung.

Jedenfalls ist das „Wiener Münzwesen" eine äußerst schätzenswerte Neuerscheinung und wird nicht zuletzt auch ob der handlichen Form und Ausstattung bald ein unentbehrliches Buch in diesem Wissenszweig geworden sein. Dr. Czegka.

Dr. Graber Georg. **Sagen aus Kärnten.** Leipzig, Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher, 1914. Groß-8°, XL und 458 Seiten.

Der erste Eindruck, den ich beim Erscheinen dieses Werkes empfand, war der: Na, da sind uns die Kärntner einmal gehörig vorgekommen. Fürwahr, Kärnten darf sich etwas einbilden auf dieses Sagenbuch. Dieser erste Eindruck, den das prächtig ausgestattete, stattliche und wohlgeordnete Buch hervorgerufen hat, hielt auch einer eingehenderen Prüfung vollauf stand. Nicht weniger als 613 Sagen in 18 Gruppen, zum größten Teil ($^6/_7$) vom Verfasser selbst gesammelt und sämtliche von ihm in

das schlichte Grimmsche Sagendeutsch übertragen, füllen den Band. Es ist das ganz besondere Verdienst des Verfassers, daß er als der erste Innerösterreicher die modernen, besonders durch Böckels, Dähnhardts, Rankes u. a. Forschungen großzügig durchgeführten Neugruppierungen der allgemeinen Sagenwelt in trefflicher Weise auf den gewaltigen Stoff der Kärntnersagenwelt angewendet und in der ausführlichen „Einführung" ein gründlich durchgearbeitetes und dabei auch dem Laien leicht verständliches Referat über die ganze moderne Sagenkunde gegeben hat. Darin liegt unseres Erachtens der größte und weit über Kärnten hinausreichende Wert dieses Buches! — Wie oft schon fanden sich Geistliche, Lehrer u. a. Heimatfreunde, die gerne eine Sagensammlung ihres Gebietes durchführen wollten und sich an den historischen Verein oder an dessen Mitglieder mit der Bitte wendeten, ihnen hiefür irgend eine passende Schrift zum Studium zu empfehlen. Da war dann oft guter Rat teuer. Die großen, streng akademischen Werke kamen kaum in Betracht und die kleineren Schriften, wie z. B. Wehrhan's Sagenkunde konnten wohl sehr guten theoretischen Unterricht erteilen, ließen aber naturgemäß die für Laien meist unentbehrliche praktische Verwertung nicht so auf den ersten Blick ersehen, wie dies hier der Fall ist. In Grabers Kärntner Sagen ist uns allen ein Buch gegeben worden, das wir unbedenklich jedem, der selbst Sagen sammeln will, als Vorbild empfehlen können. Hier findet er in knapper, leicht verständlicher Form alles Wissenswerte über die moderne Sagenforschung (über die verschiedenen Arten, über die Wandlungen und über die Stellung der Sagen zum Märchen einerseits und zur Geschichte andererseits), hier findet er ausgezeichnete Beispiele zur Überwindung der stets unterschätzten Schwierigkeit, Sagen in das schlichte, von jedem rhetorischen Aufputz und jeder Sentimentalität freie Volksdeutsch zu übertragen und hier findet er endlich ein prächtiges und an einer Masse von über 600 Sagen durchgeführtes, praktisches Vorbild für die wissenschaftliche Gruppierung der Sagen.

Dieses Buch müßte aber unserer Meinung nach nicht nur der Volksforscher, sondern auch der heimische Historiker gründlich studieren: Die bisher von den Historikern fast immer nur der Sage vom schlafenden Kaiser zugewendete Aufmerksamkeit müßte sich noch über sehr viele andere Sagenthemen erstrecken. Graber hat auf S. XXXIII.-XL seiner Einführnng eine für jeden Historiker sehr lesbare Abhandlung über den Zusammenhang von Geschichte und Sage gegeben, die den historischen Quellenwert großer Sagengruppen in einem für manche wohl ganz neuem Lichte erscheinen lassen dürften. Dazu kommen noch 130 ausgesprochene Geschichtssagen im Hauptteil des Werkes. Es braucht nicht erst betont zu werdon, daß darunter (wie auch im übrigen Teile des Buches) eine ganze Menge von Material auch für die steirische Heimatforschung abfällt.

Es wäre sehr zu wünschen, daß die Kärntner diesem Werk, auf das sie wahrlich stolz sein können, die größte Aufmerksamkeit zuteil werden ließen. Und zwar nicht nur die Fachleute: Das Buch müßte jede Kärntner Familie besitzen, denn wer von diesem unergründlich tiefen Brunnen des Volksgutes nicht getrunken hat, der kennt seine Heimat nicht ganz. Auf der Einbanddecke des Buches ist eine sehr schöne Federzeichnung von Heiligenblut abgedruckt. Die dunklen, stolzen Wälder hinter der Kirche sind ein feines Symbol für den Inhalt des Buches: Es ist bester Humusboden, Urgrund des Volksbaumes, den der Leser hier findet. Möge auch dieser große nationale und ethische

Wert dieses Buches, namentlich unter den Kärntnern vollauf gewürdigt werden!

Wenn wir zum Schluß noch einen oder den andeen Wunsch für eine Neuauflage des Buches aussprechen dürfen, so wäre es zum ersten eine Bitte an den Verfasser, bei einer solchen sich doch auch noch der freilich gewaltigen Mühe eines Sachregisters zu unterziehen, das uns trotz der von ihm angeführten Gegengründe für wissenschaftliche Bearbeitungen sehr vorteilhaft erschiene. Zum andern eine Bitte an den Verleger: die geschmackvolle Ausstattung des Buches dadurch noch zu heben, daß er die die Schriftschleife unter der schönen Zeichnung, anstatt in Rosa in Weiß drucken würde; denn wenn solche Bemerkungen auch vielen kleinlich erscheinen mögen, so haben wir hierzuland wirklich allen Grund, auch bei uns auf tadelloseste Buchausstattung zu sehen um es darin dem deutschen Reiche nachzutun; zum dritten endlich ein Wunsch an die Steirer: Möchten wir bald auch ein solches Sagenbuch besitzen!

Geramb.

Steirische Taidinge (Nachträge) im Auftrage der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften herausgegeben von Anton Mell und Eugen Freiherrn von Müller (10. Band der Sammlung österreichischer Weistümer), Wien, 1913, Wilhelm Braumüller (XI und 385 S.).

Im Jahre 1881 hatten Ferdinand Bischoff und Anton Schönbach eine Reihe von Taidingen aus Steiermark und Kärnten als sechsten Band der von der Akademie der Wissenschaften in Wien herausgegebenen österreichischen Weistümer veröffentlicht. Nach mehr als 30 Jahren erscheint nunmehr für Steiermark als willkommene Bereicherung der Sammlung ein Ergänzungsband. Er bringt, verteilt auf 47 Orte, 46 Stücke, von denen nur ein kleiner Teil bisher gedruckt war.

Diese Erweiterung des Quellenstoffes verdanken wir dem unermüdlichen Eifer und der weitausgreifenden Sammeltätigkeit Anton Mells. Er widmete den Weistümern anläßlich seiner Vorarbeiten für eine Geschichte des Untertanenwesens und der grundherrlichen Verwaltung in Steiermark und auch bei seiner tätigen Mitwirkung an dem historischen Atlas unserer Alpenländer besondere und sachkundige Aufmerksamkeit. Er hat auch in dieser Richtung die Bestände des von ihm geleiteten steiermärkischen Landesarchivs durchforscht, das selbst zahlreiche Archivalien verschiedener Familien, Herrschaften, Körperschaften und Gemeinden des Landes verwahrt, er hat auch aus anderen steirischen und außersteirischen Archiven für die Weistümer Material geschöpft.[1]

So konnte er schon im Jahre 1906 an die akademische Weistümer-Kommission über die Ergebnisse zehnjährigen Sammelfleißes berichten und aus seinem reichhaltigen Material ein Verzeichnis von 139 Taidingen und verwandten Quellen vorlegen, deren Aufnahme in die Sammlung ihm empfehlenswert erschien[2]. Hiezu kam noch eine

---

[1] Schon im Jahre 1906 wurde Mell seitens der Wiener Akademie auch beauftragt, die Herausgabe eines Nachtragsbandes zu den Salzburger Taidingen in die Wege zu leiten. Im Jahre 1908 erstattete er über seine Vorarbeiten Bericht und empfahl aus 104 Archivalien die Aufnahme von 43 Weistümern und verwandten Quellen (Sitzungsberichte der kais. Akad. der Wissenschaften in Wien, phil.-hist. Klasse, Band 160).

[2] Bericht über die Vorarbeiten zur Herausgabe des Ergänzungsbandes der steirischen Taidinge, erstattet von Anton Mell in den Sitzungsberichten, Band 154.

kleine Nachlese. Denn die Freiheiten des Marktes Weiz (S. 156 ff.), die Rechte des Marktes St. Georgen bei Anderburg (S. 257 ff.), die Freiheiten des Amtes Bischofsdorf (S. 260 ff.) und jene des Marktes Liechtenwald (S. 265 ff.) fehlen in diesem Verzeichnisse, wie der Bericht S. 16 auch nur ganz kurz der Weistümer einzelner zur Malteserkommende Fürstenfeld gehöriger Dörfer (S. 168—176, Nr. 23—27 der Taidinge) Erwähnung tut. Einen Teil dieser Quellenschätze bestimmte die akademische Kommission, wie die Herausgeber in der Einleitung S. X sagen, zur Aufnahme in den Ergänzungsband. Hievon gehören 10 Stücke noch dem 15. Jahrhundert an,[1] 27 entstamme dem 16.

Doch sind selbst diese Urkunden nur zum geringen Teile Weistümer. Wie schon die Herausgeber des 6. Bandes die lückenhafte und im Verhältnis zum Nachbarlande Österreich dürftige Reihe von steirischen Taidingen durch Aufnahme einzelner Marktordnungen und Statuten, Gerichtsordnungen und Beschreibungen u. s. w. zu ergänzen trachteten, so bringt auch die von Mell der Akademie vorgelegte Sammlung nur etwa 27 Weistümer, während der überwiegende Teil dem Bereiche verwandter Quellen angehört, als da sind „Stadt- und Marktrechte, Aufzeichnungen über Gerichtsrechte, über die wechselseitigen Beziehungen zwischen Grundherren und Untertanen, Instruktionen für die herrschaftlichen Beamten und Bestallungen derselben“. Außerdem enthalten die sogenannten Reformations- und Stockurbare aus dem späteren 15. und aus dem 16. Jahrhundert für das landesfürstliche Kammergut verschiedentliche Eintragungen über die „Rechte der einzelnen landesfürstlichen Herrschaften in bezug auf Gerichts-, Wald-, Jagd- und Fischereihoheit“ und über „die Verpflichtungen der Untertanen nach den verschiedensten Richtungen hin“, wozu noch die ihnen vielfach beigegebenen Weisungen für die Bestandinhaber oder Pfleger („die Additionalartikel“) als wichtige Quelle für die Erkenntnis des Untertänigkeitsverhältnisses treten.

Derartige Aufzeichnungen aus dem Bereiche der Grundherrschaften des Landes sind gerade für die Weistümerforschung um so wertvoller, als die Einrichtung der Taidinge anscheinend nicht dem ganzen Lande bekannt war. Denn das erhalten gebliebene Material zeigt nur für das Oberland eine größere Zahl von Banntaidingen, obwohl auch sie nicht alle Grundherrschaften daselbst umfaßt. Für Mittelsteiermark ist die Reihe eigentlicher Weistümer schon eine sehr kleine und aus dem Unterlande (ehem. Marburger und Cillier Kreis) sind bisher nur „vier Urkunden solchen Charakters“ bekannt geworden. Daher konnte Mell schon in dem erwähnten Berichte die Vermutung äußern, an der er noch jetzt festhält,[2] „daß weder bei den landesfürstlichen Dominien, noch bei den Privatherrschaften des steirischen Unterlandes die Abhaltung von Taidingen in der der mittelalterlichen Zeit eigenen Form in Übung gewesen ist, sicherlich aber nicht in jener Zeit, aus welcher uns reicheres Urkunden- und Aktenmaterial erhalten ist, im 16. Jahrhunderte, in dem das Rechtsverhältnis zwischen Grundherrn und Untertanen“, was den landesfürstlichen Besitz betrifft, aber durch die Reformierung des Kammergutes geregelt und in den Stockurbaren „aufgezeichnet wurde“.

---

[1] Pflindsberg, Donnersbach (3), Montforter Besitz, Gams und Kumpitz, Grazer Hubamt, Marburg, Ankenstein, Liechtenwald. 21 dem 17. und 6 dem 18. Jahrhundert.

[2] Bericht S. 5. Einleitung S. VIII.

Aber selbst bei den vorhandenen Taidingen handelte es sich vielfach nicht um Weisung des Rechtes durch die Genossen, sondern um „Ordnungen und Vorschriften“, welche die Herrschaft für ihre Untertanen erließ[1]. So sind auch die uns erhaltenen Reste von Dorfrechtsaufzeichnungen in Steiermark, wie schon A. Dopsch[2] hervorhob und Mell wiederholt, nach Inhalt und Form nicht Weisungen des Dorfrechtes und Dorfweistümer, wie solche für Niederösterreich gerade aus dem 16. und 17. Jahrhundert in großer Zahl vorliegen, sondern einseitige Anordnungen der Grundherrschaft an die Dorfbewohner in der Gestalt von Priviligien, die dann zu bestimmten Zeiten den versammelten Bauern verlesen wurden und oft nur durch Eintragung in das herrschaftliche Urbarbuch erhalten geblieben sind. Man wird Mell Recht geben dürfen, wenn er diese Erscheinungen mit dem auch sonst beobachteten starken Hervortreten des grundherrschaftlichen Prinzips schon in der Zeit der deutschen Kolonisation im Lande in Zusammenhang bringt und vermutet, daß „vielleicht auch ein ursprünglicher Mangel an geschlossenen Dorfschaften und Gemeinden bei der allmählichen Konsolidierung von Grundherrschaften im Lande Steiermark nicht zu jener Entwicklung“ führte, „als deren Schlußergebnis uns das Institut der bäuerlichen Rechtsweisung anderswo entgegentritt“. Doch bedürfen diese Fragen jedenfalls noch eingehender Untersuchung.

Die Sammlung steirischer Weistümer ist mit diesem Bande zum Abschlusse gelangt. Die in Betracht kommenden Archive sind in erschöpfender Weise durchforscht. Es besteht geringe Aussicht, noch einzelne Nachträge aufzudecken, wenn auch die vom steiermärkischen Landesausschuß angeordnete Durchsicht der Gemeindearchive des Landes (1907—09) und die Ordnung und Inventarisierung der im Landesarchiv zu Graz liegenden Privatarchive (1909—12) brachten kein neues Material zu tage.

Die Ausgabe ist eine mustergültige. Hinsichtlich der „Anordnung der einzelnen Stücke nach den Flußgebieten und Tälern“, sowie „der den einzelnen Stücken vorgestellten Titel, Zeit- und Quellenangaben“ hielten sich die Herausgeber an die Grundsätze, welche schon im 6. Bande beobachtet wurden. Sehr reichhaltig sind die geschichtlichen Bemerkungen unter dem Striche, für welche die Register des Landesarchivs, aber auch Pircheggers Erläuterungen zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer (Landgerichtskarte von Steiermark) wertvolle Daten lieferten. Von Mell rühren auch zahlreiche „Nachträge und Berichtigungen“ zum 6. Bande her (S. 268—278). Sie bringen insbesondere Notizen über den jetzigen Fundort verschiedener für die ältere Sammlung schon benützter Archivalien und Angaben über seither aufgefundene einschlägige Behelfe, ferner auch bessere Lesarten und vereinzelte textliche Nachträge. Das Holzmarkenverzeichnis des Hauptbandes erfuhr durch Notizen aus einem Urbar der Herrschaft Prank von 1750 willkommene Bereicherung.

Mit der Durchsicht und Besserung der Abschriften wurde zunächst Prof. Dr. Ferdinand Khull-Kholwald betraut. Nach ihm übernahm Dr. Eugen Freiherr von Müller in Wien diese Aufgabe. und zwar vom 9. Bogen. Er brachte auch einzelne Nachträge und Berichtigungen zum 10. Bande (S. 382—383).

---

[1] Vgl. hiezu auch A. Dopsch, Österreichische Urbare 2. Band, Einleitung S. LXXXVII.

[2] A. a. O. S. LXXXVII und Mell Einleitung S. VIII.

Besondere Sorgfalt widmeten die Herausgeber getreu dem Programme für die Edition der österreichischen Weistümer den Registern (S. 286—381). A. Mell verfaßte die alphabetischen Verzeichnisse für Personen, Örtlichkeiten und Sachen, v. Müller als Sprachforscher ein ausführliches Glossar, für dessen Gebrauch er eine besondere Anleitung gibt (S. 332). Ich verweise in dieser Richtung auf die eingehende Besprechung, welche E. v. Künßberg diesem Bande in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, Band 34, S. 552—556, gewidmet hat.

Innsbruck. A. v. Wretschko.

Vereinsnachrichten.

Tätigkeitsbericht über das Jahr 1913.

Die 67. Jahresversammlung des Vereines fand am 17. Jänner im allgemeinen Hörsaal des naturwissenschafttlichen Institutsgebäudes der Universität statt. Da die drei satzungsgemäß ausscheidenden Mitglieder des Ausschusses wieder gewählt wurden, trat in der Vereinsleitung keine Änderung ein; nur an Stelle des bisherigen Zahlmeisters, Herrn kais. Rates Landesarchivars Dr. Kapper, der wegen Arbeitsüberbürdung bat, ihn seiner Funktion entheben zu wollen, wurde Herr Musealsekretär Dr. v. Geramb mit der Führung der Kasse betraut. Dagegen legte dieser, der die Kassierstelle auch jetzt weiter beibehält, in der letzten Ausschußsitzung des Jahres 1913 infolge der großen Arbeitspflicht, die ihm namentlich die Einrichtung der volkskundlichen Abteilung am Joanneum auferlegt, seine Stelle als Redakteur und Sekretär zurück. Der Ausschuß hat nun diese Geschäfte mit 1. Jänner 1914 an Herrn Dr. Eduard Czegka übertragen.

Als eine erfreuliche Errungenschaft war es zu begrüßen, daß es dem Ausschuß auch im Berichtsjahre gelang, trotz der Obstruierung des Landtages abermals die volle Landessubvention zu erhalten. Desgleichen wurde auch vom k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht abermals die volle Subvention für ortsgeschichtliche Wandervorträge angewiesen. Dagegen konnte die Subvention der steiermärkischen Sparkasse nur in der halben Höhe der sonst üblichen Summe ausbezahlt werden.

Die schon im Vorjahre erwogenen größeren Pläne des Vereines, betreffend die Fortsetzung des steirischen Urkundenbuches und die Herausgabe des Tagebuches Erzherzog Johanns wurden zwar nicht fallen gelassen, mußten jedoch abermals hinausgeschoben werden; ersterer, weil den maßgebenden Mitarbeitern die erforderliche Arbeitszeit nicht zur Verfügung stand und an die Aufbringung der nötigen Mittel infolge der Ungunst der politischen Lage nicht zu denken war, letzterer, weil die Aufschiebung bis nach erfolgter Ordnung des gräflich Meran'schen Familienarchives wünschenswert schien.

Dagegen wurde die Anregung des Landesarchäologen, Privatdozenten Dr. W. Schmid, zur Zeitschrift jährlich ein eigenes Beiheft über steirische Archäologie herauszugeben, mit dem Bemerken angenommen, das erste dieser Beihefte Ende 1914 erscheinen zu lassen.

Von den anläßlich der Jahrhundertfeier der Befreiungskriege geplanten Veranstaltungen mußte trotz eingehender Vorarbeiten infolge gehäufter Schwierigkeiten abgesehen werden.

Wissenschaftliche Tätigkeit: Im Berichtsjahre erschien das Doppelheft der Zeitschrift in sehr stattlichem Umfange von 16 Bogen und das Doppelheft mit 7 Bogen. Ferner gelang es, dank dem Entgegenkommen der Historischen Landeskommission, einen Band „Beiträge" zu vollenden, der nicht nur seinem sehr bedeutenden Umfange (über 700 S.), sondern auch seinem noch viel bedeutenderen Inhalte nach das Ausbleiben der Bei-

träge durch mehrere Jahre vollständig ersetzen und rechtfertigen kann. Infolge des Ende 1913 einsetzenden Ausstandes im Buchdruckergewerbe wurde das Erscheinen des 2. Doppehleftes der Zeitschrift und des 37. bis 40. Bandes der Beiträge stark verzögert und konnten diese Veröffentlichungen erst im Februar 1914 zur Versendung gelangen. Die vom Verein veranstalteten Vorträge in Graz und in der Provinz erfreuten sich ohne Ausnahme aufrichtigen Beifalles und besonders die Beteiligung des Vereines bei der 800jährigen Feier des Ortes und der Pfarre Stubenberg, wo Herr Hofrat Loserth den ortsgeschichtlichen Festvortrag hielt und der Verein außerdem durch Herrn Landesarchivdirektor, Universitätsprofessor Dr. A. Mell und Herrn Sekretär Dr. v. Geramb vertreten war, verlief in geradezu glänzender Weise.

Vorträge fanden statt: a) in Graz: am 17. Jänner Herr k. k. Realschuldirektor Dr. J. Mayer: „Längs einer alten Eisenstraße" (mit Lichtbildern;

am 7. März Herr Regierungsrat Dr. K. Reißenberger über Ottokars Reimchronik.

b) auswärts: am 14. und 15. März Herr Dr. v. Geramb in Judenburg: „Aus Judenburgs Vergangenheit" (der eine Vortrag vor etwa tausend Volks- und Bürgerschülern);

am 19. Oktober Herr Hofrat Universitätsprofessor Dr. J. Loserth in Stubenberg, wie schon oben erwähnt.

Bei den Historikertagen in Breslau und Wien war der Verein würdig vertreten und durch den glänzenden Vortrag Prof. Dr. Pircheggers auf der Wiener Tagung hat auch der Verein als solcher Ehre aufgehoben.

Die Gesamteinnahmen betrugen 6953 K 58 h; davon die Auslagen von 3872 K 54 h abgezogen, ergibt einen Kasserest 3081 K 4 h. Der Voranschlag für 1914 sieht eine Einnahme von 9202 K 54 h und Ausgaben im Betrag 6620 K vor, so daß ein Kasserest von 2582 K 54 h zu erwarten steht.

Die Vereinsgeschäfte wurden in 5 Ausschussitzungen (am 17. Jänner, 14. April, 9. u. 17. Oktober und 19. Dezember) erledigt; die Anzahl der behandelten Geschäftsstücke betrug 116, nicht gerechnet die zahlreichen Korrespondenzen, die der Tauschverkehr heuer umsomehr ergab, als zahllose Reklamationen von uns und anderen Vereinen infolge des Konkurses der Tauschzentrale ausgesendet werden mußten.

Mitgliederbewegung. Die Ehrenmitglieder Hofrat Dr. Franz Ilwof und Oberlandesgerichtsrat Julius Strnadt feierten ihren 80jährigen Geburtstag, Ehrenmitglied Landesarchivar Dr. August Jaksch Ritter von Wartenhorst die Vollendung seiner 30jährigen Archivtätigkeit und Ehrenmitglied Hofrat Prof. Dr. Johann Loserth seine 20jährige Angehörigkeit zur Karl Franzens-Universität in Graz. Der Vereins-Ausschuß nahm Gelegenheit, diese um die steirische Geschichtsforschung hochverdienten Jubilare auf das Herzlichste zu beglückwünschen.

Auszeichnungen und Ernennungen: Das Ehrenmitglied Alfred Anthony R. v. Siegenfeld, k. k. Kämmerer und Ahnenprobenexaminator, wurde zum Vizedirektor des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchives in Wien ernannt, Ehrenmitglied k. Rat Prof. Franz Ferk zum Korrespondenten des k. k. Archivrates, Ehrenmitglied Prof. Dr. Oswald Redlich in Wien zum k. k. Hofrate. Ehrenmitglied Archivar Fr. Anton Weiß in Reun erhielt das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens.

Archivdirektor Prof. Dr. A. Mell wurde vom Landtage die 6. Rangsklasse zuerkannt und er erhielt das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens.

Exzellenz Oberlandesgerichts-Präsident Aug. R. v. Pietreich

wurde mit dem Großkreuz des Franz Josef-Ordens ausgezeichnet, Statthaltereirat Dr. Ludwig Possek zum k. k. Hofrat ernannt.

Die Mitglieder Archivkonzipisten Dr. Max Doblinger, Dr. Karl Hafner und der Archivar am steierm. Landesarchiv k. Rat Dr. Anton Kapper, ferner Staatsarchivar Dr. Viktor Thiel wurden zu Korrespondenten des k. k. Archivrates, letzterer außerdem zum Konservator des k. k. Archivrates ernannt, Dr. Wilhelm Fischer wurde mit dem Titel eines Direktors der steierm. Landesbibliothek ausgezeichnet.

Neu eingetreten sind: K. k. Oberlandesgerichtsrat Dr. Eugen Planer, Verein Lehrerakademie Graz, Dr. Fritz Popelka Dr. Eduard Czegka, Oberlehrer Rudolf Maier (St. Michael ob Leoben), Ingenieur Sepp Strohmayer (Kapfenberg), k. k. Professor Michael Neufellner (Knittelfeld), Abgeordneter Heinrich Wastian, k. k. Landesgerichtspräsident Dr. Max von Ivichich, Gymnasialprofessor Dr. Josef Math. Klimesch. Gestorben sind 6 Mitglieder und ausgetreten 7, so daß der Gesamtmitgliederstand anf 335 (gegen 338 im Vorjahre) zurückgegangen ist.

Der Tauschverkehr wurde wie im Vorjahre aufrechterhalten und umfaßte 270 Körperschaften und Vereine (darunter 61 ausländische). Die einlaufenden Schriften wurden der steiermärkischen Landesbibliothek am Joanneum überlassen, um sie der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

Allen Förderern und Gönnern des Vereines, insbesondere dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht, dem steiermärkischen Landtage und der steiermärkischen Sparkasse sowie der Presse sei hiermit der geziemende Dank auzgesprochen. Dr. v. Geramb.

Der Verein für Landeskunde von Niederösterreich feierte heuer sein fünfzigstes Bestandjahr. Am 25. März wurde in der Stiftskirche zu Klosterneuburg eine Festmesse zelebriert, gleichzeitig hielt im Festsaale der kirchenmusikalischen Abteilung der k. k. Akademie für Musik und darstellende Kunst Prof. Max Springer einen Vortrag über die großen Organisten des 17. und 18. Jahrhunderts mit Vorführung von Werken einzelner Meister. Am 29. März fand im großen Saale der Universität die Festversammlung statt, bei welcher nach verschiedenen Ansprachen neue Ehrenmitglieder ernannt wurden, darunter auch Hofrat v. Luschin-Ebengreuth; jene Mitglieder, die dem Vereine 25 Jahre angehörten, erhielten eine Jubiläums-Medaille. Dann folgte der Festvortrag von Hofrat Univ.-Prof. Redlich: „Das Werden des Landes Niederösterreich". Abends war Empfang im Rathause, ein Rundgang durch die schönen Sammlungen der Stadt und ein Bankett. Von Graz waren anwesend: Hofrat v. Luschin, Univ.-Prof. Sieger, Staatsarchivar Thiel und Prof. Pirchegger, der den historischen Verein für Steiermark vertrat.

Verlag des Historischen Vereines für Steiermark. — Druckerei „Leykam", Graz.

Vereins-Publikationen.

Die **Vereinspublikationen** stehen den verehrten Mitgliedern zu folgenden bedeutend ermäßigten Preisen zur Verfügung:

1. **Zahn, Steirisches Urkundenbuch.** Ein Band 3 *K* (alle drei Bände 8 *K*, Ladenpreis 14 *K*).

2. **Mitteilungen des Historischen Vereines für Steiermark, seit 1850.** Preis per Heft 60 *h*. (Vergriffen sind Hefte 1 bis 21, 28 und 29.)[1]

3. **Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen, seit 1864.** Preis per Heft 60 *h*. (Vergriffen sind Hefte 3, 7, 9, 10, 27.)[1]

4. **Steirische Zeitschrift für Geschichte,** I. bis III. Jahrgang, und **Zeitschrift des Historischen Vereines,** IV. bis VII. Jahrgang. 1903 bis inkl. 1907. Preis je 1 *K* 20 *h* (2 *K* für Nichtmitglieder). Jahrgang 1907 bis 1909 je 4 *K*.

5. **Bischoff, Steiermärkisches Landrecht des Mittelalters.** Graz 1875. Preis 4 *K*. (Ladenpreis 5 *K*.)

6. **Krones, Der Historische Verein für Steiermark, sein Werden und Bestand.** Preis 20 *h*.

7. **Kratochwill - Krones, Sigismund Grafen von Auerspergs Tagebuch zur Geschichte der französischen Invasion vom Jahre 1797.** Separatabdruck aus dem 28. Heft der „Mitteilungen". Graz 1880. Preis 50 *h*.

8. **Zahn, Über das angebliche Turnier von 1194 und den „Tummelplatz" zu Graz.** Separatabdruck aus dem 34. Heft der „Mitteilungen". Graz 1887. Preis 50 *h*.

9. **Die Festversammlung des Historischen Vereines für Steiermark am 20. November 1892 zur Feier der 700jährigen Vereinigung der Steiermark mit Österreich.** Preis 30 *h*.

10. **Übersicht der in den periodischen Schriften des Historischen Vereines für Steiermark bis einschließlich 1892 veröffentlichten Aufsätze.** Preis 40 *h*.

---

[1] Vergriffene Hefte werden zurückgekauft.

Inhalt des Heftes.

Druckerei „Leykam" in Graz.

